



Herrn Dr. H. v. Nitzgen.

Mitteilungen
des
Oberhessischen Geschichtsvereins
in Gießen.

Band 2.

Neue Folge der Jahresberichte des Oberhessischen Vereins
für Lokalgeschichte zu Gießen. 7. Jahrg.



Zusammengestellt vom

S c h r i f t f ü h r e r.

Ausgegeben Ende März 1890.



Gießen,
Kommissionsverlag von Emil Roth.
1890.

Stadtarchiv Giess
Muv. Nr. 142 b

Dr. Hugo von Ritgen,

Geheimer Rat und Professor,

Vorsitzender des

Oberhessischen Geschichtsvereins.

Gestorben 31. Juli 1889.

(Ein Lebensbild von Dr. Otto Buchner.)

(Dazu Porträt.)

Glücklich kann derjenige gepriesen werden, der nach einem langen thaten- und erfolgreichen Leben umgeben und gepflegt von theuren Angehörigen der Erde entrückt wird.

Prof. Dr. Joseph Maria Hugo von Ritgen, der am 31. Juli 1889 als Rektor der Hochschule zu Gießen starb, war einer dieser Glücklichen.

Aufgewachsen in günstigen Familienverhältnissen und umgeben von lieben Angehörigen widmete er sich einer Lebensthätigkeit, die ihn als Lehrer der Hochschule und als ausführender Baumeister und Künstler aufs höchste befriedigte und seinen Namen weit über die Kreise seines engeren Vaterlandes trug.

Hugo von Ritgen wurde geboren am 3. März 1811 zu Stadtberge bei Medebach in Westfalen, wo sein Vater Physikatrarzt war. Als dieser 1813 einen Ruf als Professor der Medicin an der Hochschule in Gießen erhielt und annahm, zog der noch nicht drei Jahre alte Knabe mit nach dem neuen Wohnorte über, in welchem sich sein weiteres thatenreiches Leben der Hauptsache nach abspielen sollte.

Noch im vorgerückten Alter pries sich v. Ritgen glücklich, daselbst eine fröhliche, heitere, schöne Jugend verlebt zu haben. Durch seine Eltern und die Familie seines auch aus Westfalen stammenden Onkels, des Professors Bernhard Wilbrand, kam er frühe schon in einen Kreis gelehrter Männer und feingebildeter Frauen, und wurde hier der Grund in ihm gelegt zu scharfer Beobachtung der Natur und zu besonderer Vorliebe für deren Werke; dann aber auch entwickelte sich in ihm die Leichtigkeit des weltmännischen Umgangs und die feine Sitte, die ihn befähigte, in den höchsten Kreisen sich leicht zu bewegen und mit Erfolg zu wirken. Auch der nachmalige niederländische Minister Thorbecke, der damals Privatdocent in Gießen und v. Ritgen's Lehrer im Lateinischen war, trug nicht wenig dazu bei, in dem Knaben den Sinn für das Schöne in der Natur und in der Poesie zu erwecken.

Im Herbst 1825 trat v. Ritgen in die Sekunda des Gymnasiums ein und ging im Herbst 1828 zur Hochschule über, um sich dem Studium der Medicin zu widmen. Außer den Fachvorlesungen besuchte er mit Eifer auch solche über altklassische Sprachen, Naturwissenschaften und Mathematik und studierte bei Privatlehrern englische Sprache, Zeichnen und Mathematik.

Nach zwei Jahren aber entschloß er sich, das medicinische Studium aufzugeben und Architekt zu werden. Zuerst privatim, dann in Darmstadt unter der Leitung des Hofbaudirektors Moller widmete er sich aufs eifrigste dem Studium der Mathematik, der darstellenden Geometrie, der Optik und Perspective und der architektonischen Konstruktionslehre. In seinen freien Stunden hörte er Vorlesungen über Physik und übte sich im Zeichnen und Aquarellieren.

Am 9. August 1833 wurde er zum Dr. phil. promoviert. Schon damals war es sein Streben, sich als Lehrer der Architektur und Technologie an der Hochschule Gießen niederzulassen. Zu diesem Zweck unternahm er vorher eine Studienreise (Sept. 1833—Mai 1834) über Belgien und Nordfrankreich nach Paris. In allen größeren Städten hielt er sich unterwegs längere Zeit auf. In Paris hörte er Vorlesungen bei Gay-Lussac und Thénard, Girard, P. L. Dulong, Brongniard, Dumas, Chevreul, Beudant u. A. Doch fand er auch noch Zeit, im Geschäft Dubans, damals des ausgezeichnetsten Architekten in Paris, den v. Ritgen als Mann voll Geist und Geschmaç und mehr als gewöhnlicher Thatkraft ehren und lieben lernte, praktisch in der Baukunst zu arbeiten.

„Bilseitige Bildung des Sinnes für Kunst überhaupt, Bildung des Geschmacks und somit des Urteils über Kunst und Kunstwerke, Bereicherung an Ideen und endlich Erweiterung der eigenen Auffassungsgabe, das war es, wonach ich mich lange geseht hatte, das ist es, was Paris in vollem Maße bietet und was ich mit vollem Eifer zu erlangen mich bemühte“ — schreibt v. Ritgen selbst über seinen Pariser Aufenthalt.

Aber Paris bot dem jungen Manne noch mehr. Es wurde ihm nicht schwer, in Kreise eingeführt zu werden, wo die ersten Gelehrten und Künstler verkehrten. Namentlich bot ihm das Haus des ausgezeichneten Architekten Hittorff reichen Stoff, seine Kenntnisse und Anschauungen zu erweitern. Bei Baron Gerard sammelten sich die Maler, bei Madame Leo, Gemahlin des Bankiers, und bei Mad. Valentin erschienen die Künstler und literarischen Schöngelster. Da hatte von Ritgen Gelegenheit, die Bekanntschaft von Chateaubriand, Cherubini, Chopin, Schubert, List, Hiller und v. A. zu machen. Auch H. Heine, Börne, Victor Hugo u. A. lernte er persönlich kennen.

Daß v. Ritgen nicht versäumte, die Kunst- und technologischen Sammlungen und die ausgezeichneten öffentlichen Gebäude zu studieren, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Bereichert mit Kenntnissen verließ v. Ritgen Ende Mai 1834 Paris und kehrte über Lothringen und Elsaß wieder in die Heimat zurück.

Auch in späterer Zeit machte v. Ritgen ausgedehnte Reisen in Deutschland und hielt sich mehrfach seiner Kunststudien wegen in Italien auf. Zum Studium seiner Burgen bereiste er mehrfach und für längere Zeit Tirol.

Schon 1835 erging an ihn die Aufforderung, an der Hochschule Vorlesungen über darstellende Geometrie und Situationszeichnen zu halten. In kurzen Pausen wurde er Repetent, außerordentlicher (1838) und dann ordentlicher Professor (1843) an der Universität Gießen, und hat er in den mehr als 50 Jahren seiner segensreichen Lehrthätigkeit mit unermüdetem Eifer und voller Hingabe an seinen Beruf gewirkt. Auch an seinem Grabe wurde mit Recht hervorgehoben, daß die von dem Hingegangenen in den letzten Jahren gefeierten Jubiläen (50jährige Jubelfeier der Promotion und der Professur, sowie goldene Hochzeit) den Beweis lieferten, welch weite Kreise von ihm anregend befruchtet worden sind; denn auch nach Aufhebung der Professur für Baukunst

in Gießen (1874) nach Gründung der polytechnischen Schule in Darmstadt, setzte er seine Thätigkeit als Lehrer der Kunstwissenschaft unermüdlich fort.

Aber gerade sein rastloser Thätigkeitsdrang bewirkte, daß v. Ritgen von seiner Lehrthätigkeit allein nicht vollkommen befriedigt war; er wollte das, was er als schön erkannt, auch praktisch ausgeführt sehen. Im Laufe der Jahre entwarf und baute er in Gießen eine große Anzahl neuer Wohngebäude, andere ältere wurden nach seinen Entwürfen umgebaut.

Es ist nicht zu verwundern, daß bei der Lage der Stadt seiner Thätigkeit, die ringsum von alten malerischen Burgruinen und Schlössern umgeben ist, sich bei v. Ritgen schon früh hohes Interesse für die Bauwerke des Mittelalters entfaltete und sich seine Kenntniss derselben im Laufe der Zeit und bei immer fortschreitendem Studium zu einem hohen Grade der Vollkommenheit entwickelte. Hierfür sind Zeugen die teilweise wiederhergestellten Burgen Gleiberg und Staufenberg bei Gießen, das gräflich Solms'sche Schloß in Laubach, die Burgen Ludwigseck und Eisenbach für den Baron v. Riedesel, ein Teil des Schlosses Braunfels, der Burgen Wiesenthal, Buckau und Schloß Thurnau für den Grafen Giech, u. a. m.

Auch bei dem Umbau einer Reihe von Kirchen (in Gießen, Jena, Eisenach, Großenlinden, Schlig u. a. D.) war v. Ritgen mit großem Geschick thätig. Sein geläuterter Kunstgeschmack bewährte sich besonders auch bei der inneren Einrichtung und Ausschmückung der Kapelle im Augustahospital in Berlin, sowie bei der Ausführung der Grabkapelle der Familie v. Eichel auf dem Friedhof zu Eisenach und dem herrlichen Grabdenkmal der Familie Gail auf dem Friedhof zu Gießen, das er mit dem Bildhauer Fr. Kisthard in Hildesheim ausführte.

Was wollen aber diese Bauten bedeuten gegen die gewaltige Aufgabe, die Wartburg bei Eisenach wieder stülgerecht herzustellen, eine Aufgabe, der v. Ritgen 40 Jahre seines Lebens widmete und die er in unübertrefflicher Weise ausführte.

In die Vorgeschichte der Wiederherstellung der Wartburg ist im Laufe der Zeit manches Unrichtige hineingewebt worden. Es scheint daher angezeigt, etwas genauer auf dieselbe einzugehn.

Als im Herbst 1846 die gothaische Architektenversammlung in Gotha tagte, wurde sie vom Großherzog Karl Friedrich auf die Wartburg

eingeladen, um die von Ferd. von Quast, dem späteren Konservator der preussischen Kunstdenkmäler, herrührenden Entwürfe zur Wiederherstellung der Burg kritisch zu beurtheilen.

So sehr die von Quast'schen Pläne in gewissem Sinne volle Bewunderung verdienten und fanden, schienen sich doch die meisten von einer Wiederherstellung der Wartburg eine andere Vorstellung gemacht zu haben und trugen Bedenken, so rasch und unvorbereitet ein Gutachten abzugeben. Hier war es, wo der damals noch junge Professor der Architektur an der Hochschule in Gießen, Dr. Hugo v. Ritgen zur richtigen Zeit das richtige Wort sprach, nämlich, daß die Ausführung dieser Entwürfe wohl ein Feenschloß, nimmer aber eine Wiederherstellung der alten ehrwürdigen Wartburg schaffen würde. In den Herzen Vieler zündete sein Mahnruf: „Wenn diese Pläne ausgeführt werden, so ist die Wartburg aus der Reihe der ehrwürdigen Denkmäler der deutschen Heldenzeit gestrichen“; besonders waren es der alte Geheimrath Lepsius und Hofrath Ewald, der alte Baurath Sälzer und am meisten der Kommandant der Burg, der Major Bernhard von Arnswaldt, welche ihm zustimmten.

Letzterer veranlaßte v. Ritgen, sich näher mit dem Studium der Baugeschichte der Wartburg zu beschäftigen und auf der Grundlage urkundlicher Forschungen Entwürfe zu fertigen, welche dem wirklichen ursprünglichen Zustande entsprächen. Diese wurden denn auch alsbald begonnen und mit Freuden von S. K. H. dem Erbgroßherzog Karl Alexander aufgenommen.

Schon im folgenden Jahre, Herbst 1847, konnte von Ritgen auf der deutschen Architektenversammlung in Mainz seine Entwürfe neben denen v. Quast's der Begutachtung der Sachverständigen unterbreiten. Bei dieser Gelegenheit sagte er: „Deutschland hat ein geistiges Eigenthumsrecht an die Wartburg errungen durch Jahrhunderte schwerer Kämpfe um die deutsche Poesie und um die Freiheit des Glaubens. Trauernd müßte Deutschland zusehen, würde die alte glorreiche Burg, gleich so mancher ehemaligen Feste, in das romantische Lustschloß, die reizende Villa selbst des edelsten Fürsten umgewandelt. Denn damit wäre sie ausgestrichen aus der Zahl der ehrwürdigen Denkmäler deutscher Vorzeit. Eine Wiederherstellung der Wartburg soll mehr sein, als jene jetzt Mode gewordenen Restaurationen von Ritterburgen, selbst die großartigsten nicht ausgenommen, welche uns höchstens in angenehmer Täuschung einen Augenblick von der Vorzeit träumen lassen. Nein, die Wiederherstellung

der Wartburg thue mehr; sie vergegenwärtige uns ihre eigene Geschichte, die Geschichte eines der edelsten deutschen Fürstenhäuser und damit zugleich zwei große Momente in der Geschichte der geistigen Bildung Deutschlands. Diese sind: der deutsche Minnesang, der mit der Verehrung der Frauen die Roheit der Sitten milderte, die Reinigung der Seele erstrebte, und durch die Freude des Frauenverkehrs die ächt deutsche Poesie des häuslichen Glückes herbeiführte; und dann später der große Glaubenskampf, der von der Wartburg ausging."

Diese Worte waren entscheidend über die Zukunft der Wartburg, und v. Quast selbst erkannte aufrichtig an, daß nur v. Ritgens Entwürfe das Richtige getroffen hätten, und auch der hohe Protektor der Burg entschied sich dahin, von den v. Quastischen Entwürfen abzusehen und die Wiederherstellung der Burg den Händen v. Ritgens anzuvertrauen.

Doch waren noch weitere, durch Jahre ausgedehnte sorgfältige Studien über die Geschichte der Burg und den deutschen Burgenbau, die mittelalterliche Befestigungskunst, die Sitten und burgliche Lebensweise des Mittelalters, über die symbolische Bedeutung der figürlichen Darstellungen und zahlreiche andere Punkte Vorbedingung für eine richtige Ausführung der Aufgabe.

Und daß ihm dieselbe vollkommen gelungen ist, daß v. Ritgen sie gelöst hat mit treuem Sinne und vollem künstlerischen Vermögen, darüber herrscht nur eine Stimme. v. Ritgen war aber auch mit der Wartburg vollkommen verwachsen; innig befreundet mit dem Kommandanten v. Arnswald und in stetem regen Verkehr mit dem kunstverständigen Burg- und Bauherrn S. K. H. dem Großherzog Karl Alexander, welcher ihn stets in huldvollster Weise ehrte und auszeichnete, hielt er sich Wochen und Monate daselbst auf, und noch wenige Wochen vor seinem Tode war er daselbst, um den Bau des noch fehlenden Thorturms und des Landgräflichen Bades zu leiten, das an der Stelle des Bärenzwingers schon im ersten Entwurf v. Ritgens vorgesehen war.

Der hohe Schutzherr der Burg, S. K. H. der Großherzog Karl Alexander von Sachsen-Weimar, erwies sich dankbar für v. Ritgens Arbeiten und erteilte ihm den Titel eines Geheimen Rats und verlieh ihm den Comthur mit dem Stern des Gr. Sachsen-Weimarschen Hausordens vom weißen Falken. Die Stadt Eisenach, die bei der Wiederherstellung der Wartburg ganz besonders interessiert war, ernannte v. Ritgen zum Ehrenbürger.

Auf die Kunde vom Ableben v. Ritgens gab der Großherzog von Sachsen der Familie durch den Kommandanten der Wartburg, von Arnswald, der an der Beerdigung teilnahm, sein Beileid zu erkennen und sandte einen prachtvollen Kranz mit der Widmung: „Großherzog von Sachsen in herzlicher Dankbarkeit und Freundschaft, auch im Namen der Wartburg“. Namens der Stadt Eisenach sandte Oberbürgermeister Dr. Eucken einen Kranz mit der Inschrift: „Ihrem Ehrenbürger und Baumeister der Wartburg gewidmet von der Residenzstadt Eisenach“.

Große Verdienste erwarb sich v. Ritgen auch um das Germanische Museum in Nürnberg, dessen Mitbegründer er war; bis zu seinem Tode gehörte er zu dem Verwaltungsrat und dem Gelehrtenausschuß der Anstalt und kam fast jedes Jahr einmal dahin, um sich an seinem Lieblingskind zu erfreuen, an dessen Verbleiben in dem alten ehrwürdigen Nürnberg er f. Z. aufs wesentlichste beteiligt war.

Im September 1853 handelte es sich um die wichtige Frage, ob das Germanische Museum in Nürnberg bleiben, oder die Einladung des Herzogs von Sachsen-Coburg angenommen werden solle, mit dem Museum auf die Coburg überzusiedeln; gleichzeitig lag die zweite Frage vor, ob, da die Wartburg nicht in ein eigentliches Museum umgestaltet werden dürfte, die Räume des Predigerklosters zu Eisenach, das der Großherzog von Sachsen-Weimar zur Verfügung stellte, für das Germanische Museum gewählt werden solle; v. Ritgen war beauftragt, in letzterem Sinne thätig zu sein. Als er aber vernahm, daß der König von Bayern noch nicht von den Anerbieten der beiden anderen Fürsten benachrichtigt sei, unterdrückte er eine sofortige Abstimmung. Der Herzog von Coburg zog dann sein Anerbieten zurück und der König von Bayern ließ im Februar 1857 dem Museum das Karthäuserkloster in Nürnberg mit großartigen Baulichkeiten und ausgedehntem Gelände zu dessen bleibendem Sitz überweisen. So war durch v. Ritgen das Germanische Museum für Nürnberg gerettet.

In dankbarer Anerkennung der Verdienste, die v. Ritgen sich um das Germanische Museum erworben, ließ dasselbe auf dem Sarge des Verewigten einen herrlichen Lorbeerfranz niederlegen und den Hinterbliebenen sein inniges Beileid ausdrücken.

Schriftstellerisch war v. Ritgen in verschiedenen Richtungen thätig. Schon 1865 erschien das Prachtwerk „Fünzig Photographien nach Zeichnungen älterer Meister aus der Sammlung S. R. H. des Großherzogs Karl Alexander von Sachsen“ die er mit Erläuterungen herausgab

(Kpz. A. Dürer). Sein bekannter „Führer auf der Wartburg“ ist zuerst 1860 und dann in mehreren Auflagen erschienen und hält mehr, als er verspricht; er ist zugleich eine Kunst- und Baugeschichte des Mittelalters, ein wirklicher „Beitrag zur Kunde der Vorzeit“.

Auch die Burgen in der Umgebung seiner Vaterstadt Gießen gaben ihm zu schriftstellerischer Thätigkeit Veranlassung. Die Geschichte der Stadt Staufenberg und ihrer beiden Burgen, deren untere v. Ritgen in Auftrag S. K. H. des Großherzogs von Hessen wieder herstellte, bearbeitete er in einem Universitätsprogramm 1883, und die Geschichte der Burg Gleiberg veröffentlichte er im zweiten Jahresbericht des D. H. Vereins für Localgeschichte zu Gießen (1881).

An der Erhaltung und teilweisen Wiederherstellung der Ruine Gleiberg hatte v. Ritgen wesentlichen Anteil. Schon früher hatte er durch unmittelbare Bemühung bei S. M. dem König Wilhelm von Preußen den Einsturz wenigstens eines Theils der Ruine dadurch verhindert, daß ein neben ihren Grundmauern betriebener Steinbruch eingestellt werden mußte, dann aber auch gelang es ihm, S. M. den König Wilhelm und S. M. die Königin Augusta, sowie andere deutsche Fürsten für den geschichtlich und architektonisch so bedeutsamen Bau zu interessieren und zu Geldbeiträgen für die Erhaltung desselben zu veranlassen. Einen sehr ansehnlichen Beitrag schaffte er selbst durch eigene Bemühung. Für die Wiederherstellung eines Theils der noch unter Dach befindlichen Burg, namentlich für den schönen großen Saal im Nassauer Bau entwarf er die Pläne und war bis in die letzte Zeit seines Lebens ein eifriger Förderer aller auf den Gleiberg bezüglichen Arbeiten. Der Verein, der sich die Erhaltung und Erneuerung der Burg zur Aufgabe gesetzt hatte, ernannte v. Ritgen zu ihrem Ehrenpräsidenten.

Auch für die herrliche Ruine Münzenberg in der Wetterau war v. Ritgen in hohem Maße thätig und entwarf namentlich für den in reichem romanischem Stile erbauten Palas ausgedehnte Wiederherstellungspläne, die aber wegen Geldmangels bis jetzt nicht zur Ausführung kommen konnten. In dem vom Oberhessischen Geschichtsverein herausgegebenen Schriftchen über Münzenberg schrieb er den kunstgeschichtlichen und architektonischen Teil. Daß die Geschichte seiner Vaterstadt und ihrer Bauwerke v. Ritgen reichlichen Stoff für seine Forschungen darbot und daß er sich auch für die kirchlichen und sonstigen Baudenkmäler der Umgegend besonders interessierte und dieselben in das Bereich seiner Studien zog, beweist u. a. sein Aufsatz über „die erste Anlage Gießens

und seiner Befestigungen" im vierten Jahresbericht des Oberhess. Vereins für Lokalgeschichte und seine Bearbeitung des Kreises Gießen für das seitens der Großherzoglichen Regierung herausgegebene umfangreiche Werk: „Die Kunstdenkmäler im Großherzogthum Hessen“, die druckfertig bei seinem Tode vorlag.

Leider gelangten v. Ritgens sehr umfassende Studien über das deutsche Haus nicht mehr zum druckfertigen Abschluß. Die Herausgabe eines umfangreichen Werkes über die Wartburg (in der Art wie über Schloß Schwerin), für welche sich schon A. v. Humboldt lebhaft interessierte, unterblieb wegen der großen Herstellungskosten.

Nachdem die Lehrstühle für Architektur und Ingenieurwissenschaft von Gießen weg an die technische Hochschule nach Darmstadt verlegt waren, wurde an der Hochschule in Gießen nur noch die Kunstwissenschaft gelesen. Für v. Ritgen war dadurch die Lehrthätigkeit in Studentenfriesen nicht wenig beeinträchtigt. War doch diese schöne Wissenschaft kein Examengegenstand. Aber trotzdem hatte der Altmeister der Kunstgeschichte jeden Winter in seiner Vorlesung einen Kreis von meist älteren Zuhörern, die den durch eine Masse von Abbildungen unterstützten lehrreichen Vorträgen mit Aufmerksamkeit und Ausdauer folgten.

Auch in zahlreichen Vereinen seiner Vaterstadt war v. Ritgen gerne bereit, durch Vorträge seine Kenntnisse in weitere Kreise zu tragen. Namentlich war es der Gewerbeverein und der Geschichtsverein zu Gießen, die bis in die letzten Jahre nicht selten die Ehre hatten, bei jedesmal sehr zahlreicher Versammlung solchen Vorträgen beizuwohnen.

Viele Ehren und hohe Ordensauszeichnungen wurden dem Verewigten in reichem Maße zuteil. Einzelne wurden schon erwähnt; doch war er auch Ritter 1. Cl. des Hessischen Philippsordens, Ritter 2. Cl. des R. Preussischen Kronenordens, Offizier des R. Niederländischen Ordens der Eichenkrone, Ritter 3. Cl. des Kais. Russischen St. Annenordens und Ritter 4. Cl. des R. Preussischen Roten Adler-Ordens.

Ueberblicken wir das von dem Hingegangenen entrollte Lebensbild im ganzen, so sehen wir in ihm einen ganzen Mann mit allen Vorzügen des Herzens und des Geistes, die sonst so selten vereinigt sind. Sein tiefes Gemüt, sein kindlich frommer Sinn, seine Einfachheit und Bescheidenheit, seine Liebenswürdigkeit und Herzlichkeit im Umgang machten, daß er nur Freunde, aber keinen einzigen Feind hatte. Reich an außerordentlichen Kenntnissen kargte er nicht mit denselben; dabei

blieb er den höchsten Herrschaften wie dem schlichtesten Handwerker gegenüber der feingebildete, geistreiche und dabei doch einfache und bescheidene Mann, der, wenn auch seines Wertes bewußt, doch anderen gegenüber denselben nie hervorhob. Im Hause lebte er nur der Wissenschaft und Kunst, seiner Familie und wenigen nahen Freunden. Mäßig und anspruchslos erfreute er sich die längste Zeit seines Lebens einer vortrefflichen Gesundheit, und erst in den letzten Jahren traten zeitweise die Gebrechen des Alters an ihn heran. Eine rasch verlaufende Rippenfellentzündung endete sein langes und thatenreiches Leben am 31. Juli 1889.

Der endlose Leichenzug und die Fülle von Kränzen und Blumen, die den Sarg und den Wagen überdeckten, waren ein letztes öffentlich abgelegtes Zeugnis für die Liebe und Verehrung, die dem Verbliebenen zum Grabe folgte.

Sein Andenken wird nie verlöschen.

Die Gießener Matrikel.

Herausgegeben von Dr. Ernst Hlewih und Karl Ebel.

**Liber Actorum rectoralium et matricula studiosorum Academiae
Gissenae Anno MDCL¹⁾.**

DEUS TER OPTIMUS
MAXIMUS

largissime et constanter

EX ALTO

Academiae Hasso-Gissenae

Auspiciis divinis Anno 1650

solemniter restauratae in Christo Jesu

benedicat, Amen!

Cujus primus Rector Magnificus

constitutus fuit

Vir Plurimum Reverendus, Amplissimus et

Excellentissimus, Dn. D. Justus Feurbornius, Theologus

celeberrimus et de Ecclesia Christi longe meritissimus, Senior,

Professor Primarius, Ecclesiastes et Superintendens.

Acta autem sub Rectoratu eius notatu

digniora et insigniora

Ex Protocollo ipsius, et Documentis Recto-

ralibus aliisque Monumentis

Post obitum eius beatum collegit, et in or-

dinem redegit,

Petrus Haberkornius S. Th. D.

Prof. P. Pastor et Superintendens

Gissensis,

Qualia sunt ordine sequentia.

¹⁾ Die ältesten Matrikeln von der Gründung der Universität bis zur Verlegung derselben nach Marburg 1607—1625 sind verloren gegangen. Der vorliegende erste Band, mit dessen Abdruck hier begonnen wird, enthält die Matrikeln von 1650—1707.

Restauratio Academiae Gissenae.

Postquam inter Hassiarum Principes, Casselanum et Darmstadinum conventum esset, ut, armis depositis, pace vero rursus constabilita, ille privilegia Academiae Marpurgensis sibi reservaret, hic vero suis privilegiis a Rudolpho II. Imperatore quondam laudatissimo ad Academiam peculiarem erigendum concessis uteretur: Serenissimus ac Celsissimus Princeps ac Dominus, Dn. Georgius Hassiae Landgravius, Comes in Cattimeliboco, Decia¹⁾, Ziegenhaina, Nidda, Isenburgo et Büdinga, etc., Dominus noster Clementissimus, habitis desuper arduis consultationibus (certabant enim inter se de Academiae sede urbes quaedam, scilicet Alsfeldia, Grünberga, Darmstadium et Gissa, quarum quaelibet Academiae instaurandae hospitium praebere gestiebat et contendebat), tandem exemplo Patris sui venerandae memoriae, Illustrissimi et Celsissimi Principis ac Domini Dn. Ludovici Junioris, qui sub Rudolpho II. Imperatore felicissimae recordationis Gissam Academiae habitaculum annis ante 43. elegerat, postea vero Marpurgo obtento, eam in suspenso esse volebat, eandem urbem, Gissam, Academiae restaurandae et recipiendae prudentissime destinavit.

Quem in finem d. 2. April. anno 1650 publico programme, etiam Francofurti in nundinis vernalibus affixo, toti orbi Christiano suam intencionem laudatissimam Princeps laudatissimus significavit, ac 5. diem Maji eiusdem anni introductionis solennitati inscripsit. Quod idem auctoritate et mandato Serenissimae eius Celsitudinis, Dn. D. Justus Sinoldt, cognomento Schütz, consiliarius intimus, Regiminis et Academiae Gissensis Cancellarius et Professor Juris Primarius, publico valvis templi Gissani affixo programme d. ult. mart. promulgaverat. Factis autem per totam patriam piis ad Deum pro successu et incolumitate Academiae restaurandae continuo precibus, die 28. April. et die 5. Maji restorationi Academiae dicato, jam appropinquante, ecce Illustrissimi et Celsissimi Principes et Domini, Dn. Ludovicus et Dn. Georgius, Landgravii Hassiae, etc. Fratres Germani, Serenissimi et Celsissimi Principis et Domini, Dn. Georgii Hassiae Landgravii etc. Domini nostri Clementissimi, Restauratoris Academiae exoptatissimi, Euergetae Munificentissimi, Filii a Parentis et Avorum Principum haud dege-

¹⁾ Dietz.

neres, stipati Comitatu Dn. Georgii Ernesti Comitis ab Erbach et Domini in Breuberg, Dn. Ottonis Hartmanni a Schlit, dicti Görtz, Hassiae Proprincipis, Dn. Philippi Ludovici Fabricii, consilarii intimi et Cancellarii, Dn. Henrici Hermanni ab Oenhausen, Comitatus Niddani Praefecti, et magni de Nobilitate Hassiaca numeri et satellitum, ingenti cum totius urbis gratulatione atque laetitia advenerunt, quod Celsissimorum Fratrum par celsissimum praedictus Dn. D. Schütz, Senatu Academico adstante et signa tam humilimae submissionis, quam laetitiae debitae edente, sermone in publica aulae area gratulatorio excepit, cui Dn. Ludovicus, Hassiae Landgravius, suo et Dn. Fratris sui nomine, eleganti oratione, cum omnium admiratione e vestigio respondit ac in gratiae signum, Professoribus et studiosis adstantibus porrecta manu uterque Princeps in interiorem partem aulae se receperunt. Confluxit simul ingens hominum copia ex finitimis et remotioribus locis.

Professores Academiae Hasso-Gissenae restaurandae in omnibus Facultatibus constituti erant :

In Facultate Theologica.

Dn. D. Justus Feurbornius. Professor Primarius. Senior et Superintendens.

Dn. D. Petrus Haberkornius. Professor ordinarius. Pastor et Superintendens.

Dn. D. Balthasar Menzerus. Professor ordinarius et stipend. Ephorus, Rintelio evocatus, qui tum adhuc expectabatur.

In Facultate Juridica.

Dn. D. Justus Cincelbt cognomento Schütz, Cancellarius Academiae. J. U. Prof. Primarius.

Dn. D. Gregorius Tüßnerus. Pandectarum Professor et Consiliarius Hasso-Darmstadinus.

Dn. D. Jacobus Seblen, tunc J. U. Licent. et Professor Juris Extraordinarius.

Dn. D. Martinus Müllerus, tunc itidem J. U. Licent. et Professor Juris Extraordinarius.

In Facultate Medica.

Dn. D. Johan. Daniel Horstius, Archiater Darmstadinus.

Dn. D. Johannes Tackius, tum Medicinae Licent. et Dn. Ludovici, Hassiae Landgravii, etc. Medicus.

In Facultate Philosophica.

Dn. M. Caspar Ebelius, Logices et Metaphysices Professor.

Dn. M. Johan. Cunradus Dietericus, Histor. et Graecae linguae Professor.

Dn. Jacobus Zebler, Jur. U. Licent. Politices Professor ordinarius et Academiae Syndicus.

Dn. M. David Christiani. Mathem. Professor.

Dn. Martinus Müllerus, J. U. Licent. Ethices Professor ordinarius.

Eloquentiae Professor, qui tunc desiderabatur, non multo post tempore constituebatur Dn. Johan. Helvicus Sinold; cognomento Schütz; sc. d. 11. Septembris.

Quos Serenissima Dn. Georgii Celsitudo partim Marpurgo accersi, partim aliunde constitui curabat.

Senatus ergo Academicus Professoribus praenominatis constans programmata publice appenso die 4. Maji Studiosis festum restorationis Academiae die 5. proximo eiusdem Maji futurum significabat. Ille indictus dies, ubi illuxerat, Professores praedicti ex Collegio Ludoviciano processerunt, templum oppidanum petentes, quos paulo post Serenissimi Principes insequabantur, una cum Comite Illustri et generosissimo, et reliquis omnibus aulae Proceribus. Sceptra et Fasces Academiae Principibus praeferebat Dn. Craft Adamus a Buseck, dictus Münch. Alius de Nobilitate Hassiaca portabat diploma privilegiorum primum seu originale, olim a Rudolpho II Imperatore Romanorum sacratissimo Gissenae Academiae concessorum; Alius statuta Academica; Alius post Alium Album studiosorum, sigilla, et 4 Facultatum diaria sive libros Decanatus. In aedem sacram cum ventum esset et in ea Pastores, Senatores ex Hassia conscripti aliique Advenae, innumerabili frequentia omnia subsellia et contignationes omnes inferius et superius occupassent, cultus sacer ante omnia statim cantu pio, Musica exquisitissima et suavissima, et concione e suggestu a Dn. D. Petro Haberkornio in rem praesentem ex S. Scriptura de Academicis habita ac tandem devota ad deum pro omnigena Academiae Hasso-Gissenae prosperitate, precatione et post hanc suavissima Musica denuo insonante, hymno scilicet illo Ambrosiano: Te Deum laudamus, decantato, peragebatur. Quo rite peracto, Nobilissimus et Magnificus Dn. Philippus Ludovicus Fabricius, Serenissimi et Celsissimi

Principis ac Domini, Dn. Georgii, Hassiae Landgravii etc. Restauratoris Academiae Gissenae Munificentissimi, consiliarius intimus et Cancellarius, oratione disertissima et gravissima habita, primo Privilegia Caesarea, quibus ab Imperatore Rom. Rudolpho II gloriosissimae recordationis Academia Gissensis ornata est, a Dn. Johanne Mylio J. U. Candidato et Praefecto Battenbergae et Bidencopiae clare praelegi et toti consessui et auditorio splendissimo publice exhiberi et demonstrari iussit. Deinde Dn. Doct. Justum Feurbornium Superintendentem et Professorem Primarium auctoritate et mandato Serenissimi Principis Academiae restauratae Rectorem Magnificum designavit, constituit, renunciavit et proclamavit, gubernationem Academicam ei demandavit ac eum in finem illi praesentibus Principibus et in conspectu omnium tradidit Diploma Caesareorum Privilegiorum, Sceptra Academica, statuta et leges Academicas, Matriculam, sigilla, claves consistorii et Archivi ac denique claves carceris. Post haec Dn. D. Justus Sinoldt, cognomento Schütz, Cancellarium Academiae Gissensis proclavit; Studiosos vero ad pietatem, reverentiam et obedientiam Dn. Rectori et Professoribus praestandam, ut et ad diligentiam adhortatus est. Restauratione Academiae ita solenniter et devote facta, Magnificus Rector Dn. D. Justus Feurbornius, pia et nervosa oratione simul humilima gratiarum actione solennitatibus finem imposuit, Musica suavissima ultimo superaddita. Quo facto Principes Serenissimi in collegium Ludovicianum deducebantur, et reliqua diei pars Principali et publico convivio insumebatur.

Die sexta Maji solennia Actuum et promotionum Doctoralium in Jure et Medicina statim subsecuta fuerunt. Dum sub Rectoratu Dn. D. Justi Feurbornii, ceu Rectoris in Academia hac restaurata primi, a Dn. D. Justo Sinoldt cognomento Schütz, etc. more Academico et solenni Doctores utriusque Juris Dn. Jacobus Zebleu, Dn. Martinus Müllerus Juris Professores extraordinarii et Dn. Henricus Bünnig, Principatus Mindensis Fiscalis et advocatus Fisci in comitatu Ravensbergensi, in Academia Marpurgensi iam antea, Licentiati facti; A Dn. D. Daniele Horstio vero Dn. Johannes Tackius, Medicinae Licentiatus in ead. Academia Marpurgensi factus, Medicinae Doctor, creati, renunciati et rite proclamati sunt, programme publico die praecedente eam in rem a Magnifico Dn. primo Rectore, affixo. Reliquum vero diei gratulationibus,

votis et laetitia solenni impendebatur, ac festum tam Restorationis felicitis, — quam actuum Doctoralium carminibus votivis, quam plurimis, insigniebatur et celebrabatur. Sicut documenta publica ea de re extantia affatim testantur.

Pro hac Restoratione augusta, ceu opere aeterna memoria digno, Academicus senatus Serenissimo Principi gratias egit humilimas. Statuta, qualia Academia Marpurgensis habuit, perlecta et a Serenissima eius Celsitudine, Academiae etiam Gissensi observanda, demandata; Auditoria singula cathedris, subselliis et mensis instructa, et lectionibus habendis adaptata; Privilegia Caesarea a Dn. Registratore postulata, et Academiae ad asservandum concedita; Precia mensarum, hypocaustorum et lectorum constituta; Juramenta a Professoribus prioribus manus stipulatione renovata, nova vero a Professoribus, ut et a Praeceptoribus classicis novis praestita; Ac sigilla Academica Decanis, v: g: in Facultate Theologica Dn. D. Petro Haberkornio; In Facultate Juridica Dn. D. Gregorio Tülsnero; In Medica Facultate Dn. D. Johanni Tackio; In Philosophica autem Dn. M. Casparo Ebelio commissa fuerunt. Dn. D. Johanni Tackio simul haec sparta demandata fuit, ut actum Restorationis praegressae augustum, debito ordine conscriptum, publicis typis, in perpetuam rei memoriam, divulgaret. Id quod etiam ab eo factum et res gesta relationibus etiam Francofurtensibus inserta est.

Post haec decimo sc.: Maji Paedagogium Principali autoritate introductum fuit, cui actui interfuerunt Magnificus Dn. Rector et Dn. Cancellarius, Dn. M. Casparo Ebelio, Paedagogiarchae, reliquisque Praeceptoribus classicis illud solícite commendantes, praesentibus reliquis Dnn. Professoribus, Dn. Malcomesio, secretario, et senatoribus quibusdam. Quam functionem Dn. Paedagogiarcha in se recepit et omnem fidelitatem, dexteritatem et industriam sancte promisit. Cui ipsius officio omnes, qui praesto erant, successum et benedictionem divinam devote comprecati sunt.

Eiusdem diei horis pomeridianis orationem suam inauguralem habuit de themate illo: An Mysterium S. Trinitatis in scriptura V. T. clare et solide revelatum, et hominibus eius temporis ad salutem aeternam consequendam creditu necessarium fuerit? Dn. D. Petrus Haberkornius.

Vigesimo sexto Mensis illius post concionem secundam Dn. D.

Jacobus Rebleu orationem suam inauguralem habuit de praestantia et utilitate Jurisprudentiae et Politicae. Ut et 3. Junii post horam secundam pomeridianam, suam recitavit Dn. D. Martinus Müllerus de Philosophiae Moralis studio. Die 9. vero Junii Dn. D. Johannes Tackius suam orationem inauguralem in panegyri protulit, de circuli quadratura. Die 7. Julii D. M. Johan. Conradi Dieterici audita fuit oratio de superioris seculi infelicitate in Graecarum litterarum ignoratione. Die 22. Sept. Dn. Johan. Helvicus Sinold, cogn. Schütz, suam inauguralem orationem recensuit de optimo dicendi genere.

Sic et fidem suam Academiae iurato promiserunt, illius Oeconomus, Aegidius Lünckerus, Oeconomus rei stipendiariae, Laurentius Franck, Praefectus Praefecturae Marpurg. Academicae, Joël Benacker, exhibitis etiam ab illis cautionibus sufficientibus: Typographi cum suis: Pharmacopola Johan. Philippus Gießwein: Notarius Burkardus Ziegler: Pedelli Johan. Bonacker et Johan. Justus Valentinus: Compactor librorum: Pugil. Ut ita et alia ad Academiam pertinentia, necessaria munia constituta iisque idonei ministri praefecti fuerint.

Rescripta, Indulta et Privilegia a Principe facta.

Die 22. Maji serio Princeps praecepit, ne ullae capitalium Academicorum immunitiones nec ullae nomine Academiae Donationes concedantur.

Relegationes.

Casparus Stieler, Erffurtensis, Medicinae Studiosus, propterea quod duellum, cuius ipse autor fuit, exercuit, Juniores instigatione sua fustibus contra Antagonistam usurpandis armavit, Rectoris interdicto inobedientem se praebeuit, Arrestum violavit, tranquillitatem Academicam perturbavit, aliaque delicta perpetravit, publico programme iuxta statuta Academica relegatus et exclusus fuit die 26. Novembris.

Ferdinando a Naußenberg, equiti Styro, eo quod alium quendam in suo Museo pennaliticis vexationibus exagitavit, convitiis insolentibus insecutus fuit, librum gladium et pileum ei ademit, verbera simul comminatus fuit, aliisque delictis se contaminavit atque ita quietem publicam in Academia malitiose turbavit, poena privatae relegationis dictata est, hac tamen conditione, ut nisi ante occasum

solis urbe egrederetur, publico programme relegaretur. Cum autem die 26. Novembr. ille concitato equi cursu aedes Dn. Rectoris, in quibus tum Dn. Professores congregati erant, feroci insolentia transiret et excitato ante aedes illas clamore Senatui Academico proterve insultaret, publice relegatus fuit.

Nomina studiosorum, qui primo hoc Academiae Hasso-Gissenae restauratae Anno appulerunt, et Matriculae se inseruerunt. (1649) Verbi gratia.

Johannes Justus Pistorius Hombergensis ad ohmam Hassus	
Philosophiae et liberalium artium studiosus	1. Nov.
Burchardus Sesse Marpurgensis Hassus LL st.	4. "
Johannes Zum Berge Juris stud. Unnensis Guestphalus	5. "
Bernhardus Brincman. SS: Theol. stud. Jevera Frisius	
Godfridus Zum Berge Juris stud. Unnensis Guestphalus	
Anthonius Gervinck LL Stud. Jsera Westphalus	
Georgius Bernhardus Hünerer Neobambergensis Phil. stud.	9. "
Vitus Heinrichus Wilhelmus von Westernhagen Eigsfeldensis	
Phil. stud.	10. "
Johannes Helvicus Thilo Darmstadinus Phil. stud. . . .	12. "
10 Benedictus Johannes Bentzonius. Alburgo Dauus Theol. st.	13. "
Hermannus Thomas Glückstadiensis Jur. stud.	13. "
Casparus Stieler Erfurtensis Med. stud.	16. "
Franciscus Wipperman Hervordia Westphalus Theol. stud.	17. "
Johannis Anthonius Breidenbach Marpurg. Hassus Phil. st.	21. "
Wolfgangus Adolphus Breidenbach Marpurg. Hassus Ph. st.	21. "
Johannes Casimirus Rüdingerus Sarae-pontanus Phil. stud.	28. "
Georgius Justus Gerst Eylenhusanus Hassus Phil. stud.	2. Dec.
Johannes Philippus Wetgeß Darmstato-Rhenanus LL stud.	2. "
Johan Helvicus Sinold dictus Schütz Butzbaco Wetterav.	
Jur. stud.	3. "
20 Petrus Sartorius M. Francofurtanus stud. Theol. . . .	3. "
Johannes Casparus Ries. Darmstatino-Rhenanus stud. Phil.	3. "
Johannes Jacobus Freudt Budisbacensis Wetteravus Phil.	
stud.	6. "
Petrus Christianus Kirschgart Kleinerensis Waldecus	
Theol. stud.	11. Dec.

- Johannes Ernestus Renckerus Lhorensis Hassus LL: stud. 16. Dec.
 Georgius Burchardus Renckerus Lhorensis Hassus . . . 16. "
 Reinhardus Wilhelmus Renckerus Lhorensis Hassus . . . 16. "
 Johannes Conradus Wilkynius Goarensis Phil. stud. . . 16. "
 Abelus de Tieffenbruch, Buxtehudanus Saxo. Politices et
 Juris studiosus . . . 17. "
 Philippus Walther. Wormadiensis stud. LL . . . 20. "
 30 Johannes Georgius Greberus Darmbstadinus Phil. stud. 23. "
 Conradus Grant Marpurgensis Hassus Phil. stud. . . 24. "
 Inscripti studiosi in Album Acad. Gissensis Mense Majo
 die 7 ao. 1650
 M. Johannes Scheiblerus. Tremonia Guestphalus.
 Johannes Sigismundus König Gelnhusanus.
 Johan Georgius Vigelius Fridberg. Wetteravus.
 Johan Cunradus Sönderhausen, Francofurtensis.
 Johan Gotfridus Horresius Breubacensis.
 Johan Leislerus, Alsfeldensis, J. U. stud.
 Johannes Justus Martini, Romrada Hassus.
 Philippus Laurentii, Hamelvorda-Bremanus J. U. stud. 13. Maji
 40 Georgius Reinking Marpurgensis Hassus J. U. stud. . . 13. "
 Joachimus Christiani Gryphiswaldensis Pomer. LL: stud. 13. "
 Daniel Meyer Saxenhusa-Waldecus J. U. stud. . . 15. "
 Daniel Hardwig Corbaccensis Waldecus J. U. stud. . . 15. "
 Johannes Hoffman. Marpurgo-Catus Phil. stud. . . 15. "
 Cunradus Philippus Bechtold Gissensis Phil. stud. . . 16. "
 Laurentius Hartman Wildunga Waldecus Philos. stud. . . 21. "
 Johannes Georgius Gilgius Windshemii Francus Med. stud. 21. "
 Cunradus Schwanerus Francob. Hassus. Phil. stud. . . 21. "
 Georgius Henricus Kitzelius Grassensis Hassus LL: stud. 25. "
 50 Henricus Cleissenius Riga Livonus Theol. et Phil. stud. 27. "
 Andreas von Tieffenbrock Riga Livonus Theol. stud. . . 27. "
 Simon Trygophorus Wildunga Waldecus Theol. stud. . . 28. "
 Christophorus Wormbserus. Gissensis Hassus Theol. stud. 28. "
 Johannes Casparus Sternberger Hassus Allendorfensis ad
 Lumbdam Theol. stud. . . 28. "
 Johannes Bartholomaeus Schleyermacher Wildunga Wal-
 decus Med. stud. . . 28. "
 Johannes Dinstbachius Alsfeldia Hassus Theol. stud. . . 28. "

- Johannes Johannis Resenius Danus. Theol. stud. 30. Maji
 Johannes Eberhardus Greineisen. Gissensis Phil. stud. 3. Junii
 Georgius Justus Ludovicus Borbecher. Wetterav. Phil. st. 4. „
 60 Ernestus Mancelius Dorpato Livonus Phil. et Theol. stud. 4. „
 Conradus Eberhardus Saeltzerus Moeno Francof. Phil. st. 5. „
 Eberhardus Fabricius Hassus SS. LL stud. 5. „
 Johan Helvicus Thomae Francofurtensis Theol. stud. 7. „
 Nicolaus Meinert Cremp: Holsatus 8. „
 Antonius Schaubachius Alsfeldia Hassus Theol. stud. 8. „
 Cunradus Wiccus. Alsfeldia Hassus Theol. stud. 8. „
 Johannes Ewaltus Stollus, Gissensis Phil. stud. 10. „
 Johannes Theopoldius Blombergia Lippiacus LL stud. 13. „
 Johan Balthasarus Sauerus Gissensis Phil. stud. 14. „
 70 Christophorus Sinold cogn. Schütz Butzbaco Wetterav. LL st. 15. „
 Bernhardus Nortzelius Hervordia Westphalus Theol. stud. 16. „
 Johan Wilhelm de Cornberge. Westphalus 16. „
 Joh. Cunradus Von Brügggen Waldecus. Corbaccensis. Med. st. 17. „
 Theodorus Hardkopfius LL stud. Hamburgensis 20. „
 Arnoldus Scheffer Minda Westphalus Juris stud. 26. „
 Johannes Henricus Lucan. Wildungensis Phil. stud. 27. „
 Johannes Hansmannus Wildunga Waldecus Theol. stud. 28. „
 Godofredus Von Jena Anhaltinus Jurium stud. 2. Julii
 Johann Burchard Hofman Gissa-Catus Theol. stud. 3. „
 80 Henricus Caldenius Corbaccensis Waldecus Theol. stud. 4. „
 Hermannus Pröbsting Lemsaliensis Livonus Theol. stud. 10. „
 Casparus Ebennauw. Licha Wetteravus Theol. stud. 11. „
 Johannes Ulricus Fißcher Butisbacensis Wetteravus Th. st. 12. „
 Henricus Ludovicus Dentzer Steinbergensis Hassus Th. st. 12. „
 Laurentius Bechtoldus Alsfeldia Hassus Theol. stud. 17. „
 Johannes Fridericus Möllerus Wildunga Wald. LL stud. 17. „
 Henricus Ulnerus Cassellanus Juris stud. 21. „
 Johannes Georgius Kugelmanus Michelstadia Francus
 Juris stud. 22. „
 Henricus Veltkampf. Osnab. Westphalus Theol. stud. 23. „
 90 Casparus Chemlinus Marpurgensis Phil. stud. 25. „
 Philippus Hirtzweg Butisbacensis. Phil. stud. 26. „
 Johan Philippus Wilsteinius Wildunga Waldecus LL stud. 29. „
 Burchardus Mattheus Cassellanus Hassus Juris stud. 3. Aug.

- Martinus Naurath Dicensis Nassovicus SS LL stud. . . . 6. Aug.
 Theodorus Schmoller Saltzungensis SS LL stud. . . . 6. "
 Johannes Wilhelmi Marpurgensis Hassus Theol. stud. . . . 8. "
 Johannes Leuslerus Alsfeldia Hassus Theol. stud. . . . 9. "
 Josias Noldenius Corbaccensis Waldecus Juris stud. . . . 12. "
 Arnoldus Calenius Lippiae Westphalus Juris stud. . . . 12. "
 100 M. Johan Georgius Schlanhovius Alsfeldia Cattus Th. st. 13. "
 Gottofredus Hombergius Vachio Hassus Juris stud. . . . 13. "
 Gideon Hombergius Vachio Hassus stud. 13. "
 Franciscus Weingärtner Trarbacensis. Juris stud. . . . 16. "
 Georgius Theodorus Bentzius Juris stud. Francofurtensis 19. "
 Justus Hermannus Sinolt dictus Schütz Marpurg. Theol. stud. 19. "
 Bernhardus Osderman Slesvicensis Theol. stud. . . . 22. "
 Heinricus Philippus Breithaupt Crucisburgo Thuringus
 LL stud. 25. "
 Conradus Corvinus Marpurgensis Hassus Theol. stud. . 27. "
 Johannes Tobias Chelius Otisbergia Palatinus. Phil. stud. 28. "
 110 Johannes Cothmannus Sedino-Pomeranus LL stud. . . 30. "
 Johannes Nicolaus Vigelius Marpurgensis Phil. stud. . . 4. Sept.
 Adamus Zeidlerus Lübecensis Theol. stud. 9. "
 Johannes Zeidlerus Lübecensis Phil. stud. 9. "
 Ferdinandus a Rauchenberg Eques Styris LL stud. . . 12. "
 Johannes Gerhardus Walrab Moeno Francofurtanus LL st. 13. "
 Christophorus Willichias Berga-Silesius Theol. stud. . . 19. "
 Georgius Lünckerus Alsfeldia-Hassus 20. "
 Fridericus Engelbertus Fritzerus Trorbaco-Mosellanus . 20. "
 Wolfgangus Crato, Burggraffius a Kirchburg 27. "
 120 Jacobus Fridericus Rühle Wormatiensis 26. "
 Andreas Schorrius Hanovicus 3. Oct.
 Conradus Kiserus Castellhunnensis Mosellanus 4. "
 Johan Petrus Roth Wormatiensis 7. "
 Christophorus Huthius, Friedberga-Wetteravus. Theol. stud. 11. "
 Martinus Creuslerus Diezensis Nassovicus LL stud. . . 12. "
 Heinricus Klein Francofurtensis Phil. stud. 12. "
 Johannes Fridericus Vitus Roedelheimensis. Phil. stud. 14. "
 Jacobus Wagner Butisbacensis Wetteravus. Phil. stud. 16. "
 Johannes Schümpff Butisbacensis Wetteravus. Phil. stud. 16. "
 130 Georgius Melchior Dorn Romrhaio Hassus LL stud. . . 17. "

Abel Koch Westmannia-Suecus.	Theol. stud.	18. Oct.
Johannes Henricus Kuntz Marpurgensis Hassus	Theol. st.	21. „
Johannes Jacobus Bergius Langgünsensis Hassus	Theol. st.	21. „
Johannes Wahl Rhoda-Waldecus.	Theol. stud.	21. „
Johan. Henricus Petri. Marpurgensis Hassus	LL et Phil. st.	21. „
Martinus Both Laupaco-Solmejus	Theol. stud.	22. „
Jacobus Bloß. Hamburg.	Juris stud.	26. „
Albertus Wilthelm Lippiae Westphalus	Juris stud.	28. „
Jacobus Sigbertus Tonnaing Holsatus	Theol. stud.	30. „
¹⁴⁰ Georg Heiderich Heilman. Marpurg : Hassus	Juris stud.	30. „
Petrus Lybot. Wetzflariensis.	Juris. stud.	30. „
Philibertus Lilius Hildesiensis Saxo	LL stud.	31. „
Summa 142.		anno 1650.

Nomina Paedagogicorum illorum, qui itidem hoc anno advenientes in Matriculam Academicam relati sunt. Quales sunt.

Es folgen die Namen von 89 Schülern.

Nomina Studiosorum in Album Academiae

Gissenae receptorum,

Anno MDC.LI.

RECTORE

GREGORIO TUELSNERO LIPSIENSI MISNICO

U. J. D. PROFESSORE ET CONSILIARIO

DARMSTADINO.

Inscripti sunt :

Johannes Balthasar Ruppferſchmidt.	Moeno Francof. LL st.	14. Jan.
Johannes Hector Gerlach,	Moeno-Francofurtensis.	Theol. st. 14. Jan.
Johannes Henricus Henrici,	Moeno-Francofurtensis	14. „
M. Johan-Ernestus Gerhardus,	Jenensis, Colleg. Philosoph.	
in Academ. Wittenberg. Adjunctus		3. Febr.
M. Johannes Crügerus,	Lübeccensis, Coll. Phil. Witt. Adj.	6. „
D. Gregorius Horstius,	Ulma-Suevus	8. „
Johannes Martinus Bogt,	Vormatiensis, LL st.	14. „
Daniel Wilhelmi,	Marpurgo Hassus, Theol. st.	17. „
M. Philippus Daniel Gernandt,	Müntzenbergensis Theol. st.	7. Mart.
¹⁰ Georgius Vieth, Dithmarsus,	LL st.	14. „
Christian Schröder,	Holsatus, LL st.	14. „

	Hieronymus Fridericus Ofterholt, Limbergensis	27. Mart.
	Thomas Anthon Witte, Rhada-Mindanus }	28. "
	Jacobus Valentinus Racer, Rhada-Mindanus }	"
	Christophorus Schœurl, Patritius Noribergensis	31. "
	Christophorus Capelius, Mehgeringhusis Waldecus, Med. st. .	2. April
	Jodocus Gerhardi, Hervordia-Westphalus Phil. ac Theol. st. .	3. "
	Johannes Weinlage, Marco-Westphalus, LL st.	4. "
	M. Thomas Green, Lübeccensis Saxo	4. "
20	Johann Ernestus Ben Zinbern, Oldenburgo-Frisius	4. "
	Israel Rhode, Megapolitanus	8. "
	Johannes Thomas Crato, Hombergensis	8. "
	Johannes Rheinhardus Köhler Moeno-Francof. Med. st. .	12. "
	Franciscus Carlenius, Corbacensis Waldecus. Theol. st. .	14. "
	Petrus Rudolphus Nagelschmidt Lemgoviensis LL st. . .	16. "
	Hildebrandus Luerman, Bilf. Westphalus. Jur. st. . .	16. "
	Johannes Henricus Henrici, Fridberg. Wetterav. Theol. st. .	17. "
	Johannes Jeremias Boshardt, Fridberg. Wetterav. Med. st. .	17. "
	Johannes Henricus Lempius, Hombergensis Philos. st. .	17. "
30	Caspar Gerhardi, Marco-Breckerfeldensis, Theol. st. . .	18. "
	Caspar Bom Heede, Marco-Breckerfeldensis, Jur. st. . .	18. "
	Daniel Caesar, Hesso Casseligena, Phil. st.	21. "
	Wennemarus Mahler, Marco-Hattneggensis, Theol. st. .	23. "
	Bernhard Rodder, Lippia Westphalus Theol. et Phil. st. .	25. "
	Ulricus Eiben, Frisius Orientalis, J. U. st.	26. "
	Johann Georgius Mettenius Xylochoricensis Hassus Th. st. .	26. "
	Johann-Ernst ab Hagen, Nobilis Thuring.	29. "
	Jeremias Wilhelmus Hüenerer, Neobambergensis	29. "
	Tobias Scheubius, Alsfeldianus, Theol. st.	30. "
40	Conradus Zinder, Wingershusanus, Phil. stud.	30. "
	Casparus Reitz, Burckhardfeldensis, Phil. st.	30. "
	Johannes Haffer, Hohen Weisellanus. Phil. st.	30. "
	Johann-Conradus Apffelstat, Francofurtensis, Phil. st. . .	30. "
	Johannes Henricus Herborn, Hombergensis, Phil. st. . .	30. "
	Petrus Paulus Ronstadt, Butisbacensis, Phil. st.	30. "
	Matthias Wilhelmus Huss, Holsatus	3. Maji
	Albertus Wipperman, Lemgovia-Westphalus	3. "
	Caspar Erard Rumphius, Unna-Westphalus	5. "
	† Franciscus Dürvelt, Quakenbruggo-Westphalus	6. "

- 50 Andreas Hagenbusch, Corbacensis Waldeccus 8. Maji
 Johannes Christophorus Steinius, Rüsselsheimensis, Phil. st. 10. „
 Jacobus Krauthof, Neobrandenburg. Megapol. LL st. . . 12. „
 Joachimus Plutzcovius, Pentzlinensis Megapol. LL st. . 12. „
 Lucas Coch, Gustrov. Mecklenburg. LL st. 12. „
 Hilbrandus a Berßwerdt, Guestphalus, LL st. 14. „
 Bernhardus Theodorus Brauer, LL st. 14. „
 M. Elias Rehebold, Torga Misnicus, Theol. st. 16. „
 Rotgerus Bernhardus Duisberg, Isernloh 16. „
 Christophorus Dybbaeus, Plettenbergensis M. W. . . . 22. „
 60 M. Georgius Sylum Hamburgensis, Theol. st. 22. „
 Henricus Dassovius, Hamburgensis, Theol. st. 22. „
 Christianus Schmidt, Butisbacensis, Philos. st. 23. „
 Martinus Filgus, Müntzenbergensis 4. Junii
 Johannes Petrus Cramerus, Nassovius 4. „
 Philippus Jacobus Meurer, Hamburgensis, LL st. . . . 7. „
 † Christophorus Kirchof, Turingeta Waltershus. Phil. st. 7. „
 Simon Cygers, Rensburgo-Holsatus 9. „
 Dethlevus Henricus von Hatten, Rensburgo-Holsatus . . 9. „
 Jacobus Sanderhausen, Hamburgensis 9. „
 70 Urbanus Höcker, Hamburgensis 9. „
 Bruno de Warendorp Patritius Lubeccensis 9. „
 Johann-Julius Heringius, Oldenburgo-Frisius 13. „
 Michael Siricius, Lubeccensis 17. „
 Johan Keyser, Marpurg-Hassus 19. „
 Johan-Ludovicus Neusel, Marpurg-Hassus 19. „
 Johan-Bernhardus Behr, Francofurtensis 21. „
 Conradus Bremer, Drega-Hoiensis 24. „
 Georg Haterman, Butisbacensis Wetteravus 25. „
 Otto Philippus Butienterus, Oldenburgensis 26. „
 80 Johannes Casparus Meyer Westphalus 28. „
 Martinus Töpffer, Rhula-Thüringus 3. Julii
 Johannes Daniel Hirsch, Bechtolsheimensis 4. „
 Christophorus Johannes Vastilabus, Brunsvicensis . . . 4. „
 Ludovicus Mauritius Schwartz, Nobilis Westphalus . . . 5. „
 Hermannus Crolius, Longo Salissanus Thuring. . . . 18. „
 Jost Mordian von Berlepsch, Nobilis Hassus 18. „
 Georgius Bogel, Angrivaria Ravensburgicus 19. „

- Johannes von den Popelstern, Francofurtensis 21. Julii
 Petrus Eist, Ottosylvanus Michelstadia 21. „
 90 Conradus Theodorus Gündler Marburg. Doctor. in Fac. Med. 21. „
 Elias Tilemannus, Werthemia Francus. Med. st. 22. „
 Hartmannus Jacobi, Wonbacensis Wedderav. Doct. in Jure 31. „
 Johannes Abrahamus Widman, Ratisponensis 31. „
 Albertus Schröttering, Hamburgensis 31. „
 Christophorus Crüger, Holsatus 31. „
 Antonius Faust, Moeno-Francofurtensis 2. Sept.
 Andreas a Mandelslo, Bremensis 8. „
 Johannes Christianus Fulda, Saltzungia Thuringus . . . 10. „
 Henricus Hesterberg, Hamburgensis 10. „
 100 Ericus Mauritii Itzehoa Holsatus } 11. „
 Nicolaus Mauritii Itzehoa Holsatus } 11. „
 Joachimus Henricus Schmidt, Rostochiensis } 16. „
 Johannes Schmidt, Rostochio-Megapolitanus } 16. „
 Joachimus Salemannus, Revalia-Livonus 16. „
 Georgius Dunte, Revalia-Livonus 16. „
 Nicolaus Ludovicus Goldmannus, Giessensis 22. „
 Philippus Josias Macrander, Wetzflariensis prid. calend. 8. Oct.
 Johannes Casparus Kreutzer, Neostadianus ad Salam . 9. „
 Johannes Simon Cremer, Lichensis 10. „
 110 Sebastianus Fridmannus, Erffurtensis Thuringus . 11. „
 Johann-Wilhelm Keul, Langengülsa Hassus 14. „
 Franciscus Clausingf, Lemgovia-Westphalus 16. „
 Jacobus Blome, Dethmoldia-Westphalus 16. „
 Bernhardus Barckhaus, Hervordia-Westphalus 16. „
 Casparus Kampman, Schwelma-Westphalus 30. „
 Wilhelmus Philippus Lapidica, Weilburgensis 31. „
 Johannes Jacobus Heuer, Wildunga-Waldeccus 3. Nov.
 M. Johann Holtkamp, Hamburgensis 17. „
 Andreas Rincopius, Danus 17. „
 120 Heribertus Lange, Berga-Westphalus 19. „
 Helfricus Christophorus Ulnerus, Giessensis Hassus . . 24. „
 M. Henricus Brummer, Hamburgensis 15. Dec.
 Ludolph Georg Lüdeck, Hannoveranus 15. „
 Johannes Philippus Pistor, Orttenbergensis 16. „
 Dithmarus Leusmann, Bremensis Saxo 22. „

Augustus v. Lüntz, Ratzeburgensis Saxo 23. Dec.
 Johannes Mauritius Weber, Francofurtensis 24. „
 Johannes Melchior Heuchelin, Francofurtensis ad Moenum 30. „
 Summa 128.

Es folgen die Namen von 32 Schülern des Pädagogiums, sodann die Unterschrift des Rectors :

Gregorius Tülsnerus, U. J. Doctor et
 Professor ordinarius, finito Rectoratu
 suo, in fidem propria manu subscripsit.

In Album Academiae Giessenae

Anno MDC.LII.

PRO-RECTORE

M. CASPARO EBELIO LOGICES AC META-
 PHYSICES PROFESSORE PUBLICO ET
 PAEDAGOGIARCHA.

Inscripti fuere sequentes studiosi.

Burchardus Liebenthal, Lipperensis Neom.	21. Jan.
Albertus Otto Faber, Uphâ Wetteravus	30. „
Johannes Georgius Ebelius, Türckheimensis	23. Febr.
Wilhelmus Hieronymus Stenger, Erfurto-Thuringus	} . 24. „
Henrich Schumacher, Corbachio-Waldecus	
Johannes Anthonius Wehlant, Itzsteno Nassovius	
Johannes Georgius Pfifferling, Alsfeldensis Hassus	28. „
Johannes Philippus Liebrichius, Licha Solmejus	23. Mart.
M. Johannes Weiß, Isennaco-Thuringus	5. Apr.
10 Johannes Paulus Olpius, Saltzungensis Thuringus	eodem
Johannes Teückner, Microlupnifensis, Thuringus	eodem
Christianus Schlumpff, Rensburgo-Holsatus	10. „
Johannes Christophorus Rumetschius, Spirensis	21. „
Wulbrandus Gercken, Alfeldensis Saxo	22. „
Wilhelmus Berpoorten, Lübeccensis	} . 27. „
Christophorus Siricius, Lübeccensis	
Philippus Christophorus Weilerus, Spirensis	} . 28. „
Johannes Henricus Rentzlerus, Spirensis	
Johannes Withenius, Marco-Westphalus	} . 29. „
20 Henricus Stippius, Francoberga Hassus	

- Georgius Philippus Steinrück, Ensa-Waldecus 6. Maji
 Anthonius Reuschius, Seyno-Dadensis 12. „
 M. Christianus Böhmus, Tribell. Lusat. 17. „
 Wolradus von Brüggén, Corbaco-Waldecus 18. „
 Bernhardus Robertus Wortman 23. „
 Johannes Rösenstrunck, Kierspa-Westphalus 23. „
 Franciscus Witfeld, Frisius Orientalis } 31. „
 Johannes Henricus Stamler, Frisius Orientalis }
 Sebastianus Aepicius, Bonehnherda-Holsatus. mense Junio.
 30 Johannes Bernhardus Majus, Wolffskehle Melchior Balthasar
 Wilhelmus Bornmann, Gemündensis Hassus. Johannes Löhr, Westph.
 Johannes Christophorus Kirchoff, Gothanus. Christianus Petrus
 Valentinus Röderus, Schmalcaldiensis. Johannes Vigelius
 Daniel Ludovicus Mettenius, Xylochoricensis Hassus. Georgius Blum
 M. Christophorus Schindlerus, Misnicus } 5. Julii
 Christianus Burckhardus Berlichius, Lipsiensis }
 Eberhardus Tilemanni, Unnensis 6. „
 M. Johann Wagner, Jehvera-Frisius 28. „
 Johann Fridericus Hoffman, Coburgo-Francus 3. Aug.
 40 Martinus Salzsieder, Gryphibergensis Pomeranus 3. „
 Johannes Korbmacher, Revalia-Livonus 10. „
 Johann Fridericus Schönfeld, Smalcaldensis } 16. „
 Johannes Andreas Ulnerus, Breidenbacensis }
 Gregorius Ulrici, Riga-Livonus } 20. „
 Herbertus Ulrici, Riga-Livonus }
 Johannes Henricus Recke, Velthusanus Westphalus 8. Sept.
 Johannes Henricus Hübsch, Budissa-Lusatus 10. „
 Elias Hübsch, Budissa-Lusatus 10. „
 Johannes Jacobus Stamm, Spirensis 25. „
 50 Ptolomaeus Langhorst, Oldenburgensis 18. Oct.
 Fridericus Brecklingius, Flensburgo-Holsatus 24. „
 Johannes Heuppelius, Argentoratensis 1. Nov.
 Johannes Ventius, Megalofcensis 9. „
 Hieronymus Rötél, Moeno-Francofurtensis 20. „
 Georgius Schreiberus, Eltmanshusanus 21. „

Summa 55.

Folgen die Namen von 59 Schülern, welche 1652 in das Pädagogium aufgenommen wurden.

1653 ¹⁾ Nomina studiosorum illorum, qui anno 1653 sub rectoratu Petri Haberkornii, s. s. theologiae doctoris et professoris publ. in academicam Giessensem appellentes, matriculo seu albo illius se propria manu inseruerunt et inscripserunt, postquam stipulata manu promiserunt, se statutis nostris academicis, tam receptionem studiosorum in specie quam officium eorundem in genere concernentibus, quoad omnia parituros esse.

Thomas Carstens, Lubeca-Saxo	}	7. Feb.
Nicolaus Carstens, Lubeca-Saxo		
Melchior Balthaser Kupferschmidt, Francofurtensis		2. Mart.
Johannes Löhr, Wetzflariensis		8. "
Christianus Petraeus, Eyderstada-Holsatus	}	28. "
Johannes Vigelius, Eyderstada-Holsatus		
Georgius Blanckenburgius, Eyderstada-Holsatus		
Conradus Bodestab, Hannoveranus		1. Apr.
Theodorus Huckles, Lubecensis		7. "
10 Johann Philippus Heintz, Selusiensis		8. "
M. Christianus Colbius, Regiomontanus Prussus		15. "
Johannes Bruss, Tremonia-Guestphalus		18. "
Marcus Henricus Huber, Lichtenavia-Austriacus		21. "
M. Johann-Sixtus Schübelin, Suevottalensis		26. "
Johannes Kalhart, Ulmensis		27. "
Johannes Henricus Leuslerus, Alsfeldensis		5. Maji
Henricus Christophorus Kirchnerus, Hohen-Weissellanus		6. "
Johannes Christophorus Mederus, Longo-Salissa-Thuringus		7. "
Reinhardus Schraeve, Bilsfeldia-Westphalus		13. "
20 Martinus Vogelius, Hamburgensis		13. "
Johannes Gehlerus, Görlicio-Lusatus		21. "
Petrus Henckenius, Altenanus Marco-Westphalus		22. "
Christophorus Werninckhaus, Breckerfeldensis Marco-Westphalus		22. "
Henricus Bilsteinius, Corbachiensis Waldeckus		22. "
Jeremias Heydelbachius, Alsfeldia-Hassus		25. "

¹⁾ Um dem Leser eine Anschauung von dem Original der Matrifel zu ermöglichen, haben wir es im bisherigen diplomatisch getreu wiedergegeben. Dagegen sind im nachfolgenden der Raumersparnis halber Orthographie und Anordnung vereinfacht worden, worüber die Einleitung nähere Auskunft erteilen wird.

	Christianus Reheboldus, Torga-Misnicus	29. Junii
	Philippus Engelbertus Windecker, Moeno-Francof.	5. Julii
	Albertus Genschenius, Rostochiensis	6. "
	Bernhardus Dolmannus, Riga-Livonus	9. "
30	Michael Veith, Stralsundensis Pomeranus	9. "
	Johann-Daniel Bietzsch, Darmstadinus	13. "
	Erasmus Sack, Giessa-Hassus	16. "
	Johannes Valentinus Holweg, Butisbacensis	21. "
	Johannes Hülsmannus, Lippia-Westphalus	23. "
	Johannes Henricus Jungmannus, Hersfeldiensis	24. "
	Petrus Fabricius, Trevirensis	24. "
	Johannes Philippus Lüncker, Kirttorffensis	27. "
	Henricus Fonn, Revalia-Livonus	8. Aug.
	Gotthardus von Renthlen, Revalia-Livonus	8. "
40	Christophorus Jaschius, Colberga-Pomeranus	5. Sept.
	M. Marcus Esmarus, Angel-Holsatus	23. "
	Jacobus Tydaeus, Memela-Prussus	26. "
	Esdras Edzardus, Hamburgensis	26. "
	Gerhardus Heppenius, Neostadio-Westphalus	26. "
	Johannes Reinhardus Thiel, Darmstadinus	11. Oct.
	Philippus Sturmius, Darmstadinus	11. "
	Eberhardus Ludovici, Riga-Livonus	17. "
	Johann-Helffricus Breidenbach, Marpurgensis	17. "
	Johann-Henricus Helfmannus, Rüsselsheimensis	18. "
50	Henricus Leuslerus, Alsfeldianus Hassus	19. "
	Michael Weigandus, Moeno-Francofurtensis	20. "
	Georgius Höyer, Danus	25. "
	Janus Tunius, Danus	28. "
	Johannes Christophorus Happel, Marpurgo-Hassus	2. Nov.
	Johannes Kleine, Strals. Pomeranus	15. "
	Hermannus Polman, Neostadiensis	29. "
	Fridericus Balduinus, Trarbaco-Mosellanus	30. "
	Johannes Justus Waltschmit	6. Dec.
	Mense Majo adhuc	
	Ulricus liber baro a Promniz	
60	Basilius Chemnitz, Friburgo-Misnicus	25. Maji
	Philippus Georgius Bernhold ab Eschauw	
	Summa 61.	

Folgen die Namen von 32 in das Pädagogium aufgenommenen Schülern und die Unterschrift des Rectors.

1654

Sub proreectoratu Jacobi Lebleu n. j. d., prof. publ. et academiae syndici inscripti fuere:

Mense Januario.

Philippus Ernestus, comes de Sein et Witgenstein.

Christianus, comes de Sein et Witgenstein.

Carolus Otto, comes de Sein et Witgenstein.

Hieronymus Stentzelius, Moeno-Francofurtensis.

Joann Oldenbrock, Brunsviga-Saxo.

Johann-Jacob Behr, Bönningkheim. Zaberz.

Samuel Pöhler, Freystadio-Silesiarum.

M. Johan-Christophorus Münderlinus, Ratisp.

Johan-Siegfrid Happel, Marpurgo-Hassus.

10 Melchior Fridericus Rangaens, Marpurgensis.

Johannes Valentinus Reichardus, Darmstadinus.

Johannes Georgius Magirus, Had. Nasso.

Gothfrid Pascha.

Johann-Henrich Bredhauer.

Mense Februario.

Andreas Mylius, Freyensehna-Solmejus.

Jacobus Tilheinius, Hollandia-Borussus.

Reichard Christoph Gerberus, Northusanus.

Andreas Benedictus Gerberus, Northusanus.

Maternus Kohler, Cappornensis Hassus.

20 Johannes Petrus Bender, Müntzenbergensis.

Rodogerus Clemens Timplerus, Bremensis Saxo.

Casparus Hamerschmid, Plettenberga-Westphalus.

Simon Osterodt, Oberrambstadiensis.

Joachimus Plettenberg, Hamburgensis.

Mense Martio.

Bertramus Isselhorst, Flotha-Westphalus.

Johannes Grunewald, Lubecensis.

Johannes Vermehren, Lubecensis.

Johannes Christiani, Gryphiswaldia-Pomeranus.

Nicolaus Langerhanss, Stadensis.

30 Johannes Solms, Susatensis.

M. Bernhardus Reimannus, Regiom. Prussus.

Johann-Henning von Getel.

Johannes Georgius Knodius, Anchorano-Mosellanus.

Johannes Georgius Heintzenberger, Butisbacensis.

Mense Aprili.

Johannes Beccius, Francofurtensis.

Georgius Müllerus, Hestorffiensis Francus.

Henricus Philippus Heerwart, Isnacensis Thuringus.

Philippus Petri, Marpurgensis Hassus.

Conradus Henricus Hoffmann, Darmstadinus.

40 Johannes Wilhelmus Garenfeldt, Rinthelensis.

Wilhelmus Ulrici, Fridbergensis Wetteravus.

Johannes Hartmannus Staudenius, Gemünda-Hassus.

Johannes Carenius, Wetterburga-Waldeccus.

Johannes Hermannus Müllerus, Marpurgensis.

Georgius Simon Waltherus, Darmstadinus.

Dodo Schröder, Oldenburgensis Frisius.

Mense Majo.

Philippus Adamus Leuthius, Darmstadinus.

Hieronymus Ostertag, Augustanus Vindelicus.

Johannes Jacobus Beccius, Augusta-Vindelicus.

50 Rudolphus Cappellen, Hamburgensis.

Reinholdus Derschaw, nob. Borussus.

Johannes Fridericus Frommann, Coburgensis Francus.

Johannes Casparus Stüllein, Coburgensis Francus.

Johannes Casparus Boppo, Coburgensis Francus.

Mense Junio.

Johannes Ludovicus Stertz, Hilperhusanus Francus.

Petrus Heiden, Moeno-Francofurtensis.

Reymerus Ligarius, Frisius Orientalis, Nordanus.

Mense Julio.

Johannes Philippus Benckher, Moeno-Francofurtensis.

Franciscus Johannes a Langen, Hausberga-Westphalus.

Mense Augusto.

60 Bartholdus Richardt, Ufflenia-Westphalus.

Johannes Henricus Fisler, Marpurgensis.

Christophorus Strackius, Wilduniga-Waldeccus.

Mense Septembri.

Wilhelmus Fresenius, Corbachio-Waldeccus.

Johannes Henricus Dorschius, Fridberga-Wedderavus.

Ernst Herman Deichman, Husberga-Mindanus.

Johannes Müller, Lichensis Wetteravius.

Johannes Melchior Tilenius, Giessa-Hassus.

Mense Octobri.

Fridericus Müller, Regiom. Borussus.

Henricus Kantell, Regiom. Borussus.

70 Hermannus Rulman, Niddanus.

Jordanus Kothöverus, Mitoa-Curlandus.

Mense Novembri.

Georgius Conradus Heintzenbergerus, Wetzflariensis.

Adamus Kirchnerus, Freystadio-Hanoicus.

Mense Decembri.

Wilhelmus Cahlenius, Nieburgensis Saxo.

Christianus von Dirigshofen, nob. Pomeran.

Casparus von Dirigshofen, nob. Pom.

Philippus Fridericus Petri, Fridbergensis Wetterav.

Johannes Conradus Eckhardus, S. Goarinus Rhenanus.

Summa — 78.

Folgen die Namen von 22 in das Pädagogium aufgenommenen
Schülern und die Unterschrift des Prorektors.

1655 Christophorus Siricius, Lubecensis, restitutus . 24. Febr.
Albertus Christophorus Petronell, Lippia-West-

phalus 19. Mart.

Ernestus Böttcher, Northusanus Cheruscus . 21. „

Fridericus Christophorus Rüdiger, Vilaria-Francus . 2. Apr.

Petrus Mejer, Lubecensis . 3. „

Johannes Zugreiff, Silicia-Hassus . 5. „

Johannes Dorto, Luxemborgensis . 7. „

Johannes Maximilianus a Dalwitz, eques Lusatus . 9. „

Johannes Sigismundus a Dalwitz, eques Lusatus . . . eodem

10 Georgius Grevenius, Zusato-Westphalus . 17. „

Theodorus Farver, Hammona-Westphalus . 17. „

Benedictus Figken, Dantiscanus . 18. „

- Daniel Cramerus, Dantiscanus 18. „
 Johannes Fitzmannus, Lubecensis 18. „
 Georgius Förtschius, Werthemia-Francus 19. „
 Jacobus Zipper, Waldecus 27. „
 Antonius Selle, Marpurgensis 2. Maji
 Johannes Georgius Köhlerus, Stockhusanus Hassus 3. „
 Johannes Conradus Stetter, Moeno-Francofurtensis 4. „
 20 Conradus Schenckius, Alsfeldia-Hassus 4. „
 Johannes Fridericus Arcularius, Waldeccus 9. „
 Henricus Nicolaus Dornheckius, Rauschenbergensis 12. „
 Casparus Christophorus a Gaugreben, Goddelsheimensis 13. „
 Philippus Ludovicus a Gaugreben, Goddelsheimensis 13. „
 Conradus Andreas von der Embde, Strigensis 13. „
 Johannes Hohmannus, Siliziensis 17. „
 Johannes ab Hattstein 17. „
 Henricus Fridericus ab Hattstein 17. „
 Johannes Andreas Hess, Butisbaco-Wedderavus 20. „
 30 Johannes Zickwolf, Fridberga-Wetteravus 21. „
 Quernerus Francus, Berga-Vierranus Thuringus 21. „
 Conradus Beyer, Francobergensis Hassus 26. „
 Heinricus Cöllerus, Stetinensis Pomeranus 28. „
 Adolphus Trentaeus, Unna-Guestphalus 30. „
 Christophorus Petschke, Camentio-Lusatus 31. „
 Christophorus Ziegenbalck, Pulsnitio-Lusatus 31. „
 Johannes Andreas Gerhard, Jenensis 2. Junii
 M. Johann-Fridericus Gerhard, Jenensis 2. „
 Johannes Beccerus, Montanus 5. „
 40 Philippus Barnimus Borck, nobil. Pomeranus 7. „
 Joachim Rüdiger von Owstien, nobil. Pomeranus 9. „
 Antonius Tepel, Westphalus 20. „
 Johannes Stippius, Helmershausanus 21. „
 Georgius Andreas Zeisius, Mospacensis 29. „
 Gerhardus Heinrichs, Lubecensis 8. Julii
 Georgius Eberhardus Leusman, Corbachio-Waldeccus 9. „
 Johannes Reinhardus Reccius, Bingenheimensis Wetterav. 10. „
 Johannes Schmal, Marchiensis ex Ludenschet 18. „
 Georgius Heis, Isnacensis Thuringus 19. „
 50 Henricus Christian Ottwalt, Saltzungensis Tyrigeta 19. „

	M. Jacobus Artopoeus, Woerdeno-Belga	19. Julii
	Johannes Abrahamus Capellerus, Rüsselshheimensis	23. "
	Johannes Valentinus Faber, Darmstadinus	30. "
	Henricus Bilstein, Waldeccus, restitutus	30. "
	Joannes Diel, Hohen-Weissellanus	30. "
	Georgius Langerhanss, Stadensis	9. Aug.
	Helfricus Gärttner, Butisbacensis	24. "
	Johannes Hilgardus, Göttingensis Saxo	28. "
	Johannes Hartman, Riga-Livonus	30. "
60	Bernhardus Lose, Riga-Livonus	30. "
	Petrus Moll, Lennepa-Montanus	13. Sept.
	Franciscus Stephani, Rigensis Livonus	17. "
	Georgius Wilhelmus Lahma, Stenhaga-Westphalus	25. "
	Mathaeus Scheffer, Hervordia-Westphalus	25. "
	Franciscus Ernestus Rüpeh, Pinneberga-Holsatus	25. "
	Johannes Henricus Pfifferling, Alsfeldia-Hassus	28. "
	Johannes Nicolaus Gabelius, Trabena-Mosellanus	4. Oct.
	Christophorus Mahraunius, Regiomontanus Prutenus	5. "
	Philippus Wernerus Greiff, Hombergensis	6. "
70	Johann Georg Lindener, Huxaria-Westphalus	15. "
	Jacobus Rauschenbusch, Hervordia-Westphalus	27. "
	Martinus Rangke, Colberga-Pomeranus	27. "
	Laurentius Rangke, Colberga-Pomeranus	27. "
	Conradus Tiburtius Rangke, Colberga-Pomeranus	27. "
	Petrus Wolterus, Lubeccensis	2. Nov.
	Johannes Honterus, Corona-Transylvanus	2. "
	Melchior Hauchenbach	9. "
	Johannes Rose, Lippia-Westphalus	12. "
	Johannes Eckhardus Stier, Grünbergensis Hassus	16. "
80	Georgius Marsman, Freiburgo-Bremanus	18. "
	Hieronymus Bunck, Lubecensis	6. Dec.
	Johann-Ludwig Fischer, Kirchaina-Hassus	9. "
	Johann-Hermann Fischer, Silicia-Hassus	9. "
	Summa 83.	

Folgen die Namen von 34 in das Pädagogium aufgenommenen Schülern, sowie die Unterschrift des Rectors: Johannes Tackius, phil. et med. d., med. et eloqu. prof. ord. et archiater Hasso-Darmstadinus in fidem conformitatis subscripsit manu propria.

1656 Sub rectoratu m. Johan - Cunradi Dieterichii, graecae
linguae et historiarum prof. publ. [inscripti fuere]:

Mense Januario.

Herman Adolph Moritz, comes de Solms etc.

Carolus Ludovicus, comes de Solms etc.

Philippus Christianus plebanus Butisbacensis . . . 12. Jan.

Christien La Viollette, faict mettre . . . 25. „

Henricus Guilielmus Follerus, Allenroda-Hassus.

Mense Februario.

Christian Friederich von Fraencking . . . 4. Feb.

Mense Martio.

M. Joh. Weinmannus, s. s. theol. prof. Altorfii, doctorandus.

Andreas Buddeberg, Westp. Lippiensis.

Johannes Warneke, Lubecensis.

¹⁰ Hermannus Westhof, Lubecensis.

Augustus von Linderen, Oldenburgicus.

Johannes Buscherus, Stadensis.

Philippus Ludovicus Hannekenius, Marburgensis.

Paulus Bornfeld, Lubecensis.

Johannes Sigismundus Coburger, Schmalcaldiensis.

Mense Aprili.

Wilhelm von Warnstädt, nobil. Megapol.

Joseph Renaud, maistre et dencer à Paris.

Gerardus Tilenus, Francofurtensis ad Moenum.

Christophorus Happelius, Kirchchainensis Cattus.

²⁰ Philippus Glaser, Suertensis, Marco-Guestph.

Mense Majo.

Johannes Philippus Emmelius, Hanoviensis.

Johannes Henricus Eberhardi, Greven-Wisbacensis.

Conradus Heimertus, Kirchchainensis.

Johannes Ludovicus Raab, Butzbacensis.

Philippus Christianus Ophoff, Butisbacensis.

Joannes Petrus Thielen, Aquensis.

Matthaeus Büttner, Moeno-Francofurtensis.

Christophorus Saur, Moeno-Francofurtensis.

David Pontanus, Namsla-Silesius.

³⁰ Philippus Nicolaus Fleischbein, Moeno-Francofurt.

Johannes Nicolaus Gasnerus, Moeno-Francofurt.

Johannes Christophorus Gunckel, Niddanus.
 Johannes Henricus Sand, Giessensis.
 Johannes Nicolaus Weitzell, Darmstatinus.
 Conradus Statius Weitzell, Darmstatinus.
 Johannes Antonius Wentz, Geraviensis.
 Johannes Helfricus Henneman, Marpurgensis.
 Philippus Jacobus Frentzel, Usingensis.
 Christophorus Steinhof, Pinneberga-Holsatus.

Mense Junio.

- 40 Ludovicus Wilhelmus a Wallenstein.
 Philippus Fridericus a Schlitz, dictus a Görtz.
 Johann-Burckhard Schmid, Eigelsaxensis.
 Reinhardus Pistor, Moeno-Francofurtanus.
 Adamus Ernestus ab Eichstedt, nob. Pom.
 Burcardus Christoph. Oswaldi, Weberstadio-Thuringus.
 Christophorus Schragmüller, Marpurgensis.
 Gotofridus Haveman, Perlebergensis Marchigena.
 Hubertus Wirtz, Erblingensis Montanus.
 Petrus Schneider, Wildungensis.

Mense Julio.

- 50 Wolfgangus Albertus Heinlinus, Werthemia-Francus.
 Paulus Dollman, Livon. Rigensis.
 Henricus IV. Ruthenus, dominus a Plavia.
 Johann-Martin Köler, Arnstadia-Thuringus.
 p. t. perillust. dni. Heinrici IV. dn. a Plavia, ephorus et informator.
 Johann-Valentinus Artopoeus, Trorbaco-Mosellanus.
 Johann-Georgius Hargartus, Trabena-Mosellanus.
 Johannes a Stapler, nob. Hildesiensis.
 Wilhelmus Fridericus a Stapler, nob. Hildesiensis.
 Johannes Ernestus Lomeir, Hausberga-Mindanus.

Mense Augusto.

- Joannes Balthasar Muht, Moeno-Francofurtanus.
 60 M. Justus Künnecken, Hildesia-Saxo.

Mense Septembri.

Weipertus Ludovicus Fabritius, Giessensis.
 Bartholdt Klopเปอร์ de Klopเปอร์sheim, Westph.
 Nicolaus Wolber, Hadelensis Saxo.
 Johannes Fridericus Göhler, Lauterbacensis.

Mense Octobri.

- Joachimus Georgius Gerhardus, Göttingensis.
 Petrus Rofach, Altena-Guestphalus.
 Henricus I. junior, Ruthensis, dominus a Plavia.
 Wolfgang Eschenwecker, Laufa-Noricus, ephorus.
 Johannes Christophorus Sartorius, Wolfskehlensis.
 70 Johannes Philippus Ziel, Cronbergensis.
 Johannes Guilhelmus Sartorius, Darmstatinus.
 Johann-Philippus Molther, Wetzflariensis.
 Tilemannus Bornholtz, Oldenburgensis.
 Johannes Philippus Rupp, Darmstatinus.

Mense Novembri.

- Johann ab Orytte, Neoburgo-Frisius.
 Johannes Bünthingius, Aurico-Frisius Orientalis.
 Johannes Abrahamus Mayer, Francofurtensis.
 Johannes Tobias Plaustarius, Darmstatinus.
 Christianus Busseman, Dramb. March.
 80 Johannes Platz, Moeno-Francofurtanus.
 Johannes Jacobus Caspari, M.-Francofurtanus.
 Christophorus Hieronymus Neuhausse, M.-Francofurt.
 Johannes Ulricus Minicus, Moeno-Francofurtanus.

Mense Decembri.

Andreas Lui, Wetzflariensis, qui 12 circiter annis in papatu, et quidem in ordine Franciscanorum vixi, quem tandem detestatus et veram orthodoxam Augustanae confessionis religionem et fidem recepi : quod propria manu scripsi et subscripsi; Andreas Lui ut supra. Die 1. Decembris anno 1656.

- Henrich Farwich Vogel, Hervordia-Westph.
 Johannes Hartmannus Kornman, Alsfeldensis.
 Philippus Jacobus Lauxius, Trarbaco-Mosellan.
 Georgius Henricus Hasselbach, Alsfeldianus.

Summa 88.

Folgen die Namen von 34 Schülern des Pädagogiums und die Unterschrift des Rectors.

1657 Anno Christi 1657 rector academiae Giessenae restauratae electus dn. Philippus Ernestus, comes de Sain et Wittgenstein etc. certas ob causas ante anni exitum avocatus; unanimes procerum academicorum suffragio prorektor Johannes Nicolaus Mislerus, s. theol. d., ejus ut et hebr. ling. prof. et stipend. eph., et in auditorio consueto a praedecessore suo, viro excellentissimo et clarissimo dn. m. Joh. Cunrado Dieterichio, hist. et graec. ling. prof. ord., coetui academico commendatus est 4. Jan., calendis ejus publicis precibus consecratis.

Anni huius decani fuerunt :

In fac. theol. dn. Petrus Haberkornius, s. s. th. d., ejus prof., past. et superint.

In fac. jur. dn. Gregorius Tülsnerus, u. j. d., cod. prof. et consiliar.

In fac. med. dn. Balthasar Metzger, med. d., ejus et phys. prof. ord.

In fac. phil. dn. David Christiani, s. s. th. d., math. prof. ord. et th. extraord.

Henricus Lange, Rintelensis 4. Feb

Johannes Casparus Dauberus, Usinga-Nassovius . . . 11. Mart

Daniel Lübbersen, Rinteliensis Hasso-Schaumburgicus . 16. "

Luderus Adami, Mülso-Bremensis 16. "

Johann Heinsohn, Freiburg-Bremensis 16. "

Johann Brüggeman, Freiburg-Bremensis 16. "

Friderich Bocksén, Vördensis 17. "

Johann-Conrad Höpken, Stadensis 17. "

Johannes Rencke, Saxo-Bremensis 17. "

10 Bolckenius Brütte, Sevena-Bremensis 17. "

Johann-Christophorus Schadius, Libringensis 23. "

Albertus Kohl, Hamburgensis 26. "

Georgius Burckhardus Koch, Ancoranus ad Mosellam . . 3. Apr.

Johann Georgius Gleyperger, Idsteniano-Nassov. . . . 4. "

Johann-Conradus Willius, Grunbergensis Hassus . . . 6. "

Georgius Philippus Nigrinus, Brunsvicensis 6. "

Wolfgangus Adamus Jungcurtius, Wehrta-Buchonius . 8. "

Johannes Nödingius, Darmstatinus 9. "

Philippus Apiarius, Wildenburgensis 17. "

20 Johann Christophorus Forstius, Langen Schwalbac. . . 17. "

Henricus Daniel Hausmannus, Trorbaco-Mosellanus . . 17. "

- Johannes de Lahr, Francofurtensis . . . 23. Apr.
 Johannes Philippus Schmidt, Hildesiensis . . . 29. „
 Georgius Fridericus Odenwald, Siliziensis . . . 2. Maji
 Daniel Helfricus Chelius, Widdersheimensis . . . 3. „
 Johannes Henricus Bechtold, Darmstatinus . . . 5. „
 Johannes Ludovicus Phasianus, Grunberga-Hassus . . . 5. „
 M. Bernhardus Dresingk, Hervordia-Westphalus . . . 12. „
 Johann Dietericus Fabritius, Susato-Westphalus . . . 14. „
 30 Ernestus Ludovicus Staffhorst, Rintelensis . . . 20. „
 Conradus Meckbach, Mülhusanus Thuringus . . . 27. „
 Johannes Andreas Kalenberg, Lauterbacensis . . . 1. Junii
 Martinus Schmid, Butisbacensis . . . 3. „
 Johannes Georgius Ackermann, Spirensis . . . 12. „
 Johannes Christophorus Maurer, Spirensis . . . 20. Julii
 Elias Apfel, Saltzunga-Thuringus . . . 24. „
 Augustus Christianus Brüning, Delmenhorst. Danus . . . 24. „
 Sigfrid Christoph von Bonn, Oldenburgensis . . . 24. „
 Johannes Valentinus Cyriacus, Niedern-Ohmensis . . . 4. Aug.
 40 Adamus Clusius, Trorbacensis Mosellanus . . . 13. „
 Johann-Andreas Scheer, Ohra-Thuringus . . . 14. „
 Conradus Leonhardi, Arolsa-Waldeccus . . . 31. „
 Otto Becker, Mengeringkhuso-Waldeccus . . . 31. „
 Sigismundus Roggenberg, Regiomont. Boruss. . . 1. Sept.
 Georgius Samuel Virlingius, Isnacensis Thuring. . . 3. „
 Giovanni Antonio del Pozzo, Italiano di San Germano . . . 9. „
 Henricus Steinord, Gустrojo-Megapol. . . 10. „
 Johannes Laurentzius, Itzehoa-Holsatus . . . 19. „
 Fridericus Reinkingk, Holsatus . . . 19. „
 50 Dethlevus Cajus Steinmann, Holsatus . . . 19. „
 Sigismundus Gerstenbergerus, Erphordiensis . . . 26. „
 Paulus von Helmersen, Livonus . . . 30. „
 Philippus Wilhelmus Fleischbein, Moeno-Francofurt. . . 3. Oct.
 Johannes Georgius Trott, Schleusinga-Francus . . . 8. „
 Antonius Martinus Hüpdenius, Mündensis Saxo . . . 8. „
 Adamus Wildius, Müntzenbergensis Wetteravius . . . 12. „
 Jacobus Henningius v. Bertram, Francofurtensis . . . 12. „
 Johannes Henricus v. Bertram, Francofurtensis . . . 12. „
 M. Jacobus Sahmius, Regiom. Borussus . . . 12. „

- 60 Johannes Conradus Völcker, Schwalbacensis . . . 13. Oct.
 Franciscus Henricus Hoyer, Holsatus . . . 14. "
 Johannes Norst, Lichensis Wetteravius . . . 15. "
 Ulricus Cramer, Francobergensis Hassus . . . 15. "
 Balthasar Schüler, Darmstadius . . . 17. "
 Johannes Gothofridus Hirtz, Nassoviensis . . . 21. "
 M. Christianus Nifanius, Dithmarsus . . . 24. "
 Antonius Meno Schuppius, Marpurgensis . . . 24. "
 Justus Burckhardus Schuppius, Marpurgensis . . . 24. "
 Antonius Christoph Strubius, Hannov. Saxo . . . 24. "
 70 Gothard Thod, Patrit. Lübeccensis . . . 27. "
 Wilhelmus Ludovicus Völcker, Francofurtensis . . . 29. "
 M. Johannes Lyserus, Lips. Misnicus . . . 5. Nov.
 M. Wolfgang Melchior Stiser, Hala-Saxo . . . 5. "
 Petrus Rövenstrunck, Kürspa-Westphalus . . . 7. "
 Degenhardus Polman, Neustadio-Westph. . . 7. "
 Gottfried Schuchardt, Sondershusanus Thuring. . . 16. "
 Johannes Vincentius Bauer ab Eyseneck, Francof. . . 17. "
 M. Johann-Georgius Buschius, Minda-Westph. . . 20. "
 Hanss Christoph, Freyherr von Scheidingen } fratres . . . 23. "
 80 Otto, Freyherr von Scheidingen }
 Johan-Christoph Schwartz, Revalia-Livonus, ephorus . . . 23. "
 Philippus Michael Niererus, Wertheimensis . . . 27. "
 Conradus Karstens, Riga-Livonus . . . 28. "
 Nicolaus Brandt, Lübecensis . . . 14. Dec.
 Philippus Mauritius Ries, Marpurgensis . . . 16. "
 Johann-Caspar Werner, Gladenbaco-Hassus . . . 16. "
 Sigismundus Baumeister, Schleusingensis . . . 24. "

Summa 87.

Folgen die Namen von 24 in das Pädagogium aufgenommenen Schülern und die Unterschrift des Rectors.

1658

Sub rectoratu Martini Mülleri, u. j. d. et prof. jur. et ethic. ord. inscripti fuere :

- Antonius Simpelfeldt, Juliacensis . . . 7. Jan.
 Conradus Casparus Schuemacher, Alfeldensis . . . 13. "
 Ernestus Hattorff, Osterodensis . . . 13. "

- Johannes Hattorff, Osterodensis . . . 13. Jan.
 Ernestus Cothmannus, Megapolitanus . . . 13. „
 Andreas Pantzerbiterus, Mechtshusa-Hildesiensis . . . 17. „
 Heidenricus Flugelius, Hattenegga-Westphalus . . . 16. Febr.
 Johannes Cnollius, Luccovia-Lusatus . . . 17. Mart.
 Johannes Georgius Sauer, Wertheimensis . . . 20. „
 10 Martinus Künneken, Hildesia-Saxo . . . 31. „
 Georgius Siricius, Lubecensis . . . 31. „
 Nicolaus Hannekenius, Marpurgensis . . . 31. „
 Johannes Sylvester Franckenius, Waldeccus . . . 31. „
 Georgius Walther, Mülhusa-Thuringus . . . 31. „
 Georg Hartmann Brandes, Lauterbacensis . . . 31. „
 Johannes Brandes, Lauterbacensis . . . 31. „
 Christophorus Anthon Lucius, Rinthelia-Hassus . . . 7. Apr.
 Henricus Christmannus Schragmüllerus, Spirensis . . . 17. „
 Johannes Christophorus Wagnerus, Isnacensis . . . 19. „
 20 Fridericus Hosfeldt, Saltzungenensis . . . 19. „
 Georgius Philippus Textor, Lichensis . . . 21. „
 Philippus Christianus Arnoldi, Francomontanus . . . 23. „
 Johannes Casparus Vitriarius, Oppenheimensis . . . 26. „
 Petrus Rauschius, Darmstatinus . . . 26. „
 Johannes Schuchardus, Alsfeldia-Cattus . . . 26. „
 Johannes Gualtherus, Frigidia-Northeimia-Francus . . . 26. „
 Philippus Albaum, Schadenburgensis Waldeccus . . . 27. „
 Henricus Klimpherus, Francoberga-Hassus . . . 27. „
 Johannes Petrus Schaubach, Weilburgensis Nassovius . . . 27. „
 30 Johannes Jünger, Reiskirchensis Hassus . . . 27. „
 Johann-Petrus Nungesserus, Bickenbacensis . . . 29. „
 Johann-Christophorus Nungesserus, Bickenbacensis . . . 29. „
 Crato Zickwolffius, Fridbergensis Wedderavus . . . 1. Maji
 Johannes Tobias Müller, Idsteinio-Nassovus . . . 1. „
 Philippus Henricus Ewaldus, Finsterthalio-Nassovus . . . 1. „
 Nicolaus Creocopus, Schönstadiensis Thuringus . . . 3. „
 Everhardus Ludolphus Davidis, Unna-Marckensi-Westph. 3. „
 Luderus Marschalck, nobilis Bremensis . . . 11. „
 Dethlev Marschalck, nobilis Bremensis . . . 11. „
 40 Nicolaus Cordes, Stadensis . . . 11. „
 Werner Johan Uffelman, Verdensis . . . 17. „

- Henricus Uffelman, Verdensis . . . 17. Maji
 Johannes Meierus, Zusatensis Westphalus . . . 17. „
 Georgius Henricus Pistorius, Anspacensis Nassovius . . . 19. „
 Johannes Christianus Wichtius, Usinga-Nassovicus . . . 19. „
 Johannes Purgold, Isnaco-Thuringus . . . 21. „
 Ernestus Anthonius Steingrube, Rinthelensis Hassus . . . 5. Junii
 Christophorus Mitternacht, Oberrod-Francofurtensis . . . 5. „
 Johannes Conradus Reges, Eschersheimensis . . . 5. „
 50 Sebastianus Helffrich, Rödelheimensis . . . 5. „
 Johannes Bredenbruch, Marco-Neopolitanus . . . 8. „
 Gotthardus Hagemeier, Holtzmindensis . . . 8. „
 Johann-Georgius Engelhardt, Mülhusin. Thuringus . . . 14. „
 Carolus Christophorus Palms, Neoburgo-Lüneburgensis . . . 15. „
 Hajo Laurentius Palms, Neoburgo-Lüneburgensis . . . 15. „
 Bonno Hajingii, Nordano-Frisius . . . 15. „
 Otto Rudolphus Raw ab Holtzhausen . . . 19. „
 Johannes Leonhardus Philippi, Saraepontanus . . . 19. „
 Henricus Christianus Mosengeil, Thuringus Rhulanus . . . 2. Aug.
 60 Leonhardus Henffling, Rödelheimensis . . . 2. „
 Johannes Adamus Oberdörffer, Rödelheimensis . . . 2. „
 Johannes Wernerus Oesius, Hasso-Frischbornensis . . . 21. „
 Johannes Andreas Graba, Mulhusin. med. cand. et pract.
 Erfurt. . . 1. Sept.
 Johannes Wagner, Niddanus Wetteravus . . . 1. „
 Johannes Nicolaus Trudrauff, Giessensis . . . 22. „
 Nicolaus Bramaesus, Stad. Bremensis . . . 27. „
 Johannes Justus Tilenius, Giessensis . . . 27. „
 Johannes Georgius Hebenstreit, Francofurtensis . . . 1. Oct.
 Johannes Henrici, Laubacensis . . . 1. „
 70 Johannes Mans, Lauterbacensis . . . 1. „
 Michael Würtenberger, Breuburgo-Neustadensis . . . 1. „
 Caspar Riemenschneider, Laubacensis . . . 1. „
 Guilielmus Bartholdus, Moeno-Francofurtensis . . . 4. „
 Johannes Georgius Rügerus, Ostheimia-Wetteravus . . . 6. „
 Conradus Rose, Lippia-Westphalus . . . 9. „
 Conradus Hillebrandus Rose, Lippia-Westphalus . . . 9. „
 Johannes Henricus Kuhl, Butzbacensis-Wedderavus . . . 12. „
 Johannes Wilhelmus Nagelius, Marpurgensis . . . 12. „

- Philippus Wolffius Corbaccensis Waldeccus 18. Oct.
 80 Henricus Hildebrandus Castringius, Bilefeldanus Ravens-
 purgensis ¹⁾.
 Georgius Otto Sauer, Marpurgensis Hassus 22. „
 Johannes Mentzlerus, Francoberga-Hassus 23. „
 Hermannus Halbey, Francoberga-Hassus 23. „
 Henningus Behrens, Hildesiensis 30. „
 Johannes Valentinus Gravelius, Giessensis Hassus 4. Nov.
 Johannes Adamus Crusius, Ramstadiensis 4. „
 Johannes Christophorus Strack, Langensis Triquernas 5. „
 Philippus Hartman Rockerus, Hiffelsheimensis 6. „
 Petrus Jeremias Hickman, Saxo-Halensis 8. „
 90 Godofridus Förster, Mülhuso-Thuringus 8. „
 Johannes Adolphus Torley, Neustadio-Westphalus 16. „
 Thomas Vegesack, Riga-Livonus 20. „
 Wilhelmus Deutgen, Juliensis 29. „
 Theodorus Jubelius, Hattneggensis, Marco-Westphalus 29. „
 Johannes Henricus Greberus, Seeheimensis Viamontanus 30. „
 Werner Rudolph von der Schulenburgk, nobil. March. 18. Dec.

Summa 96.

Folgen die Namen von 21 Schülern des Pädagogiums und die Unterschrift des Rectors.

- 1659** Sub. proreectoratu Georgii Balthasaris Metzgeri, med.
 d., med. et phys. prof. ord., [inscripti fuere]:
 Johannes Ludovicus Praschius, Ratisbonensis 19. Jan.
 Johannes Valentinus Scheer, Lauterbacensis 25. Febr.
 Melchior Sigmund Schmid, Erfurtensis 2. Mart.
 Johannes Jacobus Kirchner, Meinungensis 2. „
 Joannes Nottebom, Lippia-Westphalus 2. „
 Philippus Henricus Bruderus, Marpurgensis 8. „
 Philippus Henricus Grojus, Kirchainensis 8. „
 Rupertus Eckelius, Marpurgensis Hassus 8. „
 Nicolaus Dassaw, Hamburgensis 20. „
 10 Johannes Dassaw, Hamburgensis 20. „

¹⁾ Datum fehlt.

- Balthasar Gerhardus Hannekenius, Marpurgo-Hassus . 22. Mart.
 Georgius Ritter, Lubecensis . 22. „
 Georgius Lohman, Lubecensis . 22. „
 Herman Peikenkampf, Cassellanus Hassus . 24. „
 Johannes Christophorus Meringius, Tremonia-Westph. . 24. „
 Petrus Müller, Nordhusanus . 26. „
 Balthasar Schlanhof, Wormatiensis . 30. „
 Johannes Lüderss, Stadensis Bremensis . 2. Apr.
 Herbordus Woldeck, Vechtensis . 6. „
 20 Joannes Schemmen, Vechtensis . 7. „
 Jeremias Wiskerus, Marpurgensis . 11. „
 Johannes Jacobus Lempius, Francofurtensis . 13. „
 Henricus Lüdeman, Stada-Bremensis . 15. „
 Georgius Philippus Fabricius, Giessensis . 19. „
 Johannes Guilhelmus Hechler, Zwingenbergensis . 19. „
 Johannes Hartmannus Scheiblerus, Gemundanus . 19. „
 Johannes Marsman, Freiburg-Bremanus . 20. „
 Christophorus Sigfridus Abeliu, Marpurgensis . 21. „
 Otto Hinricus a Bothmar, nobilis Lüneburgensis . 21. „
 30 Theodorus Osterdorff, Hamburgensis . 21. „
 Martinus Richter, Schmalcaldensis Hassus . 23. „
 Johannes Conradus Fliccius, Usingensis . 23. „
 Johannes Jacobus Fliccius, Usingensis . 23. „
 Johannes Bernhardus Reineccius, Usingensis . 23. „
 Johann-Petrus Frowein, Butisbacensis . 25. „
 Johannes Wilhelmus Weinrichius, Wildungensis . 26. „
 Albertus Sirckingk, Ravensbergensis . 26. „
 Johannes Hartmannus Schmalberger, Gemündensis . 27. „
 Hinricus Bartels, Stadensis . 27. „
 40 Matthaeus Fisler, Marpurgensis . 28. „
 Johannes Henricus Seg, Longosalissa-Thuringus . 4. Maji
 Jeremias Stephani, Marpurgensis . 5. „
 Johannes Vietor, Rheno-Goddelavianus . 9. „
 Wolrad Möller, Lippstadio-Westphalus . 9. „
 Johan-Justus Hartman Fischer, Siliciensis Bucho-Francus . 9. „
 Heinricus Justus Pape, Hannoveranus . 19. „
 Johannes Christianus Rebhan, Coburgo-Francus . 19. „
 Emanuel Dohn, Marpurgensis . 25. „

- Johan-Georg Hartman, Bettenhusa-Hennenbergico-Francus 25. Maji
- 50 Gerhardus Witte, Susato-Westphalus . . . 25. „
- Johan-Philippus Pfeiffer, Saraeponto-Nassovius . . . 27. „
- Johan-Rudolphus Wolffius, Gladenbachensis Hassus . . . 28. „
- Johan-Conradus Grynaeus, Butisbacensis Wetteravius . . . 29. „
- Johan-Georgius Pauli, Lichensis Wetteravius . . . 30. „
- Johannes Schultz, Luneschedensis Westphalus . . . 2. Junii
- Johannes Wernborner, Meybaco-Wetteravius . . . 13. „
- Emich Ferdinand Valentin, Wildungensis . . . 20. „
- Nicolaus Culenius, Stadensis . . . 21. „
- Johannes Philippus Weininger, Durlaco-Marchicus . . . 24. „
- 60 Matthias Bartels, Stadensis . . . 4. Julii
- Georg Friderich de Steinberg, Wispensteinmensis . . . 4. „
- Johan-Wulbrand Reiche, Saxo Alfeldensis . . . 4. „
- Melchior Weissius, Cotbusco-Lusatus . . . 8. „
- Johannes Geyss, Wormatiensis . . . 16. „
- Georgius Christophorus Christianus, Wormatiensis . . . 16. „
- David Christian von Eschwege, nobil. Hass. . . 20. „
- Johannes Vinhagen, Lübeccensis . . . 21. „
- Johannes Philippus Ley, Svinfurtensis Francus . . . 23. „
- M. Florianus Gerstman, Silesius . . . 26. „
- 70 Bartholdus Wesselius, Dinkera-Westphalus . . . 9. Aug.
- Elias Anthorn, Erfurtensis . . . 19. „
- Georgius Teichmüllerus, Wofflebio-Thuringus . . . 22. „
- Christianus Rüselius, Stargardia-Pommeranus . . . 22. „
- Johannes Mader, Wursatus . . . 23. „
- Christianus Klauer, Moeno-Francofurtanus . . . 30. „
- Johannes a Düring, e ducatu Bremensi . . . 12. Sept.
- Benedictus a Düring, e ducatu Bremensi . . . 12. „
- Christophorus Cellarius, Smalcaldiensis . . . 21. „
- Johannes Neuman, Elpenrodensis Hassus . . . 24. „
- 80 Rabanus Sartorius, Spirensis . . . 26. „
- Ernestus Bogislaus Moscherosch, Vinstingensis . . . 27. „
- Henricus Bernhardus Dubbaeus, Plettenberga-Westph. . . 28. „
- Arnoldus Winsheimer, Darmstadinus . . . 29. „
- Hartvicus Schröderus, Perlebergensis Marchiacus . . . 3. Oct.
- Johannes Philippus Martinus Fabritius, Darmstadinus . . . 4. „
- Johannes Henricus Gillemmerus, Giessensis Hassus . . . 15. „

	Johannes Petrus Stüblerus, Darmstatinus	15. Oct.
	Johannes Adolphus Beyer, Moeno-Francofurtensis	17. "
	Nicolaus Dentzerus, Marpurgensis	19. "
90	Henricus Strack, Kelterschbacensis	22. "
	Henricus Rausch, Darmstatinus	24. "
	Johannes Henricus Cuno, Esbacensis Nassovicus	28. "
	Johannes Fridericus a Geismar, Echzellanus	28. "
	Justus Georgius Wichtius, Bingenheimensis	29. "
	Johannes Philippus Soldan, Oberweimarianus	29. "
	M. Bernhardus Bischoff, Bilsfeldia-Westphalus	31. "
	Warnerus Levinus Dithmarsus, Göttinga-Brunsvicensis	3. Nov.
	Conradus Henricus Schumacher, Corbachensis Waldecus	7. "
	Georgius Hamburger, Oberroda-Francofurtensis	12. "
100	Adamus Sartorius, Bischusa-Saxo	14. "
	Johannes Henricus Helfmannus, Darmstatinus	16. "
	Johannes Goswinus Lönnerus, Susato-Guestphalus	2. Dec.
	Johannes Christophorus Sommerladt, Stauffenbergensis	12. "
	Georgius Christianus Kirchnerus, Hohenweisellia-Wet- teravus	13. "
	Jacobus Avenarius, Meinungensis	29. "
	Stephanus Pestalutz, Clevenna-Rhetus	31. "
	Wolfgang Philippus Schaper, Jenensis	31. "
	Johannes Ludovicus Schlerffius, Giessa-Hassus	17. Jan. 1660.
	David Nicolai, oriundus Lubenavia inferioris Lusatiae	18. Jan. 1660.
	Summa	109.

Folgen die Namen von 20 in das Pädagogium aufgenommenen
Schülern und die Unterschrift des Prorektors.

1660 Sub rectoratu m. Caspari Ebellii, log. ac. metaph. prof.
ord., inscripti fuere :

Gerhard Georg Rembert, Westphalus	13. Feb.
Johannes Ernestus Hosius	24. "
Georg David Erythropilus, Butisbacensis	29. "
Joachimus Seilerus, Witzenhusanus	29. "
Johan-Michael Stammius, Rosbacensis	20. Mart.
Georgius Henricus Hilgardus, Göttingensis	31. "
Johan-Georg Reuter, Usingensis	6. Apr.

- Johan-Burckard Müller, Usingensis 6. Apr.
 Burckardus Uffelman, Verdensis Saxo. 11. „
 10 Johan-Jacob Kolbius, Marpurgensis 12. „
 Hermannus Siricius, Lubecensis 12. „
 Hieronymus Eifflerus, Chiloniensis Holsatus 12. „
 Johannes Philippus Rusman, Itzehoa-Holsatus 12. „
 Conradus Keyser, Lippia-Westphalus 14. „
 Henricus Ebelius, Traemonianus 17. „
 Adam Reichard a Buttlar, Saltzungensis 18. „
 Friedericus Desebrug, Vördensis 18. „
 Hieronymus Pasman, Hamburgensis 25. „
 Johan-Christophorus Dassovius, Hamburgensis 25. „
 20 Johan-Bernhard Wrex, Giessensis 26. „
 Wilhelmus Cremer, Kotlensis Juliacensis 27. „
 Jacobus Röser, Sondershusa-Schwartzburgicus 28. „
 Güntherus Samuel Kohl, Wildunga-Waldecus 2. Maji
 Johan-Henricus Wagner, Wildunga-Waldecus 2. „
 Johan-Ericus Schellenberger, Wildunga-Waldecus 2. „
 Henricus Daubert, Grünbergensis Hassus 4. „
 Johan-Conrad Godoeus, Neostadiensis Thuringus 5. „
 Henricus Philippus Hoeckius, Kirchainensis 7. „
 Eberhardus Antonius Niess, Giessensis 10. „
 30 Dietericus Graff, Huxariensis 14. „
 Matthias Wulff, Wambeca-Brunsvicensis 14. „
 Johan-Casimirus Riess, Francofurtensis 14. „
 Johan-Henricus Schmüff, Oberrnemensis 14. „
 Johannes Wilhelmus Schaaf, Lauterbacensis 14. „
 Johannes Magnus, Megalindanus Hassus 14. „
 Johannes Arnoldus Mohr, Moeno-Francofurtanus 18. „
 Zacharias Conradus Uffenbach, Moeno-Francofurt. 18. „
 Johannes Spitzius, Westphal. Burscheidanus 18. „
 Johannes Christophorus Heuser, Spirensis 18. „
 40 Johannes Wilhelmus Storck, Osnabrugo-Westph. 21. „
 Paulus Capito, Lauterbacensis 21. „
 Casparus Schwertelius, Coburgensis 22. „
 Georgius Melman, Swemensis Marco-Westphalus 22. „
 Theodorus Zenlerus, Luttringhusa-Guestphalus 22. „
 Wilhelmus Kornacher, Svinfurto-Francus 22. „

- Henricus Schemel, Hamburgensis . . . 23. Maji
 Georg Eberhard Achenbach, Fridbergensis Wetteravus . 23. „
 Georg Friedericus Gumpeltzheimer, Argentinensis . 26. „
 Johannes Wilstachius, Corbaco-Waldecus . . . 27. „
 50 Conradus Samuel Schurtzfleisch, Corbachio-Waldecus . 27. „
 Georgius Philippus Flaschius, Treista-Waldecus . . 27. „
 Hartmannus Gloxinus, Wormatiensis . . . 28. „
 Johannes Bernhardus Rögnerus, Dresdensis-Misnicus . 2. Junii
 Michael Lepoldus, Lubecensis . . . 14. „
 Johan-Christophorus Hess, Otthonensbergensis . . 15. „
 Daniel Stahlius, Jenensis Thuringus . . . 21. „
 Johan-Nicolaus Eyfriedt, Rosbacensis . . . 21. „
 Conradus Tilhen, Lemgovia-Westphalus . . . 23. „
 Conradus Henricus Fabricius, past. Ebstorffensis filius . 26. „
 60 Daniel Protten, Göttingensis . . . 9. Julii
 Georg Henricus Ganss, Umbstatinus . . . 18. „
 Christianus Ludovicus a Witzleben, Thuring. . . 18. „
 Rutgerus Putter, Isernlohnio-Westphalus . . . 24. „
 Carolus Samuel Henning, Rudolphopoli-Schwartzburgicus 24. „
 Hieronymus Thomasius, Augusta-Vindelicus . . 27. „
 M. Johannes Schlachtius, Lubecensis . . . 30. „
 Friedericus Plönnies, Lubecensis . . . 30. „
 Johan-Herman Stüber, Lauterbacensis . . . 2. Aug. 60
 Ernestus Christophorus Kley, Meinnunga-Hennebergicus 8. „
 70 Johan-Georg Schmidt, Noribergensis . . . 13. Sept.
 Christophorus Nicolaus Eisen genand Heym, Noribergensis 13. „
 M. Jacobus Bertram, Lunaeburgensis . . . 25. „
 Henrich Luneburg, Lubecensis . . . 25. „
 Alexander Luneburg, Lubecensis . . . 25. „
 Georgius a Lith, nobilis Bremensis . . . 1. Oct.
 Bartholomaeus Clemens a Cula, nob. Brem. . . 1. „
 Johann-David Seyfferheld, Umbstadiensis . . . 3. „
 Johannes Aulber, Böpffingensis . . . 3. „
 Friedericus Lipsius, Creilsheimens. Marchicus . 3. „
 80 Johannes Philippus Härpffer, Creilshemio-Marchicus . 3. „
 Johann-Wilhelmus Koëth de Wanscheid a Dietz . . 7. „
 Johann-Balthasar Schreckenfuchs, Francothalo-Palatinus 9. „
 Georg Schröder, Flensburgo-Holsatus . . . 10. „

- Jacobus Lembken, Hanoveranus . . . 10. Oct.
 Petrus Braun, Holsatus . . . 10. "
 Burckhardus Lembken, Hanoveranus . . . 10. "
 Paulus Susemühl, Swerino-Mecklenburgicus . . . 12. "
 Johan-Nicolaus Reuter, Usingensis . . . 12. "
 Johan-Henricus Krämer, Swinfurto-Francus . . . 13. "
 90 Christianus Richeman, Lüneburgensis . . . 13. "
 Gerhardus Puthoff, Oldenburgensis . . . 15. "
 Johann-Henricus Wahlaeus, Wildunga-Waldecus . . . 16. "
 Johann-Philippus Marolffius, S. Goarinus . . . 17. "
 Johann-Sebastianus Lautz, Darmstadinus . . . 17. "
 Christianus Crafft, Triburiensis . . . 17. "
 Johann-Jacob Fetzer, Noribergensis . . . 18. "
 Friedericus Anthon, Stralsundensis Pomeranus . . . 18. "
 Joachimus Westphal, Stralsund. Pomeranus . . . 18. "
 Johann-Ludovicus Mickelius, Wöningensis . . . 19. "
 100 Petrus Pistorius, Gemünda ad Wohram, Hassus . . . 23. "
 Johannes Valentini, Moeno-Francofurtensis . . . 17. Nov.
 Ericus Balthasar Stoll, Auerbacensis in Via montana . . . 17. "
 Johannes Weipertus Fabricius, Giessensis . . . 4. Dec.
 Johannes Melchior Wersing, Giessensis . . . 29. "
 Johannes Daniel Marx, Giessensis . . . 29. "
 Andreas Weyrauch, Tautensanensis . . . 29. "

Summa 106.

Folgen die Namen von 17 in das Pädagogium aufgenommenen Schülern.

1661 Sub rectoratu Petri Haberkornii, s. theol. d. et prof. publ. [inscripti fuere] :

Heinricus Keulink, Longosalissanus Tyrigeta . . . mense Jan.
 Matthias Meigener, Carinthius . . . "
 Christophorus Elbertus, Erpacensis . . . "
 Petrus Maschovius, Pomeranus . . . mense Feb.
 Johannes Statius Helfmann, Moeno-Rüsselsheimensis . . . mense Mart.
 Georg-Andreas Im Hoff, Noribergensis . . . "
 Johan Paul Schramm, von Rossberg, Lauttenist . . . "
 Philippus Christianus Reyserus, Butisbacensis . . . "

- Georgius Lessius, Hamburgensis . . . mense Mart.
- 10 Theodosius Lehmann, Annaeberga-Misnicus . . . mense Apr.
- Johann-Petrus Welckerus, St. Goarinus . . . "
- Johannes Hermann, Cahla-Thuringus . . . "
- Goswinus ab Essbach, Susato-Westphalus . . . "
- Casparus Wever, Neostadio-Westphalus . . . "
- Johannes Jacobus Waltz, Lichensis . . . "
- Johannes Jacobus Lucius, Lichensis . . . "
- Hermannus Hoffmeister, Stadensis . . . "
- Henricus Hillebrandt, Hervordiensis . . . "
- Johannes Conradus Hess, Butisbacensis . . . "
- 20 Jacobus Griesenbeck, Breckerfelda-Westphalus . . . "
- Wilhelmus Khun, Weissenburgensis . . . "
- Johannes Petrus Meles, Berstadensis . . . "
- Johannes Grünhage, Brunsvigus . . . "
- Jacobus Behr, Livonus . . . mense Majo
- Johannes Ludovicus Volhardt . . . "
- Johannes Matthaeus Valentini, Francofurtensis . . . "
- Hieronymus Sartorius, M.-Francofurtensis . . . "
- Johann-Balthasar Braun, Amoeneburgensis . . . "
- Johann-Adolphus Krugius, Niddanus . . . "
- 30 Gerhardus Pfankuch, Tremonia-Westphalus . . . "
- Henningus Witte, Riga-Livonus . . . "
- Johannes Georgius Keget, Windshemio-Francus . . . "
- Johannes Rötting, Marckbreita-Francus . . . "
- Johannes Daniel Schellenbergerus . . . "
- Reinhardus Baack, Marco-Guestphalus . . . "
- Johannes Chilianus Metzger, Svinfurt. Francus . . . "
- Johannes Tromschlag, Jevera-Frisius . . . "
- Johannes Dietericus Faber, Umstadinus . . . "
- Christianus Carolus a Wolfframsdorff . . . "
- 40 Henricus de Bünauw, Rüsselsheimensis . . . mense Jun.
- Christianus Wilde, Würtz. Misnicus . . . "
- Johann-Fridericus Gödelmann, Spirensis . . . "
- Anthוניus Hagenbusch, Corbachio-Waldeccus . . . "
- Georgius Adamus Schmutterer, Marpurgensis . . . "
- Lüdertus Cramer, Riga-Livonus . . . "
- Christophorus Bartholdus Struve, Magdeburgensis Saxo. mense Julio

- Johannes Christophorus, liber baro de Lottum . . . mense Aug.
 Caspar Werner Niess, Dordtmundanus . . .
 Conradus Grambss, Moeno-Francofurtanus . . .
 50 Martinus Gilhauss, Kirchainensis . . .
 Christophorus Lantz, Schweinsbergensis . . . mense Sept.
 Elias Saur, Türkheimio-Nemes . . .
 Johannes Schröderus, Hamburgensis . . .
 Johann-Fridericus Schmidius, Argentoratensis . . .
 Johannes Klein, Echzellanus . . .
 Johann-Joachim Mackenrothius, Echzellanus . . .
 Johann-Christophorus Stalburger, Moeno-Francofurtanus . . .
 Wolfgangus a Lüttichau, e. H. . . .
 Franciscus a Sohste, Hervordia-Westphalus . . .
 60 Bernhardus Teutscher, Hervordia-Westphalus . . .
 Johann-Henricus Baumgärtner, Creilshemio-Francus . . .
 Johann-Philippus Baumgärtner, Creilshemio-Francus . . .
 Johannes Becker, Appenrada-Holsatus . . .
 Johannes Eitzen, Hadeleria-Saxo . . .
 Johannes Fröbelius, Burchardinus . . .
 Casparus Heusnerus, Grunberga-Hassus . . .
 Johannes Philippus Stoll, Sitta-Lusatus . . . mense Oct.
 Johannes Bernhardi, Licha-Wetteravus . . .
 Nicolaus Maley, Reichelsheimensis-Wetteravus . . .
 70 Georgius Nungesser, Darmstatinus . . .
 Johannes Georgius Hochheimer, Lichensis . . .
 Johannes Georgius Steinmetz, Brema-Vördensis . . .
 Johannes Philippus Fabricius, St. Goarinus . . .
 Johannes Henricus Hesel, Sigenensis . . .
 Johannes Mauritius Hanekrat, Sigenensis . . .
 Johannes Harthius, Sigenensis . . .
 Henricus Meurer, Hamburgensis . . .
 Lucas Schneider, Onoldo-Francus . . .
 Henrich Barth, Strals. Pomeranus . . . mense Nov.
 80 M. Wilhelmus Zeschiuss, Beverstada-Bremensis, fac. phil.
 in acad. Jenensi adj. . . .
 Ernestus Ludovicus a Pistoris, eques Misnicus . . .
 Hermannus Pabst, Embrica-Clivensis . . .
 Esaias Statius Kuntzenbach, Darmstatinus . . .

Heinricus von Stein, Pommeranus . . . mense Nov.
 Fridericus Adolphus Schelm de Bergen . . . mense Dec.
 Johannes Martinus Pfeiffer, Moeno-Francofurtanus „
 Johannes Daniel Eberus, Svinfurtensis „

Summa 87.

Folgen die Namen von 23 in das Pädagogium aufgenommenen
 Schülern und die Unterschrift des Rectors.

1662

Sub rectoratu Gregorii Tülsneri, u. j. d., cod. prof. publ.
 et consil. Darmst., inscripti fuere :

- Elias Leussler, Alsfeldensis Hassus, theol. stud. . . 28. Jan.
 Ericus Erixi Torschellius, Sudermannia-Svecus, stud. jur. 28. „
 Christophorus Leinweber, Mindensis Guestph., jur. stud. 5. Feb.
 Jacobus Erhardus Preiningius, Sempronius Hungarus,
 jur. stud. . . 7. Mart.
 Aegidius Ludovicus Prisomannus, Sempronio-Hungarus,
 jur. stud. . . 7. „
 Joachimus Henricus Matthiae, Wesselibraeo-Dithmarsus,
 theol. stud. . . 17. „
 Jacobus Richardus, Memmingensis, phil. mag., th. cultor. 18. „
 Gabriel Falconius, Gelenbecca-Westphalus, theol. stud. . 22. „
 Christianus Nicolaus Köhler, Francoberga-Francus, th. st. 28. „
 10 Everhardus Brockhus, Unna-Guestph. . . 8. Apr.
 Thomas Rademacher, Susato-Guestph. . . 8. „
 Goswinus Hövelman, Susato-Westph. . . 8. „
 Hieronymus Adolphus Steffan a Cronstetten, Francof. . 8. „
 Heinricus Reinhardus Rüdiger, Silitiensis Buchonius . . 9. „
 Johannes Ludovicus Rempelius, Vetzbergensis Nasso. . 14. „
 Johannes Gerhardus Werner, Gladenbacensis Hassus . . 15. „
 Johannes Henricus Eller, Marpurgensis . . 18. „
 Johannes Daniel Rauch, Erfeldia-Rhenanus . . 19. „
 Johannes Henricus Lotichius, Zwingenberga-Montanus . 19. „
 20 Antonius Schneider, Gelnhusanus . . 21. „
 Philippus Zickwolffius, Hanoviensis . . 26. „
 Georgius Reinhardus a Walbrun in Ernsthoven . . 26. „
 Johannes Jacobus Seiffart, Moeno-Francofurtensis . . 2. Maji
 Georgius Dröghorn, Wingerna-Westphalus, theol. stud. . 2. „

- Johan-Conradus Fischer, Moeno-Francofurtensis . . . 2. Maji
 Tobias Kirstetter, Zwingenberga-Montanus . . . 3. „
 Johann-Christoph. Trygophorus, Kirchberga Hassus . . . 9. „
 Petrus Islebius, Danckmarschusanus Thuringus . . . 9. „
 Johannes Menckelius, Saxenberga-Waldeccus . . . 13. „
 30 Ericus Fridericus Palms, Norda-Frisius . . . 13. „
 Gerhardus Gerhardi Aper, Detera Frisius . . . 13. „
 Ulbanus Hajunga, Norda-Frisius . . . 13. „
 Johannes Henricus Schuchardus, Aggeripontanus Thuring. 10. Junii
 Gisbertus, baro de Boetzelaer . . . 13. „
 Johann-Albert von Wylich, baro de Kervenheim . . . 13. „
 Wernerus Wilhelmus ab Hollwede . . . 13. „
 Johannes Roffhack, Altena-Westphalus . . . 17. „
 Henricus Müllerus, Regiomonto-Borussus . . . 17. „
 Anthon Günther von Hatten, Holsatus . . . 29. „
 40 Nicolaus Guldenadler, Sv. }
 Salomon Guldenadler, Sv. } . . . 21. Julii
 Nicolaus Wolff, Svedus }
 Joh. Wilhelm Praesent, Göttingensis, ll. stud. . . 25. „
 Joh. Wilhelm Velhage, ll. stud. . . 25. „
 Joh. Christoph. Schreve, Bielfeldia-Westph., ll. stud. . . 25. „
 Matthaeus Hartman, Gryph. Pom., j. u. stud. . . 25. „
 Arnoldus Schlichtekrull, Strals. Pom., ll. stud. . . 25. „
 Georgius Horstius, Marpurgensis, med. stud. . . 29. „
 Bartoldus Johannes Lutkenius, Hamelworda, nob. Brem. 1. Aug.
 50 Christianus Busch, Hamburgensis . . . 14. „
 Henricus Hollwelius, Dantisco-Borussus, theol. stud. 4. Sept.
 Henricus Binius, Clivo-Zeisensis, ll. stud. . . 4. „
 Henricus Georgius Draudius, Dauernheimensis . . . 5. „
 Johannes Postius, Hamburgensis, theol. stud. . . 6. „
 Petrus Hesselius, Hamburgensis, theol. stud. . . 6. „
 Justus Bartholdus Straube, Gotting. Saxo, ll. stud. . . 16. „
 Johannes Georgius Deahna, Isnaco-Thuringus . . . 19. „
 Martinus Seyfriedt, Dantiscanus Borussus . . . 22. „
 Henricus Fergius, Berga-Vierranus . . . 23. „
 60 Johannes Burghänn, Itta-Thuringus . . . 23. „
 Carolus Fridericus Hertzogk, Dresdensis Misnicus . . . 3. Oct.
 Georgius Christianus Appold, Onoldinus . . . 4. „

- Johann-Reinhardus Weitzel, Wertheimensis Francus . . . 4. Oct.
 Philippus Ludovicus Angelus, Darmstatinus . . . 9. „
 Johann-Conradus Dietericus, Lauterbacensis . . . 13. „
 Henningius Daniel Ramberg, Northeimensis . . . 14. „
 Philippus Fridericus Cramerus, Wisbadensis . . . 14. „
 Henricus Meisnerus, Alsfeldianus Hassus . . . 14. „
 Johannes König, Sverino-Megapolitanus, ll. stud. . . 16. „
 70 Ludovicus Lüncker, Bleydenstadensis, phil. stud. . . 17. „
 Henricus Wrede, Uffelensis, stud. jur. . . 18. „
 Johann-Christoph Hörman, Hervordia-Westph., ll. stud. . . 25. „
 Johann-Georgius Fabricius, Widdersheimensis . . . 3. Nov.
 Joh. Christianus Schultz, Servestanus Anhaltinus . . . 10. „
 Joh. Jacobus Weisselius, Fridbergensis Wedderav. . . 12. „
 Wilhelmus Holtzklaw, Ligenensis Nassovicus . . . 12. „
 Joan-Christoph. Uffenbach, Moeno-Francof., ll. stud. . . 15. „
 Johann-Georgius de Seebach, Ottonisbergensis } . . . 17. „
 Johann-Henricus de Seebach, Ottonisbergensis } . . . „
 80 Conradus Giebelnhausen, Francoberga-Hassus . . . 19. „
 Johannes Wilhelmus Köhler, Stockhusanus Hassus . . . 1. Dec.
 Balthasarus Löschenbrandt, Heilbronna-Suevus, med. stud. . . 1. „
 Summa 82.

Folgen die Namen von 45 in das Pädagogium aufgenommenen Schülern und die Unterschrift des Rectors:

- 1663** Academiae nostrae Giessenae sua dederunt nomina :
 Joh. Colbius, Regiomont. Borussus . . . 22. Jan.
 Antonius Ludovicus Hettlog, Durlaco-Marchicus . . . 18. Feb.
 Antonius Gunther Tiling, Harpstadiensis Oldenburg. . . 3. Apr.
 Rembertus Gördes, Susatensis Westphalus . . . 6. „
 Georg Ludovicus Schellhase, Isnacensis Thuringus . . . 11. „
 Christophorus Preibisius, Lipsia-Misnicus . . . 13. „
 Johan Peter Metzler, Trorbaco-Mosellanus . . . 14. „
 Joh. Rupertus, Glitzenhirnus Mosellanus . . . 14. „
 Joh. Varenholtz, Westphalus Bilfeldensis . . . 25. „
 10 Joh. Georg Burgman, Gryphico-Pomeranus . . . 27. „
 Adolphus Henricus Essellen } Boxhumenses Westphali . . . 28. „
 Johan. Jodocus Essellen }

- Gothofredus Findekeller, Dresda-Misnicus 1. Maji
 Dethlevus Alardus, Brunsbüttelio-Diethmarsus 2. „
 Justus Fridericus Dillenius, Darmstadinus 2. „
 Johan Christophorus Hofmann, Assenheimio-Wetteravus 5. „
 Johan-Friderich Breithaupt, Gothanus 12. „
 Melchior Duchert, Lauterbacensis 12. „
 Joh. Reinhard Wenccius, Usingensis 12. „
 20 Joh. Philippus Rues, Espacensis 12. „
 Valentinus Bichmannus, Bidencopiensis 13. „
 Gerhard Johan Steinmeier, Hervordiensis 15. „
 Hinrich Tegder, Lubavia-Curlandus 15. „
 Joh. Conrad Schröder, Mella-Osnabrugensis 15. „
 Joh. Christophor. de Hemmer, Danus 15. „
 Nicolaus Severini Hofman, Danus 15. „
 Petrus Severini Hofman, Danus 15. „
 Joh. Aegidius Euthius, Niddanus Hassus 15. „
 Georgius Ludovicus List, Michelstad. Othosylvanus 15. „
 30 Fridericus Daniel Schatteman, Svinfurtho-Francus 15. „
 Andreas Ruppis, Geissenhena-Thuringus 16. „
 Christophorus Werner, Cattimelibocensis 16. „
 Henricus Witsche, Lubecensis 17. „
 Hector Wilhelmus Baur ab Eyseneck, Francof. 17. „
 Joh. Christophorus Cnefelius, Francoberga-Hassus 18. „
 Joh. Daniel Vietor, Darmstadinus 23. „
 Joh. Henricus Vietor, Rheno-Godlacianus 23. „
 Joh. Christophorus Fabricius, Niddanus 25. „
 Joh. Bernhard Sartorius, Saxenberg-Waldeccus 26. „
 40 Henricus Wuestenius, Mengeringshusio-Waldeccus 26. „
 Fridericus Beckerus, Mengeringshusio-Waldeccus 26. „
 Conradus Hagemannus, Mengeringsh.-Waldeccus 26. „
 Casparus Studmann, Saxenberg-Waldeccus 29. „
 Joh. Jacobus Zingk, Meinungensis Hennebergicus 30. „
 Joh. Tobias Germannus, Epsteinensis 31. „
 Joh. Wilhelm. Stamm, Holmia-Svecus 2. Jun.
 Johannes Georgius Graff, Wissbadensis 4. „
 Johannes Fridericus a Wolffersdorff, Cygneus Misnicus 5. „
 Johannes Reinhardus Leux, Darmstadinus 19. „
 50 Johannes Christophorus Bücknerus, Dresdensis Misnicus 20. „

- Anton Utz, Wetzflariensis 20. Junii
 Johannes Bilstein, Corbach. Waldec. 4. Julii
 Petrus Schreve, Bilefeldia-Guestphalus 13. „
 Henricus Bilenberg, Breitenburgo-Holsatus 1. Aug.
 Henricus Georgy, Norda-Frisius 16. „
 Ernestus a Brügggen, Stradsensis Curonus 30. „
 Georgius Trophages, Lemgovia-Westphalus 11. Sept.
 M. David König, Vinstingensis Westriacus 15. „
 Elisa Löper, Pomeranorum Stargardia 16. „
 60 Franciscus Peters, Franckofurtensis mense Oct.
 Benjamin Lappa, M.-Francofurtanus „
 Johannes Müller, M.-Francofurtanus „
 Johannes Henricus Hagius, Goslariensis „
 Augustus Mertens, Brunsvicensis „
 Georgius Adamus de Marchi, Darmstatinus „
 Petrus Winter, Rüsselsheimensis „
 Johannes Petrus Hach, Biberaviensis „
 Johannes Jacobus Ruppelius, Darmbstatinus „
 Casparus Lanius, Melbacensis „
 70 David Guthier, Ulma-Suevus „
 Johannes Jacobus Schoffer, Francofurtanus „
 Johannes Hartmannus Graman, Moscoviensis „
 Casparus Meuseler, Livonus „
 Johannes Starck, Moeno-Francofurtensis „
 Philippus Justus, Wildunga-Waldeccus „
 Johannes Paulus Munck, Saxo-Hennebergicus „
 Johannes Georgius Wechter, Bonamesensis „
 Johannes Wilhelmus Pfanmüller, Darmbstatinus „
 Johannes Adolphus Steffen a Cronstetten, Francofurt. „
 80 Hector Wilhelmus a Günterrod, Francofurtens. „
 Joannes Adolphus Cuipper, Moeno-Francofurtanus „
 Justus Güntherus Buchlenkirch, Stolbergensis „
 Johannes Christianus Seitzius, Romrodensis „
 Johannes Reinemannus, Wildunga-Waldeccus „
 Johannes Hermannus Lucan, Wildunga-Waldeccus „
 90 Henricus Raius, Berstadiensis Wedderavus „
 Matthias Wagnerus, Moeno-Francofurtanus „
 Johan Gottfrid von Bockumb genandt Dolphus „

Johannes Adamus Kautelius, Sachsenhusio-Walteccus	6. Nov.
90 Friederich Wilhelm Alefeld ¹⁾ , Holsatus	9. "
Johann Jacob Scheffer, Braubacensis	17. "
Johann Friderich Scheffer, Wetzflariensis	17. "
Henricus Erasmus de Buttlar, eques Nassus	23. "
Andreas C. Brodinus, Dalekarlia-Svecus	3. Dec.
Johannes Holstenius, Vesmannia-Svecus	3. "
Adam Melchior a Reckroth, Saltzungensis Thuringus	12. "
Henricus ab Hatten, Chiloniensis Holsatus	12. "

Folgen die Namen von 31 Schülern des Pädagogiums und die Unterschrift des Rectors :

m. J. C. Dieterich.

1664 Sub rectoratu Johannis Nicolai Misleri, s. th. d. et prof. publ., academiae nomina sua dederunt :

Joachimius Herzberg, Wismaria-Megapolitanus	? Jan.
Johannes Christophorus Welcker, Francomontanus Hassus	"
Johannes Petrus Lorentius, Trorbaco-Mosellanus	"
Bertramus Theodorus a Deginck, Trem. Guest.	22. Febr.
Johann Laurentius Sorge, Gotha-Thuringus	25. "
Gabriel Christophorus Runckel de Cronenfeld, Hamburgensis	12. Mart.
Johannes Eberhardus Wolff a Sponheimb, Wormatiensis	28. "
Gerhard Balthasar Stam, Clivo-Vesaliensis	? "
M. Johann Theodorus Kalle, Herdecca-Marcanus	29. "
10 Adamus Ernestus Senfft a Bilsach	31. "
Jacobus Steinman, Holsatus, Itzhoe	2. Apr.
Theodorus Spoltmans, Wehrta-Clivensis	9. "
Johannes Sartorius, Gemünda ad Worrham, Hassus	22. "
Rotgerus Westhoff, Hammona-Marco-Westphalus	25. "
Johannes Hasenbach, Freudenberga-Nassovius	25. "
Johannes Leonhardus Gebhardus, Ohkarbensis Wetteravus	26. "
Henricus Hagemeyer, Rhadensis Westphalus	27. "
Johannes Hartmannus Soldan, Echzellanus	27. "
Johannes Petrus Jüngel, Butisbacensis	29. "

¹⁾ Der Eintrag ist getilgt. Am Rande findet sich dafür folgende Erklärung von der Hand des Rectors :

N. B. Ex literis soerus ejus ad senatum Hamburg. datis, nomen ejus est Elias Olearius, Adami Olearii, Gotdorf. biblioth. et mathem., agnatus.

- 20 Philippus Christianus Braun, Butisbacensis . . . 29. Apr.
 Johann. Philipp. Breithaupt, Gotha-Thuringus . . . 30. "
 Henricus Edling, Mahrensis Buchonius . . . 4. "
 Johannes Nicolaus Runckel, Niddanus . . . 5. "
 M. Bernhardus Sivers, Raedingensis . . . 6. "
 Leonhardus Johannes Reuter, Wismariensis }
 Ericus Reuter, Lipsiensis }
 Johann Conrad Schweiker, Stutgartianus . . . 7. "
 Bartholdus Philipp. Meurer, Hamb. . . . 9. "
 Johannes Philippus Ruppelius, Michelbaco-Hassus . . . 10. "
 30 Nicolaus Alardus, Holsatus 11. "
 Rötgerus Tegder, Libavia-Curlandus 12. "
 Johannes Fridericus Völcker, Obernohmensis 12. "
 Johannes Andreas Bücking, Alsfeldianus Hassus 13. "
 Johannes Justus Spanheimer, Schottensis 15. "
 Conradus Guther, Ulma Suevus. (Mortuus ¹) Gissae) . . . 17. "
 Wilhelmus Onnen, Aurica-Frisius }
 Henricus Cörring, Aurica Frisius }
 Ulricus Wiarda, Lera-Frisius }
 Feico Coenring, Embda-Frisius } 18. "
 40 Godefridus Hillingk, Aurica-Frisius }
 Philipp Christian Bese, Aurica-Frisius }
 Justus Cörring, Aurica-Frisius }
 Philippus Christianus Armbrüsterus, Vehlensis 20. "
 Elias Kallenbach, Saltzunga-Thuringus 20. "
 M. Adames Tribbecho, Lubecensis }
 Antonius Henricus Gloxin, Lubecensis }
 Joachimus a Dorne, Lubec. 20. "
 Hieronymus a Dorne, Lubecensis }
 Johannes Cölerus, Lübecensis }
 50 Johannes Conradus a Schwalbach, Giesah (!) 24. "
 Fridericus Ludovicus a Schwalbach 24. "
 Georgius Andreas Mejer, Essendia-Westphalus 1. Junii
 Johannes Antonius Pagendarm, Hervordia-Westphalus . . . 2. "
 Elbertus de Palland, Tremonia-Guestphalus 2. "
 Heribertus Hoffmann, Neu-Kircha-Osnabrugensis, Westph. 4. "

¹) Von anderer Hand hinzugefügt.

(Fortsetzung folgt.)

Briefwechsel Joh. Balthasar Schupp's

mit

dem Landgrafen Johann von Hessen zu Braubach aus der Zeit seiner
Betheiligung als Gesandter an den Friedensverhandlungen zu Osnab-
rück und Münster im Jahre 1648.

Mitgetheilt von Wilhelm Nebel, Pfarrer in Groß-Gerau.

Vorbemerkungen.

Daß Joh. Balthasar Schupp ein Mann von hoher Begabung war, beweisen am besten seine in vielen Auflagen erschienenen Schriften. Ein Zeugniß dafür ist auch gegeben durch zahlreiche Veröffentlichungen über ihn, welche weniger seiner hervorragenden Stellung, als seiner geistigen Bedeutung gelten. Es liegen zwei Lebensbeschreibungen über ihn vor. Alexander Vial (J. V. Schuppins, Mainz, Kunze 1857) schildert ihn als einen Vorläufer Spener's. Ernst Dölge (Balth. Schuppe, Hamburg, Rauhes Haus, 1862) liefert in seiner Darstellung des Lebens Schupp's einen Beitrag zur Geschichte des christlichen Lebens in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts. An diese Lebensbeschreibungen reihen sich zwei Abhandlungen über Schupp, die eine von Dr. R. E. Bloch im Jahresberichte der Königl. Realschule zu Berlin vom Jahre 1863, die andere, welche einen Beitrag zur Geschichte der Pädagogik des 17. Jahrhunderts an Schupp anknüpft, von Curt Hentschel im Programm der Königl. Sächs. Realschule zu Töbels vom J. 1876. Außerdem geben Gelehrtenlexika, namentlich Herzog's Realencyklopädie der theol. Wissenschaft und die größeren Literaturgeschichten über Schupp Auskunft. So gedenkt seiner Gervinus in seiner Gesch. der deutschen Dichtung an mehreren Stellen als eines Mannes, welcher die zünftige Schulweisheit bekämpfte und sich das Verdienst erwarb, der deutschen Sprache zu größerem Rechte zu verhelfen. Ganz besonders wird seine Bedeutung als Satiriker hervorgehoben. Endlich ist ein Programm von Dr. E. L. W. Nebel (Gießen 1804) nicht unerwähnt zu lassen, welches die Professoren der Philosophie in Gießen aufzählt und worin es in einer kurzen Notiz über Schupp zum Schluß höchst bezeichnend heißt: *magni nominis vir, ingenii acumine, lepore facet iisque insignis.*

Das Neueste über Schupp liefert der dritte Jahresbericht des oberhessischen Vereins für Localgeschichte (Gießen, Roth 1883) S. 101 in einer

Abhandlung von Dr. D. Bindewald : Urkundliche Beiträge zur Lebensgeschichte J. Balth. Schupp's. Der Verfasser gibt darin auf Grund des Taufprotokolls der Vaterstadt Schupp's, Gießen, sowie städtischer und Universitätsacten schätzbare Mittheilungen über Schupp's Abstammung und Geburtstag, als welcher der 1. März 1610 gilt, während urkundlich nur feststeht, daß der 29. März der Taufstag war, sowie über dessen für jene Zeit großartigen Studienreisen und darauf erfolgte akademische Lehrthätigkeit. Was daraus hervorgehoben zu werden verdient, ist dieß, daß ihn sämmtliche Professoren einst deßhalb zu einer Besoldungsverbesserung vorschlugen, weil er unter die *rara ingenia* zähle, die man zu halten suchen müsse. Ebenso erfährt man hier, daß Schupp 2 Jahre lang von Vorlesungen fast ganz entbunden war, um eine heftige Geschichte zu schreiben, welche, wie angedeutet wird, von Goldast und Bachmann begonnen worden war, aber schließlich nicht von Schupp, sondern unseres Wissens von Winkelman vollendet ward.

Während nun so viele Schriften über Schupp erschienen sind und ziemlich Klarheit herrscht über seine Ausbildung, seine academische Lehrthätigkeit in Marburg, wo er, als die Universität Gießen eine Zeit lang dorthin verlegt war, die Professur der Geschichte und Beredsamkeit versah, und während Vieles bekannt ist über seinen Aufenthalt in Hamburg, wohin er als Hauptpastor zu S. Jakob berufen war, sowie namentlich über die Streitigkeiten, in die er dort verwickelt war und welchen die geistreichsten seiner Schriften ihre Entstehung verdanken, so ist doch eine Periode seines Lebens seither in Dunkel gehüllt geblieben, nämlich sein Aufenthalt zu Braubach am Rhein, wohin er von dem hessischen Landgrafen Johann im J. 1645 oder 1646 von Marburg aus als Hofprediger und geistlicher Inspector berufen worden war, sowie seine Wirksamkeit beim Friedensschluß zu Osnabrück und Münster, wo er seinen Landgrafen als Gesandter vertrat und der hohen Ehre gewürdigt ward, zwei Friedenspredigten zu halten. Weil über das alles seither kaum etwas bekannt war, so verdient es freudig begrüßt zu werden, daß Acten des Großh. Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt, welche den von Schupp in Münster mit seinem Landgrafen geführten Briefwechsel enthalten, ein helles Licht auf jene bis dahin dunkle Zeit seines Lebens werfen. Aus diesen Acten ergibt sich, daß Schupp in Braubach nicht auf Rosen gebettet, sondern in mancherlei Handel verwickelt war, daß er in Münster die allerdings nicht hochwichtigen Angelegenheiten seines Herrn mit Geschicklichkeit vertrat und sich auf die Kunst der Diplomatie verstand, daß

er, obgleich der Vertreter eines unbedeutenden Landes, bei den übrigen Gesandten in hohem Ansehen stand, was er ohne Zweifel seinem Scharfsinn, seiner Redegewandtheit und nicht zum mindesten seiner lebenswürdigen Persönlichkeit zu verdanken hatte. Er war ein bei Tafel gern gesehener Gast und erheiterte die ermüdeten Diplomaten durch Witz und frischen Humor. Dabei vergab er der Würde seines geistlichen Standes nichts. Wie hätte man ihm sonst die Friedenspredigten übertragen, durch welche er, wie anderswo bezeugt wird, selbst bei den Katholiken Anerkennung fand? Ein rühmliches Zeugniß fertigt er sich selbst dadurch aus, daß er, ob er gleich diplomatische Künste nicht verschmähte, gegen seinen Fürsten sofort den ernststen Seelsorger hervorkehrte und mit der größten Freimüthigkeit seine abweichende Ueberzeugung aussprach, sobald ihm eine gegen sein Gewissen gehende Zumuthung gemacht wurde. In welcher Stimmung er aber auch schreibt, allezeit leuchtet hervor sein scharfer Witz, sein guter Humor, seine aus vielen Citaten ersichtliche Belesenheit. Ein Mann solcher Art mußte Aufsehen erregen. Seine geistliche Würde in Verbindung mit großer Gelehrsamkeit und mit ausnehmend lebenswürdigen Eigenschaften war der Grund, daß er die Aufmerksamkeit der Gesandten auf sich zog und schließlich unter mehreren ehrenvollen Stellen, die man ihm anbot, die Wahl hatte. Man weiß, daß er sich für das Hauptpastorat in Hamburg entschied; aber es ist neu, was man aus dem Nachfolgenden erfährt, daß er, während er die Interessen seines Herrn in Münster nach wie vor vertrat, zugleich Hofprediger bei der Königl. Schwedischen Legation daselbst war, daß man ihn zum Generalsuperintendenten in Osnabrück beehrte und daß sich Augsburg um ihn als Hauptpastor bewarb. Ob er anderswo in weniger Streitigkeiten gerathen sein würde, als in Hamburg, ist fraglich. Freimüthigkeit, Witz, Satyre erregen ebenso großen Haß als Beifall. Namentlich Satyre ist eine gefährliche Begabung, über welche sich der damit reichlich ausgestattete Professor Taubmann zu Wittenberg in einem uns vorliegenden Stammbuche aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts mit folgendem Hexameter ausspricht: *satyricus carior est superis homo, quam sibi*. Schon in Marburg hatte Schupp auf dem Ratheder durch Auslassungen über politische Fragen Anstoß erregt, wodurch er zu einem von Bindewald mitgetheilten, warnenden fürstlichen Rescripte Veranlassung gab. Was ihn in Braubach sowohl mit gewöhnlichen Gemeindegliedern als mit hochstehenden Personen in Verwickelungen brachte, ist nicht völlig klar ersichtlich. Ueber allen Zweifel aber ist es erhoben,

daß er nicht allein eine durchaus ehrenwerthe Persönlichkeit war, seines geistlichen Amtes mit Ernst und Eifer wartete und die Gabe der Rede in seltenem Maße besaß, sondern auch damit einen höchst praktischen Sinn verband. Man muß ihn bewundern mit welcher Sachkenntniß er seinem Fürsten Rathschläge ertheilt zu besserer Bewirthschaftung des Landes, zur Hebung der finanziellen Verhältnisse. Ebenso verdient es Anerkennung, wie eindringlich er demselben an das Herz legt, thätig zu sein und durch Annahme einer Stellung und Verwerthung seiner Kriegserfahrung größere innere Befriedigung zu suchen.

Ob die nachfolgenden Actenstücke, welche theils vollständig theils zu möglichster Vermeidung von Wiederholungen im Auszuge mitgetheilt werden, noch auf andere Personen, als Schupp, und etwa auf Verhältnisse der damaligen Zeit ein interessantes Licht werfen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird aber mancherlei Stoff geliefert, welchen ein zukünftiger Bearbeiter des Lebens Schupp's nicht unverwerthet lassen darf und der sogar zur Herausgabe einer neuen Lebensgeschichte dieses Mannes, auf welchen Hessen stolz sein darf, geradezu auffordert.

1. Ernennung Schupp's zum Gesandten in Osnabrück und Münster.

Durch ein am 7. April 1648 ausgefertigtes Memoriale wird Schupp vom Landgrafen Johann von Hessen angewiesen, die Reise nach Osnabrück unverzüglich anzutreten und dort sein Beglaubigungsschreiben den Schwedischen Bevollmächtigten zu überreichen. Bei Graf Oxenstierna und besonders bei Herrn Salvius sei zu rühmen, daß sie sich der Sainischen Angelegenheit angenommen, und um fernere kräftige Unterstützung zu bitten, damit ihm dem Landgrafen und seiner Gemahlin Fräulein Schwester ihre Befugniß zugeeignet werde. Zu diesem Zwecke solle Schupp die ihm mitgegebenen rechtlichen Ausführungen wider Wittgenstein vorzeigen und geltend machen, der Landgraf habe sich stets zu Gustav Adolph und den Schweden gehalten. Vor Dr. Schütz sei Alles geheim zu halten. Mit dem Hessen-Casselschen Gesandten Grosig solle er in Beziehung treten, bei dem Braunschweig-Hannoverischen Gesandten Dr. Lampadius sich anmelden und denselben zur Mitwirkung in der Sainischen Sache stimmen, ebenso bei dem Sachsen-Weimarischen und Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Dr. Langenbeck.

In einem beiliegenden Zettel heißt es, daß Friedewald als Lehen des Hauses Marburg hinfort von der Hessen-Casselschen Linie dependire

und dem Landgrafen die Belehnung bleibe. Wegen der Pfälzischen Lehen solle Sch. berichten.

2. Schupp an den Landgrafen, 7. Mai 1648.

Er habe sich mit allen fürstlichen Gesandten bekannt gemacht, aufgenommen die Churbrandenburgischen, und die landgräfliche Sache empfohlen, auch der gräflichen Wittwe von Friedenwald bei den kaiserlichen Gesandten gegen Sain das Wort geredet. Des Herzogs August zu Wolfenbüttel Gesandter, sein alter vertrauter Freund und Lampadii Schwiegersohn, habe ihm gestern seine Kutsche geschickt und ihn zu Gast bitten lassen, auch ihm gesagt, sein Herr sei mit den übrigen Braunschweigischen Gesandten conform, wenn Graf Johann etwas vorbringen werde, wie er gedroht habe. Diesen Abend werde er zum Rüneburgischen Gesandten Dr. Langenbeck zu Gast gehen, wo sich auch Dr. Lampadius einfinde, bei welchem er durch dessen Tochtermann also empfohlen sei, daß er ihn für einen gar lieben Sohn halte. Die Sache sei bei den Sächsischen, Braunschweigischen und Württembergischen Gesandten so unterbaut, daß es keine Beachtung finden werde, wenn Graf Johann etwas Widriges vorbringen werde. Sie würden, wie auch Graf Drenstierne und Herr Salvius, selbst an den Landgrafen schreiben. Zum Schlusse heißt es: „Weil nun nicht sehe, was ich weiter hierin thun könne und von eglischen extra ordinari dingen E. fürstl. Gn. unterthänige Relation zu thun hab, als hoffe ich, E. f. Gn. werden mir gnädig vergönnen, daß ich eilends auf Braubach wieder reise und nach Befindung wieder anhero komme“.

„Der Friede zwisch. Spanien und Holland ist zu Münster publicirt, und haben beide Nationes ein großes Panquet angestellt und große Anzeigung beständiger Freundschaft von sich gegeben. Der gütige Gott laß es uns in Teutschland auch erleben“.

3. Schupp an den Landgrafen, 7. Juli 1648.

Er habe gehofft, den Friedensschluß melden zu können, allein in Polen herrsche ein seltsamer Zustand, es gingen starke Werbungen vor. Der Feldherr sei nicht todt, sondern die rebellirenden Kosaken hätten ihn gefangen. Der Moskowiter habe verlangt die Polen sollten ihn zum König machen, er wolle katholisch werden und die fürstliche Wittib heirathen. Allein es könne ein Dritter kommen und in diesem trüben Wasser fischen. Wolle der Landgraf in den Krieg ziehen, so habe er

jetzt in Polen Gelegenheit. „Ist ein Krieg, darin ein Herr mit gutem Gewissen sich begeben kann“. Habe er Lust, so solle er Voineburg ein lateinisches Schreiben an den Erzbischof aufsetzen lassen und sich er bieten, ihnen eine Armee zuzuführen. Oder er solle seine Frau zu deren Schwester nach dem Herzberg führen und mit Voineburg ein Spazierreislein nach Wismar machen, um nicht allein dem Generalissimus, Pfalzgraf Karl, sondern auch Graf Drensterna, der sich dort werde copuliren lassen, einen Besuch zu machen. Dort werde er wegen der Satisfactionsgelder etwas ausrichten. Von da könne er nach Dänemark reisen und dem König gratuliren. Es werde ihn nicht gereuen. Unterdessen möge ein Brief nach Polen abgehen und mit Dr. Reinking fleißig correspondirt werden. Briefe solle der Landgraf nach Osnabrück schicken. Von da könne sie Sch. in alle Welt befördern. Mit den Geldern in Braunschweig werde es zwar schwer hergehen, es sei keins im Lande; aber mit seiner Gegenwart werde er mehr ausrichten, als mit 100 Briefen. Dieser Tage sei Landgraf Fritz von Cassel dagewesen. Er sei in Schweden gewesen und über Dänemark gekommen. „Ich hab ihn über Tafel oftmals angesehen und bei mir selbst gedacht, was doch das für ein Herr sei gegen E. Fürstl. Gn. Dennoch macht er sich groß. Ist ihm allhier große Ehre begegnet. Warum gehen doch E. Fürstl. Gn. nicht einmal aus dem Braubach? Das Braubach ist nicht werth, daß E. F. Gn. darin stecken und ihre Zeit also zubringen sollen. Versichere E. F. Gn., auf dieser Reise werden sie großen Nutzen schaffen und ihren ganzen estat merklich verbessern können“. „Ich stelle zu E. F. Gn. Gefälligkeit, ob sie ein Brieflein wollen thun an Alexander Eßgen, also daß ich mit ihm communiciren darf von E. F. Gn. Satisfaction. Er kann viel thun. E. F. Gn. können ihm etwa ein gülden Kettlein promittiren lassen, wenn es zu gutem Zwecke komme“. Die Titel auf die Briefe an den Erzbischof Dr. Reinking und Eßgen will Sch. schreiben. „Sonsten werden E. F. Gnaden von ihrem Secretair Lünern in Unterthänigkeit vernehmen, wie die Bürger zu Braubach hinter meinem Rücken auf mich schmähen und mich ausschreien, ich sei ein Neuerungsmacher zu Braubach gewesen, und wie sonderlich bei Phil. Terber's Kindebett ich und Mag. Matthias sei traducirt worden, welches mir denn Wunden in mein Herz schneidet, wenn ich betrachte, wie herzlich gut ich alles gemeint habe, und trag nun von den bösen Leuten den Lohn davon. Ich bin in meinem Herzen versichert, daß ich nichts gethan, was ich nicht gegen Gott und der ehrbaren Welt verantworten will, und daß ich nichts ohne

E. F. Gn. Specialbefehl oder ohne Communication mit dem Pfarrer gethan habe. Ich bin in dem Städtlein mehr verleumdet worden, als sonst mein Lebtag. Und weil die Natur die ehrbaren Heiden gelehrt hat, daß man de mortuis et de absentibus non nisi bene reden solle, so hätt ich verhofft, ich würde nach meinem Abzug vor solch bösen Zungen sicher sein. Ich rufe E. F. Gn. Gewissen zu Zeugen an, wie oft ich für sie gebeten, wie oft ich ihre Noth vorgetragen und für sie geredet habe. Und dieß ist nun mein Dank. Wird ein Bürger zu Braubach sein, der sagen wird, daß ich die ganze Zeit meinetwegen 2 Kopfstück angewendet habe, so will ich ihm einen Rosenobel dafür geben. Was habe ich dir denn nur gethan, du undankbares Volk, daß du mich hinter dem Rücken schwer verleumdet hast? Zu E. F. Gn., als einem hochweisen und tapferen Fürsten, habe ich das unterthänige Vertrauen, sie werden meinen ehrbaren Namen, der mein edelstes Kleinod ist, welches ich nach meiner Seele besitze, wider diese bösen Verleumder kräftig schützen und die Vergeltung von Gott erwarten. Am jüngsten Tag wird offenbar werden, wer es so wohl mit E. F. Gn., als auch diesem Volk am besten gemeint habe“.

(Da Schupp schließlich von seinem Abzuge spricht, indem er sagt: „Weil der Kammereschreiber fort will, so lasse ihn E. F. Gn. in Gottes Namen passiren. Wenn sie des Kammereschreibers und meine Bestallung nehmen, wird schon ein ziemlicher Anfang [wahrscheinlich zur Besserung der Finanzen] gemacht sein“, so scheint es, daß schon damals, am 7. Juli 1648, sein Weggang von Braubach feststand.)

4. Schupp an Rath Christian von Boineburg, eventuell an Oberflintenamt von Schüh zu Braubach, 17. Juli 1648.

Ich berichte in höchster Eile, daß mir nicht allein alles Latein, der ganze Syntax, Nomenclatur und all das Zeug, sondern auch mein Leben zuwider werde, wenn ich betrachte, wie es mir unterweilen in dem Braubach gangen, und müsse nun dazu noch hören, daß mich das böse Volk hinter meinem Rücken also schände, schmähe und verkleinere. Denn E. St. wird referiert sein, was an Mons. Rindern ich geschrieben, hab auch das Vertrauen zu derselben, sie werden ihrer Generosität nach meinen ehrlichen Namen schützen und solchen Verleumdern das Maul stopfen helfen. Neuerungen sind gar viel unter den bösen Leuten zu machen. M. Matthias quälet mich nicht wenig, der will fort. Unter solchen indiscreten Leuten kann er nicht bleiben. Ich weiß, was ich unter

dem Pfarrer erdulden müssen. Gott vergeb es ihm. Wenn dem Ding nicht remedirt wird, werden F. F. Gn. hinfüro zwar Leut finden, die F. F. Gn. zwar gern dienen, aber Bedenken tragen werden, sich unter diese gottlosen Leut zu stecken. M. Matthias will ich schon accomodiren mit Gottes Hülfe. Bitte aber E. St. als einen communem patronem literatorum, sie wollen ihn, M. Matthias, zu sich fordern und noch zu einer kleinen Patienz animiren. Meiner Hausfrau bitt ich zu patrocini- niren nach Möglichkeit, daß sie durch solche meine Verleumder nicht ferner betrübt werde. Ich will ihr mit Gottes Hülfe Geld schaffen, so viel ihr nöthig. Bitt demnach auf alle Mittel zu gedenken, daß durch M. Matthias ihr diese traurigen Gedanken genommen werden. Künftigen Dienstag gehen wir D. v. nach Wismar und den Montag zuvor werde E. St. ich weitläufig schreiben. Hoffe, wir werden zusammen kommen an dem Ort, da man frische Häring isset. Inliegendes bitte ich zu verpitschiren und zurecht zu senden, und bei F. F. Gn. mich zu entschuldigen, daß ich keine Komplimente mache.

5. Schupp an den Landgrafen, Stolzenau den 3. August 1648.

Schupp meldet, daß Drenstierna soeben nach Stolzenau komme, seiner Liebsten nach Hamburg entgegen reisen und vielleicht Resolution fassen werde, das Beilager daselbst zu halten. (Der Landgraf war damals in Hannover.) Der Friedensschluß sei gemacht, aber bis zur Executirung noch ein weiter Weg. Die Tractate zwischen Frankreich und Spanien würden noch lang währen. Das Glück sei den Schweden in Böhmen günstig. „Und möchte E. F. Gn. die Zeit zu lang währen mit der Restitution, als werden E. F. Gn. nachsinnen, ob sie nicht urgiren wollen, daß sie in Hachenburg und Bendorf restituirt werden ohne Erwartung der Execution des Friedensschlusses“. Die Schweden würden behülflich sein. Sobald der Druck des Instrumentums Pacis fertig sei, solle der Landgraf ein Exemplar erhalten. In Hamburg oder Wismar werde Sch. Alexander Eßgen treffen. Er überlasse dem Landgrafen, wegen der Satisfaction an ihn zu schreiben oder Drenstierna persönlich zu begrüßen. Dr. Reinking werde zum Kaiser ziehen und die Lehen wegen des Herzogthums Holstein empfangen. Dieser könne dem Landgrafen große Dienst leisten in der Sache wider Graf Christian.

Hierauf folgt erst ein Schreiben des Landgrafen an Schupp aus Herzberg v. 13. August 1648 (hat Drenstierna nicht getroffen, Schupp solle so fort wirken); dann eines des Landgrafen aus Braubach v. 4. Ok-

tober 1648, worin es heißt, der Landgraf habe 2 Schreiben Schupp's erhalten, das eine aus Bremen, das andere aus Osnabrück und daraus Hoffnung geschöpft auf den nahen und völligen Friedensschluß. Weil kraft desselben Schloß und Amt Hachenberg von Chur-Cöln und Bendorf von dem Abt zu Laach wieder eingeräumt werden sollen, so möge Sch. in Ueberlegung ziehen, ob zu Erhaltung desto sichererer Restitution dieser Orte durch seine Unterbauung bei den Schwedischen nicht zu erlangen sei, daß etwa einige von denselben besetzte Orte im Gebiete von Cöln und Laach möchten zurückbehalten werden, bis des Landgrafen depossedirte Schwiegermutter in Besiz gelangt sei. Dieß solle Sch. nach seiner bekannten Dexterität betreiben.

6. Schupp an den Landgrafen, Münster d. 6. Oktober 1648 (rerommandirt an Herrn Bilderbegh von da nach Braubach).

Orenstierna komme in Münster mit den anderen Ständen täglich zusammen und dränge auf endliche Subscription des Friedens. Der Spanische habe gestern um 14 Tage Frist gebeten, damit die Sache zwischen Spanien und Frankreich richtig und ein allgemeiner Friede gemacht werde. Allein die Stände wollten nicht warten. Heut werde verhandelt, ob der Friedensschluß hier oder in honorem Regni Suedici in Osnabrück solle gemacht werden. Die Generalität beider Parteien tractire zu Landshut über einen Waffenstillstand und wie einstweilen die Verpflegung der Soldaten und die Quartiere zu machen seien. Der Bischof zu Osnabrück stelle sich, als ob er nicht unterschreiben wolle, was dem Landgrafen nicht schaden könne. Derselbe solle als Bischof nach Regensburg verlangt sein, wozu ihm viele Evangelischen Glück wünschen. In des Landgrafen Ermessen stehe es, wegen der Trierischen gütlichen Tractate an die Kronen Frankreich und Schweden zu schreiben. Der königliche Resident Berenclow erbielte sich zu Diensten. An diesen seien die Schreiben an Schupp nach Münster zu adressiren, da er nun bald da, bald zu Osnabrück sein werde. Von der Satisfactionssach wolle Orenstierna keine bestimmte Nachricht geben, bis er sehe, wo die Sache hinaus wolle. Diesen Abend sei Sch. zu Herrn Salvio zur Tafel geladen. „Wegen meiner Hamburger Sach steht es noch in bivio. Die Herren Schweden sehen es theils nicht gern, doch hoffe ich Herr Resident Berenclow, der mir alles Gute gönnt, werde alles zu gutem Zweck dirigiren und andere Opinionen zu benehmen wissen. Es gehe aber wie es wolle, so muß ich diesen Winter hier bleiben und also meine Frau und

Kinder bei E. F. Gn. lassen. Wie fremd es ihnen auch vorkommen wird, so kann ich es ohne Hinderung meines Glückes und famae nicht ändern. Recommandire dieselben E. F. Gn. unterthänigst“.

7. Schupp an den Landgrafen, Münster 9. Oktober 1648.

Verenclow werde nach Schweden reisen, vielleicht um die Confirmation zu holen. Da könne der Landgraf einen Brief an den König mitgeben. Heut habe der Frieden sollen unterzeichnet werden, es seien aber allerlei geringe Considerationes vorgefallen. „Der Graf von Lemberg ist gestern bei der Conferenz ganz trunken gewesen, hat unter anderm herausgestoßen, sie hätten gar zu bald gesagt placet, es könnte bald wieder heißen: displacet. Der Bischof von Osnabrück spricht, er könne einen solchen abgedrungenen und unbilligen Frieden nicht unterschreiben; wenn er ja unterschreiben sollte und müßte, so wolle er statt seines Namens schreiben: Beelzebub. Ita agunt, an verum sit nescio. Adamus Adami, der so viele Vota gehabt, ist weggezogen und hat protestirt, daß er nicht unterschreiben könne. Summa. Wer beten kann, der bete, jezo ist es Zeit“. „Man sagt, die Hessen seien vor Paderborn gekloppt“.

8. Schupp an den Landgrafen, Münster d. 12. Oktober 1648.

„Heute haben die Friedenstractate sollen unterschrieben werden und hatte Ihre Excellenz Herr Graf Orenstierna mir befohlen eine kurze Predigt zu thun und die Nutzbarkeit des Friedens zu erzählen, welcher Predigt denn alle evangelischen Legaten beizohnen wollten. Nach gehaltener Predigt wollten sie zu den Kaiserlichen fahren und das Werk unterschreiben. Allein sobald es Tag worden, ist einer nach dem andern zu ihrer Excellenz gefahren kommen und hat bald dieses, bald jenes noch ersinnet, daß also Predigt und Subscription bis auf diese Stunde nachblieben. Und meint man, es werde nächsten Sonntag geschehen, dazu Gott Gnade geb“. Nach der Unterschreibung werde Schweden dahin wirken, daß Frankreich und Spanien sich verglichen werden. Die neue Stadt Prag solle über die Altstadt in großer Noth sein. „Wird auch spargirt, daß Wrangel auf der Jagd sei überrumpelt und ein wenig gepuht worden“. Wolle der Landgraf die Wittgensteinische Sache am Kaiserlichen Hofe recommendiren, so werde Herr Rangow durch Autorität der Kön. Maj. in Dänemark viel thun können. „Wegen meiner Hamburger Sach weiß ich nicht, was ich thun soll. Ich hab es nächst

Gott alles Ihrer Excellenz Herrn Graf Drenstierma heimgestellt, und Herr Salvius rath stark, daß ich es nicht ausschlage. Zener aber wollet mich gern bei sich behalten. Muß mich demnach still halten, zusehen und erwarten, was Gott thun werde. Um dieser Ursache willen muß ich meine Hausfrau diesen Winter in Braubach lassen, wiewohl ich weiß, daß viel seltsame judicia deßhalb von mir gefällt werden, und es sehr betrübt vorkomme. Hab nochmals das Vertrauen zu E. F. Gn. vornehmen Bedienten, sie werden sie ihnen recommandirt bleiben lassen“.

P. Scr. „Indem ich dieses schließen will, lassen Ihre Excellenz mir sagen, daß sie nichts mehr übrig sehen das die Subscription des Friedens hindern könne. Als soll ich nächst künftigen Sonntag das Te Deum Laudamus singen lassen und in der Predigt Gott danken, daß er diese Friedenstractate also gesegnet hab, daß sie zu glücklichem und erwünschtem End gelangt“.

9. Schupp an Luise Juliane, Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, geb. Gräfin zu Erbach, Wittve und Vormünderin zu Friedewald. Münster, 18. Oktober 1648.

Meine Frau schreibt an mich und rühmt, daß E. Hochgräfl. Gnaden ihr eine Discretion von Butter geschickt. Thu mich ganz unterthänigst und demüthig bedanken und will Occasion suchen, es anderswo gnädig zu verdienen. Bitt nochmals E. Hochgr. Gn. wollen, wenn sie auf Braubach kommen, ihr mit gutem Trost zusprechen und in ihrer Unpäßlichkeit guten Rath mittheilen. Gott wird der Vergelter sein, den ich darum ersuche.

10. Schupp an den Landgrafen, Münster 18. Oktober 1648.

Der Bischof von Osnabrück werde von den Schwedischen keinen Platz von seinem Bisthum erhalten, bis des Landgrafen Schwiegermutter in Besiz von Hachenburg und Bendorf gelangt sei. „Und verhalte E. f. Gn. nicht, daß die Schwedischen d. Stift Osnabrück reformirt, und Luther. Prediger eingesetzt haben, zu der Zeit, da Graf Gustav Gustavs Sohn d. Stift eingehabt. Nun haben die Prediger in genanntem Stift schon vor dem Jahr 1618 etwas geheuchelt und sind in egl. Stücken papistisch, in eglischen lutherisch gewesen, bis der jetzige Bischof kommen, welcher selbige mixtos verjagt und mere pontificios eingesetzt. Graf Gustav Gustavi hat selbige pontificios wieder verjagt und puros Lutheranos eingesetzt. Nun sind selbiger eingesetzter Pfarrer in die fünfzig

und sind lauter ältere Leut, welche das Ding nicht verstanden und bisher still gegessen haben. Und wann deswegen nicht eine gewisse Capitulation getroffen wird, so wird d. Bisch. von Osn. diese 50 Pfarrer ins Exilium jagen. Als haben mich etliche fromme Leut gebeten, daß, weil kein Superintendenten im ganzen Stift sei, ich mich der Sachen annehmen wolle. Ich hab es auch durch Gottes Segen dahin bracht, daß die Herren Plenipotentarii für den Friedensschluß sich publice resolvirt, daß sie weder die Königl. Confirmation, oder die Festungen im Stift aus Händen geben wollen, es sei denn dieser Sach halben capitulirt, wie sie e. Project übergeben, welches dann von den Ständen genehm gehalten worden. Und wird E. F. Gn. Präension dieses Werk, und wiederum dieses Werk E. F. Gn. Präension facilitiren helfen, daß sie die Festungen so lang in Händen behalten werden, bis E. F. Gn. vom Bischof allerdings contentirt und obgenannte Capitulation der Pfarrer halben richtig sei. Damit ich aber im Nothfall dieses Werk desto besser in acht nehmen könne, als bitte E. F. Gn. ich unterthänig, sie wollen mir auf einen Nothfall ein Creditiv Sub sigillo volante an Herrn Salvium schicken, damit ich, wenn es die Noth erfordert, mit ihm daraus reden könne. Denn E. F. Gn. ich in geheim berichte, daß zwischen Herrn Graf Drenst. und Herrn Salvio eine Amulation fürlaufe, also daß, wenn ein Ding bei dem einen und nicht zugleich bei dem andern gesucht wird, so pflegt es wohl der andere mit Fleiß zu hindern, welches ein Arcanum ist, das E. F. Gn. ich zur Nachricht entdecke. Herr Salvius ist nunmehr Senator Regni, drum schicken E. F. Gn. das Creditiv ohne Titel, ich will den Titel hier drauf schreiben“.

Als Schupp mit Drenstierna wegen der Restitution sprach, sagte dieser, die Restituendi würden dem Kaiser Commissarios vorschlagen, welche sie in die vorige Zus einsetzten: „Da sagt ich mit lachendem Mund: mein Herr Landgraf Johann habe es mit einem subtilen und unruhigen Geist, dem Bischof von Osnabrück, zu thun wegen des Amts Hachenburg“. Da möge denn Drenstierna beim Kaiser anhalten, daß der Krone Schweden Commission aufgetragen werde, ihro F. Gn. oder deren Frau Schwiegermutter zu restituiren. Darauf meinte Drenstierna, das werde der Kaiser nicht thun; Schweden habe noch keinen Sitz im Reichstag, sei noch kein Reichsstand. Schupp meinte, die Commission müsse Jemand aufgetragen werden, der nicht bloß Wort geben, sondern auch Spieß zeigen könne. Ob sein Herr die Frau Landgräfin von Cassel vorschlagen solle. „Darauf lachten ihre Excellenz und sagten: Ja, ja,

der Herzog von Württemberg hat sie auch begehrt. Der hat es auch mit Pfaffen zu thun". Der Landgraf solle nun befehlen. Wegen der Satisfaction halte Sch. an, daß der Landgraf eine Assignment an dero fürstl. Haus bekomme; allein die Bevollmächtigten könnten nicht, wie sie wollten. Die Leute, so das Schwert an der Seite trügen, seien unwillig, daß der Friedensschluß nicht hinausgeschoben werde. Graf Johann von Wittgenstein halte an, daß die ihm auferlegten 1400 Rthlr an seiner Forderung abgezogen würden. Schupp suche Gelegenheit, mit dem Königl. Resident, der sein großer Freund sei, darüber zu reden. Er habe proprio motu geltend gemacht, daß sich der Landgraf der Krone Schweden zu Ehren nicht in das Casselische Wesen gemischt habe, wodurch es zu großen Weitläufigkeiten hätte kommen können und derselbe hätte dadurch sein Estat und Hofhaltung in große Difficultäten gesetzt. Darauf habe der Resident gerathen, der Landgraf solle sein Anliegen bei der Königin oder beim Generalissimus oder bei beiden zugleich vorbringen. Er werde mit der Anweisung oder sonst einer Pension Satisfaction bekommen. Wegen der Trierischen Sache möge er an die Krone Schweden schreiben. „Sonsten hab ich Herrn Statthalter Plessen etwas Geld zu Wißmar geschossen und ich vernehme, daß es meiner Hausfrau noch nicht geliefert sei. Als bitt E. F. Gn. ich unterthänig, sie wollen doch Schützen mit Ernst befehlen lassen, daß er ihr (E. F. Gn. Befehl gemäß) die restirenden Hämmer und Frucht liefere. Will es Tag und Nacht unterthänig zu verschulden, mir angelegen sein lassen".

11. Der Landgraf an Schupp, Braubach, 19. Oktober 1648.

Der Landgraf sendet Sch. eine Anzahl von Schriften zur Einhändigung an die Reichsstände. „Weil wir dann in einer so angelegenen eilenden Sach Niemand der Unserigen so bald abfertigen können, welcher in unserem Namen dieses (nämlich die Ablieferung) verrichten möcht, so haben wir zu euch das sonders gute Vertrauen gefaßt, ihr würdet noch so viel um unsert willen auf euch nehmen und gedachte Schriften dem Churmainzischen Directorio also insinuiren, daß wir des Tages und Zeiten, wann solches geschehen, einige Bezeugung unverzüglich haben mögen, welche Bemühung wir gegen euch mit gewisser versicherter Danknehmigkeit verschulden werden, und sind eurer willfährigen Ausrichtung hierin mit nächstem gewärtig".

Dieses Schreiben, bemerkt Sch. auf demselben, sei ihm durch einen eigenen Trommelschläger überbracht worden. Derselbe sei den 28. Ok-

tober Abends zwischen 5 und 6 Uhr in Münster angekommen und habe ein Packet an die Kaiserl. Bevollmächtigten und eines an Orenstierna, eines an Herrn Salvium, eines an die Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten, item ein Packet an ihn bei sich gehabt, darin 20 verschlossene Schreiben gewesen seien, darunter eines an Herrn Kanzler Regensberger, eins an die Churmainzischen Rätthe. Sch. gab Anweisung, wo diese Schreiben abzugeben seien. „Weil aber mich schon abgekleidet und mir vorgenommen gehabt, meinem Brauch nach von der Tafel zu bleiben und auf meine Predigt zu studiren, hat der Trommelschläger mir zu verstehen gegeben, daß E. F. Gn. hoch daran gelegen sei, daß ich diese 2 Schreiben an den Mainzischen cito überliefere. Als hab ich mich wieder angezogen und bin noch selbigen Abends zu den Herrn Mainzischen gegangen, und hab beide Schreiben Herrn Sängler Regensberger überliefert. Und bezeuge mit meinem Gewissen, daß ich mir keine anderen Gedanken gemacht, als daß solche Schreiben die Hachenburgische Restitution betreffen. Als ich aber ex post facto verstanden, daß es wider Ihrer F. Gn. Herrn Bruder laufe, bin ich von Grunde meiner Seele erschrocken und hoffe, dafern mir diese Insinuation übel ausgebeutet werden sollte, E. F. Gn. und alle Unpassionirten werden mich als einen Ignoranten dießfalls entschuldigen und schützen. Und weil der Trommelschläger darauf gedrungen, er habe Befehl von allen Schreiben entweder Antwort oder Recepte zu fordern, als hab ich ihm dieses, als sonst in diese Sach, die meiner Profession nicht ist, zumal nicht mischend, mittheilen wollen. Im übrigen bitte ich Gott, daß er dieses Mißverständniß stracks im Anfang stillen und alle redlichen Patrioten bei dem Gedanken erhalten wolle, daß Uneinigkeit zwischen Brüdern anrichten, eins sei unter den Stücken, die Gott hasset und daran er Greuel hat. Münster am 29. Oktober 1648“.

Darunter steht: „J. B. Schupp, der h. Schr. Dr. und p. t. Hofprediger bei der Kön. Schwed. Legation daselbst“. Ganz am Schluß berichtet Sch., der Trommelschläger sei angekommen Sonnabend den 28. Oktober Abends 5—6 und abgefertigt worden Mittwoch den 1. Nov. Nachm. 3.

12. Schupp an den Landgrafen, Münster 3. Oktober 1648.

Durchlauchtiger hochgeborener Fürst, E. fürstl. Gn. bleiben nach andächtigem Gebet meine unterthänige treue und gehorsame Dienste allezeit zuvor, Gnädiger Fürst und Herr.

E. fürstl. Gn. gnädiges Schreiben vom 19. October habe ich den 28. ejusdem Abends spät empfangen, und noch in der Nacht, laut beiliegendem Recepisse, dem Churmainzischen Directorio überliefert. Allein als ich vernommen was es antresse, bin ich von Herzen erschrocken und hab mich die ganze Nacht darüber gequält und betrübt. Denn E. fürstl. Gn. wollen Gn. betrachten, daß ich sowohl E. fürstl. Gn. Herrn Bruder gedient habe, als E. fürstl. Gnaden. Und ehe ich etwas thun wollte, das E. fürstl. Gn. zuwider liese, ehe wollte ich mir die größte Tortur anthun lassen. Eben so ungern wollte ich etwas thun, damit ihrer fürstl. Gnaden Herrn Bruder ich offenbarte. Es hat mir ein vornehmer Mann gesagt, es sei ihm leid für mich, daß ich in dieser Sache mich habe gebrauchen lassen, ich werde ein schlechtes Votenbrod zu Darmstadt verdienen. — Und ich habe noch einen großen Ausstand bei der Universität Marburg, habe auch sonst wegen meines Vaters Erbschaft eine ziemlich starke Forderung bei der Rentkammer, bin dagegen wieder schuldig, und habe vermeint bei ihrer fürstl. Gn. die Gnade zu erlangen, daß bei Besserung der Zeiten eine Compensation angestellt würde, und ich mich also aus meiner Schuldenlast loswirken möchte. Allein nun wird mir diese Hoffnung, daran ein groß Stück meiner Wohlfahrt dependirt, in Brunnen fallen. Ich will nicht hoffen, daß die Disputation, welche E. fürstl. Gn. wider ihren Herrn Bruder anfangen, E. fürstl. Gnaden ein rechter Ernst sei, sondern halte dafür, daß E. fürstl. Gn. per hunc cuneum ihre andere gerechte Sache treiben wollen. Und verzeihe es Gott dem Büffel D. Ebeln, der ohne Zweifel mit seinen plumphen Resolutionen E. f. Gn. zu solchen ungeduldigen Gedanken Anlaß gibt. Es wurde jüngst in einem Convivio allhier gedacht, E. f. Gn. haben einstmals gesagt, wenn sie D. Ebeln bekommen könnten, sie wollten ihn nach Braubach führen und wippen lassen. Ich lachte dazu und sagte: Er ist zwar mein Vetter, allein wenn ich wüßte, daß das geschehen sollte, wollte ich auf der Post nach Braubach eilen und dem Spiel zusehen. Wenn er zweimal sollte gewippt werden, so wollte ich mit Lust zusehen, denn das hätte er wohl verdient. Wenn er aber das dritte Mal sollte aufgezo-gen werden, so wollte ich bei ihm thun, wie ein Vetter, und bei E. f. Gn. für den Büffel bitten und intercediren.

Was die Sache an sich selbst anlangt, so haben E. f. Gn. damit in ein recht Wespenloch gestochen. Die Casselischen thun, als ob sie rasend werden wollten, und sagen, E. f. Gn. werden mit dieser Sache ihnen ihren unruhigen Landgrafen Fritz und dessen Herrn Bruder Landgraf

Ernst an Hals hängen, und werden dadurch die Grundfesten der beiden fürstl. Heßsichen Häuser erschüttert, obgenannte Prinzen werden ex eodem principio wider sie agiren, und werde ein Zunder sein zu einem neuen Zwietrachtsfeuer und weit aussehender Verbitterung, wo dem Ding nicht bei Zeiten remebirt werde. Werden demnach sich mit Darmstadt conjugiren und conjunctis viribus wider E. f. Gn. stehen. Ganz Münster ist dieser Sache halben alterirt gewesen, und ist einer zu dem anderen gefahren und haben sich höchlich verwundert. Die Braunschv. Rineb. sagen, sie wollten E. f. Gn. nach äußerster Möglichkeit dienen, allein usque ad aras. Herr Landgraf Georgens fürstl. Gn. seien dem Haus Braunschweig so nahe verwandt, als E. f. Gn. Und können sie in dieser Sache nichts thun ohne Specialinstruction von ihrer Herrschaft. Neben dem kommen E. f. Gn. zu spät. Denn der Frieden sei geschlossen und subscribirt, und die Curire seien mit der Subscription schon zu allen Parteien abgefertigt. Der Paragraph, darin E. f. Gn. das Wort wollten eingerückt haben, sei auf Anhalten der Casselischen aus dem unterschriebenen Instrument herausgethan. Welches unterschriebene Instrument jetzt in der Druckerei ist und innerhalb drei Tagen wird fertig sein. Es stehe auch eine Clausel in fine instrumenti, daß keine Protestationen sollten acceptirt werden vom Reichsdirectorio, und könne demnach nunmehr nicht ad publicam dictaturam gebracht werden. Ein Nebenrecess lasse sich auch nicht aufrichten. Denn mit wem E. f. Gn. den Recess aufrichten wollen? Die Kaiserischen werden es nicht thun, da E. f. Gn. selbst wissen, wie ihr Herr Bruder mit dem Kaiser stehe. Der Darmstädtische Legat werde diesen Recess auch nicht mit sich aufrichten lassen, sondern werde sich mit Hülfe und Beistand des Chursächsischen und anderer zum heftigsten opponiren. Und sagte mir ein vornehmer Legat, der ungenannt sein will, E. f. Gn. haben zu ihrer Intention genug, daß sie in tam illustri conventu totius imperii ihren Dissensum kund gemacht haben. Wenn E. f. Gn. zu etwas befugt seien, könne es hiesüro gesucht werden, denn gar Viele dafür halten, es werden sich noch viele Malcontente finden, und werde diese ganze Transactio ein Fundamentum oder vielmehr eine Bahn sein ad alios tractatus. Sonsten sind gar diversa et adversa judicia dieser Sache halben gefällt worden. Unter anderem ist an einem Ort gesagt worden (ich muthmaße, es komme von den Casselischen her), die libido dominandi sei so groß bei E. f. Gn., daß zu besorgen, sie werden noch gar papistisch, damit sie nur ihren Herrn Bruder vom Stuhl stoßen können. Wann ich mit Gottes Hülfe meine

Leute von Braubach abhole, will E. f. Gn. ich noch viel Dings sagen, das ich der Feder nicht trauen darf.

Sonsten verhoffe ich, E. f. Gn. werden nünmehr meine vielfältigen Schreiben empfangen haben. Und wäre mein Wunsch, daß E. f. Gn. alsbald von Epstein wieder zurückkehrten; denn die Säue zu Epstein können E. f. Gn. nicht entlaufen, aber die Säue zu Hachenburg die möchten einen Possen reißen. Ich habe mit Herrn Salvio vertraulich geredet und ihn um Rath gebeten, wie E. f. Gn. die Execution recht angreifen können. Darauf er mir geantwortet, der Weg sei E. f. Gn. gezeigt im Instrumento pacis p. 71 und 72, welches Instrumentum ich hiermit übersicke. Er hielte für rathsam, daß E. f. Gn. alsbald an Churcöln und Bischof von Osnabrück schreiben und die Restitution freundlich suchten, im Fall es sich zu einiger Cunctation anlassen wollte, den Kreisobersten oder ausschreibenden Fürsten des Orts um schleunige Assistenz implorirten. Und ich habe sonst mit vornehmen Leuten daraus geredet, habe auch bei dieser Sache eine arcanam considerationem und Sorge, der Bischof als ein deutscher Italiener mache E. f. Gn. Handel wegen Fräulein Ernestina. Darum haben E. f. Gn. zu vigiliren, daß sie dieß punctum temporis in acht nehmen und sehen, daß sie intra tempus conclusae et ratificatae pacis sich selbst restituiren, oder durch andere restituirt werden. Denn ich sorg, es gebe ein halb Prager Treffen. Wer sich hiebevör des Prager Friedens hat zu gebrauchen wissen, wie Nürnberg und andere, dem ist es wohl zu statten kommen. Kommt es aber wieder zu den Waffen und E. f. Gn. sitzen noch nicht in dem Thronen, so werden sie große Anfechtung haben sowohl vom Bischof, als von Wittgenstein. Und wäre mein Rath, E. f. Gn. machten es jezo wie Petrus, der Luc. 22, V. 49 fragte: Herr, sollen wir mit dem Schwert dreinschlagen? und eo ipso schlug er zu und hieb des Hohenpriesters Knecht ein Ohr ab. Eben also fragen E. f. Gn.: sollen wir uns wieder in die Possession setzen? und eo ipso indem sie fragen, gehen sie hin und nehmen die Possession ein. Ich wollte, daß E. f. Gn. incontinent schickten oder schrieben an Churcöln und an den Bischof von Osnabrück und schrieben in aller Freundlichkeit, daß kraft der getroffenen Pacification nun innerhalb 6 Wochen einem jeden das Seinige restituirt werden solle. Weil dann E. f. Gn. von Münster berichtet seien, daß der Herr Bischof von Osnabrück sich gegen alle Stände erklärt habe, daß Churcöln Amt und Schloß Hachenburg gütlich restituiren wolle, als erfreuten sich E. f. Gn. der gütlichen Resolution. Könnten auch etwa zugleich

anher und an Kaiserl. Hof schreiben, und eo ipso, da die Schreiben oder die Schickung abgeht, könnten E. f. Gn. simuliren als ob sie die Frau Mutter einmal besuchen und einmal allda jagen wollten und könnten alsdann auf ein Stratagemma oder ander Mittel denken, daß sie sich impatronirten. Ich weiß, daß die animi subditorum E. f. Gn. und vero Frau Mutter ergeben sind. Wer hat Graf Christian in Altenkirchen gebracht? Kann man durch favor der Einwohner ein Stück von Prag einbekommen, warum sollte man nicht Hachenberg also überrumpeln? Wann dann E. f. Gn. darin sitzen, so läßt sich dann am allerbesten complementiren. Der Bischof ist aus einem Wolf ein Schaf worden und simulirt nun, er sei mit dem Frieden wohl content, hat am Sonnabend ihrer Excellenz die Visite geben und unter anderem gedacht, er sei bisher gar böß ausgeschrien worden, allein er wolle im Werk remonstriren, daß er nicht so böß sei. Er geht schon damit um und will einen Landtag im Stift Osnabrück ausschreiben, hat auch schon ein Project gemacht, wie er seine Völker im Stift austheilen wolle. Allein Herr Salvius, auf dessen breviloquentiam viel zu bauen, hat mir versprochen, daß sie ihn aufhalten und die Festungen so lang in Händen behalten wollten, bis E. f. Gn. restituirt seien. Proinde jam vigilate et orate. Von hier habe ich alle Woch zweimal nach Eöln geschrieben, aber ich forge, daß die Schreiben zu Eöln liegen bleiben. Nun hat wohl hiebevor mancher Braubacher um eines geringen Dings halben müssen einen unnöthigen Gang thun, als wollen doch E. f. Gn. jezo in dieser Sach, die ihnen, den Braubachern, selbst zur Erleichterung dient, den Anstalt machen, daß als einer aus Braubach zwischen Friedenwald, und einer von Friedenwald zwischen Eöln gehe, damit die Posten richtig ankommen, bis E. f. Gn. restituirt sind. Ich hab deswegen auch an die Gräfl. Frau Wittib nach Friedenwald geschrieben. Unterdessen will ich beten, alle Post schreiben und so viel möglich vigiliren. Ich hab die Secretarios von allen Parthieen an mich gehängt, und bei einem Frühstück kann ich mit einer Maß Malvasier und guten Worten viel arcana erfahren, und soll nichts fürlaufen, das E. f. Gn. präjudicirlich sein könne, ich will es erfahren. Gott stehe E. f. Gn. bei und gebe glücklichen Succesß zu allem ihrem Vorhaben.

Wann E. f. Gn. mit Gottes Hilf in Hachenberg sitzen, so wäre mein Rath, E. f. Gn. schicken Mons. Künfern oder schreiben an den Herrn Generalissimum, machen Freundschaft mit ihm und sollicitiren bei ihm wegen ihrer Satisfactionsgelder. Der Generalissimus ist jezo sol

oriens, quem plus adorant quam occidentem. Er wird ohne allen Zweifel Königl. maritus und sucht sich gegen große Herrn obligirt zu machen und sich zu renommiren. Gesezt daß E. f. Gn. mit den Satisfactionsgeldern nicht alsbald zu ihrem Zweck kämen, so machen sie doch durch solch Schreiben oder Schickung Freundschaft mit dem Herrn Generalissimo, machen ihre billig mäßige Forderung kundbarer und erhalten die Krone Schweden in ihrer Obligation. Ich zweifle an dem Effect oder Bestand dieses Friedensschlusses sehr und halte dafür, es werde lauter neue Confederationes geben. Da schlagen sich E. f. Gn. zu einer solchen Parthie. Wollen E. f. Gn. an Herrn Generalissimum schreiben, so will ich es hier bestellen. Wollen sie eine Schickung thun, so will ich auch Adresse dazu geben.

Die Correspondenz mit der Kron Dänemark lassen doch E. f. Gn. ja nicht außer acht. Sie lassen durch Herrn von Bohnenburg immer fort und fort mit Dr. Reinting correspondiren. Wie es zu Hamburg bestellt werden könne, habe ich jüngst geschrieben. Durch Dr. Reinting wird Herr Bohnenburg bekannt werden mit Herrn Christian Rangow und das wird ein recht Subjectum für ihn sein. Durch diese Correspondenz werden E. f. Gn. allezeit Nachricht erhalten von dem estat in Dänemark. Ein Buch Papier über Land geschickt, macht und erhält viel Freundschaft.

Graf Johann von Wittgenstein wird Churbrandenburgischer Statthalter im Stift Halberstadt und Minden, und in der Graffschaft Ravensburg sind ihm daneben zwei schöne Aemter erblich gegeben. Dieser Herr hat einen Secretarium bei der Legation, welcher ihn hat helfen groß machen. Und E. f. Gn. haben jezo solche Politikos und Juristen, die werth wären, einem König zu dienen. E. f. Gn. brauchen sie nur und sehen, daß sie hier und da fleißig correspondiren und mit großen Potentaten sich verbinden. Indem E. f. Gn. Leute E. f. Gn. dienen und ihren estat erweitern, werden sie sich selbst groß machen. Siehevor hab ich pflegen in die Stammbücher zu schreiben neun Nullen : 000000000 und darunter : Hoc nihil est. Adde minimum et fiet maximum. Graf Johanns Sachen wären auch gewesen wie lauter Nullen, wenn er auf dem Westerwald geblieben wäre. Nachdem er sich aber dem Churfürsten von Brandenburg an die Seite gestellt hat, so sind alle seine Nullen gültig worden. Und er hat von den Diensten, die er Churbrandenburg leistet, mehr Ehre, als wenn er noch zwei Graffschaften auf dem Westerwald liegen hätte.

Mit dem Titel an Herrn Salvium ist es jüngst versehen. Ich habe es entschuldigt und die Schuld auf den Secretarium gelegt. Ihre Majestät haben ihn zum Baron machen wollen, er hat es aber nicht acceptiren wollen. Ist Senator Regni, und inliegenden Titel geben ihm die Grandes in Schweden selbst. E. f. Gn. machen doch in den Dingen keine Theuerung. Man sagt, der Churfürst von Sachsen sei einstmals von seinem Secretario gefragt worden, was er dem Landvogt für einen Titel geben solle, da habe er gesagt: geb ihm Titel genug, will's ihm an der Besoldung wieder abziehen.

E. f. Gn. lassen doch auch fort und fort an ihren Herrn Bruder Landgraf Fritzen schreiben und durch Herrn Boyneburg und Mons. Lüntern mit seinem Beichtvater immer fort und fort correspondiren, dazu sie erwünschte Occasion haben werden bei den Jesuiten zu Coblenz, die sie etwa einmal nach Ems oder Braubach zu Gast bitten können. E. f. Gn. glauben nicht, was man durch die Diebe für Correspondenz haben könne, durch die ganze Welt. E. f. Gn. negociiren per ambages dahin, daß er ihnen schenke den Ausstand von Deputatgelbern, so er bei Ihrem Herrn Bruder zu fordern. Sie lassen durch Herrn Boyneburg mit der Zeit, wann er den Beichtvater zu continuirlicher Correspondenz gebracht hat, ihm remonstriren, was ihm selbst gelegen sei an Conservation und Flor seiner Familie. Ist sie schon nicht seiner Religion, so ist sie doch seine Familie, und ihre Ehre ist seine Ehre. Es sagt ein vornehmer Mann allhier, daß Herrn Landgrafen Georgen fürstl. Gn. mit ihrem Herrn Bruder Landgrafen Fritzen jezo in großer Correspondenz stehen, und er halte dafür, sie beide werden in dieser Sach für einen Mann und wider E. f. Gn. stehen. Eben derselbe Legatus sagte auch, daß Herrn Landgr. Georgens fürstl. Gn. lang gewußt haben, daß E. f. Gn. das jus primogeniturae disputiren wollen. Ich hätte vermeint, es sollte mit der Recepisse E. f. Gn. Satisfaction geschehen sein, allein es ist weiter nicht zu bringen gewesen, und wundern sich Viele, daß so viel erlangt sei.

Wegen Fräulein Ernestinā Heiratsach bin ich von Herzen betrübt, wann ich daran gedenke. Und wäre mir von Herzen leid, wann es dem frommen Fräulein sollte übel gehen. E. f. Gn. wollen doch dem Werk recht nachsinnen und bei dem frommen Fräulein thun, wie ein Vater und die Belohnung von Gott erwarten. Ich habe unvermerkt Sach inquirirt und befinde, daß der Bischof ein deutscher Italiener sei und sie schwerlich der Religion halben werde unangefochten lassen. Zweitens

hat der Bischof sich in seinem Exilio in große Schulden gesetzt und soll hier in Münster an die fünfzigtausend Gulden schuldig sein. Zum dritten ist der Graf noch ein junger Herr von 16 Jahren, ist unter den Jesuiten erzogen und wie ich höre ein Erzesuitur. Und gehen sie damit um, daß wann sie Sponsalia erlangen können, so solle er noch etliche Jahre reisen. Ich forge auch, des Fräuleins Humor werde sich gar nicht in die Bayerische und Oestereichische Art schicken können. Und wann ja etwas vorgehen sollte, so lassen es doch ja E. f. Gn. nicht geschehen, das Fräulein habe dann zuvor den Herrn gesehen, da wird vielleicht das gute fromme Fräulein sehen, was für ein Unterschied sei zwischen einem Conterfey und Original, und werden sich vielleicht viele Consilia ändern. Die Religion sollte mich caeteris paribus nicht irren, allein ich habe sonst bei dieser Sache so viele Consideration, daß ich für sicherer hielte, wann der Dritte ins Spiel käme und der Sache einen Ausschlag gäbe. Ihr Herr Vetter hochseligen Gedächtnisses ist auch nicht unserer Religion gewesen, und durch die Frau Mutter hat es Gott geschickt, daß die Religion wieder auf die Nachkommen fortgepflanzt worden. Allein hier ist mehr zu bedenken. Und hiervon werde ich mit nächstem weitläufiger schreiben.

Wegen überhäufter Geschäfte habe ich bei dieser sonst erwünschten Occasion an meine Hausfrau nicht schreiben können. Bitte E. f. Gn. unterthänig, sie wollen mir die Gnade thun und ihr ein wenig Holz führen lassen, auch befehlen, daß ihr geliefert werde, was etwa von Hämmeln, Frucht und anderem laut E. f. Gn. Anweisung restirt. Ich will nach äußerstem Vermögen mich bemühen, daß es anderwärts bei Tag und Nacht verschuldet werde.

Endlich bitte E. f. Gn. ich um Christi willen, sie wollen in dieser weitaussehenden Brudersach sich nicht übereilen, und wollen ihr Gewissen wegen des theueren, auf das väterliche Testament geleisteten Juraments nicht beschweren, sondern gedenken, daß Nachgeben lauter Segen bringe. Wann ich betrachte E. f. Gn. Estat und sehe darnach an die große Last, welche E. f. Gn. Herrn Bruder auf den Schultern liegt, so zweifle ich sehr, welchen unter diesen beiden Fürsten ich sollte für den glücklichsten preisen. Ein jeglich Reich, das mit ihm selbst uneins wird, das wird wüßt (Luc. 11) und ein Haus fällt über das andere. Wer darauf studieren will, wie er eine Familie ruiniren wolle, der mache Diffidenz und Uneinigkeit zwischen Brüdern. E. f. Gn. sehen doch an die Asche in unserem armen Vaterland, welche gleichsam noch warm ist von dem

kaum ausgelöschten unglückseligen innerlichen Kriegsfeuer. Wollen nun E. f. Gn. Ursach geben zu neuer Unruhe, und auf sich laden so viel armer Leute Seufzen, welche durch das Wörtlein Friede ein wenig erquicket sind und kaum angefangen haben in etwas wieder Athem zu schöpfen? Was hat doch seither die Diffidenz zwischen den beiden Häusern Cassel und Darmstadt gethan? Wollen nun E. f. Gn. ein solch Gift auch ihr fürstlich Geblüt und Posterität insiciren lassen? Die Holländer schreiben auf ihre Ducaten: *concordia res parvae crescunt, discordia dilabuntur*. Und dieß ist eine Sententia, die wohl werth ist, daß sie auf Gold geschrieben werde. E. f. Gn. wollen mir gnädig verzeihen; ich Sorge immer, Gott werde uns noch eine große Strafe in's Land schicken, weil mit den Juramentis so gespielt wird. Gott ist ipsissima veritas und kann nichts weniger leiden, als wann sein heiliger Name also entheiligt wird. Es ist zwar ein hartes, daß mit dem geringen Deputat E. f. Gn. aufgehalten und ihr die Mittel zu ihrem fürstlichen Unterhalt abgeschnitten werden. Allein solche Dinge zu seiner Richtigkeit zu bringen, würden wohl noch Herren und Potentaten sich interponiren und andere erspriessliche Wege finden, dadurch E. f. Gn. Satisfaction geschehen, und sie für ihr übrig Deputatgeld Land bekommen könnten. Ich halte dafür, Cassel wird gern dazu cooperiren, daß E. f. Gn. quovis modo gestillet, und nur diese odiosa disputatio beigelegt werde. Haben E. f. Gn. Land für ihr Geld, so wird ihr Gott das Wenige mehr segnen, als einem anderen sein größeres. E. f. Gn. thun doch ihrem löblichen herzliebsten Herrn Vetter höchstseligen Gedächtnisses den Despect nicht an unter der Erde, daß sie sein fürstliches Wort wollten stumpiren und umstoßen lassen. Wie ein gesegneter Herr ist doch E. f. Gn. Herr Großvater gewesen, der sich väterlichem Willen submittirt und mit dem wenigen fürlieb genommen? Wie ein gesegneter Fürst ist doch E. f. Gn. Herr Vater gewesen? wie ist seine Hofhaltung in ganz Deutschland berühmt gewesen? Wie hat er doch Keller und Speicher so voll gehabt? Wie manchen vornehmen und tapferen Mann hat er erzogen und nicht allein sein Land damit besetzt, sondern auch von seinem Ueberfluß anderen Ländern im geistlichen und weltlichen Stand gedient. Wie eine schöne, in aller Welt berühmte Universität hat er von seinem Ueberfluß gestiftet? Wo dieser Fürst hingangen ist, da haben seine Fußstapfen gleichsam von Fett und Segen getrieset. Dagegen bedenken E. f. Gn., wie Landgraf Moriz bei seinem so viel größeren Land damals in große Schuldenlast und endlich fast gar in Armuth gerathen sei. Ach es ist

Alles gelegen an Gottes Segen. E. f. Gn. geben Gott die Ehre, pariren dem väterlichen Testament und sehen, daß sie sich nicht gegen das andere und vierte Gebot verjündigen. Und trauen Gott, ich weiß, er wird E. f. Gn. nicht verlassen, sondern ihre Qualitäten genugsam anzuwenden wissen, daß sie ihrer Familie noch eine große Säule und ein Schild und eine Krone sein werden. E. f. Gn. sind unter anderen ihren großen Qualitäten ein guter Haushalter, und ich weiß, der Segen und das Gebet E. f. Gn. Gemahlin und dero grundfrommen Frau Mutter werden E. f. Gn. noch große Häuser bauen. Was wollen doch E. f. Gn. sich beunruhigen mit solchen Dingen, welche gar schwer zu erheben, und wann sie erhoben sind, so bringen sie mit sich einen dermaleinst nagenden Wurm im Gewissen, viel Seufzen armer Leut und viel andere Fastidia. E. f. Gn. trauen mir das zu, wann ich auf meinem Rücken E. f. Gn. tragen könnte, wohin sie wollten, ich wollte es nicht unterlassen. Dann ich hab E. f. Gn. gutes Herz und daneben auch ihre menschlichen Gebrechen kennen lernen. Und Gott zeigt mir zwar an einem anderen Ort ein großes Glück, allein ich kenne die Welt und weiß, wie es in solchen rebus publicis hergeht, wann das Haupt einer Familie die Augen zuthut, und werde demnach, wann dieses seinen Success erlangt, alle meine Sinne und Gedanken dahin wenden, und alle meine Vermögenskräfte aufspannen, und all mein äußerstes an Gut und Blut in erheischenden Nothfällen ungespart lassen, daß E. f. Gn. mein treues, redliches, unterthäniges, dienstfertiges Herz und Gemüth spüren, sehen und fühlen mögen, und dadurch dermaleinst, etwa nach meinem Tod, veranlaßt und bewogen werden, meiner Kinder gnädiger Fürst und Herr zu sein, und dieselbigen auf ihr unterthäniges Ansuchen zu befördern zu solchen Dingen dazu E. f. Gn. und dero fürstl. Haus sie capabel finden werden. Und E. f. Gn. versichern sich, daß dero fürstl. gnädige Affection zu erwerben und zu erhalten ich achten werde, wie ein großes Kapital, so ich gleichsam ausgeliehen hätte, daß meine Kinder die Pension davon erheben können. Und bitte demnach E. f. Gn. unterthänig und demüthig, sie wollen ihrem armen treuen Knecht sub sigillo confessionis entdecken, wie sie vermeinen, daß sie ohne Weitläufigkeit mit ihrem Herrn Bruder in eine rechte Positur können gesetzt werden. Hier in Münster ist jetzo gleichsam ein compendium mundi, und ich hab einen freien Zutritt zu allen fürstl. und Churfürstl. Abgesandten, welche mir große Affection beweisen. Ich will es leicht auf's Brett werfen und quasi proprio motu es vorbringen, ihre Judicia anhören, E. f. Gn. Part davon geben, und weil

ich weiß, wie die Lüneburgischen gegen E. f. Gn. affectionirt seien, daß ihnen eine jede Occasion, E. f. Gn. in thunlichen Sachen zu dienen, angenehm sei, werden sie gern ihre Herrschaft dahin disponiren, daß sie in dieser weit aussehenden Sach sich interponiren und alle Mißverständnisse in dem ersten Samen tödten und ersticken. Dazu wird große Occasion geben Herr Legat Langenbeck, welcher ein durchtriebener Politicus und in Rechtsachen und Rechtshändeln also erfahrener Mann ist, daß gezweifelt wird, ob nächst ihm und Lampadio ein geschickterer auf diesem ganzen Convent sei. Und der ist E. f. Gn. treuer Diener und mein großer Familiarpatron. Und weil er jüngst zu Osnabrück eilends aus der Kutsche steigen wollte, und darüber ein Bein gebrochen, und noch etwas Lahmigkeit empfindet, als hab ich ihm gerathen, daß er ins Emser Bad ziehe, und alsdann könnte er Commissarius in dieser Sache sein und Alles mit Gottes Hülfe componiren. E. f. Gn. bitte ich unterthänig, sie wollen alles dieß nicht anders aufnehmen, als wie es geflossen von eifertiger Feder und einem unterthänigen, patriotischen, treuherzigen, friedliebenden Gemüthe. Der gütige Gott breite seine Gnadenflügel aus über E. f. Gn. und dero ganzes fürstl. Haus und alle hohen Angehörigen, und gebe ihnen Alles, was ihnen lieb und nutz ist hier und dort. Ich bleibe allezeit E. f. Gn. unterthäniger, gehorsamer, ganz ergebener treuer Knecht und Vorbitter bei Gott. J. B. Schupp. Dat. raptim Münster am 3. Novemb. St. Vet. 1648.

E. fürstl. Gnaden bitt ich unterthänig, sie wollen Alles gnädig ausdeuten und sich versichern, daß Alles wohlgemeint sei. Kinder und Narren sagen die Wahrheit. Ich bitte, E. f. Gn. wollen thun, als ob Herr Johannes Sommerforn es geschrieben habe, und wollen das Schreiben verbrennen lassen. Den 21. Nov. wird die Krönung in Dänemark vorgehen. D. Reinking's Wunsch wäre, daß E. f. Gn. möchten dabei sein. Aber sie müssen nun erst in Hachenberg sitzen.

13. Der Landgraf an Schupp, Epstein, d. 9. November 1648.

Es seien Briefe an Sch. geschickt worden und angeblich nicht angekommen. An dem Eintreffen der Sendung, welche der Trommelschläger überbracht, zweifle man nicht. Der Landgraf und seine Schwiegermutter hätten den Churfürsten von Köln um gütliche Restitution des Schlosses und Amtes Hachenburg ersucht, aber Antwort nicht erhalten. Erfolge keine, so müsse man sein Recht in acht nehmen. Seine Schwiegermutter werde bedacht sein, Commissarios zu suchen.

14. Graf Johann zu Braubach an den Rath zu Hamburg,
vom 16. Nov. 1648.

Unseren gnädigen Gruß und wohlgemeinten Willen zuvor, Feste, Ehrsame und Wohlweise, besonders Liebe.

Nachdem wir berichtet worden, welcher Gestalt unser gewesener Hofprediger und Inspector angehöriger Kirchen, Joh. Balthasar Schupp, der heiligen Schrift Doctor, anjeko zu einer in euerem Kirchenministerio erledigten Stelle in Vorschlag seie, haben wir uns darüber zum höchsten erfreuet, auch aus sonderbarer Affection, die wir zu euch und der löblichen Stadt Hamburg jeberzeit gehabt, und deren Gegenbeherzigung wir wiederum bei unserer Anwesenheit daselbst genugsam verspiiret, nicht unterlassen wollen, dieser Person wegen euch wohlmeinend zu gratuliren. Und gleichwie genugsam bekannt ist, mit was Ruhm gemeldeter D. Schupp hiebevör bei der Universität zu Marburg seine Profession verwaltet, wie auch selbst die Zeit über so er in unseren Diensten gewesen, ihn sowohl in seiner Lehr als Leben also befinden, daß wir jeberzeit seiner sonderbaren Dexterität wegen ein ganz gnädiges Belieben zu ihm gehabt; also zweifeln wir nicht, er werde diejenige gut Estime, so er bei euch erworben, nicht allein genugsam erfüllen, sondern auch, wann durch Gottes fernere Schickung er zu der vorgeschlagenen Stelle gelangen sollte, selbige also zieren und vertreten, daß männiglich eine Genüge, die Kirche aber und der gemeine Nutzen nicht geringen Vorthail daran haben werde. In welcher Zuversicht wir Euch seine Person zu mehrer Beförderung und Erweisung alles Guten hiermit inständig recommandiren wollen, denen wir wiederum mit geneigtem Willen ganz wohl begethan bleiben.

15. Schupp an den Landgrafen, Münster 7/17. November 1648.

Der Graf von Ostfriesland läge an der Wassersucht darnieder und die Aerzte verzweifelten an seinem Leben. Einen Brief an des Landgrafen Schwester könne Sch. befördern. Im Falle des Ablebens könne der Landgraf Administrator der Herrschaft Ostfriesland werden bis zur Majorität des jungen Herrn. Graf Emich habe sich bei seiner Eippischen Administration nicht übel befunden und seine Grafschaft dadurch wieder in eine Positur gebracht. Die Schreiben aus Epstein seien den Bevollmächtigten eingehändigt. Sie hätten, der Landgraf möge ohne Verzug den Weg gehen, der im Friedensinstrument angezeigt sei, und es anzeigen, wenn Churcöln Hindernisse in den Weg lege. Er möge darum eilen und die Boten Tag und Nacht gehen lassen. Den 14. würden alle Generale

ihre Commissäre anherfenden und wegen der ausstehenden Gelder und wegen Demolirung und Abtretung der Festungen berathen. Der Bischof von Osnabrück werde zwar trachten, in sein Stift zu kommen, aber die Schwedischen würden es aufhalten bis der Landgraf restituirt sei. Der Reichskanzler sei in dem an ihn gerichteten Schreiben kein Graf genannt, sondern ihm der Titel gegeben worden, den er geführt, da der Landgraf noch bei der Armee gestanden. Auch in dem Schreiben an Salvius sei ein falscher Titel gegeben. Sch. habe es zwar entschuldigt; aber damit der Reichskanzler sehe, daß es nicht mit Fleiß geschehen, möge der Landgraf noch einmal schreiben, die rechten Titel geben und simuliren, als ob er zweifle, daß die ersten Briefe angekommen seien. „Solche Herren, deren Stand noch neu ist, sind in diesem Fall viel empfindlicher, als ein Herr aus einem alten Haus.“ Schupp könne die Schreiben befördern. „E. F. Gnaden wollen nur mich darin brauchen. Sie haben drei aushändige Männer an Herrn von Bohnenburg, D. Kolb und Monsieur Lynker. E. F. Gnaden exerciren sie nur und lassen sie immer fort und fort bald hier bald da hin schreiben und correspondiren“. Mit der Assignation auf die Darmstädter Assignationsgelder werde es schwer hergehen. Die Schweden würden ihre wohl geübte Armee nicht abtanken, sondern hätten ohne Zweifel einen neuen Krieg in der Feder. Weil die Polen Casimir zum König erwählt, würden sie vermuthlich nach Polen gehen und sehen, daß Casimir quittire. Dazu würden sie die Satisfactionsgelder brauchen. Sie hätten auch den Augsburgern etliche tausend aus dem Gotteskasten geliehene Thaler nicht wiedergegeben. Graf Johann zu Wittgenstein, der ihre Excellenz zu Gevatter gebeten, halte darum an, daß die 1400 Thlr., die seine Grafschaft geben solle, von seiner Präension decurtirt würden; allein er werde zur Geduld disponirt. Also werde es auch dem Landgrafen schwer fallen. Doch werde es ihm nicht entgehen. Er solle nur immer fort anhalten und an die Bevollmächtigten, den Herrn Generalissimus, die Königin und den Kanzler schreiben. „Hier haben auch E. F. Gnaden ein Schreiben von den Kaiserlichen wegen der jüngsten Sach. E. F. Gn. wollen in Gnaden ausdeuten, was ich jüngst in Unterthänigkeit selbiger Sach halber geschrieben. Es ist eine schwere Sach, wann E. F. Gn. es treiben, so werden die Fürsten aus dem Haus Homburg E. F. Gn. vorgehen wollen, und wird große Confusiones und Difficultäten geben“. Des Landgrafen Kammerdiener Tobias habe sich seither durch Schupp's Beförderung am hiesigen Hofe aufgehalten. Er habe ihm Recommendationes zu wege gebracht, die so gut seien, als wenn er

300 Kronen im Saß habe. Er werde dadurch Frankreich und Italien sehen. Weil er seinen Weg nach Aurich genommen, habe ihm Sch. ein Schreiben an des Landgrafen Frau Schwester mitgegeben und ihm befohlen, von des Landgrafen Zustand Meldung zu machen. „Versichere E. F. Gn., daß er E. F. Gn. treuer Diener sei und seine unterthänige Affection gegen E. F. Gn. so inbrünstig sei als den ersten Tag, da er zu Ihnen kommen. Er sagt, E. F. Gn. haben ihm zuletzt etliche Ohrfeigen gegeben. Und er könne alles mit Geduld vertragen, ausgenommen Ohrfeigen könne er nicht vertragen, und wenn sie ihm auch schon der Römische Kaiser geben wollte. Er will sich ferner qualificirt machen, hernach bei E. F. Gn. sich wieder anmelden und, wann sie seiner begehren, sein Leben bei E. F. Gn beschließen.“

16. Der Landgraf an Schupp, Epstein, 13. November 1648.

Der Landgraf entschuldigt sich, daß Sch. die Überreichung des Schreibens an Churmainz zugemuthet worden sei. Man habe keinen Boten schicken können. Die Sache selbst anlangend, meine man es ernst und werde sie vollends ausführen, es sei denn, daß der Bruder sich zu besserer Billigkeit bequeme und Mittel schaffe, aus der langwierigen, fast nicht mehr erträglichen Schwierigkeit errettet zu werden. Sch. wisse, in welchem Zustand der Landgraf gewesen und noch sei, und wie er, besonders nach seiner Verheirathung, seinen Bruder schriftlich und persönlich angefleht habe, seiner Noth sich anzunehmen, und ihn nicht zu den jetzt ergriffenen Mitteln zu treiben. Es habe auch eine Conferenz der beiderseitigen Rätthe in Darmstadt stattgefunden. Dabei habe er beantragt, daß ihm die Herrschaft Epstein zu billigem Anschlag, ferner das Amt Kelscherbach sammt dem Darmstädter Antheil des Rheinzolls und etlichen Commoditäten überlassen werde. Statt dessen habe man ihm die entlegene Herrschaft Itter angeboten, und das nicht einmal aus Schuldigkeit, sondern aus fried-brüderlicher Affection. Darum suche man jetzt sein Recht. Des Testaments wegen fühle er sein Gewissen unverletzt. „Aus welchem alle Unpassionirten erkennen, mit was Zug uns ein libido dominandi könne vorgeworfen werden, und ob unser eigenes Gewissen und die Unrigen nicht vielmehr uns selbst anlagen würden, wenn wir nicht nur in Armuth und Mangel, sondern gar in Schimpf durch bisherige Proceuren uns also vertiefen ließen. Und wenn solches ein libido dominandi zu nennen ist, so mögen wir wohl vertragen, daß man uns selbige anhängt. Die andere böse Präsumtion aber von Ande-

rung der Religion kommt uns billig etwas empfindlicher vor. Weil ihr uns jedoch eine geraume Zeit her in unserem Christenthum hoffentlich viel besser habt kennen lernen, haben wir zu euch das gute Vertrauen, wann dergleichen Rede etwa mehr von uns fliegen möchte, ihr werdet unsere fürstliche Ehre jedesmal mit billiger Verantwortung vertreten. Im übrigen sagen wir euch Dank für die so offenherzige Entdeckung vieler nachdenklicher Particularitäten. Und wie wir zu euch anders nichts als aller willfährigen Erzeugung, so immer zu unserem Besten gereichen mag, uns versehen, also wollen wir euch all eure angewendete Sorgfalt und Fleiß gegen euch und die eurigen wieder zu beschulden ganz angelegentlich eingedenk bleiben. Wollet unterdessen in fleißiger Correspondenz fortfahren und sonderlich die Hachenbergische Restitutionsach bei dieser so guten Gelegenheit, da durch das vorgeschlagene Mittel von Zurückhaltung der Osnabrücker Plätze bei den Herren Schwedischen solche wohl zu befördern ist, euch zu höchsten lassen befohlen und unserer dankbaren Erkenntlichkeit in der That so wohl gegen euch als die eurigen gewärtig sein, wie wir denn ohne das euch mit ganz gnädiger Gewogenheit zugethan bleiben“.

17. Schupp an den Landgrafen. Münster 9/19. November 1648.

Schupp meldet die verspätete Ankunft eines Schreibens. Der Landgraf möge fleißig mittheilen, wie es mit der Execution von Hachenberg und Bendorf fortgehe. „Ich Sorge, E. F. Gn. werden von den Pfaffen herumgeführt werden gleichwie vergangenen Winter, und die Bischöfe werden Handel machen wegen Fräulein Ernestinā“. Derselbe solle deshalb seine Restitution betreiben. „Herrn Resident Beerenclow hab ich heut das h. Abendmahl gereicht und gestern mit ihm gar vertraulich geredet E. F. Gn. halben, und werden E. F. Gn. data occasione einen recht redlichen Mann an ihm finden. Er ist der aufrichtigste Schwed, den ich mein Lebtag gesehen. Er sagt, es sei eine Amulation zwischen großen Personen in Schweden. Die Königin sei eine große Dame, welche, wie ich auch von anderen höre, Königin sein will und bleiben will. Regere vult, non regi und der Landgraf solle an die Königin schreiben und an den Generalissimus. Die Königin könne nicht leiden, daß die Herren, die ihrem Vater gedient, sich an den Reichskanzler halten und sie gleichsam negligiren. Er möge auch an Beerenclow schreiben und sagen, daß Sch. dessen Affection gegen den Landgrafen gerühmt habe. Er sei Graf Orenstierns rechte Hand und könne ihn disponiren, wie er

wolle. Des Landgrafen Bruder habe an Sch. geschrieben, es sei den armen Leuten unmöglich, die Schwedischen Satisfactionsgelder zu erlegen, und begehre von ihm zu wissen, wie es anzufangen sei, daß die Ziele extendirt würden. Er habe gerathen, einen von den Landständen an den Landgrafen abzuordnen, um zu accordiren, daß die Summe eine Zeit lang verzinslich stehen bleibe. Die Landstände hätten dann einen Expressen an den Generalissimus geschickt und gebeten, daß sie an den Landgrafen, seiner wegen gethaner Kriegsdienste gebührenden Recompens halben, mit diesem Geld verwiesen werden möchten. Herr Berencslow halte dafür, daß dieß ein Mittel sei, dadurch der Landgraf mit größerer Reputation und mit besserem Effect zu seiner Intention gelangen könne. Weil sich das Tractat zwischen Frankreich und Spanien hinausziehe, solle der Landgraf nach Berencslow's Rath an S. Majest. schreiben und bitten, daß, ehe der Convent auseinandergehe, den Franzosen seine Sache mit Churtrier empfohlen und ihm, als einem Affectionirten der Krone, bei Churtrier die Hand geboten werde.

18. Schupp an den Landgrafen (ohne Datum).

Durchlauchtiger hochgeborener Fürst, gnädiger Fürst und Herr. E. fürstl. Gn. beide Schreiben aus Epstein und das dritte vom 15. Nov. aus Braubach an den Herrn Generalissimum hab ich wohl empfangen. Bedanke mich ganz unterthänig für die beständig gnädige Affection, so ich daraus verspüre, und versichere E. fürstl. Gn. einmal für allemal, daß es allzeit bei mir heißen werde: Treu Herr, treu Knecht. Und daß ich all mein Lebtag nichts unterlassen werde, was ich zu Beförderung E. f. Gn. zeitlicher und ewiger Wohlfahrt werde erspriesslich finden.

Diesem nach bitt E. f. Gn. ich unterthänig, sie wollen mir gnädig zu gut halten, daß derselben ich nochmals mein einfältig bedenken wegen ihrer vorhabenden Brudersach offenherzig, nicht als ein Politicus oder verständiger Jurist, sondern als E. f. Gn. mit unterthänigem treuen Herzen verbundener Diener, offenbare, und protestire zuvörderst, daß wann etwas darunter ist, darüber E. f. Gn. lachen oder den Kopf schütteln werden, daß sie es anders nicht achten wollen, als wann es Herr Johannes Sommerkorn, der im Kopf ein Sparrn verloren, geschrieben hätte. Ich verstehe vielleicht das Ding nicht, allein ich meine es treulich, redlich und aufrichtig. Et saepe etiam est olitor valde opportuna locutus.

Und l. berichte E. f. Gn. ich in großer Geheym, daß ihr Herr Bruder

allhier hab remonstriren lassen, daß er bei diesen betrübtten Zeiten, mit Zurücksetzung seiner Gemahlin und fürstl. Kinder, E. f. Gn. ihr Deputat also richtig hab bezahlen lassen, daß Ihr nichts mehr ausstehe, als etwa von einem Viertel Jahr. Es sei auch extra disputationem, daß das jus primogeniturae vor 40 Jahren im Haus Hessen introducirt, von unterschiedenen Römischen Kaisern confirmirt, von E. f. Gn. Herrn Vattern und dessen Herrn Brüdern, ja auch von E. f. Gn. selbst beschworen sei. Sei also nur eine bloße Zundthigung, und sei zwar nicht nöthig, E. f. Gn. zu antworten, jedoch weil äußerlich berichtet werde, daß etliche Ding in E. f. Gn. Schreiben injurios seien, als ist dessen copia begehrt worden. Und wenn Herr Wolf (der ein redlicher Mann ist) von hinnen ziehen wird, wird von Herrn Schäfern begehrt werden, daß er in causa communi vigilire und beider fürstl. Häuser Interesse wahre. Id quod vestrae Cels. in aurem dico. Und bitt E. f. Gn. wollen mich nicht nennen lassen.

Zum andern wissen E. f. Gn., was Rechtshandel seien. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, der ein vortrefflicher Jurist gewesen, hat pflegen zu sagen, wer einen Rechtshandel hab um ein Huhn, der soll ein Ei nehmen und den Handel lassen geschlicht sein. Er hat die Proceß pflegen zu vergleichen einem Ding, das ich nicht nennen mag, und zu verstehen geben, es sei gut hinein zu kommen, aber nicht gut wieder heraus zu kommen. E. f. Gn. Herr Bruder hat einen Ueberfluß von ein Haufen Schulsüchsen, deren er gern mit Reputation los wäre. Denen wird es ein gemachtes Spiel sein, wann sie ihr Dintesaß wieder E. f. Gn. brauchen und ein Haufen Zeugs schmutzen können, damit es das Ansehn hab, als ob sie gleichwohl noch die Leut seien, die mit ihrem Pennal den fürstl. Stuhl stützen, damit er nicht übern Haufen falle, und demnach ihr Brod nicht vergebens essen. Die werden dann so ein Haufen leges zusammen schreiben und E. f. Gn. in ein Haufen Weitläufigkeit, in Unkosten, in Unlusten, in Verspielung vieler Zeit führen, daß zu besorgen E. f. Gn. werden den Tag nicht erleben, da es zu End komme. Da sie werden noch wohl Injurien aus einem und anderem machen wollen, werden mit E. f. Gn. disputiren und inzwischen von den übrigen Deputaten gar nichts geben. E. f. Gn. sehen doch an die sonnenklare Sach, so ihre Schwieger Frau Mutter bisher geführt, und denken, wie ein weiter Weg sei vom Rechten bis zur Execution.

3. Wollen E. f. Gn. nicht gering halten, was ich jüngst mit dem Trommelschläger von dem Erament geschriben. Daß E. f. Gn. in

ihrer Minorennität hintergangen und *venia aetatis* ist impetrirt worden, das zähle ich unter die *ding quae patriae patribus ignoscenda potius quam imitanda*. Jedoch sind E. f. Gn. schon damals capable genug gewesen, zu verstehen, was ein *Juramentum* sei. Und ob nicht auch die *Juramenta* binden, welche in *pubertate* geschehen, davon können E. f. Gn. die Juristen fragen. Für meine wenige Person bitt ich, E. f. Gn. wollen ihr aus den bishero zwischen Cassel und Darmstadt gewechselten Schriften referiren lassen, was zu halten sei von dem *Jurament*, welches die Gibeoniter dem Josua mit List und Betrug abjagten. Johann Bodinus, der berühmte französische Historicus und Politicus, sagt an einem Ort und er weist mit vielen Exempeln, Gott lasse solche Bundbrüch, das ist solche Contract als Testament und andere Ding, die mit *Juramenten* clausuliret, und doch nicht gehalten werden, nicht ungestraft, und sollt er es auch allererst in *decima generatione* strafen. Das Gewissen ist ein zartes Ding, wann das unruhig wird, läßt es sich mit juristischen und politischen Distinctionen und Subtilitäten nicht stillen. E. f. Gn. denken allhier nicht, der und der hat es auch gethan und hat es glücklich bisher hinausgeführt. Ach nein, E. f. Gn. thun noch ein wenig gemach und sehen dann mit zu. Es ist noch nicht aller Tag Abend kommen.

4. Gesezt, daß es E. f. Gn. damals nicht verstanden hätten, so haben sie doch lang hernach, da sie zu vollem reifem Alter und Verstand kommen, nachdem sie so hohe Charge in Kaiserl. und Königl. Kriegsdiensten mit hohem Ruhm vertreten, mit ihrem Herrn Bruder den Brudervergleich getroffen, alles auf das väterliche Testament fundirt und daselbe dadurch gleichsam approbirt und confirmirt.

5. Haben E. f. Gn. den hiesigen Friedensschluß wider sich. Und alle Legati, als der Chursächsische und andere, so E. f. Gn. Herrn Bruder abhäriren, werden sich aufs äußerste opponiren. Andere aber, welche, wie mir wohl bewußt, E. f. Gn. von Herzen affectionirt sind, werden nichts in dieser Sach thun, sie seien dann von ihren Principalen specia-
lissime dazu autorisirt. Ja ich höre, daß ein vornehmer, E. f. Gn. wohl affectionirter Legat gesagt hab, wann er Herrn Landgraf Georgen Diener wäre, er wolt E. f. Gn. nur lassen ankommen und wolt sie bald müd gemacht haben.

6. Wann E. f. Gn. dieses suchen, so werden die drei Fürsten aus dem Haus Homburg ein näher Recht haben wollen. E. f. Gn. Herr Bruder Landgraf Fritz wird es auch suchen wollen. Da gedenken E. f. Gn., wie auf solche Art ihr fürstlich väterlich Haus werde zergliedert

und zerstückelt werden. Indem ich dieses schreib, fällt mir ein jener Hofnarr, der den sammtten Muzen zerschnitt, als er bei Theilung eines Fürstenthums um Rath gefragt wurde. Meinen wohl auch E. f. Gn., daß dieser Streit innerhalb 40 oder 50 Jahren werde zu Ende laufen? Und meinen sie auch wohl, daß, wann nach 40 Jahren sie rechnen werden die Unkosten, so auf diesen Proceß gangen, und den Gewinn, den sie davon gehabt, ob sie nicht lieber wollten, daß sie alsbald verloren, als daß sie auf eine solche Art gewonnen hätten? Und was sag ich gewonnen? Wer ist Bürg dafür, daß E. f. Gn. gewinnen werden? Ihr Herr Bruder ist in possessione, kann E. f. Gn. ehr fatigiren, als sie ihn. Und ich halte dafür, E. f. Gn. Herr Bruder werde in dieser Sach mit größerem Eifer gehn, als er in der Sach wider Cassel gangen. Wann nun E. f. Gn. alles gewonnen hätten, so frag ich, wer die Execution thun werde. Und meinen auch E. f. Gn., daß sie zur Execution gelangen würden ohne fünf oder sechs tausend Thaler? E. f. Gn. sind mit so hohem Verstand von Gott gesegnet, haben auch solche Leut um sich, welche viel viel verständiger sind als ich, und wann von E. f. Gn. Affection ich nicht genugsam versichert wäre, würde ich mich entblöden, mit einer solchen Kühnheit von einer solchen Sach zu reden, welche über meinen Verstand und außer meiner Profession ist. Ich ziehe auch deswegen die Feder zurück und schweige von anderen Discommoditäten, so aus diesem Bronnen quellen, und E. f. Gn. dermal eins ein großes Grimmen verursachen dürften. Von solchen Sachen viel zu reden ist meine Profession nicht. Allein das ist meiner Profession, daß ich dazu rathe, daß Brüder eins seien, und wo das geschieht, daß Brüder einträchtig bei einander wohnen, das ist nicht allein fein und lieblich, sondern der Herr verheißt auch daselbst Leben und Segen immer und ewiglich. Gesezt, daß E. f. Gn. unterweilens nicht recht begegnet werde, so glauben sie mir als einem experto Roberto, daß, wann man von Geschwistern übervorthelt wird, das bringt lauter Glück und Segen. Meiner Geschwister Untreu und Undiscretion gegen mich hat mich nicht wenig stimulirt, die Resolution zu fassen, daß ich mein Vaterland verlassen wolle. Allein ich hoffe, Gott werde mir das nobile vindictae genus an die Hand geben, daß ich mich an ihnen und allen meinen Verfolgern, Neidern und Mißgönnern werde rächen können, wie der Joseph in Egypten. Hat es auch schon E. f. Gn. bisher nicht allzeit ergangen, wie man gewünscht hätte, so frag ich, wo ein Fürst im ganzen Römischen Reich sei, dem es bisher nach seinem Willen gangen? Es ist

Krieg gewesen. Und die Straf wir all verdienet han, das muß bekennen jedermann. Niemand muß sich ausschließen. Es ist alles gelegen an Gottes Segen und an Contentement. Contentement passe richesse sagt der Franzos. Wann Gott den lieben Frieden gibt, so sind E. f. Gn. ein guter Haushalter, und ich weiß, Gott wird ihrer frommen Schwieger Frau Mutter Gebet erhören und auch an E. f. Gn. lassen wahr werden, was im 112. Ps. Vers 1. 2. 3. 4 stehet, Item was Salomon Prov. 20 v. 7 sagt. Und dieses halten E. f. Gn. für den besten und köstlichsten Brautscatz, und zweifele nicht, sie werden noch bei dem wenigen Land mehr Glück und Segen haben, als ein anderer bei seinem größern. E. f. Gn. haben da die Herrschaft Epstein. Da können sie so viel schöner Frucht ziehen, als ihr jährlich von nöthen. In eben dieser Herrschaft und zu Braubach können sie so viel Wein haben, als sie jährlich zu ihrer Hofhaltung von nöthen. Hilft ihr nun Gott auf dem Westerwald zu ihrer Frauen Gemahlin Rechten, so haben sie die schönste Wildbahnen, die schönste Viehzucht, die schönsten Fischereien. Was mangelt dann nun E. f. Gn.? Sie sind eben so wohl ein Fürst von Hessen als ein andrer auch. Sie können eben so wohl essen, trinken, jagen, spaziren fahren, sich lustig machen, als der Churfürst von Sachsen bei seinem Churfürstenthum. Der Churfürst wird von seinem Land nicht mehr davonbringen, als E. f. Gn. von dem Ihrigen. Haben sie schon nicht so viel Einnahm, so haben sie auch nicht so viel Ausgab. Contentement, contentement ist ein edle Gabe Gottes. E. f. Gn. haben keine Schulden, betrachten sie auch, wie ein großes das sei? Wie mancher vornehme Fürst ist in Deutschland, der in diesem Kriegswesen sich in solche Schuldenlast gesetzt hat, daß er wohl zweimal mehr schuldig ist, als sein Fürstenthum werth ist, und soll und muß seinen estat doch fortführen. Von solcher Last wissen E. f. Gn. Gottlob nichts zu sagen. Dagegen sind sie allenthalben in hohem Respect, und wer weiß, wo sie noch mit großem Nutzen sich können brauchen lassen? Die deutschen Fürsten sind mit Schaden klug worden und werden hinfüro in Friedenszeiten sich in eine Positur setzen, daß ihre Waffen auch ein wenig bei den exteris considerable werden. Wie leicht können es E. f. Gn. beim Haus Braunschweig oder der Kron Dänemark dahin bringen, daß sie eine jährliche Pension bekommen, ihnen im Fall der Noth mit ihrem Kriegsrath zu assistiren. Sollt es auch schon nur ein par tausend Thaler sein, so ist es doch etwas zum Spielgeld. Bei der Kron Schweden können es E. f. Gn. leicht dahin bringen, daß sie von der Million, so in Anno 1649, oder von der, so Anno 1650

soll erlegt werden, ein tausend Thaler oder zwölf bekommen. Ein solch Kapital halten dann E. f. Gn. einig und allein zu ihrer Hofhaltung, sie können also damit haushalten, daß sie alle Nothdurft zu ihrer Hofhaltung haben und das Geld doch in Händen behalten. Ist ein gut Weinjahr, so lassen E. f. Gn. ein par hundert Fuder Wein einkaufen und legen sie hin. Sie residiren am Rhein, können sie hernach in Holland und anders wohin schicken, die Hälfte verkaufen und ihr ausgelegtes Geld wieder haben, die übrige Hälfte lassen sie vertauschen für lauter Baar, Tuch und ander Zeug, brauchen es theils zu ihrer Hofhaltung, theils geben sie es ihren Dienern an Bezahlung. Unterweilens schicken sie hin in Polen, lassen ein tausend Stück Vieh holen, oder in Baiern und lassen ein paar hundert Stück Schwein holen und lassen sie auf ihren Weiden fett machen, die Hälfte schicken sie nach Frankfurt, lassen sie verkaufen und nehmen ihr ausgelegt Geld wieder ein, die ander Hälfte haben sie umsonst, können damit ihre Diener contentiren. Was hat ein renommirter Fürst, der allenthalben beliebt ist, in solchen Fällen nicht für Vorthail mit freiem Zoll, mit Pässen und anderem, das ein Privatus nicht hat. Sapiens princeps ditescere potest, quandocunque vult. E. f. Gn. klagen, daß die Herrschaft Epstein ihr zu weit entlegen sei, daß sie dasjenige, was sie daselbst ziehen, zu Braubach nicht brauchen können. Allein E. f. Gn. lassen ihre Frau Schwester ansprechen, daß sie ihr aus dem Braunschweiger Land ein par gute Bierbrauer schicken, lassen zu Epstein Bier, Brühahn und dergleichen aus aller ihrer Frucht brauen, da haben sie dann Mainz und Frankfurt an der Hand, und bekommen dafür eher baar Geld, als für die Frucht. Wann sie dann das Geld nehmen, können sie zu Braubach wieder Frucht kaufen, wie sie wollen. E. f. Gn. sehen, daß sie einen guten Kaufmannsdiener an sich bringen, wie Sonnemanns Hans Jakob ist, geben dem eine gute Bestallung und machen ihn zu einem Rentereiverwalter, der wird ihr in solchen Fällen zehnmal nützer sein, als ein juristischer Doctor Ebel. E. f. Gn. werden vielleicht denken, das seien kaufmännische und keine fürstliche Anschläge. Allein E. f. Gn. verzeihen mir, es ist der Deutschen Opinion. E. f. Gn. sehen an den Großherzog von Florenz, den von Mantua, die Venetianer, die Genueser, auch andere große Herrn in Italia, ja sie sehen an den Churfürsten von Bayern, Fürst Ernst von Schaumburg, was hat die groß und reich gemacht, als solche Anstalten? Wie mancher vornehme Herr ist ja in Frankreich und in Italia, der nicht mehr Land hat, als E. f. Gn. Allein er macht es sich besser zu nutz,

als man communiter in Deutschland pflegt. Es ist mir versprochen worden Fürst Ernst von Braunschweig Kammerordnung, welches ein sonderlich Arcanum ist, die will E. f. Gn. ich gleichsam zum Neujahresgeschenk offeriren, und daneben nicht allein ein consilium ecclesiasticum schicken, wie ich vermeine, daß E. f. Gn. Status ecclesiasticus zu reformiren sei, sondern auch wie sie sonst eins und ander sich zu nutz machen können. E. f. Gn. werden über diese meine Phantasey lachen, allein ich hab schon protestirt, daß ich einmal reden wolle, wie Herr Johannes Sommerhorn. Ich sage es zu dem End, daß ihre fürstl. Gn. nur in sie selbst gehen und betrachten, ob sie wohl mit ihres Herrn Bruders Glück tauschen wollen, wann sie zugleich alle seine Last auf sich laden sollten. Man meint zwar es sei alles Gold, was beim Haus Cassel glänzt, allein ich hab jüngst einen Discurs von Grosig gehört, darüber ich mich verwundert hab. Ach E. f. Gn. geben Gott die Ehr, sehen daß sie sich nicht wider das vierte und ander Gebot versündigen, und lassen die Gedanken fahren und sehen, daß sie durch andere Mittel zu ihrer billig mäßigen Forderung gelangen. E. f. Gn. werden jüngst aus meinem Schreiben entnommen haben, was Herr Legat Langerbeck für einen Vorschlag gethan, daß sich die beide regierenden Fürsten vom Haus Lüneburg interponiren. Ich hab Herrn Langerbeck gebeten, daß er es selbst dahin schreibe und berichte, was für ein Weitläufigkeit hieraus entstehen könne. Allein er sagte, er mache sich dadurch suspect, Görz hab seine Correspondenten, der werde es alsbald erfahren, und er werde dann am Darmstädtischen Hof suspect sein. Wann es aber E. f. Gn. wollten an ihre Frau Schwester schreiben und es dahin mitteln, daß er zum Commissario ernennet würde, so wollt er mit Gottes Hülff das Wert dahin disponiren, daß E. f. Gn. großer Nutz und Reputation sollte befördert und ihr in allem ihrem billigen Petito Satisfaction geschehen sollt, und sollt E. f. Gn. nicht ein Thaler kosten, sondern er hoffte es zu practiciren, daß er E. f. Gn. noch ein Präsent mitbringen wollt. Ich hab ihm remonstrirt, was es für ein Verschafftheit hab mit der Herrschaft Itter, allein er sagt, das heiß nur verirt, er wolle machen, daß E. f. Gn. Land bekommen, das sie brauchen und zu nutz machen könnten, oder daß sie eine gewisse Anweisung auf einen oder anderen Zoll, oder ander gewisse Rente bekämen, daß sie ihr Geld alle Jahr gewiß und unfehlbar haben könnten. Er meint auch, es würde nicht unrathsam sein, wann ich als ein Geistlicher an E. f. Gn. Frau Schwester zum Herzberg schrieb und ihrer fürstl. Gn. die Gefahr so aus der brüder-

lichen Uneinigkeit entstehen könnte, ein wenig abmalte. Sie sei gar devot, mache ihr stracks ein Gewissen über ein Ding, und würde nicht ruhen, bis das Werk componirt und E. f. Gn., welche sie sehr liebe, Satisfaction geschehen sei. Allein ich mag hierin nichts thun, ohne E. f. Gn. Vorbewußt. E. f. Gn. versichern sich, sie werden kein besser Subjectum dazu entdecken können, als genannten Herrn Langerbeck. Er ist ein solcher Politicus, sonderlich in solchen Sachen, daß seinesgleichen hier nicht ist, nächst Salvio. Lampadius poltert, aber dieser ist ein rechter kluger Fuchs, der nicht auszugründen ist. Er ist mein singular Freund, und ich kann ihn stellen, wie ich will, versicher E. f. Gn., er wird E. f. Gn. in allen Stücken Satisfaction thun, und wird nichts anders dadurch suchen, als E. f. Gn. Affection. Ich hätte noch mehr von dieser Sach zu reden, allein ich bitte um Gotteswillen, E. f. Gn. wollen das, was ich aus redlichem Herzen gesagt, nicht in Unbestem ausdeuten.

Was Hachenberg und Bendorf betrifft, da haben die Herrn Schwedischen versprochen, daß sie nicht allein die Königl. Ratification des Friedens, sondern auch die Festungen im Stift wollten in Händen behalten, bis E. f. Gn. restituirt sei. Ueberschick E. f. Gn. ein Patent, wie es hier öffentlich angeschlagen und im Reich publicirt. Es vermaßen die Herrn Schwedischen, E. f. Gn. sollen nur nach Publication dieses Patents und Kaiserl. Edicts noch einmal an beide Ort schicken und sonst zuvor alle Mittel brauchen, die im instrumento pacis gezeigt seien. Wann es dann nicht helfen wolle, so wollen es E. f. Gn. cito anher berichten. Es meinen aber sonst etliche Leut, die Herrn Gouverneurs in den Festungen würden nichts darnach fragen, wann E. f. Gn. und dero Frau Schwiegermutter mit dem Bischof in einen neuen Disputat geriethen, und sie noch Jahr und Tag die Festungen in Händen behielten, allein dadurch kämen ihre fürstl. Gn. nicht zu ihrem Zweck. Drum hat sich Herr Langerbeck erboten, daß er in Abwesenheit D. Schützen sich dieser Sach also annehmen wolle, als ob es seines Herrn eigne Sach wäre. Hat mir auch an Hand geben, daß ich ein bloß Memorial an die sämmtliche Evangelische Ständ machen, und die Churcölnische Antwort neben dem stolzen Recepisse des Pfaffen von Raach beilege. So wolle er machen, daß die sämmtliche Ständ sich des Werks annehmen, und deswegen eine eigne Schickung an die Kaiserliche und an den Bischof thuen. Und wann die Ständ etwas vorzutragen haben, ist Herr Langerbeck neben den Altenburgischen Deputirten. Und ich hab den

Boten deswegen aufgehalten und vermeint, es solle alsbald geschehen sein, daß des Bischofs Antwort E. f. Gn. ich hätte zuschreiben können, so sind sonst Sachen vorgefallen, die zugleich sollen vorgetragen werden, drum Herr Langerbecc noch ein paar Tag Geduld begehrt und mich versichert, er wolle mit allem Ernst darauf dringen, daß der Bischof ad rem antworten und gehen, und nicht in generalibus bleiben sollt, wie sein Brauch ist. Von dem Verlauf bericht ich mit nächster Post.

Für das Schreiben nach Hamburg thu ich mich ganz unterthänig und demüthig bedanken. Ich höre, daß sich andere sehr darum bemühen, und sind vergüldete Pocal präsentirt, das Stück 60 Reichsthaler. Allein der Rath meistentheil und die vornehmste Bürgerschaft ist mir sehr affectionirt. Herr Salvius thut auch einen guten Vorschlag für mich und meint, daß ich zu Bremen Domprediger und Superintendentens im Land werden sollt. Die geistliche und evangelische Ritterschaft im Stift haben mich auch solenniter zu einem Generalsuperintendenten begehrt, versprochen wie ich soll mehr Bestallung und Accidenzia bei ihnen haben, als zu Hamburg. Die Edelleut haben mir versprochen, sie wollen mir meinen Tisch versorgen. Und wann dieser Bischof stirbt, würde E. f. Gn. nepos ex sorore, Herzog Ernst August, Bischof, der zu Marburg studiert hat und mein gar gnädiger Fürst und Herr ist. Allein wegen Education meiner Kinder, und anderer Commoditäten halben denchte mich, es sei ein Pastorat zu Hamburg besser, als anderswo ein großer Titel. Domine, sanctificetur nomen tuum, fiat voluntas tua. Gehet es fort, so werde ich diese Promotion E. f. Gn. Recommendation nicht wenig zu danken haben.

Das Schreiben an die Königin in Schweden, den König in Dänemark, das Handbrieslein an Reichskanzler, das Schreiben an Generalissimum ist wohl bestellt, erwarte bald Antwort. E. f. Gn. correspondiren nar immer fort und lassen Neujahrsbrief an obgenannte hohe Personen an mich schicken, ich will sie wohl bestellen. E. f. Gn. und dero fürstl. Gemahlin und andere hochangehörige befehle in den Schutz Jesu Christi und bleib E. f. Gn. unterthäniger gehorsamer treuer Knecht und täglicher Vorbitter bei Gott. J. B. Schupp, D.

P. Scr. E. f. Gn. verzeihen mir, es gehet Fuhr auf Siegen, und ich will gern, daß der Bot mit derselbigen ging. Drum kann ich das Schreiben nicht wieder durchlesen. Ich bitte E. f. Gn. um Gotteswillen, sie nehmen es auf wie es herrührt aus treuem unterthänigen Herzen.

E. f. Gn. mögen mich heißen wie Herr Johannesen, ich will nichts darnach fragen.

19. Schupp an den Landgrafen (ohne Datum).

Schupp meldet die Ankunft des fürstlichen Schreibens vom 26. November. Der Landgraf möge oft berichten, wie es mit der Churcölnischen Conferenz gegangen sei. „Langenbecc hat einen anderen Griff, damit sollen sie wohl zu Chor getrieben werden. E. F. Gn. machen, daß das mit den Vögeln effectuirt wird, es wird gar wohl a propos kommen. Dem Chursächsischen hab ich vergangen das h. Abendmahl gereicht, welcher sagt, diese Sach sei ihm von seinem Herrn specialiter recommandirt, seine Cooperation solle im Werk erwiesen werden. Das Schreiben an Beerenclow hab ich zurecht geschickt, läßt mir sagen, ich soll auf den Abend mit ihm essen, so wolle er mit mir daraus reden.“

20. Der Landgraf an Schupp in Münster. Braunbach, 9. December 1648.

Der Landgraf meldet die Ankunft des Schreibens Schupp's vom 28. November (wohl das oben mitgetheilte ausführliche ohne Datum). Seine Ansprüche an seinen Bruder seien begründet, „wie wir ehist der ganzen Welt durch offenliche mit verschiedener katholischer, calvinistischer und evangelischer Juristen-Facultäten rechtlichen Responsis bestärkte Manifeste zu erkennen zu geben gemüßiget werden“. Daraus werde sich ergeben, wie ihm nun seit 20 Jahren Unrecht widerfahre und daß die Behauptung, es bestehe nur ein vierteljähriger Rückstand, falsch sei und was es mit der seit wenig Jahren eingeführten Darmstädter Primogenitur für eine Bewandniß habe. Rechtshandel brächten allerdings Beschwenden, „wenn wir aber deren nicht überhoben sein können, haben wir zu Gott, dem gerechten Richter, das Vertrauen, er werde uns durch den von ihm selbst eingesetzten und verordneten Weg Rechtens, worin wir Seiner Allmacht weder Zeit noch Stunde vorschreiben wollen, zu unseren Erbrechten milddiglich verhelfen.“ Vor den Schulsüßsen in Darmstadt, deren man sich mit Gabeln und Prügeln erwehren werde, habe man keine Furcht, „zumal da wir uns ohne das keiner sonderbaren, von ihnen erwiesener Miracul zu erinnern wissen.“ Die Hachenbergische und Wendorfische Execution betreffend, habe der Cölner Abgesandte, Dr. Haas, erklärt, daß Fräulein Ernestina vor des Landgrafen Gemahlin den Vorzug habe, und daß das Domcapitel in Cöln das Pehen nicht vertheilen werde. Hierauf folgt eine Rechtfertigung in Beziehung auf den von ihm geleisteten Eid.

Am Schlusse heißt es: „Daß ihr sonsten, so viel letztlich deren selbsteigene Sach und Angelegenheit belangt, zu deren glücklichen Zweckserlangung so gute Hoffnung und Vertröstung habt, vernehmen wir gern. Worin wir euch deßhalb und sonsten in alle andere Wege behülflich sein möchten, davon wollt uns nur weiter berichten, und versichert sein, daß wir euch alle mögliche Handreichung zu leisten, keineswegs unterlassen wollen, wann und welcher gestalt ihr es mehr begehren werdet.“

21. Schupp an den Landgrafen. Münster, 8. December 1648.

(Anfang fehlt). „Was ich jüngst nach Friedewald wegen der Vögel geschrieben habe, wollen E. f. Gn. befördern helfen, es wird große gratiam haben“. Nachdem Sch. gedankt für das seiner Frau angewiesene Holz, heißt es: „Ich vernehme aber daß die Apostel deswegen wollen mehr angebetet sein, als E. F. Gn. selbst. Bitte demnach E. F. Gn. unterthänig, sie wollen den Aposteln befehlen, daß sie in diesem und anderen, vergangenen Sommer mir assignirten Stücken E. F. Gn. Befehl exequiren“.

„Ich vernehme auch, daß ich bei Mons. Boyneburg in Ungnaden sei, dann er mir bisher etliche unnütze Brief geschrieben, da er mich in dem einen ziemlich hart angreift, nachdem ich ihm guter Meinung geschrieben, nicht was ich glaub, sondern was andere Leut von ihm sagen wegen E. F. Gn. Brudersach. Ich halte den für meinen Freund nicht, der mir liebfoßt, sondern der mir treulich sagt, was wider mich gehe, der mich warnt, daß ich mich vorsehen und hüten könne. Allein wann ich merke, daß ich mich damit verhaßt mache und Undank verdiene, so will ich hinfüro die Hand auf den Mund legen, still schweigen und denken: Lat loopen. Jüngst hat er mir ein Schreiben geschickt, darin er mich gar für einen Pügnier, für einen Aufschneider hält, der ihm viel verheißen und nichts halte. Nun hab ich ihm versprochen etliche Bücher zu schicken, welche ich ihm geschickt habe, so viel ich hab bekommen können. Daß sie ihm noch nicht zu Händen gekommen, dafür kann ich nicht. Ich hab sie nicht auf dem Rücken dahin tragen, viel weniger auf der theuren Post übersenden können, sondern hab die Occasion mit andern guten Leuten in acht nehmen müssen, welche sie ihm zustellen werden. Ich hab noch jüngst in Holland geschrieben seinethalben und laß ihm Bücher erforschen. Ich will ihm solche Ding gern für gut halten, allein ich sehe, daß er auch in Briefen an Kötterigen meiner gedacht hab, wie des Pilati im Credo gedacht wird. Solche Ding betrüben mich und

machen mich blöb, daß ich hinfüro schweigen und mich nicht ferner exponiren werde solcher Leut passionirten Explicationibus, so sie vielleicht über meine an E. F. Gn. gethane, wohlgemeinte, unterthänige, treuherzige Schreiben machen werden. Ich wollt, daß er mein Herzen-Gemüth besser kannte, und daß er meine continuirliche Mühe und Arbeit allhier ansehe, er würde anders Concept von mir machen. Ich werde Tag und Nacht also geplagt und von allen Orten angelaufen, daß ich meiner Hausfrauen nicht einmal recht schreiben kann, sondern oftmals so müd bin, daß ich kein Finger mehr rühren mag. Wann der Pfarrer zu Braubach predigen und zugleich Mons. Pünter's und Chelli Stell vertreten sollt, würde er wenig spazieren gehen. Nun versichere ich, daß ich mehr die Woche arbeiten muß, als diese drei. Kann ich nun einem Jedem nicht Satisfaction thun, so verdiene ich doch mit meiner Gutherzigkeit eben solche ehrwürdige Briefe nicht, die ich jedoch mehr Mons. Bohnenburg's Phrasessack zuschreibe, als daß er es so böß meine; allein ich bitt, er verschone meiner gegen andere Leut. E. F. Gn. verzeihen meiner commovirten eilfertigen Feder. Es wird mir jedermann Zeugniß geben, wie hoch ich Mons. Bohnenburg's große Qualitäten ehre und venerire und seiner nimmermehr ohne Ehrerbietigkeit gedenke, allein er hat auch den Gebrechen, daß er fast etwas zu hitzig ist und unterweilens sich die Affecte übereilen läßt. Schreibt er nun solche Ding an mich, so kann ich leichtlich erachten, was er unterweilens für Wort, aus unverdienten Affecten, von mir schießen lasse. Ich muß es aber mit Geduld ertragen, werde in Zukunft mich genauer in meinen Terminis halten und allzeit doch darnach streben, daß E. Fürstl. Gn. mehr aus meinen Worten, als aus meinen Complementen spüren und fühlen, daß ich mit treuem, redlichem, aufrichtigem Gemüth sei und bleib E. F. Gn. unterthäniger, gehorsamer treuer Knecht und Vorbitter bei Gott, J. B. Sch. D.

22. Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg an den Landgrafen,
8. December 1648.

Es wird der Empfang des fürstl. Schreibens vom 15. November 1648 gemeldet, betreffend „die Beförderung dero gewesenen Hofpredigern Herren Dr. Schupp, zum Pastorat S. Jacobi hieselbst“. Das Recommendationsschreiben sei den Herren des Kirchspiels zu S. Jakob zugestellt, die bei künftiger Wahl gedachten Pastorats sich dessen gebührend erinnern würden.

23. Schupp an den Landgrafen, ohne Datum, nach Inscript vom
8. December 1648.

Sch. berichtet, Churcöln verlange wegen der Hachenbergischen Restitution eine Conferenz. Langerbeck rathe, sich an den Buchstaben des instrum. pac. zu halten. „E. F. Gn. versichern sich, daß die Herren Schwedische nicht allein das Stift Osnabrück bis zu E. F. Gn. Satisfaction werden in Händen behalten, sondern daß ich auch durch Hülf vornehmer Herren dahin zielen werde, daß die Ratifikation des Friedens nicht ausgehängt werde von den Herrn Schwedischen, E. F. Gn. und dero Frau Schwiegermutter seien denn zuvor contentirt. Darauf sich E. F. Gn. gewiß verlassen wollen. Gott geb ferner seinen Segen“. Graf Johann von Wittgenstein verlange von der gräfl. Wittib ein Attestat wegen Hachenberg. Die Chur- und fürstl. Stände hätten es aber abge schlagen. Darauf hab er sich an die Kaiserlichen und Schwedischen gehängt. Bei den Schwedischen habe er per multas causas arcanas großen Faveur. Was sie gethan, wisse Sch. nicht. Jedenfalls solle die gräfl. Wittib gegen ein solches Attestat protestiren. Erst müsse sie restituirt sein, dann werde sie nicht aus der Possession wegdisputirt werden. In dem Attestat stecke ein Griff, den Graf Johann suche, daß nehmlich innerhalb Jahresfrist die Sache unentschieden bleiben, so daß die Frau Gräfin Hachenberg dem Landgrafen nicht abtreten könne. „E. F. Gn. verlassen sich darauf, es wird hier nichts versäumt werden. Dr. Langerbecc ist mein Specialfreund, der mich liebt wie seinen Bruder, und ich will den Mann E. F. Gn. stimmen, wie sie ihn haben wollen. Und er kann E. F. Gn. größere Dienst thun, als 10 Dr. Schützen. Denn er ist ein Jahr oder zehen auf allerhand Reichs-Kreistügen und anderen Conventen mitgelaufen, hat großen Verstand, großes Ansehen, ist allenthalben beliebt, ist kein homo mercenarius, sondern ein redlicher, ehrlicher, lustiger Mann, der keine Kinder hat und sonst genug, und wem er affectionirt ist, dem ist er sincere, fructuose und constanter affectionirt. Ich hab jüngst gedacht von dem halben Fuder Wein. Allein ich hab seither betrachtet, so ein Weniges werde die Unkosten vielleicht nicht austragen. Wollten nun E. F. Gn. mehr schicken, so wäre es ihm kein nutz, da er über $\frac{1}{4}$ Jahr nicht hier bleibt. Wann es nun E. F. Gn. nicht mit gar guter Occasion thun können, so lassen sie es in Gottes Namen anstehen, lassen etwa ein Brieflein an ihn thun und etwas von Wein versprechen. E. F. Gn. versichern sich, es wird großen Nutzen bringen und wird mehr angesehen werden die Affection, als das

Werk selbst. Die deutschen Fürsten sind seither gewitziget und in pace cogitabant de bello. Und ich hoffe, dieser Mann werde E. F. Gn. eine Brücke bauen zu einem guten Glück. Der alte Oberstlieutenant Ehringsmann sagt: Intelligenti pauca heiße ein Kesseltrumm (Schluß fehlt).

24. Schupp an den Landgrafen, Münster 12/22. December 1648.

(Anfang fehlt.) Der Bischof von Cöln habe in Mainz sagen lassen, er wolle bald restituiren, wenn ihm zuvor das Stift Osnabrück restituiert werde. Darauf hätten die evang. Stände geantwortet, die Restitution des Stifts Osnabrück sei gebunden an die Capitulation, welche vermöge des Friedensschlusses der Geistlichen halben im Stift sollte angesetzt werden. Diese Capitulation sei noch nicht vollzogen. Die Restitution Hachenberg müsse unbedingt geschehen. Ohne das würden die Schwedischen die Ratification nicht aushändigen. Deßhalb solle man mit dieser Restitution eilen. Künftigen Donnerstag werde an den Bischof geschickt und gefragt werden, ob die Restitution geschehen sei. Wenn nicht, werde nochmals an Churcöln geschrieben werden. „Wegen des Abts zu Raach haben die Ständ gezweifelt, ob man dem kahlen Pfaffen so viel Ehr anthun und an ihn schreiben solle, bevorab weil er kein Immediat-Abt sei“. Der Landgraf solle ihm das beifolgende autorisirte Exemplar des Kaiserl. Edikts zustellen, die Restitution begehren und über den Erfolg berichten. Des Landgrafen Schwester zu Aurich sei sehr betrübt, liege zu Bett und wolle sich nicht trösten lassen (der Mann war gestorben, der älteste Sohn, wie erzählt worden, auf der Reise von Frankreich nach Italien von Seeräubern gefangen worden). Die Holländer hätten vor jedes Thor in Aurich eine Compagnie Musketiere gelegt. Was das bedeute, wisse man nicht. Der Landgraf möge auf der Post nach Aurich ziehen, oder Mons. Rinker hinschicken. Eben sei die Zeit, da sich der status totius Europae ändern und ein Haufen neuer Confoederationes entstehen werde. Die deutschen Fürsten würden sich in Friedenszeiten in eine Positur setzen, daß ihre Waffen im Fall der Noth considerabel seien. Der Landgraf solle fleißig correspondiren, sich bekannt machen, daraus werde ihm ein großes Glück erblühen. Mit dem Zollschreiber zu Lahnstein möge Rücksprache genommen werden, daß die Briefe zwischen Braubach und Cöln richtig gingen. „Ich werde fast alle Abend bald zu diesem, bald zu jenem Abgesandten zu Gast geladen, da ich als ein Beichtvater oft viel nachdenkliche Discurs höre, wann

Wein und Treuherzigkeit zusammen kommt, und will einmal E. F. Gn. viel Nachricht geben“. „Herr Dumsbirn, der Sachsen-Altenburgische Legat, und der Abgesandte von Lindow haben mir offerirt, ob ich wohl Pastorprimarius zu Augsburg (da sie 14 Prediger haben müssen) werden wollet. Und rathen mir viel Abgesandte, ich sollet Hamburg fahren lassen und dieß annehmen. Die Pastores im Amt Osnabrück haben auch diese Tag drei Dekanos zu mir geschickt, bitten, daß ich nicht allein ihrer Sache mich ferner annehmen, sondern auch ihr Generalsuperintendent werden wollet. Der gütige Gott helfe, wie er selbst weiß, daß mir geholfen sei“.

„Eben indem ich dieses schreibe kommt Gustav Hans Sohn aus Schweden mit der Königl. Ratification an. Und ich bekomme von der Post einen Paß Schreiben von Friedewald. Bin darauf alsbald zu Herrn Langerbeck gegangen, hab ihm referirt, wie es bei der Conferenz in Hachenberg abgegangen, welcher sich sehr darüber erzürnt, hat alsbald sich auf seine Kutsch setzen und zu den Mainzischen fahren wollen, er hat aber vernommen, daß Regensberger nicht zu Haus, und über das heut ihr Posttag sei. Als muß er es lassen anstehen bis morgen. Läßt sich E. F. Gn. unterthänig recommandiren, sagt, er wolle den Bischof anders fassen, E. F. Gn. wollen sich nur gedulden bis zu nächster Post. Hat auch begehrt, daß ich obige, N. B. das Kaiserl. Edict bei mir behalte, bis auf nächste Post, er sehe, daß man die gute Frau Gräfin nur vergeblich umführe. Allein er wolle es anders angreifen. E. F. Gn. helfe doch befördern, daß das Vogel-Wildpret anhero komme, ich wolte sehr guten Willen an vielen Orten damit machen“.

25. Der Landgraf an Schupp, Braubach 24. December 1648.

Der Churfürst von Trier habe sich vernehmen lassen, die zu Münster beschlossene Restitution des Fleckens Vendorf nicht zu gestatten, sondern des Abts zu Laach Besitz wider des Landgrafen Schwiegermutter zu behaupten und die Restitution mit Gewalt zu verhindern. Langerbeck möge sich angelegen sein lassen, dem zu steuern. Der Churfürst besitze keine Hoheit über Vendorf. Obgleich der jetzige gewaltsame Inhaber wegen seines Klosters und Geistlichkeit dem Erzbischof von Trier zugehan sei, könne sich doch der Churfürst keine Autorität über dieses dem Haus Sain zuständige Patrimonialgut des jetzigen Detentoris wegen anmaßen.

26. Der Landgraf an Schupp. Braubach, 28. December 1648.

Weil Churtrier den Abt von Laach im Besitze von Vendorf schütze,

möge der Gubernator von Ehrenbreitstein, Oberst Lucas, beauftragt werden, bei der Restitution Bendorfs seiner Schwiegermutter behülflich zu sein. Darum möge sollicitirt werden. Wünsche, mit seinem Bruder je eher je lieber verglichen zu werden. Dazu möge Sch. die Schwedischen bitten behülflich zu sein.

27. Der Landgraf an Schupp, Braubach, 6. Januar 1649.

Betrifft die Anordnung eines Dank- und Friedensfestes zu Ems durch den Superintendenten von Nassau und die Diezischen. In Ems sei nur Hessen in ecclesiasticis berechtigt. Es gelte auch, dem Calvinismus zu Ehren die Rechte der lutherischen Kirche zu wahren.

28. Schupp an den Landgrafen, Münster 2. Februar St. N. 1649.

In der Emsischen Sache habe der Landgraf wohl gethan. „Ich liege jezo ohne das wider die Calvinisten im Streit, welche unsere Religionsverwandten zu Wesel, Bremen und anderswo ärger verfolgen, als die Papisten“. Der Landgraf solle dem calvinistischen Pfaffen den Daumen auf das Auge halten, es werde sonst ein samaritisches Fressen zu Ems geben, eben wie in dem Städtlein Nassau. Als Sch. mit des Landgrafen Consens auf Münster zog, habe er auf der Reise von Bonn aus dem Pfarrer von Ems geschrieben, daß er nichts dem Landgrafen zum Präjudiz solle geschehen lassen und Monf. Vünkern von allem Nachricht geben. Wenn auch der Pfarrer gegen die Papisten etwas zu stürmisch verfahren sei, so sei doch, was er gegen die Calvinisten gethan, zu übel ausgelegt und Schupp's Ordnung stumpirt worden. „In welchen Haß ich dadurch bei dem Vogt gerathen, ist seiner eigenen Mutter und dem Pfarrer bekannt. Ich hab müssen ein Zanfer und weiß nicht was mehr sein“. „Was E. F. Gn. Brudersach anlangt, die hab ich aufs beste recommandirt, und wird den nächsten ein Schreiben an Herrn Landgrafen Georgens fürstl. Gnaden abgehen, wie auch an die Frau Landgräfin zu Cassel. Es ist bisher unmöglich gewesen zu expediren, wegen allerhand neuer Interventientien von der französischen Rebellion. Ich Sorge, daß dieselbe das ganze Werk alterire; den Kaiserlichen und Spanischen wächst der Muth. Servient wird kleinmüthig, hat in etlichen Posten kein Brief bekommen, es mangelt ihm an Geld, der Credit verliert sich, die Kaiserlichen zweifeln, ob das Reich rebus sic stantibus mit seiner Ratifikation versichert sei etc. Summa: es ist eine solche mutatio omnium rerum publicarum vorhanden, als in eglische seculis

nicht geschehen. E. F. Gn. vigiliren jezo, nehmen das Tempo in acht, reden ihren treuen Leuten zu, daß sie wachen und arbeiten, und schlagen sich zu einer Partie. Plura non dico. E. F. Gn. sammt dero Herz vielgeliebten Frau Gemahlin und der ganze Hofstaat seien in den Schutz Christi befohlen. Ich bleib E. F. Gn. unterthäniger, gehorsamer, treuer Knecht und Vorbitter bei Gott. J. B. Schupp D".

29. Schupp an den Landgrafen (ohne Datum und wohl aus dem November 1648).

Schupp versichert, daß sich Langerbecc der Sainischen Sache annehme. Die Kaiserl. und die Königl. französische Ratification des Friedens sei angelangt, die Schwedische erwarte man alle Tage. Behalte Schweden die Ratification zurück, so werden die papistischen Stände per hunc cuneum getrieben, den Bischof von Osnabrück und den Pfaffen von Laach zu veranlassen nachzugeben, um Andere nicht zu hindern. Der Landgraf solle Churcöln und dem Abt noch einmal schreiben und sich auf das jüngst geschickte Kaiserl. Edict beziehen. Sch. erinnert an den von ihm Herrn Langerbecc und Lampadius im vorigen Sommer versprochenen Trunk Wein. Langerbecc möge $\frac{1}{2}$ Fuder geschickt werden. Munera, crede mihi, placant homines deosque. Et pecuniam in loco negligere, interdum maximum est lucrum.

Kein Fürst genieße des Friedens mehr, als der Herzog von Württemberg. Das mache der gute und leckere Neckarwein, den er nach Münster und Osnabrück geschickt habe. „E. F. Gn. glauben nicht, wie man so bald einen politischen Griff ersinnen kann, einen Pfaffen zu drillen, wenn man so von der Conferenz kommt, und kommt dann über die Tafel und speculirt, und siehet dann ungefähr das Glas an, darin der Wein so goldgelb stehet. O, denkt man dann, der redliche Fürst, soll er von einem Pfaffen also werden umgetrieben, wie der Bub in Laach thut? Halt, ich will sie andere Mores lehren. E. F. Gn. denken an mich; da ich vor einem Jahr wider die Jäger schreiben wollt, daß es nicht recht sei, daß man auf den Sonntag Wölfe fange, und eben in dem besten Eifer zu schreiben war, da kam meine Magd und sagt, der Bannies sei da und bringe ein wild Schweinchen. Als bald warf ich die Feder hin und dacht bei mir selbst, die Jäger sind doch nicht so böse Leut als ich vermeint hätte“. Daran reiht sich die Empfehlung, daß wieder Wein an Langerbecc geschickt werden möge. Derselbe könne auch in des Landgrafen Brudersach Dienste thun. Er sei auch gebeten worden,

behülflich zu sein, daß dem Landgrafen das Geld vom Haus Braunschweig erlegt werde. Der Landgraf könne die diesem Haus früher geleisteten Dienste wieder leisten. Absens, meinte aber Vangerbecc, könne er wenig thun. Sch. bittet den Landgrafen, er möge dem Begräbniß in Oisriesland bewohnen. Derselbe möge nicht übel deuten, was Sch. von dessen Brudersache geschrieben habe. „E. F. Gn. haben sonst verständige Leut, die das Ding besser verstehen. Allein was schadet es, daß sie auch einen gutherzigen Narren haben, der von ihrer Meinung discrepant ist? Si tamen hac in re ineptio, ineptio cum multis sapientibus, quorum sententiam per ambages quotidie exploro“.

(Acten, aus denen weitere Mittheilungen hätten gegeben werden können, lagen nicht vor.)

Geschichte der Klöster Schiffenberg und Cella.

Dritte Abtheilung.

Schiffenberg und Cella im 15. Jahrhundert.

Vom Pfarrer J. B. Radv zu Oßstadt.

§ 1.

Comthur Hermann von Liederbach. Die Wiedervereinigung Cella's mit Schiffenberg.

Hermann von Liederbach, der im Anfange des 15. Jahrhunderts dem Comthur Wygard folgte, stammte aus einer alten hessischen Adelsfamilie, die schon zu Anfange des 13. Jahrhunderts nachweisbar ist. Ihren Burgsitz hatte sie bei dem Dorfe Liederbach (Lydirbach), nach Andern auf dem bei Alsfeld gelegenen Raubschlosse Altenburg, das 1293 von dem Landgrafen Heinrich I. zerstört wurde. Viele Angehörige derselben waren Burgmänner zu Alsfeld und Romrod, mit deren Geschichte der Name Liederbach vielfach verbunden ist¹⁾.

¹⁾ Folgende Namen stehen urkundlich fest: Godefridus de Liderbach 1235; Eckehardus de Liderbach miles de Alisfeld 1259; derselbe erscheint auch 1263 als Eckehardus miles dictus de Lydirbach in Elsfelth; Jungker Gottschalck von

Comthur Hermann wird schon 1409 als Ordensbruder vom Schiffsberg genannt. Beim Ausbruch des preussisch-polnischen Krieges eilte er mit seinen Vettern Johann und Hartmann zum Ordensheere nach Preußen und kämpfte am 5. Juli 1410 in der blutigen Schlacht bei Tannenberg, in welcher der Hochmeister und 40,000 Mann seines Heeres den Heldentod starben. Unter den wenigen Ritters, welche den schrecklichen Tag überlebten, war Hermann von Liederbach, der „bei dem Mangel an tauglichen Personen im Orden“ als junger Ritter die Comthursstelle zu Schiffsberg erhielt.

Wenige Monate nach seiner Ankunft in Schiffsberg begann die große Fehde zwischen dem Mainzer Erzbischof Johann von Nassau und dem Landgrafen Hermann¹⁾, (1411) „davon — wie der Landcomthur Conrad von Belversheim bezeugt — die Vassei verdorben und verheert ist und unsrer Häuser ein Theil wüste liegen“. Der Schaden der Vassei wurde auf 10,000 Gulden berechnet. Wenn die feindlichen Truppen auch unsere Commende nicht unmittelbar berührten, so blieben doch einzelne entferntere Häuser und Höfe derselben nicht verschont.

Die hessischen Landgrafen sinnen damals an von den Deutsch-Ordenshäusern verschiedene Dienste: Reisen, Führen, Einlager mit Troß und Hunden u. A., vor dem sie durch ihre zahlreichen Privilegien geschützt waren, zu beanspruchen. Die Ritter nahmen anfangs keinen Anstand solchen Forderungen nachzukommen, da sie der Meinung waren, den Landgrafen lediglich Freundschaftsdienste zu erweisen. Wir werden indes bald hören, wie insbesondere die Gießener Beamten aus diesen Gefälligkeiten Rechte construirten, die für Schiffsberg außerordentlich lästig und im folgenden Jahrhundert die Hauptursachen des finanziellen Ruins der hessischen Ordenshäuser wurden.

Die Zeiten, in denen die Ritter es sich zum höchsten Ruhme anrechneten, im Geiste der Regel im Dienste Gottes und der h. Jungfrau zum Heile der Menschheit und zur Verherrlichung der Kirche zu wirken und zu kämpfen, begannen zu schwinden. Der Zudrang des Adels zum Orden war während Liederbach's Regiment ein so außerordentlicher, daß man sich zur Rückkehr zur alten Strenge bei der Aufnahme ge-

Liederbach, der Junger, Burgmann zu Alsfeld. Auf dem für Hessen wichtigen Landtag zu Traß 1514 waren noch 4 Liederbach anwesend. In der Walpurgiskirche zu Alsfeld finden sich mehrere Grabsteine dieser Familie.

¹⁾ Anno 1411 cum Hassiae Landtgravio bellum gessit Joannes: Serarius, Mogunt. Rer. Lib. V.

nöthigt sah. Die hessischen Häuser hatten sich länger als andere den alten Rittergeist bewahrt, so daß noch 1476 Landgraf Heinrich IV. von dem „Hus by unser Stat Marburg gelegen“ sagen konnte: „wir haben angesehen und zu Herzen genommen seine vhsige, andechtige geistliche übung und Gots Dinst^e“¹⁾, allein sie konnten nicht verhüten, daß ihnen junge Ritter zugewiesen wurden, die mehr als Brod und ein armes Kleid von dem Orden begehrten.

Auch unsere Commende blieb von solchen Elementen nicht bewahrt. Unter v. Niederbach beginnen die Schifffenberger Ritter dem Waidwerk mit besonderem Eifer obzuliegen. Die Lage des Hauses mitten in einem Walde, der reich an Wild jeder Art war, war verführerisch. Dazu kam das Beispiel des damaligen Landgrafen Ludwig (1413—1458), der gar häufig mit 100 Reitern, nebst Jägern, Spielleuten und großem Troß zur Jagd auszog. Von Ludwig III. wird erzählt, daß er eines Tages mit 500 Reitern durch die Thore Gießens zur Jagd ritt²⁾.

Neben dem Bau der Ländereien verursachte der Schutz des Schifffenberger Waldes dem Comthur große Arbeit. Die Bevölkerung der umliegenden Dörfer hatte im Laufe dieses Jahrhunderts außerordentlich zugenommen, allein der Besitz dieser Gemeinden an Feld und Wald konnte sich nicht in entsprechender Weise vermehren, da das Land meist in den Händen des Klosters war. Noth und Armuth der Bevölkerung war die nothwendige Folge. Daraus erklären sich die feindseligen Gesinnungen der Bauern gegen das Kloster und ihrer häufigen Angriffe auf sein Gut. Nicht selten fielen sie in Masse in den Klosterwald ein und nachdem sie ihren Bedarf an Holz für einige Zeit gedeckt, verwüsteten sie die jungen Forste. Die wenigen Ritter standen diesen Excessen machtlos gegenüber. 1451 nahmen diese so überhand, daß ein päpstlicher Commissär einen Befehl wider die Beeinträchtiger und räuberischen Frevler des Klosters Schifffenberg erließ. Zuweilen gelang es den Rittern, einen Frevler zu ertappen und ihm ein Pfand zu nehmen, das er auf dem Schifffenberge einlösen mußte. Auch das war mit Gefahr verbunden,

¹⁾ Ein schönes Zeugniß für die Ritter findet sich bei Hartknoch ad Dusburg. cont. cap. 34, a: „Im Anfang führten sie für den Leuthen gar ein strenges Leben, mit beten, fasten, pflegung der Kranken und Armen, daß wann ein Deutscher von Adel zu ihnen kam, kaum so viel Raum fandte, da er seinen Harnisch ablegen mochte, so voll war es von Kranken und denen, die derselben warteten“.

²⁾ Ueber den Reichthum an Wild in unserer Gegend gibt uns folgende Notiz eine Vorstellung: 1459 wurden in wenigen Tagen 1100 Stück Schwarzwild und bei einem Treibjagen 150 Hirsche erlegt.

denn zuweilen eilten die Bauern vom Felde herbei, schlugen den Ordensbedienten nieder und befreiten den Arrestanten. Die verwegensten und gefährlichsten Waldfrevler kamen aus Wagenborn und Steinberg.

Die Ordensritter waren indeß nicht herzlos gegen die Noth dieser Dörfer. Sie hatten nicht nur das alte Herkommen, das Dürholz den Gemeinden zu überlassen, festgehalten, sie hatten auch mit Rücksicht auf die Lage der Bevölkerung die Beholzungstage vermehrt. Nichtsdestoweniger nahmen die Feld- und Waldfrevler von Jahr zu Jahr zu, besonders seitdem die Beziehungen des Ordens zur heftigen Regierung sich minder freundlich gestaltet hatten.

Das wichtigste Ereignis unter v. Niederbach's Regiment ist die Wiedervereinigung des Klosters Cella mit Schiffenberg. Das Nonnenkloster konnte sich seit dem großen Brande 1333 trotz zahlreicher, zum Theil recht ansehnlicher Schenkungen nicht mehr erheben. Seine besten Güter waren verkauft, die übrigen verschuldet oder als Pfänder in fremden Händen. Die Zahl der Nonnen war 1425 auf 5, 1449 auf 4 zusammengeschmolzen, die von den Almosen ihrer Verwandten und ihrer Hände Arbeit lebten.

Die Wohlthätigkeit hatte sich in diesem Jahrhundert gänzlich von Cella abgewendet, denn Niemand wagte noch eine Stiftung „für ewige Zeiten“ einer Anstalt anzuvertrauen, deren Untergang nur noch eine Frage der Zeit war. Nur noch einige Adlige nahmen sich der armen Nonnen an. Die Gebrüder Gilbracht, Conrad und Henne Löwe verzichteten 1413 gegen die Meisterin Gude von Rodenhausen und ihre Nonnen auf alle Ansprüche wegen eines Schadens, den ihr Vater Gilbracht durch Bürgschaft für Cella erlitten hatte¹⁾. 1420 befreien die Grafen Bernhard und Johann von Solms die Höfe und Güter der Nonnen bei Bergheim, Wanebach und Athernhofen von „dinst, bede, geschoß, leger, agunge abdir Heuschunge“ und schenken ihnen noch 20 $\frac{1}{2}$ Huben Land und Wiesen zu Inheiden dazu²⁾. Als letzter Wohlthäter Cella's erscheint Ritter Kraft von Rodenhausen und seine Gattin Else. Um ihre beiden Töchter Gertrude und Lise zu Schiffenberg gegen Noth zu schützen, übergeben sie denselben auf Lebenszeit 4 Malter Korngülte und 3 Gulden Gülte zu Gießen, 19 Schillinge

¹⁾ Wagner, Urk. Seite 77.

²⁾ Ebendasselbst.

Heller, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachtshuhn, 3 Tornus und 1 Gans zu Garbenheim und 25 Mesten Korngülte zu Lang-Göns¹⁾.

1449 war die Noth der Nonnen auf's Höchste gestiegen. In ihrer Bedrängniß wendeten sie sich an den Schiffenberger Propst Johann Sedler und den Erzbischof von Trier und baten in gar rührender Weise um die Wiedervereinigung ihres Klosters mit Schiffenberg. Hören wir sie selbst!

Wir Gertrud von Rodenhusen, Greta von Beldersheym; Jutta und Lyfse von Drahe, alle Cloister Jungfrawen zu Czella unter Schiffenborg, Ordens Sti Augustini, Trierscher Bischthums, bekennen öffentlich mit disseme Brieffe, vor allen die en sehen, horen oder lesen, daz wir mit fryhem mute, vorbedachtes Willen, mit de Rade und folbart unser fründe, daz vorgeante unser Cloister, daz dann in vortzyten abgeteilt ist von dem Stifte und Cloister Schiffenborg, dye dann zu den getzyten eyns Ordens gewest sin, und auch eyn Corpus gehabt han, unde alle Virsorgunge unserme Convente zu den getzyten von dem genannten Stifte gescheen ist; Also sin soliche Gütere, Gülthe, Renthe und tzinsfe der Virsorgunge zu den Getzyten mit de Rade der Cloister fründen und Bewilligung unde Virhengnisse eyns Bischoffen von Trier zu den Gezyten, dem Got gnade, unsers gnedigen Herrn, nach Inhalde der Brieffe darobir gegeben, anzwey gesast und geteylet, wilcher teylunge halben der gnante unser Convent zu grossen virderplichem und unvirwinthlichem schaden und Armude kommen zwentzig ader drifsig Jaren nehist virgangen, obirall keyn Virsorgunge, Stüre oder Troistliche Hülffe von keynen des Convents Gütern mit all gehabt han, *und ist auch sogar virtorbin, und uff uns Fier Personen ufsgestorben, so daz wir unsers Libes Narunge und Noitdurft durch degeliche unser Hende Arbeyt swerlich herwerben und vir-dienen müssen*, Soliche und ander viel und schwer Gebrechen, der wir dann nutzumale alle nicht hertzelen können, han unser Cons-cien darzu beweget, daz wir dem Ersamen Hern Johan Sedler, Probeste zu disser zyt zu Schiffenborg unde demselben Stifte zu ewigen Getzyten, das gnante unser Cloister umb deswillen, das es vor auch eyns gewest ist, uffgelassen han, und ufflaisen zu ewigen Gezüten, zu besitzen und zu virsorgen, daz selbe unde dye Ael-

¹⁾ Wagner, Urf. Seite 77.

musse mit de Gotdesdinsten zu virdienen, damitde zu thun unde zu laissen, wie sie daz geyn Gotde dem Hern getruwen zu virantworten und meynen, sindtemale wir dem Cloister numer mogen vorgesin, unde auch von nymande hülffe, troist oder stüre han, daz wir daz nirgen billicher wenden, dann ane dieselben stadt, dar es invorzyten von geteylt und herkommen ist. Herum so bitten wir unsern allergnedigsten Hern Erzbischoff zu Triere, sin Amptlude und anders alle dyejenen die des zuthunde han, daz sie den megnanten Hern und Stifte zu Schiffenborg solich Cloister und Convent zu ewigen Tagen *incorporiren und vireynigen* wullen unde sich gnediglich umb Gotdes willen darinne geyn sie bewyssen, Solichs ist unser gantz Ernst und unwitderruffliche Meynung, und wullen auch daz also geyn dem allmechtigen Gotte mitte unseme innigen Gebethe allezyt gehorsamlich virdienen, zur Orkunde der Wairheidt aller vorgeschriebenen Sache und Artickel, so han wir unsers Convents Ingesiegel, dez wir uns zu Sachen gebruchen, an diessen Brief gehangen.

Datum Anno ab incarnatione Domini 1449, Feria III post Festum Purificacionis Virginis gloriose.

Die Nonnen versammelten ihre Verwandten, in deren Gegenwart dieselben dem Propste Sebeler ihre Bitte vortrugen, worüber folgender Act aufgenommen wurde :

Wir hernach geschriebene, Johannes Caldern, Pherner zu Hufsen, Henne von Swalbach der eldste, Courdt von Elkershufsen, genant von Rodenhufsen, Richart von Buchsecke, Volpracht von Swalbach, Girnands Son von Swalbach, Wepener, bekennen offentlich in dissem Brieffe, vor allen den dye en sehen oder horen lesen, daz wir hute uff dato diesses Brieffes von Bede wegen der Irbarn geistlichen Jungfrouwen, Jungfrauwe Girtrudt Meisterynne unde des gantzen Conventes des Cloisters Czele under Schiffenborg gelegen, daby obe und ane gewest sin, daz die Meisterynne und Jungfrauwen itzunt genant gebeden han, den Ersamen Hern Johann Setdeler Probest zu Schiffenborg, daz he durch Got ansiehende ir Noidt und Gebrechen, den si lyden, Schulde und Noitdorfft halben czu sich neme ir Cloister Czele obgnant, daz dann von Schiffenborg syme Hufse obgnant gedeylet sy, nach Inholdende ir Brieffe darober ludende, und Ire Schult bezale, und sie darvon virsehe, nachdem des Cloisters Güter vermogen, wante

sie des Cloisters und obe was Besserunge darinne unde darumb were, nach Unterwysunge geistlicher wyser Lütthe nymands baß und billiger gonnen sullen, dann dem Hulse zu Schifffenborg, davonn daz Cloister mit seinen Gütern, wie obgerürt, gedeylt ist.

Darzu dann der obgnante Probest geantwort hait, He wulle soliche Forderunge und Begerunge der egenanten Jungfrauwen brengen an sin obirsten sins Ordens, gonnen eme dye, unde wulle en sin gnediger Herre von Trier dartzu confirmeren, und sin gnediger Jungher von Nassauwe darby schirmen und schuren, so wulle he nach ir Begerunge und Forderunge unde des Cloisters Güter, Gülde und Renthe vormogen gerne darinne daz beste thun unde daz also uffnemen. Daz wir hieby obe und ane gewest, geheischen und gebeden sin, von der Irbarn Meisterynn und Convente obgeschriben, und soliche Rede von beyden obgenanten Parthyen in obgerürter masse gehort han, daz nemen wir uff unser Eyde, die wir unsern rechten Hern gethan han, daz daz war ist.

Dez zur Orkunde unde erkenntnisse der Wahrheit, so han unser iglicher sin Ingesiegel uff spacium dieß Brieffes thun drocken, der gegeben ist am Sontage, als man in der heiligen Kirche singet: Circumdederunt etc. sub Anno Incarnationis Domini 1449.

Pfarrer Conrad Schwarzenaw von Seelheim, Cleriker Peter Sartorius von Weglar und Wäppner Ulrich Rotmann von Bilsstein überbrachten dem Trierer Erzbischof die beiden Briefe. Als dieser erfuhr, daß Cella bis auf vier Nonnen ausgestorben sei, wie diese verschuldet, seit 20—30 Jahren nur mit dem spärlichen Erwerbe ihrer Hände ihr Leben gefristet haben; daß sie, die zu betteln sich schämten, ihr gänzlich verfallenes Kloster nicht mehr herzustellen im Stande waren und er besorgen mußte, daß die Güter und Einkünfte desselben zu profanen Zwecken verwendet oder gar in fremde Hände gerathen könnten, übertrug er am 18. Februar 1449 seinem Offiziale Helwig von Boppard zu Coblenz die Untersuchung über die Nothwendigkeit der beantragten Vereinigung, sowie die Festsetzung der Bedingungen, unter denen sie vollzogen werden sollte.

Der Official reiste nach Cella, wo er sich bald von der traurigen Lage dieses Klosters überzeugt hatte. Auf Grund der ihm verliehenen Vollmachten vereinigte er zur Vermehrung des göttlichen Dienstes und zum Heile der Seelen die beiden Klöster „für ewige Zeiten“. Die Güter, Renten und Rechte Cella's gehen auf Kloster Schifffenberg derge-

stalt über, daß seine Vorsteher künftig frei darüber verfügen mögen. Die deutschen Herrn zu Schiffenberg übernehmen dagegen die Verpflichtung die vier Nonnen zu erhalten. Diese dürfen jedoch ohne besondere Erlaubniß des Propstes keine Novizen mehr annehmen. Sie haben ferner in dem Propste zu Schiffenberg ihren einzigen rechtmäßigen Vorgesetzten zu erblicken und alle Beziehungen zu dem Prior Gerhard von Dorlar, der sich eine gewisse Herrschaft über Cella angemacht hatte, abzubringen. Die noch rückständigen Zinsen und Renten werden unter Androhung der Excommunication eingefordert und sind an den Propst zu Schiffenberg zu entrichten. Die darüber von dem Notar Berthold Were von Altdendorff ausgefertigte und mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigte Urkunde lautet:

I. n. S. et I. T. A.

Universis Christi fidelibus presens scriptum visuris, tam presentibus quam futuris, Henricus Dei gratia.

Helwicus de Bopardia, Decretorum Doctor, Decanus Ecclesie Beate Marie Virginis, extra muros Wesalien: Officialis Curie Confluent. nec non Reverendissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Jacobi, Archiepiscopi Sancte Treverensis Ecclesie in Spiritualibus Vicarius generalis, Commissarius et Executor ad infra scripta ab eodem prefato Domino nostri Archiepiscopo specialiter Deputatus, ad noticiam presentium deducimus et memoriam futurorum. Literas prefati Reverendissimi Domini nostri, Domini Jacobi, Archiepiscopi Treverens. ejus vero ut apparuit, Sigillo, de cera viridi inpressula pergamento dependente sigillatas, sanas et integras, non viciatas, non cancellatas, non abollitas, neque in aliqua sua parte suspectas, sed omni prorsus vicio et suspicione carentes, nobis per venerabilem et Religiosum Dominum *Johannem Setteler de Giessen*, Trev. Dioc. prepositum Monasterii Dominorum Theutonicorum in Schieffenburg, dicte Treverensis Diocesis principalem, dicti sui Monasterii nomine in ipsis literis principaliter nominatum, coram Notario publico et testibus fide dignis infra scriptis nobis presentatas, nos cum ea, qua decuit reverencia recepisse noveritis, hujusmodi suo tenore.

Jacobus Dei gracia, Sante Treverens. Ecclesie Archiepiscopus, Sacri Romani Imperii per Galliam et regnum Arelatense Archicancellarius, honorando Helwico de Bopardia, Decretorum Doctori,

Officiali Curie inter Confluentiam, ac nostro in spiritualibus Vicario generali, devoto nostro dilecto salutem in Domino.

Et si ex debito pastoralis officii subditorum commoditatibus libenter intendamus, ad ea tamen precipue nostre dirigitur sollicitudinis affectus, ut Ecclesie, Monasteria, singule domus Dei et Capellae sic manuteneantur, ut ea pro animarum remedio pia sunt largicione deputata, humanis usibus applicentur. Sane nobis expositum extitit, quod retro actis temporibus Monasterium Canoniorum Regularium in Schiffenberg, nunc Dominorum Theutonicorum nostre diocesis: et cenobium sanctimonialium in Cella, in communitate dicti monasterii situm, unius ejusdemque ordinis fuere, unumque et indivisum corpus fuisse et hujusmodi corpus unanimi voluntate et consensu tam Dominorum, quam Monialium pro tunc existentium ex certis, legitimis causis partes praedictas ad id moventibus, equa lance in omnibus et singulis bonis, redditibus, proventibus et juribus ab invicem divisum, consensu, voluntate et confirmacione nostrorum predecessorum ordinariorum, videlicet Baldewini et Henrici Archiepiscoporum Treverensium, ad hoc accedente, prout in nostrorum predecessorum literis desuper confectis plenius vidimus contineri.

Cum igitur ipse moniales ibidem in Cella duntaxat numero quatuor, multorum onere debitorum gravatas et triginta annis atque citra, aliter non vixisse et preter suarum manuum operibus hodie vivere non posse, Ipsas pudore motas mendicare erubescences, suum collapsum et ruinosum monasterium in parte vel in toto reformare non valentes, toto cordis desiderio affectantes, dictum suum Cenobium in Cella Monasterio in Schiffenberg readuniri, attento, quod antiquitus unum et indivisum fuerunt corpus, his et aliis de jure considerandis, consideratis, presertim ne bona, fructus, redditus et proventus ejusdem Cenobii sanctimonialium in Cella ad prophanos usus deveniri, aut alio quovis illicito modo usurpari vel quomodo libet occupari contingat. Idcirco de tuis legalitate et industria specialiter confisi, tibi comittimus et mandamus, quatenus de premissis te informes, que si diligenti prehabita inquisitione, veritati subnixa et alias rationales causas, super quo tuam oneramus Conscienciam, repperieris, propter quas expedit et utile sit ob hoc hujusmodi Cenobium in Cella readuniri pretacto Monasterio in Schieffenburg, ipsum Cenobium in Cella cum universis suis juribus

et pertinenciis earundem Monialium, consensu et voluntate et aliorum quorum interest, melioribus modo, via, jure, forma et causa quibus melius fieri poterit, nostra auctoritate dicto Monasterio in Schiffenburg readunes et ad unum indivisum corpus, prout fuerunt, reducas, ita et taliter, quod Dominus Prepositus in Schieffenburg dicta bona, redditus et proventus apprehendere, et si que minus debite alienata fuissent, ex hiis resumere et recuperare atque in usus tales sicut proventus, bona et fructus ecclesie dicti Prepositi converti possent et valeant, proviso, ut his monialibus adhuc ibidem degentibus, congrua porcio et predictis redditibus pretacti Cenobii annuo, quoad vixerint pro earum sustentacione, per prefatum prepositum assignetur, nec sine speciali ipsius prepositi consensu nulla inibi post earundem decessum monialis assumatur, sed redditus, fructus atque proventus nec non bona hujusmodi Cenobii in usus monasterii seu prepositure in Schieffenburg amplius in augmentum ibidem divini cultus convertantur. In cujus rei testimonium Sigillum nostrum, quo in talibus utimur presentibus est appensum. Dat. in opido nostro Confluent. die Mercurii, decima octava mensis Februarii, Anno Dom. 1449 secundum stilum et consuetudinem scribendi in Civitate et Dioces. nostra Trevirens.

Post quarum quidem literarum Commissoriarum presentationem et receptionem, fuimus per prefatum Dominum Johannem Sedeler prepositum, debita cum instancia requisiti, ut ad execucionem dictarum literarum Commissoriarum et Contentorum in eisdem procedere dignaremur, juxta traditam seu decretam a dicto Domino nostro, Dom. Jacobo, Archiepiscopo Trev. nobis formam. Nos igitur Helwicus Dacanus, Officialis, Vicarius generalis, Commissarius et executor memoratus volentes mandatum prenominati Domini Archiepiscopi Treverens. nobis in hac parte decretum omni cum reverencia exequi, et juxta pretactam Commissionem nobis, ut premittitur, factam procedere ut tenemur, et quia omnia et singula puncta posita, narrata, et in eisdem literis Commissorialibus contenta, post diligentem nostram inquisitionem ac per sufficientem informacionem excertis literis coram nobis productis per nos visis, et cum diligencia perlectis, sigillisque eisdem literis appensis, visis perspectis, et cum omni maturitate recensitis ac examinatis, comperimus veritate fulciri ob predicti Cenobii Sanctimonialium in Cella penuriam, egestatem et alia incombencia, expedit necessario ac

videtur esse oportunum, quod hujusmodi unio, readunacio, adjunctio et ad unum corpus reductio suum debitum sorciatur effectum. Idcirco auctoritate ac vi et vigore dictarum literarum Commissorialium, melioribus modo, via, jure et forma, quibus melius et efficacius possumus, debemus et valemus, prenominatum cenobium sanctimonialium in Cella monasterio et Conventui Dominorum Theutonicorum in Schieffenburg, pro divini cultus augmento, ac salute animarum eorum, qui ad dictum Cenobium de bonis sibi a Deo collatis contulerunt, vel manus adjutrices porrexerunt, in his scriptis in perpetuum unimus atque ad unum indivisum corpus prout olim fuerunt, reducimus et in perpetuum coadunamus, ita quod prenominate Dominus Johannes prepositus in Schieffenburg et singuli sui legitimi successores in possessionem hujusmodi ingredi eam libere apprehendere ac licite perpetuo retinere queant et valeant, ipsiusque fructus, redditus et proventus jura, obvenciones et emolumenta, in sepe dicti sui monasterii et conventus usus convertere, quacunque contradictione seu oppositione minime obstante quorumcunque etiam consensu super hoc minime requisito, proviso tamen, ut monialibus adhuc in eodem Cenobio existentibus congrua porcio ex redditibus ipsius Cenobii per prefatum Dominum prepositum ad singularum quatuor vitam assignetur, et quod eodem mox visis presentibus nostris literis, postquam super hiis per prefatum Dominum prepositum fuerint requisiti, obedientiam prestant corporalem de parendo et stando monitis et mandatis suis, juxta monastice discipline exigentiam, non obstante quadam pretensa obedientia per quendam Gerhardum Priorem in Dorlar, Ordinis Premonstratensis, ab ipsis monialibus de facto usurpata, cum ordinarii consensus ad id minime intervenit. Attententes etiam, quod usurpando et faciendo obedientiam diversorum exstiterint ordinum, ac aliis Clericis quibuscunque in contrarium non obstantibus, Mandantes insuper et precipientes sub ex communicationum, cessacionum divinarum et interdicti observationis penis, omnibus et singulis cujuscunque status, gradus, ordinis, condicionis et preeminencie existant, quorum interest, intererit, aut quomolibet interesse poterit, in futurum in hac parte, prout ad ipsos et quemlibet eorum spectat et pertinet, quatenus memorato Domino Johanni preposito suisque successoribus et nulli alteri ex nunc in antea de pretacti Cenobii sanctimonialium monasterio et Conventui in Schieffenburg adunito

et ad unum corpus, prout fuerat reducto et annexo, fructibus, redditibus, proventibus, juribus, obvencionibus, et emolumentis, uivversis, integre respondeant et faciant ab aliis, quantum in eis fuerit, plenarie et complete respondere, locis et temporibus debitis et consuetis et alioquin ipsas omnes et singulariter singulos in premissis culpabiles et rebelles ex nunc prout ex tunc, et ex tunc prout ex nunc sex dierum, quorum duos pro primo, duos pro secundo et reliquos duos dies vobis universis ac singulis supradictis pro tercio et peremptorio termino tenore presentium prefigimus et assignamus, trina tamen et Canonica monicione premissa, in hiis scriptis excommunicamus quos eciam ex tunc excommunicatos publice nuncietis et teneatis, nullo alio desuper minime expectato Mandato. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum, presentes nostras literas adunationis et ad unum corpus reductionis et annexionis per Bertholdum de Aldendorff publicum, et dicte curie Confluent. juratum Notarium fieri et in publicam formam redigi et subscribi, nostrique sigilli proprii in maiorem roboris firmitatem appensione iussimus communiri. Acta sunt hec Confluentie in Stuffacurie nostre solite, habitatione sita in vico pullorum, Anno Dom. 1449, indictione XII, juxta stilum et consuetudinem scribendi, in Civitate et Dioces. Treverens. die vero Jovis, decima nona mensis Februarii, hora primarum vel quasi, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Nicolai, divina providencia Pape Quinti, Anno Tercio, presentibus ibidem honorandis et discretis viris, Domino Conrado Swartzenauw, pastore in Selheim, Petro Sartorio de Wezslar, Clerico Treverens. Dioc. et Ulrico Rotmann de Bilsteyn, armigero, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Bertholdus Were de Aldendorff, Maguntine Dioces. publicus Apostolica et Imperiali auctoritate, curieque Consistorialis Confluentine Treverensis Dioces. juratus Notarius etc. Idecirco presentes literas adunacionis et annexionis atque ad unum corpus reductionis, sive presens publicum Instrumentum per alium fideliter scriptas sive scriptum exinde confeci et in hanc publicam formam redegi, Signoque et nomine meis solitis et consuetis unacum appensione proprii sigilli prefati Dom. Decani, Commissarii et Executoris signavi requisitus diligenter in fidem : et testimonium omnium et singulorum. — Aus „Entdeckter Ungrund“ n. 201.

Die vorsichtigen Schifffenberger Ordensherrn legten diese Urkunde auch der Behörde zu Gießen zur Besiegelung vor, welche folgende Bescheinigung ausstellte.

„Ich Henne Doring, in disser tyt Amptmann zu den Gießen, wir die Burgermeister, Scheffen und die vier gekorn us der Gemeynde daselbs bekennen offentlich, daß wir die rechten versiegelten Heubtbrieffe ganz unvirleket, ungeschetbiget und wole besiegelt gesehen und gehört han lesen, die da innhalten von Worten zu Worten, von Articuln zu Articul in aller Forme und Wyffe, alz in disen obgeschriebenen Coppen geschriben stet, ane alle Geverde und sprechen daz uff unser Eyde, die wir unserne gnedigen Herrn von Hessen, dem Scheffenstuhle nnde der Stadt Gießen gethan han, daz es war ist, daz wir soliche Brieffe also gesehen und gehört han lesen, zu erkunde der Warheide, han ich Henne Doring vorgnant myn Insiigel an diese Coppen gehangen, so han wir die Burgermeister, Scheffen und vier egnante unser Stadt Ingesiegel auch herane disen Brieff gehangen am Mitwochen nach Sente Irburcii Tage, sub Anno Domini 1450.“

Damit schließt die Geschichte des Klosters Cella ab. Die vier Nonnen lebten bis zu ihrem Lebensende in dem einsamen Klösterchen, dessen äußere Erscheinung an die Noth erinnerte, die seine Bewohner so lange und so muthig ertragen haben. Die Jungfrauen der Umgegend, welche sich dem klösterlichen Leben widmen wollten, begaben sich meistens nach Altenberg, Roßenberg oder Ilbenstadt, da ihnen Cella die Aufnahme versagen mußte. An einigen Tagen in der Woche fand sich ein Schifffenberger Priester zur Abhaltung des Gottesdienstes in der Kapelle ein. An den Zahrestagen der Stifter und Wohlthäter hielten die von Alter gebeugten Nonnen die „Commendaten und Begengnisse nach der felen Heil“. Nachdem die letzte Nonne neben der Kirche ihre Ruhestätte gefunden, blieb Kloster und Kirche sich selbst überlassen und ehe noch die Stürme des 16. Jahrhunderts hereinbrachen, war Cella längst eine Ruine. *Temporis tractu mutationem subiit tam grandem, ut loco ruderum, Fundus virgultis arbustisque obsitus appareat; Fonte vivo per saxa defluente, quem in Parthenoius culina olim extitisse, communis accolarum est traditio.* Guden. III. Pag. 1163.

Die Vereinigung Cella's mit dem obern Kloster ist das wichtigste Rechtsgeschäft, welches in diesem Jahrhundert von der Commende vollzogen wurde. Zur Beurtheilung des Verhaltens der landgräflichen Regierung in folgendem Jahrhundert, machen wir hier darauf aufmerksam,

daß diese Angelegenheit ohne die hessische Regierung erledigt wurde und daß man nicht einmal eine Anzeige bei dem Landgrafen, vielweniger die Erwirkung seines Consenses für nöthig erachtete. Dagegen durfte der Graf von Nassau-Saarbrücken, der „alleine Herr und Foite ist von geerbeten Rechten und kein andere Herschaft“ dabei nicht umgangen werden. Noch mehrere Jahre vergingen bis er sich zur Anerkennung der 1450 gewordenen Verhältnisse bestimmen ließ.

Zum Schlusse des Paragraphen sei hier noch eines Ereignisses von allgemeiner Bedeutung gedacht. Der Deutschmeister (Commendator Domus Teutonice per Alemaniam), der Vertreter des Hochmeisters in Deutschland, residirte anfangs in dem Ordenshaus zu Ellingen; 1450 wurde seine Residenz auf die Burg Horneck bei Gundelsheim verlegt. Nach ihrer Zerstörung durch Götz von Berlichingen, siedelte der Deutschmeister nach Mergentheim über, das bis zur Aufhebung des Ordens der Sitz des Deutschmeisters blieb.

§ 2.

Comthur Johann Sedeler aus Gießen. Der Besitzstand der Commende.

Johann Sedeler, ein geborener Gießener, folgte wahrscheinlich 1450 dem Comthur Hermann von Niederbach. 1448 wurde er von Marburg zur Propstei zu Schiffenberg präsentirt und vom Erzbischof Jakob zu Trier bestätigt. Als Propst war er bei der Neuordnung der Verhältnisse Cella's in hervorragender Weise thätig.

Comthur Sedeler's Regierungszeit war eine sehr bewegte. Er sah sich genöthigt gegen die Veeinträchtiger und räuberischen Frevler des Klosters Schiffenberg den Schutz des päpstlichen Commissärs anzurufen. 1454 begann der große Krieg in Preußen, der 1466 mit dem Frieden zu Thorn abschloß. Der Abfall der Ordensunterthanen und der Ueberfall des Königs Casimir von Polen zwangen den Hochmeister von Ellrichshausen zu dem „schädlich Contracte mit Polen“, durch welchen Westpreußen an Polen fiel und Ostpreußen dem Orden als polnisches Lehen verblieb; selbst die Städte Elbing und Marienburg mußte der Orden an Polen herausgeben. Dieser unglückliche Krieg legte den deutschen Balleien ungeheure Opfer auf.

Schiffenberg selbst befand sich in einer trostlosen Lage; das Comthurhaus, das noch aus der Zeit der Augustiner stammte, war baufällig

und die Commende war nicht in der Lage, den Verfall aufzuhalten. Ueber die Güter Cella's konnte die Commende noch nicht frei verfügen, da die Genehmigung der Vereinigung der beiden Klöster durch den Vogt des Klosters noch ausstand und erst 1470 erlangt werden konnte.

Sedeler war vor Allem darauf bedacht, den Besitz der Commende festzustellen und ihre finanziellen Verhältnisse in Ordnung zu bringen. Ein Zinsbuch aus Sedeler's Zeit ermöglicht uns einen Ueberblick des Besitzstandes und der verschiedenen Einnahmen der Commende in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Die Hauptgüter waren der große Wald und das Feld am Berge, der Baumgarten, der bruhoff (14 Morgen), das hoe drische uff dem wege zu Wattzenburn (32 Morgen), die Kannwessin (24 Morgen) und die Raftnerei zu Weglar.

Die Perle des Schifflenbergischen Besitzes war der Neuhoß (nuwen hoff) bei Leihgestern, von dem wir lesen: Anno Dom. 1460 hait man das felt zu dem nuwen hoff gemessen tzu dem ersten mail und hat sich ein Flächeninhalt von mehr als 300 Morgen Land ergeben. Zu dem Hofe gehörten: das Feld an der Hart (77 Morgen), uber dem hoben born (30 $\frac{1}{4}$ M.), gegen Garbenteyche (12 M.), die smyde wissin (6 M.), die myster wissin (3 M.), die hoen wysse (28 M.), die suweyde (6 M.), die suwenwysen (36 M.), der moln hob (6 M.), die begrabete wysen (7 M.), die lange wysse (28 M.), das felt under dem wyngarten (22 M.), daz felt by dem wyre (24 M.), der acker bye dem breyden wege (14 M.); endlich der acker under dem wyngarten und bye der wede (2 M. wederowes maß). Alle diese Namen haben sich in den Flurbüchern bis heute erhalten.

Außerdem besaß die Commende eine große Zahl kleinerer Güter, Höfe und Grundstücke, welche an die Bewohner der benachbarten Orte gegen Pfenniggins, Frucht, Gänse, Hahnen, Fastnachtshühner und andere Realabgaben ausgethan waren. Wir führen die Orte, wo Schifflenberg Besitzungen hatte, nach unserem Zinsbuche hier an und fügen die Zinsen bei:

Alpach: 1 hob, wissin, äckir, 1 garten stossit uff den born und uff die Steyn gassen. Gülte: 3 M. Korn, 1 M. Hafer, 2 M. 3 $\mathcal{L}$ 8 Heller, 2 Gänse und 7 Hahnen.

Conradsrode: eyne habereyde, gelende u. 16 morgen wysen. Gülte: 2 $\frac{1}{2}$ Malter Korn, 3 Hahnen.

Grunyngen. Gülte: 2 $\frac{1}{2}$ M. Korn, und 7 $\mathcal{L}$.

Hachenheim. Gülte : 1 M. Korn.

Hirnsheim. Gülte : $4\frac{1}{2}$ M. Korn.

Holzhusen : eyn hab. Gülte : 1 M. Korn.

Husen : aeckir, smede wissen, 1 hab, 1 hab an dem kirchhabe.

Gülte : 10 M. Korn, $3\frac{1}{2}$ M. Hafer 5 Alb. 18 ſ , 7 Gänse,

7 Hähnen und 5 Fastnachtshühner.

Kirchgonsse.

Langengonsse : eyn hab stossit in die breydin gassin geyn der bruckin, 6 morgen u. 8 morgen landis uff deme scheyde gelegen. Gülte : $2\frac{3}{4}$ M. Korn, 6 Gänse und 6 Hähnen.

Leytgestern : 1 habereyde, 2 garten, 1 hus, 1 haip, 2 wissen geligin in der watzemburnir auwe, 1 haib by dem kirchhab. Gülte : 30 Malter Korn, 30 M. Hafer, 6 Alb. 6 ſ ,

9 Gänse, 5 Hähnen und 7 Fastnachtshühner.

Linden. Gülte : 5 M. Korn, 4 ſ , 1 Gans.

Lindels. Gülte : 1 M. Korn.

Lunspach. Gülte : 1 M. Korn.

Wilbach. Gülte : 3 Achtel Korn.

Palgunsse : 1 hob. Gülte : 4 M. Korn.

Rechtenbach. Gülte : 1 M. Korn.

Steynbach : aeckir zu palheim, an der koln, in der wenkebach, ghein dem rittersgude, 2 wissin, 1 habereyde, 1 wisin by dem steynwege, 1 wissen ym Hassen Loche etc.

Gülte : 6 Mästen Korn, 6 Mästen Hafer, 2 Alb. 1 Gans und 1 Hahn.

Wetzflar : 1 wissen, 1 garten, 3 huser. Gülte : 5 Malter, 5 Mästen Korn, 2 Malter, 1 Mäste Hafer, 31 ſ und 1 Meste oleys.

Anrode. Gülte : 4 Gänse, 3 Hähnen, 1 Fastnachtshuhn.

Bernsrode. Gülte : 40 ſ .

Dorlar. Gülte : 6 ſ .

Girmelse.

Gulle. Gülte : 3 ſ .

Steynberg : 2 habe, 1 garten, wissen, 2 morgen by der steynbergen hart.

Wiske : 2 garten by der lindin, außerdem eine große Zahl kleinere Grundstücke, welche meistens an Gießener Bürger verpachtet waren. Gülte : 9 Alb., 7 ſ , 10 Gänse, 7 Hühner und 10 Fastnachtshühner.

Buchsecke.

Rodchen.

Watzenborn : 2 wissen u. 5 placken wissen.

Cleen.

Zeginberg.

Obirnhobin : 1 gudin by dem Ingkelborn; 1 garten vor der porten
do das wyer yne stad; 1 flegkin stosset uff den Weller
paat; 1 garten stossit uff die smaln wissen, 1 garten
by der smaln wissen, 2 hebin etc.

Richelskirchin.

Wanebach.

Garbenteyche.

Hochinheym.

Morle : 1 wingarten und Aecker. Gülte : 1 M. Korn.

Steindorff.

Wisspach.

Bergheym.

Stauffenberg.

Rodeheim.

Lottzenlinden.

Burghartzfelde.

Huchelheym : 1 hus, 1 hab, 1 hoff, 1 garten, 1 hab by der kir-
chin, hus, habe und schuern by dem nuwen thorne.

Endlich finden wir noch in den Jahren 1456—1467 eine große Anzahl Gießener Bürger, welche die kleineren Stücke bei Wiesel und Busch in Pacht hatten. Genannt werden Ebert, Pedir Beckir, Cozmann Snyder, Contze Friefse, Fizscher, Heyntz Koch und Henrich Lacke, die zusammen jährlich 6 Malter 3 Meßen Korn, 10 Alb., 7 Gänse, 6 Hähnen und 12 Fastnachtshühner zinsten. Als zur Pietanz zinspflichtig werden aufgeführt : Der toube Girlach, die Scheppen, die Smedin, der lange, Agnes, Nachtrabe, Contze Losse, Girlach, Clusser, *Dieckchen Ebeln*, Guntram Smed, *Henghilmann der cremer* und Henchen Lutensleger *der goldsmed*, die zusammen etwa 15 Alb. zinsten. Hirmans Hentzi und sin gesellschaft zinsten 2 Meßen Korn, 1 Gans, 1 Hahn und 1 Fastnachtshuhn; Hirman oleysleger und sine gesellen : 2 Meßen Korn, 2 ginss, 2 hen und 1 fasnachthuhn; Gerlach Dalberg 4 Meßen Korn und Hermann Bodener 1 mott korn; Hen ebert 8 M und 1 Huhn von Lande zu

Wiske gelegin; Henbeckirs frauwe 18 $\mathfrak{S}$ von gude zu Wiske gelegin; *Unser lieben frauwe buwemeister zun gissin* 2 $\mathfrak{S}$ 6 Heller von guden zu Wiske gelegin und darzu 2 phunt wassis (Wachs) addir gelt darvor; endlich Ewerhart Weyn, Suermantel ¹⁾, Heyncze schope, Hencz lower, Heynz Keyser, Waggesser, Gulheynrich, Pedir Sot und dyele von Huchelheym.

Ueber alle diese Einnahmen wurde genau Buch geführt. Die vorhandenen Zinsbücher bezeugen, daß man zu Schiffenberg auch auf den wichtigen Zweig des innern Haushaltes die gebührende Sorgfalt verwendete. Die Zinsbücher aus den genannten Jahren bilden einen Pergamentband von 128 Blättern. Sie sind zum Theil von geübter Hand geschrieben und sehr genau geführt. Sämmtliche Einnahmen sind nach ihrer Art unter vier Rubriken eingetragen:

1. Redditus frumentorum domus Schiffenberg Anno Dom. . . .
2. Dit sin die zinsse.
3. Dit sin der pictanze zinsse.
4. Gense und Hane.

Die Einnahmen der Commende stellten sich also nicht so hoch, wie man es bei so großem Besitze voraussetzen muß; immerhin warfen die Güter mehr ab, als die Unterhaltung der Ritter, Priester und Dienstknechte erforderte. Die Commende würde sich in diesem Jahrhundert zur Blüthe erhoben haben, da ganz vorzügliche Comthure an ihrer Spitze standen, welche die Bewirthschaftung des alten Klosterlandes und des Neuhoofs mit großer Umsicht leiteten, wenn nicht das Unglück des Ordens in Preußen die Balley Hessen so empfindlich berührt hätte.

§ 3.

Die Comthuren Helfrich von Trohe und Johann Fenichel. Bestätigung der Wiedervereinigung Cella's mit Schiffenberg durch Grafen Johann von Nassau-Haarbrücken.

Die Ritter von Trohe (Drahe) waren mit denen von Busack verwandt und Ganerben zu Vegberg und des Busacker Thales. Im Löhnberg bei Weilburg hatten sie ein Burggut, trugen von Hessen Zehnten,

¹⁾ Hintze Sauermantel, burger zu den Gießen, erbaute und dotirte 1489 eine kleine Kapelle bei dem Siedenhaus vor der Stadt, „uff das die selben krankten und armen Lude daz Jarlang yn die Wochen dar Inn eyne messe haben und heren mugen“. S. Buchner, Aus Gießens Vergangenheit S. 199 (204).

Wiesen in der Gießener Aue und Mangelder zu Lehen und waren auch einige Zeit Weiststein'sche Vasallen. Ihr Stammschloß, das spurlos verschwunden ist, stand zu Trohe an der Wieseck. 1641 starb mit Philipp Heinrich von Trohe diese Familie im Mannsstamme aus.

Helfrich von Trohe, der sich bereits 1446 als ein Wohlthäter der Gießener Altaristen erwiesen hatte¹⁾, war von 1453—1464 Comthur zu Griffstedt, wo er sich als ein vorzüglicher Verwaltungsbeamter und Ordensritter bewährt hatte. 1464 suchte er, da sein Geschlecht dem Aussterben nahe war, um seine Entlassung aus dem Orden und die Erlaubniß zum Heirathen nach. Da sich die Verhandlungen in die Länge zogen, wurde ihm bis zum Abschluß seiner Verhandlungen mit Rom die Verwaltung der erledigten Comthurstelle zu Schiffenberg übertragen. 1465 waren diese noch nicht beendet, denn es findet sich aus diesem Jahre folgende noch unbekannte Urfunde von ihm vor :

Es ist zu wissen, daz ich Helfrich von Drahe *Comther zu Schiffinburg* han geluen *gilynhen* den *houp bye* deme Kirchhoup²⁾ / also man schreip dusent 4 hundert 65 yn der mails / als hee vor hait gegulden / 4 malter 1 motte Korn / 4 malter 1 motte habir / 2 gens / 2 han / 1 hun und zweene dage thyn / eyn snyden und eyn heiwe machen und den hoip soll he bessern und nit ergern und sail alle stroue uff deme hup lassen und wo he des nit enthout / so sol er dem ordin eyn Wandil dar vor thun³⁾.

Wahrscheinlich gehört die Schenkung der Ermegart Dorn, bestehend in einem Acker „uff deme hange — in die kosterie (Kastnerei zu Weglar) zu deme gelucht zu troist ir und iren eldern (1466) noch in Helfrich's Amtszeit. Ermegart erhält den Acker gegen 6 Pfennig jährlich in Leihe⁴⁾.

Aus dieser Zeit haben sich noch mehrere Briefchen erhalten, aus denen sich klar ergibt, daß die hessischen Landgrafen die Stellung von Führen, die sie in dem folgenden Jahrhundert als ein hergebrachtes Recht

¹⁾ 1446 machte Helfrich von Drahe den Altaristen zu Gießen eine Stiftung von $3\frac{1}{2}$ Malter Korngülte, „es sollint der egenanten Herren und ihr nachkommen herumb alle Jar eweclich beten und gedechtnisse habin mit vigilien und mit messen“. Diese Stiftung wurde später den Protestanten übergeben, wie Viotor zu Gießen bezeugt: „Wir haben auch Bapstliche Kirchen und Capellen . . . und Bapstliche Kelch . . . und brauchen derselbigen recht und wol, desgleichen die Rent und Zinse, so lauter zur Teufftschem Abgöttischen Meß und nicht zur Ehre Christi gestiftet“. Viotor Pfarrer zu Gießen: „Gegen die bissige und giftige Schrifften zweyer Prebiger im Untersfürstenthumb Hessen, Caspar Emdeni und Daniel Angelocratoris“. Gießen 1606.

²⁾ Dieser Hof lag zu Hausen.

³⁾ Aus dem gen. Zinsbuche.

⁴⁾ Ebenbaselbst.

betrachteten, in dieser Zeit nur als eine Gefälligkeit von der Commende beehrten. 1466 schrieb Landgraf Ludwig an den „Comthor zu Martburg“: „Nachdem wir icht unser Rantschafft auffgebotten hebin, uns zu folgen, begeren wir von ICh mit Fließ, gutlich bittend, ihr wullent uns eynen guten, stargken wolgerusten Wagen luchen“. Von Landgräfin Margaretha finden sich folgende Zeilen: „Lieber Compthur, wir bidden uch, daß ir uch nicht erzornit, ume diesen Wagen unde Pferde, weil unse Hobemeisterin en nit wol kunde lazin heimfahren D uch grüßt uns den alten Comthur sehr“. Noch freundlicher schrieb Landgraf Hermann: „Libe Here, Her Commetur, Her Huß-Commetur, Her Marschalk, Her Prior, wir bidden uch fliglichen, daß ir uns wollet lenen ein Phert, daß uns unsen . . . drege gein Grebenstein, daß sal uch von Stunt wider werde da doit ir uns zur Liebe ane¹⁾“.

Comthur Johann Fenichel, über dessen Herkunft wir keine Nachrichten finden konnten, bewog, als die Nonnen von Cella ausgestorben waren, 1470 den Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken zur endlichen Bestätigung der 1449 vollzogenen Vereinigung der beiden Klöster. Er knüpft jedoch die Bedingung daran, daß in dem oberen Kloster so viele Priester unterhalten werden, als zur Abhaltung der kemonischen Tageszeiten nothwendig sind. Die Mönche sollen auch das Kloster Schiffenberg, das fast baufällig sei, wiederherstellen, desgleichen die Kapelle von Cella und daselbst wöchentlich mehrere Messen halten. Das Kloster Cella werden die Schiffenberger Ritter, weil nunmehr überflüssig und der Unterhaltungskosten nicht werth, niedergelegt haben. Hier der Text der Urkunde:

Wir Philips und Johann sin Sone

Graven zu Nassauwe und Sarbrucken etc. bekennen mit dissem Brieffe vor uns, unsere Erben und Nachkomene, als das Cloister zu Zelle genant under Schyffenberg dem Cloister gelegen, vast vergenlich geworden ist, *beide an Gotes dinste und an buwen, mircklich man weiß und siehet*, darumb want wir da alleyne Herre und Foit sin, und keyn andere Herschafft, Sin wir lange zyt bedechtlich gewest, nochdem wir me Cloistere haben, von Erblichem Rechte uns zustende, vergenlich sint geworden mit mynnerunge Gotes dinsten, dem almechtigen gote, Marien siner hochgelobten Mutter, in Lobe und Ere und Besserunge Gotes dinste, das der nit so

¹⁾ Hist. Dipl. Unterricht, No. 112—115.

vergencklich und verhindert blibe, sunder lobelich uffgerücht und gebelsert werde, mogelich und in der Billichkeit unserm Gemüte zu versorgen stet, und nachdem wir des Beschirmer, Hanthaber und Vertedinger sin, darumb dals dem obersten Cloister Schyffenberg Dütsches Ordens, des wir auch alleine Foit, Beschurer und Beschirmer sin von geerbeten Rechten, und keyn andere Herschafft, zugewandt und zu stellen, Also das sie das nu fürterer me zu *den ewigen Tagen mit dem Cloister Gutte regiren und besitzen*, und keyne andere beide an geistlichen und werntlichen sachen mit allem Rechte zugehörig, alle Gülde, Wasser, Weide, Hoben, Eckern, Wiesen, Welden, besucht und unbesucht, wie man das genennen magh, oder genant ist, nichts uys gescheiden, *das also haben versorgen in Gotes dinst*, das in dem obersten Cloister so viel geistliche Personen Priestere, so vil die Renthe nach ziemlicher Achtunge ertragen magh, gehalten und gehabt werden, die mit allen geistlichen Getzyten, Mettene, Prime, tertie, sexte, nonen, Missen, Vesper und Complete mit singen ader lesen thun sollen eweclich, und als das Oberste *ouch ytz vast baufellig* ist, das sie sollent und *wollent wider buwen und uffrüsten*, das die Renthe nit an dem anheben, des also nit wail getragen mochte, beide solichen Gotes dinst und ouch den Buw zu thunde : So han wir Ine des uff unsere guden Meynungen, das Ine das zum Erste nit zu swere gefalle, soliche geistliche Personen nach irem Vermogen zu halden, die nehisten zukomenden zwey oder drij Jare ungeverlich Ziel gegeben, und sie nach Vermogen zemelichen Gotes dinst so lange zu thunde und ouch unsern Eldern seligen und den ihnen, die das niderste Cloister hant helffen begyfftigen zu heile des selen nit also *sunder Gotes dinst* zu laisten, *sunder das in Buw fugen*, als *eyne Capelle, darinne in der Wochen etliche Missen* zu thunde, die sollent unser Eldern seligen, ouch Uns, Unsern Erben und Nachkommen Unser Herschafft alle jare zu bequemlicher Zyt Commendaten und Begengniß thun, nach der seelen Heil. Wir wollen sie ouch nach ungeverlichen Vermogen getreuvelich beschuren, beschirmen, verantworten und vertedingen und Ire Gütere, als uns von geerbeten Rechte zustet. Behalten Wir uns auch sust Unser Gerechtigkeit, als unsere Eldern und Fürfaren seligen und wir gehat und noch han, und haben sollen und mogen, nach Inhalt der Dotatien und andere Brieffe darüber besagende, sunder Geverde

zu Urkunde han wir Unsere Siegele vor Uns, Unse Erben und Nachkomen an dissien Brieff thun henken, des Dinstagis nach Sant Johans Baptisten Tag Anno 1470. E. U. n. 179.

In Beziehung zu dieser Urkunde steht folgender Eintrag des „Mehrenberg- und Gleibergischen Genealogien-Buches“.

„Anno 1470 hat Graf Philips und sein Sohn Johann von Nassau der Balley und Hauses Marburg Statthaltern Rupert Löwen von Steinfurth, das Kloster zu Cella unter Schiffenberg gelegen, mit allem Einkommen zum Hauß Schiffenberg, zu besserer Unterhaltung und dasselbig zu bauen, übergeben, doch mit Vorbehalt der Gerechtigkeit so ihre Voreltern gehabt“. H. D. U. n. 75.

Nun erübrigte noch Comthur Fenichel die Auseinandersetzung mit dem Kloster Dorlar, welches um 1430 den Nonnen ein Kapital von „anderhalb hundert guder swarer Rynischer Gulden“ geliehen hatte. 1471 kam ein Vergleich zu Stande, in welchem sich Schiffenberg verpflichtete, dem Kloster Dorlar von dem Schiffenbergischen Hofe zu Heuchelheim bis zur gänzlichen Abtragung des Kapitals jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt 7 Malter Korn zu entrichten und den gen. Hof als Unterpfand zu belassen. Die Bedingungen erfahren wir aus folgender Urkunde :

Ich Johannes Beer, Prior zu Dorlar bekennen mit diesem Brieffe um alsoliche Schult, das Cloister zu Zelle under Schyffenberg gelegen, dem Cloister zu Dorlar schuldig, was das Ine der Prior, myn Fürfarn seliger geluwen und uffgetragen haite, das uns darum der Hochgeborn Juncker Philips, Grave zu Nassauw und zu Sarbrucken, myn gnediger Juncker vereyniget hait, mit dem Comthurn zu Schyffenberg, nach lude eins versigelten Brieff's der von Worte zu Worte hernach geschreiben stet und ludet also :

Ich Johannes Fenichel, Comthur zu Schyffenberg Dutsches Ordens, bekennen mit diesem Brieffe vor mich und myne Nachkomen, Comthure zu Schyffenberg, als die Hochgeborn Junchern, Juncker Philips und Juncker Johann sin Son, Graven zu Nassaw und Sarbrucken, myne gnedige liebe Junchern unserm Orden und dem Hufs zu Schyffenberg zugewandt und incorporiret hant das Junffrauwen Cloister zu Zelle under Schyffenberg nach Inhalt der Brieffe darüber, und want dasselbe Cloister und Jungfrauwen zu Zelle *fürmals etliche Schult* schuldig geblieben sint dem Cloister

Dorlar, das Ine der Prior selige geluwen und uffgetragen haite, hait uns der gemelte unser gnediger Juncher, Grave Philips, darum mit dem Prior ytz zu Dorlar ist, von des Cloisters wegen mit uns bei dersyten Wissen und Willen *vereynigt*, also dafs ich oder myne Nachkomen zu Schyffenberg von des genannten Cloisters wegen Ine darum zu verzicht geben sollen, *anderhalb hundert guder swarer Rynscher Gulden, die liebern zu Dorlar oder Wetzlar*, an der stede eyne, zu Ire kure, in Iren sichern Behalt und Gewalt, und so lange ich oder myne Nachkomen zu Schyffenberg Ine die Summe Gulden nit en geben, sollen wir Ine alle Jare davon zu Gülte geben und Gefallen laisten, von des Cloisters Hoiffe zu Hüchelheim zu Paichte, zuschen den zwen unser lieben Frauwen Tage, als sie zu Hiemel fure und geborn wart, als Paichts Gewonheit ist zu liebern, sieben Malter Korn, die Henne Wifsmann der Hoiffman, oder wer nach ime den Hoiff besitzen ist, Ine reiche und antestig sin solen sunder Geverde, und uff dafs sie deß sicher und gewisse sin, so han wir Ine vor alsolichen Paicht inngegeben und eingesetzt, denselben Hoiff mit allem Rechte und Zugehore, sich daran zu halden der sieben Malder Korn zu vorfallende, ehir dan Uns oder imande ichts davongefalle, sicher nichts hinderstendig davon zu bliben, sunder Argelist. Wan ich oder myne Nachkomen zu Schyffenberg den Hoiff und Korn-Gülde wider an uns quitiren und ledigen wollen, das mogen wir alle Jare thun zu Sant-Michaelis-Tag, ächte Tage bevor oder nach, an Geverde mit anderhalb hundert Gulden Werunge und Lieberunge so vorgeschrieben ist, und wan die Lieberunge der Korn-Gülde und Paichts ist gesehen, die sal der Prior, oder wer dan zur Zyt oder Oberster-Regierer ist des Cloisters nemen, aen Intrag oder Widderrede diesen Brieff wiedergeben, unser Hoiff und Gulde des Korn ledig Uns wider und abe sin, und want dieser eyn gantz grüntlich Vertrag und Vereynung der Sache ist durch den obgemelten unsern gnedigen Junchern, Graven Philips vertedingt und abegescheiden alle undigliche Artickl diesen Vertrag hindern, beide an Geistlichen und Werntlichen Rechten, Fryheit oder Gewonheiten mogten : So hait der ytz genant unser gnediger Juncher, Graue Philips, in Urkunt sin Sigel an diesen Brieff thun henken des wir Graue Philips uns erkennen, und want dieses auch mit Willen und Wissen izt myner Obersten des dutschen Huses zu Martburg, so han ich

darum ersucht und gebeden den wirdigen Hern Wiprecht Lewen von Steinfurt, Stathelder der Balie und Huses zu Martpurg, mynen lieben Hern und Obersten, daß er desselben Huses Martpurg Ingesiegel vor mich und myne Nachkomen zu Schyffenberg an diesen Brief gehangen hait, by des obgedachten myns gnedigen Junchern Sigel, des ich Wieprecht Stathelder erkennen also gethan. Datum uff Dinstag vor Sant Anthonius Tag, Anno Dom. 1471.

Und want ich Johannes Beer, Prior egemelt vor mich und myne Nachkomen zu Dorlar des Vertrages also erkennen stede und veste halten, und dem so nachkommen wil, so han ich dieses gantz verwilliget, und abe der Prior myn Fürfar selig der Schult halben, Ich ader das Cloister zu Dorlar des eyliche Brieffe hetten gehat, ader noch hetten aber die Schult, ader eyliche Kuntschafft, die sollent Ime alle wiedergegeben werden und doit und abe sin, und abe der eyliche verlorn ader abehendig gemacht, und hernach funden wurden, wie das queme ader geschege in eyliche wyse, so sollent die doch unmechtig und doit sin, sunder alle Geverde und nichts erfordert werden, und han des zu waren Urkunde gebeden den dicke gemelten mynen gnedigen Junchern, Graven Philips, das er sin Sigel zuvor an diesen Brieff hait thun hencken, des wir Philips Uns erkennen, und auch zu merer Getzügnis han ich myn Sigel herant gehangen des Dinstags vor Sant Anthonius Tag, Anno Dom. 1471. (Entb. Ungr. n. 180.)

§ 4.

Die Comthuren Gerlach Keyser aus Weklar, Ludwig von Nordeck zur Rabenau und Johann Schenk von Schweinsberg. Die Gerichtsbarkeit des deutschen Ordens und die Absteingung des Steimbacher Gerichts.

An der Schwelle der für die Commende Schyffenberg so verhängnißvollen Zeit erhebt sich nochmals eine Stimme für ihre Gerechtsame, unter deren bis dahin unbestrittenem Besitze sie bisher geblüht hatte. Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken und sein Sohn Ludwig, deren Haus seit mehr als 300 Jahre in der nächsten Beziehung zur Stiftung der frommen Gräfin Clementia von Gleiberg gestanden und an welches die Vogtei übergegangen war, macht in einer 1485 unter Comthur Ger-

lach Kehler ausgestellten Urkunde seine Rechte als „Stifttherr und Schirmherr des Klosters Schyffenberg“ geltend. Die nächste Veranlassung zur Ausfertigung dieses wichtigen Dokumentes, das in kräftigen Zügen die Geschichte der Commende darstellt und die Rechte und Pflichten des Vogtes und seiner Schutzbefohlenen klar hervorhebt, ist uns nicht bekannt. Wir werden jedoch in der Annahme nicht irren, daß diese Urkunde, nach welcher die Streitigkeiten des folgenden Jahrhunderts beurtheilt werden müssen, unter Mitwirkung des Ordens und mit Rücksicht auf die beginnenden Turbationen der Commende Seitens der hessischen Landgrafen zu Stande gekommen ist. Wir lassen sie hier folgen :

„Wir Philippus Grave zu Nassau und Saarbrück, bekennen öffentlichen vor uns, auch den Wohlgebornen Graven Ludwig, auch Graven zu Nassau, und zu Saarbrück unser liebe Dichtern als Fürmünder, und an statt desselbigen vor unser beyder Erben, und alle unsre Nachkommen, und thun allermännlichen kunt; So als das Kloster Schyffenberg, der wir Stifter, Schützer und Schirmherrn seyn, fast busfällig und vergänglich ist, dadurch Gottes Dienst daselbst vergehen und niedergelegt mecht werden, solches angesehen bedacht und zu Herzen genommen haben, unser Elteren, Fürfahren, und unser aller Seelen zu Heyle und Wohlfahrt, uff daß man Gottes Dienst desto baß vollbringen möge, haben wir solch Kloster Schyffenberg mit seinen Zugehörungen und allem deme daß ihme von dem Kloster Zelle mit seiner Zugehörunge ufgelassen, in aller Maasse und wie das nu zur Zeit und hiebevorn an die Balie Marpurg Ditsch-Ordens kommen, und gewandt ist und wie die fürmahls beiderseits durch unsere Eltern und Fürfahren seligen gestiftet und gefreyhet seynd, haben wir gefreyhet und seyen deß für uns und den gemelten Graven Ludwig unser aller Erben und Nachkommen, und begeben uns alles Rechten, Dienstes, Gewohnheit und Utkommen Wehde — Rude und Hunde — Päger, und sonst alles daß, damit das gemelte Closter von Unß und denen unsern beschwehret mocht werden, keinerley usgescheyden, verzyhen daruf und uf alles daß denen gemeltem Closter denen Dutschen Orden und den Herren daselbst Beschwerunge thuen, oder bringen mocht, gründlich, gänzlichen, und zu mahle in Crafft dieses Brieffes, und behalten uns derhalb kein Forderung mehr daran, auch nimmer suchen sollen, usgescheyden alleine zur Erkanntnis, daß wir und unsere Erben des genannten Closters Stifter seynd und von unsern Eltern und uns herkommen ist, auch des Closters der Herrn und Brüder Erbschirm-Herren seyn und bleiben wollen und darumb, so sollen ein

Comptthur zu Schyffenberg und seine Nachkommen unß unseren Erben und Nachkommen jährlich gewahrthen, unserm Gesinde und Thornhüttern gegen Glippurg mit dem Oppergelde und den Bottschuhen, wie das von Alter herkommen und Gewohnheit ist, sonder alle Geverde, darzu sollen und wollen die Würbigen und Geistlichen Herren Comthur, Drapneer und Brüder des Hauses Sct Elisabeth bei Marpurg gelegen, Dutsch Ordens, für sich und alle ihre Nachkommen unser Fürfahren, Stifter des obgenannten Closters Schyffenberg unser Eltern, unseren Erben und Nachkommen Seelen zu Trost und Heyle ein ewig Gedächtnus machen und halten, jährlichen zum jeglichen Montage nächst nach einem jeglichen Trohnfasten Sonntage, das ist vier mahl im Jahre bey ihnen im Hause Marpurg mit singenden Vigilien, und Seelmessen begehen sollen und schaffen jährlichen gehalten werde, darzu im Kloster zu Schyffenberg jährlich einmahl, nähmlich uff dem nächsten Montag nach Sanct Gregorien-Tage, mit Vigilien und einer Seelmesse in vorgeschriebenen Maasse, und hierauf so sollen und wollen wir Grave Philips, und Grave Ludwig unser Dichter obgeschrieben, alle unser Erben und Nachkommen das gemelte Kloster Schyffenberg mit allen und jeglichen seinen In- und Zugehörungen und ihm dem dutschen Orden verwandt und gänzlich vereigend, wie obgeschrieben, die Herren daselbst das ihre und die ihren als Stifft-Herren und Schirmherren alle Wege getreulichen versprochen, verthättigen und handhaben, nach Nothdurfft und unser Vermöge, ohne alle Geverde, sie obgenannte Herren und ihre Nachkommen Dutsch-Ordens sollen auch solch Kloster mit seiner Zugehörde an keinen anderen Herren verherren, es seye denn mit unser Graven obgeschrieben, unser Erben und Nachkommen guten Willen und Wissen, auch den Berg und das Kloster mit bevestigen, dermaßen und also, daß es wider unß, unser Nachkommen und Erben gebraucht werde, oß sie in keinem Wege gestatten sollen, geverde und böse Finde ganz abgeseheyden; Das in Urkunde und wahren Bekenntnus aller vorgeschriebenen Dinge, so haben wir Philips Grave obgenannt vor unß, und dem Wohlgeborenen Graven Ludwig vorgemelt, als Fürmünter und vor unser beyder Erben und Nachkommen unser eigen Insiegel an diesen Brief thun henken, und weil diese Verschreibung mit Wissen und Willen der mit zugegebenen Fürmünter nehmlich mein von Mernbergs genandt Rubesamme und mein Eberhard Stommels geschehen ist; so hat unser jeglicher sein Insiegel von wegen des obgedachten unsers gnädigen lieben Junkern Grave Ludwigs an diesen Brief gehangen, der geben ist zu

Frankfurth am Sambstage nach unser lieben Frauen Tag purificationis Anno a nativitate Domini 1485 ¹⁾."

Auf Keyser (1472—1487) folgte Comthur Ludwig von Nordeck zur Rabenau (1487—1494). Dieser hatte bereits eine lange und ehrenvolle Laufbahn hinter sich, als er 1487 als ein Greis die Leitung der Commende Schiffenberg übernahm. v. Rabenau stammte aus einem alten, noch blühenden hessischen Geschlechte, dessen Stammsitz das Schloß Nordeck bei Marburg war, wovon noch Ruinen vorhanden sind. Die Glieder desselben waren Ganerben von Bezberg. Die Familie kam nicht, wie der Verfasser der bereits genannten „Species Facti“ Seite 8 behauptet, erst mit der heiligen Elisabeth nach Hessen, sondern Adolf von Nordeck (gestorben um 1210) oder einer seiner Söhne war bei der Gesandtschaft, welche die berühmte Königstochter aus Ungarn abholte und sie nach Hessen geleitete, wo die Herrn von Rabenau sich schon 1150 urkundlich nachweisen lassen ²⁾).

Ludwig von Rabenau hatte in dem großen preussischen Kriege gekämpft und war vor dessen unglücklichem Ausgang nach Griefstadt gekommen, wo er Anfangs als Hauscomthur und von 1464—1473 als Comthur thätig war. Dort war er durch seine Freigebigkeit gegen Arme berühmt. Als Erfurt 1472 niedergebrannt wurde, ließ er alle Vorräthe dahin abführen und gab dazu noch eine ansehnliche Summe, wodurch er sich ein bleibendes Denkmal in den Herzen der Bewohner jener Stadt gesetzt hat. 1472 wurde v. Rabenau von dem Hochmeister Heinrich v. Richtenberg zum Statthalter der Ballei Hessen ernannt. Als solcher machte er 1475 mit dem Landgrafen Heinrich den Zug nach Neus gegen Herzog Carl von Burgund mit und theilte alle Gefahr und Noth mit ihm ³⁾. Philipp der Großmüthige hat sich später auf diesen Vorgang berufen ⁴⁾. Der Orden entgegnete, daß er auf Befehl des Kaisers

¹⁾ Es ist wahrscheinlich, daß der Verfasser der 1726 erschienenen „Species Facti“ durch diese Urkunde auf den Irrthum gekommen ist, der sich Seite 5 findet: „daß man Nachricht habe, daß das Haus Schiffenberg, als das principaleste und eine besondere Commende ausmachendes Stüd, erst im 15. Seculo in des Ordens Hände gekommen“!

²⁾ Dasselbe behauptet „Species Facti“ Seite 8 von den Familien v. Nideseß und v. Busch. Schon die Namen widerlegen deren ungarischen Ursprung.

³⁾ Landgraf Heinrich nennt ihn 1472 „Unsern Rad und lieben getruwen“. 1482 „Unsern lieben Andächtigen Raibe und getruwen“. Entb. Ung. S. 16 und Nr. 12.

⁴⁾ In seiner Supplik von 1544 sagt der Landgraf: „So ist unverneinlich, daß

nach Burgund gezogen sei. Viele Freude scheint von Rabenau an dem Zuge nicht gehabt zu haben, denn 1479 klagt er, daß die alten Schulden aus dem Kriege gegen den Herzog von Burgund, in welchem er „mit schweren Kosten aus Bezwang habe dienen und nachreisen müssen“ vermehrt worden seien.

1487 legte v. Rabenau in Folge „Gebrechen, Irrunge und Zwey=lauff“ mit dem Magistrate zu Marburg, die „etliche lange Zeit“ bestanden und den Magistrat zur Klage bei dem Deutschmeister veranlaßt hatten, sein Amt nieder und übernahm die Commende Schiffenberg, welche „Ime sein lebetage ingethan was“.

Hier entfaltete v. Rabenau eine ganz außerordentliche Thätigkeit. Die sparsame Verwaltung seiner Vorgänger, sowie das Klostervermögen von Cella, worüber die Commende nunmehr frei verfügen konnte, setzten ihn in den Stand, die alten Bauten auf der Westseite, die noch von den Augustinern herrührten, zu entfernen und sie durch die schöne Comthurei, die heute noch die Zierde des Schiffenbergs ist, zu ersetzen. An der Nordseite befand sich ein schöner Erker, dessen thurmartiges Dach das Haus weit überragte; auf der Ostseite gewahrte man einen dreistöckigen Vorbau: Beides mußte späteren ökonomischen Rücksichten zum Opfer fallen. Die Mauern des Baues sind von solcher Stärke, daß sie den Geschützen jener Zeit sehr wohl widerstehen konnten. Um drei Seiten der Commende waren außerhalb der Ringmauern schöne Gärten und schattige Wege angelegt¹⁾. Die reichen Verzierungen über den beiden Hauptthüren sind ein bleibendes Zeugniß für den edlen Geschmack des Comthurs. Die alten Wappen früherer Comthure, die den Augustinerbau einst schmückten, ließ er bei der alten Pforte in solcher Höhe an=

vor vielen Jahren ein Commendator zu Marburg vom Geschlecht der Rabenau gewesen, derselbe ist mit Landgraf Heinrich seinem Landesfürsten zur Errettung der Stadt Henne ausgewiesen und hat mit und beneben demselbigen seinen Landesfürsten in solcher Kriegs-Üebung, Gefahr und Noth leiden und bestehen helfen“. Beurf. Nachr. Seite 87. Vergl. auch Entdecker Ungrund. 224. Vergl. Deduction in Sachen des Buscher Thals S. 72. Brower, Annal. Trev. II, lib. XIX, § 152. Seite 304.

¹⁾ An der Westseite der Comthurei und der Ostseite der dormaligen Brennerei waren zwei eingefriedigte Gärten; letzterer hieß der „Neue Garten“. Hinter der Kirche lag westlich der „Felds-Garten“, westlich das „Kottland“, an welches der „Alter Hopfen-Garten“ stieß. Unmittelbar vor der alten Pforte lag ein Acker, der als „Die Kirmes-Stall“ bezeichnet ist. Nach einer sehr alten, im Darmst. Arch. sich befindlichen Zeichnung der Commende nebst Plan, von der ich eine Copie besitze.

bringen, daß sie dem Zerstörungsgeiste späterer Zeiten unerreichtbar waren. Links vom Haupteingange gewahrt man das mit dem Ritterhelme gekrönte Wappen des Comthurs (Drei Blätter) und eine Inschrift verkündigt der Nachwelt:

Ludewigk von nordecke z. d. rabenauwe
hat dit hus gebuet anno 1492.

Die freundschaftlichen Beziehungen unsers Comthurs, des „lieben Andächtigen Raids und getruwen“ zu dem landgräflichen Hause konnten ihn nicht gegen die Gewaltthätigkeit der fürstlichen Beamten zu Gießen schützen. 1490 kam es zu einem Auftritte, wie ihn die Commende bis dahin nicht erlebt hatte. v. Rabenau pürschte mit seinen Ritterbrüdern, Priestern und Knechten im Klosterwalde und Felde und mögen in der Hitze der Jagd zu tief in den fürstlichen oder Stadt-Wald gerathen sein. Plötzlich wurden sie von den Gießener Beamten überfallen, geschlagen und ihnen die Garne und Stellzeuge weggenommen. Darauf wurden sie nach Gießen geführt und in einem „offenen Wirthshaus“ mehrere Tage gefangen gehalten. Als sie selbst am Ostertage nicht entlassen wurden, schrieb der deutschmeisterliche Statthalter von Brumbach an Landgrafen Wilhelm den Jüngern, den er bei dieser Gelegenheit „einen löblichen Fürsten und Liebhaber der heiligen Frauen Sant Elizabet“ nennt und bat die Klagen des Comthurs von Marburg gnädig zu hören und billig zu entscheiden. Fünf Jahre wartete man zu Schifflenberg vergeblich auf die Entscheidung. Endlich 1495 entschieden die Gießener Behörden, daß die deutschen Herrn weder in dem fürstlichen, noch in dem Stadtwalde jagen dürfen.

Das Verhältniß der hessischen Dörfer, besonders Wagenborns und Steinbergs, gestaltete sich gegen Ausgang des 15. Jahrh. immer feindseliger. Diese Dörfer hatten zur Zeit der Klosterstiftung kaum 20 Häuser; im 15. Jahrhundert zählten sie mindestens 150 und im 17. Jahrhundert über 200 Häuser. Mit der Bevölkerung steigerte sich das Bedürfniß nach Holz zum Bauen und Brennen und vermehrten sich auch die Attentate auf den reichen Klosterwald. Oft drangen sie in hellen Haufen in denselben ein und hieben ganze Strecken nieder. Die Klagen und Prozesse nahmen kein Ende und die Frage über die Grenzen der Klostergerichtsbarkeit führten zu zahlreichen Verwickelungen mit den fürstlichen Beamten zu Gießen.

Mehrere Ordenshäuser hatten durch Privileg die peinliche Gerichts-

barkeit¹⁾. Schifffenberg hatte nur sein sog. Stoc=Gericht²⁾. Alle von hessischen Unterthanen auf seinem Gebiete begangenen Vergehen wurden zu Schifffenberg abgeurtheilt und Hessen hat dies Gericht bisher immer respectirt. Die Procebur war eine höchst einfache. Wenn ein Klosterbeamter einen Frevler auf Wiesen oder im Walde traf, suchte er diesem die Art oder ein Stück Vieh als Pfand wegzunehmen, das als unwiderleglicher Beweis für das Delict betrachtet wurde. Zur Theidigung mußte er auf der Commende erscheinen, wo man ihn einige Tage in den „Stoc“³⁾ sperrte, oder auf einige Stunden an dem Halseisen am Eingange in den Klosterhof befestigte; meistens aber kam er mit Selbstarbeit davon.

Solche Pfandungen verliefen zuweilen nicht sehr harmlos wie ein Fall aus 1495 beweist. Als der Ordenspriester Johann von Kirchen durch den Schifffenberger Wald ging, stieß er auf einen Bauer, der eben

¹⁾ So Griefstedt, wo unser Comthur v. Rabenau 1471 einen Dieb zum Strang verurtheilte, ihn aber auf Fürbitte des Fürsten wieder losließ. — Interessant ist folgende Notiz einer handschriftlichen Chronik von Erfurt: 1511 verurtheilte Comthur v. Holzabdel zu Griefstedt einen Studenten, der im Kloster einen Kelch gestohlen hatte, zum Rab. Während der Delinquent auf das Rad gebunden wurde, brängten sich Studenten zu seiner Befreiung herbei. Der Comthur wollte sie zurücktreiben, da warfen Volk und Studenten nach ihm, warfen ihm zwei Zähne aus und führten den Burschen davon.

²⁾ Nach 1670 schrieb Comthur Moritz v. Rabenau an die Regierung zu Gießen: „Hingegen wollen meine Hochgeehrten Herrn sich berichten lassen, daß wan dießseits des Steins, einiger Frevel vorgangen, die Verbüßung zu Schifffenberg geschehen undt wie ichs funden, dabey hab ichs gelassen . . . Dannenhero wie ich den Schultheißen zu Steinbergk ersuchet, die Frevler nach Schifffenbergk zur Theidigung zu schicken, hat er solches gethan, weil ihm, wie die Sache bewandt seye, nicht unbewußt gewesen; ich wüßte auch nicht, wozu das Gefängniß und anderes nutzen solte, wenn es nicht gebraucht werden dürfte, gestalt es auch bishero gebraucht worden.“ Hst. Dipl. Unt. Nr. 219.

³⁾ Wie schrecklich der „Stoc“ oder das Gefängniß jener Zeit gewesen, geht aus den Klagen der Lindheimer Sanerben über schlechte Behandlung ihrer Kriegsgefangenen, „den eynteils Hende und füse in den stocken abgefület“ hervor. Der noch in Gießen vorhandene Stoc beweist, daß die Lindheimer nicht übertrieben. Als besondere Begünstigung erschien damals „eyn besser bette und eyn besser stule und eyn messer, wan er yßet und eyn licht und eyn scheere“. Der Schifffenberger Stoc hatte zwar durch die Stiftung des Priesters Gyselbert von Lang-Göns seit 1296 ein Licht, allein er machte auf Johann Schaffer und Adam Scharff von Wagenborn keinen angenehmen Eindruck, denn sie klagten: „weil sie nicht taidigen wollten, bette man sie beyden in den Stoc zwei Tage undt so viel Nacht gesteket undt also wie die bößeste Uebelthäter darin liegen lassen“. Hst. Dipl. Unt. Nr. 221. Vergl. Nr. 222—226.

Holz stahl. Beim Anblick des Bruders ergriff der Bauer die Flucht und jener setzte ihm nach. Der Bauer stürzte, der Bruder warf sich auf ihn, um ihm die Art zu entreißen. Während sie mit einander rangen, schrie der Bauer: „Kette Hessenland!“ Auf diesen Ruf eilte ein Schäfer herbei, schlug den Bruder „wund und übel“, nahm ihm seine Waffe ab und trug sie nach Gießen, wo er sich seiner That rühmte. Der Bauer starb ein Vierteljahr nachher zu Stangenrod „an der Pestilenz“. Der hessische Bericht dagegen sagte, der Bruder sei ihm „so dicke in die Brustgruben gesprungen, daß er in Folge dessen kurz darnach verstorben sey.“

Des Streites müde, beklagte sich der Comthur bei dem Landgrafen Wilhelm III. und veranlaßte diesen 1492 eine Commission zur Abstimmung des Steinbacher Gerichtes zu ernennen. Diese bestand aus dem Comthur und dem Pfleger des Hauses Schifflenberg Ewald von Hattenbach, Hans von Dernberg nebst mehreren fürstlichen Räten und aus alten und jungen Leuten aus der ganzen Gegend. Am 22. October kamen alle unter einem Apfelbaume auf dem Plane vor dem Kloster zusammen. Die Männer schwuren „mit leiblichen uffgeregten Fingern gegen der Sonnen zu Gott und den Heyligen“ die Wahrheit zu sagen und der Grenzgang begann. Die Männer von Wagenborn zeigten unter dem Apfelbaum einen Stein und bezeugten: „Sy habenn vonn iren Alterns seligen gehört, daß solch Stein des obgenannten Meines gn. Herrn Gerechtigkeit, unnd den Eigenthum des Haufs Schifflenberg scheide. Darumb sy iren Geprauch vonn iren Eltern, auch selbst bis noch ane den Ort, und besunder inn dem Waldt mit Orholtz gehabt haben, daran sy nuhn der Commenthur zu Schifflenberg hinter unnd trange, inen in die Dorff nachvolg unnd sy pfende und schlage unnd inen vil Bezwang anlege.“ Darauf gingen die Männer von Wagenborn mit andern aus dem Steinbacher Gerichte bis zum Mhlnhoff und zeigten einen Stein mit dem Bemerkten: Derselbig Stein soll Hüttenbergisch Gepiet und Steinbacher Gericht scheiden. Auf diesem Wege fanden sie auf der Malsstätte Irlenbach einen Stein und bezeugten, daß er auch Hüttenbergisch Gebiet unnd daß Steinbacher Gericht ane deme Ohrt scheide. Auf dem Wege um die Garbenteicher Feldmark, auf dem Roden Grundt und hinter dem Rulberg fanden sie Steine, von denen schon ihre Eltern behaupteten, daß sie Hüttenbergisches Gebiet und Steinbacher Gericht scheiden. Von hier gingen die Männer obendig dem Sonnberg, nach einem

heyiligen Stock, gnt zu Sanct Anna zum toden Weg zu, und dasselbs an der Hohe hinan, den Fernwaldt aufs, unnd vorm Strauch über zum Alten hain, unnd zu dem Fladenborn zu; zwischen den von Busseckh unnd dem Steinbacher Gericht . . . durch das Hasenloch, bis uff die Hasell Rotten, hart vor Alpach ane den Wiesen über umb die Weidwen . . . unnd also furt ahn mitten durch die Streitwysenn, zwüschen dem höler unnd heyiligen Waldt, zue dem Markhstein, unnd dem hohen Stein. Von hier ritten die Ganerben des Busecker Thals mit und der ganze Trost ging nun bis zum Newenschlag, um die Hoeg, bis zum Birnkheimer Steg, den Pfad vom Roden Wald herab über das Leidgestern Lohe und hier zeigten Andres Schneider, Bürger zu Gießen, und Henn Ymeludt von Wüssig verschiedene Steine und behaupteten, vor mehr als 50 Jahren gehört zu haben, daß diese Steine auf der Lohe, dem Leihgestrer Wege und auf der Luckh Hüttenberger Gebiet und Steinbacher Gericht scheiden. Von dem Steine auf der Luckh soll dann das Wasser gnt Luckh ¹⁾ den Hüttenberg und Steinbacher Gericht bis auf den Steinweg unter Schiffenberg scheiden, dann Ymeludt obgenannt hatt geredt wie er vor 53 Jarn ongeverlich auch dasebst umb ein gutte Zeitt gedhient, unnd der Schaff gehuet hab, er deßgleichen auch vonn den Alten gehöret, daß die Stein uff dem Leidgestern Lohe unnd der Stein an Leidgestern Wege den Hüttenberg unnd Steinbacher Gericht scheiden sollen. Endlich sind die Männer vom Steinweg herab bis zum Baumgarten unter Schiffenberg gegangen und haben an der Straße einen großen hohen Stein gezeigt und da haben Schilhenn Kremer, Brucker u. A. wie sy vonn iren Eltern gehört habenn, wals vonn Bussen und Prechen, umb unnd zu Schiffenberg, uff den Kirmessen unnd anders verprochen wordenn, vor Schultheis und Scheffen obgemeltes Steinbacher Gerichts verbulst und vertedinget. Nach diesem Zeugnisse sind sämmtliche Männer entlassen worden. Und der Ervest Junkher Hannfs v. Dornbergk, Hoffmaister hat den Wigan- dus Dreyfs von Allendorf Clerick Meinzer Bissthumbs, vonn Papstlich und Kayserl. Gewalt unnd Freyheit ein offen Notarius gebeten, über den Rundgang ein „Teutsch Instrument“ zu fertigen, was in Gegenwart der Vesten Erbarn unnd Ersamen Volpert und Melchior vonn Schwalbach, Crafft vonn Elkershausenn, Joachim vonn Duden-

¹⁾ Der Rutenbach, der bei Gießen in die Wiesel fließt.

hoffenn und Conrad Beckh beyde Burgmeister zu Giessenn, Seip Fischer und Peter Deusingk bede Scheffen daselbst und andrer mehr geschehen ist.

Am 25. Februar 1494 gab v. Rabenau die Commende Schiffenberg, die ihm auf Lebenszeit übertragen war, dem Hause Marburg zurück und behielt sich eine geringe Pension vor ¹⁾. Nach dem Geschäftsgange wurde ein Inventar aufgenommen, das uns einen Blick in die Einrichtung und das Leben im Hause ermöglicht.

Die Dienerschaft bestand 1494 aus den beiden Hofleuten auf dem Baumgarten und Neuhof, 8 Knechten, 2 Viehmägden, 1 Köchin, 1 Glöckner und zween Knaben von Marburg und Wetzlar. Als Lohn erhielten sie nur wenige Albus und jährlich „1 oder 2 par schuw“ und 10—12 Ellen „werken tuchs“.

Der Viehstand war in genanntem Jahre sehr gering, denn das Inventar zählt an wehr uff dem berge auf: 1 grofs fetzwin uf dem dem hoben, 34 swine in den eychels, 5 mucken, 10 ferkeln, 25 Melkekuwe, 27 schaffe und hemel, 1 ochsen, 14 kelbir etc.

Auch über des hulsess hulsgerede und nutzunge in der Kochen gibt uns das Inventar Aufschluß; es zählt nämlich auf: 27 siden speckes, von eynem ochssen fleisch am balken, 4 moiss swinen smalz, 3 fals bottern, 20 moiss honig, 24 meste salz, 5 ? mit surmilligh vor die herrn und zwo thune surmilligh for das gesinde, 2 kleyn föschen mit essig, 8 groppen grofs und kleyne, 7 pfannen, 2 bratspisse, 1 brait pfanne, zwene missingene kessel, 1 grofsen suddekessel, zwene andere kessel, 2 roiste, 1 fleischbeil, zwene zinnerne musschusseln, 6 grofse zinnerne schusseln, 6 zinnerne schüsseln, duppen, 11 ysern leffel, 2 hackmesser, 12 eymer etc.

Im dem Keller finden sich 3 om herrn drangkes, 2 om gesinde drangkes, 5 fuderige fasse und 9 ander fasse, ferner Maße Halb-Stöffeln und Convents-Rannen. Auch ein Blick in die Speicher ist uns gestattet, auf denen wir an voredigenn früchtenn vorfinden 40 Malter Korn, 6 Malter Weiz, 22 Malter Gerste und 38 Malter

¹⁾ „Anno Dom. 1494 uff St. Matthey des heilligen Aposteln tag hat her Ludwig von Nordecken zur Rabenauwe das hus Schiffenberg dem huse marburg nach dem das gemeld hus Schiffenberg Ime sein lebetage ingethan was widderumb übergeben und ist bevolen worden under Johan Schenke von Swensberg in maßen wie hernach folgt.“
Notiz aus dem Inventar von 1494.

Hafer. Item dar zu alle heudgen nutzunge an korne, woitz, gersten, habir, rubesamen, erwis, bonen, zinslen und poichten.

Auf dem „Bomgarten“ fanden sich an „wehr und gerebe“ : 11 Pferde, 2 Küllen, 2 „fogkfollen“, 2 Wagen, 3 Pflüge zc.

Im Vergleiche zu andern Comthureien führten die Ritter zu Schiffsberg ein sehr einfaches Leben. In der Vigilie vor hohen Festtagen gab es für 1—2 Schtogkfiesche, Fische zo myns jungherrn von Nassauwe begenknisse, außerdem wurden viele Heringe verzehrt. Auffallend erscheint der Verbrauch von Eiern an den Festtagen, denn zu solchen Zeiten mußten trotz der zahlreichen Hühner, die von der „Hühnermutter“ gepflegt wurden, noch Eier gekauft werden. Dem damaligen Geschmack entsprechend wurden alle Speisen stark mit „Ingwer, peffer, sasserane und senffe“, was in der „Herbsmisse“ gekauft wurde, gewürzt. Das Haus brauchte von St. Alban bis Martini 22 Malter Korn „zur noitdorfft und almußen“ und 6 Malter Gerste zu Bier. Daß man damals sehr wenig schrieb, geht daraus hervor, daß die Commende 1491 nur 1 Pfennig und 5 Heller verausgabte „vor Ein buch happirs zun Gießen gekaufft“.

Wohin sich v. Rabenau 1494 von Schiffsberg begeben, wo er gestorben — ist uns nicht bekannt. In der Comthurei zu Schiffsberg hat er sich für alle Zeiten ein Denkmal gesetzt¹⁾ und in den Annalen des deutschen Ordens wird er allezeit als einer der edelsten Ritter glänzen.

Einen würdigen Nachfolger fand er in Comthur Johann Schenk von Schweinsberg, der von 1475—1487 Comthur zu Griefsfiedt war und 1494 die Commende Schiffsberg übernahm. Er wird geschildert als „ein ruhiger, sicherer Mann, der mit ritterlichem Character und hohem Adel der Gefinnung eine Umsicht und Thätigkeit verband, welche dem Ordenshause in der Zeit seines Wirkens sehr nützlich wurde.“

Um den ungehörlichen Anforderungen hinsichtlich der Führen und Heeresfolge zu begegnen, schlossen die Comthuren der Ballei unter Zustimmung des Hofmeisters 1496 mit dem Landgrafen Wilhelm einen Vertrag ab, in welchem ausdrücklich erklärt wurde, daß kein Ordenshaus in Hessen dem Landgrafen „Dinste oder Bürden, wedder mit Pferden,

¹⁾ Auch um die Erhaltung der Elisabethen-Kirche zu Marburg hat sich v. Rabenau verdient gemacht. Die beiden Thürsturze am Portale, die schadhaft geworden waren, ließ er erneuern, weshalb sich auch sein Wappen über dem rechten Thürsturz findet.

Wagen, Fure, Knechten oder anderm thue oder zu thun verpflichtet sehn“ oder jemals verpflichtet werden könnte — „Sünder allehne wan der gemelt unser gnediger Herr . . . und nachkemen mit vehden, Kriegen oder unwillen beladen were . . . und mit eigner person zu selbe lege. So lang und mit lenger sollen und wollen wir und unsre nachkommen Sein gnaden . . . 6 wagen pferde und 2 wagen knechte zu und für sein Gnaden Chammervagen oder Heerwagen thun.“ Zu gleicher Leistung verpflichtet sich die Ballei, wenn der Landgraf zu kaiserlichen Tagen wie andere Fürsten des Reichs in Person berufen werde¹⁾. Dieser unglückselige Vertrag, dessen Folgen die Comthuren nicht voraussehen konnten, war die erste Bresche in die Privilegien der Ballei, welche in den Stürmen des folgenden Jahrhunderts vernichtet wurden.

Ausgrabungen in und bei Oskarben.

Von F. Hofler in Darmstadt.

(Mit 1 Plan.)

Seit Beginn der vierziger Jahre war wiederholt Kunde von Funden römischer Gegenstände in Oskarben in die Oeffentlichkeit gelangt. Waltherr, die Alterthümer der heidnischen Vorzeit zc. S. 99 berichtet darüber :

„Im Jahre 1842 wurden bei Anlegung neuer Pfarrgärten 6 römische Bronzemünzen von Galba, Trajan und Hadrian gefunden.“ Ferner : „Bei Anlegung der Eisenbahn wurden bei Oskarben gefunden : Aschenfrügelchen, mehrere größere oder kleinere Ringe, eine Zierscheibe aus Bronze mit Steinchen verziert zc., welche Fundstücke jetzt in der Sammlung des Vereins sind.“ (Man vergl. auch : Period. Blätt. 1848, S. 119, und Hammeran, Urgeschichte von Frankfurt a. M. zc., S. 58.)

Bei Reinigung der in der Nähe befindlichen Mineralquelle, des Ludwigbrunnens, wurden ebenfalls röm. Münzen gefunden, von denen durch die Güte des Herrn Müller-Marchand in Großkarben eine Silbermünze von Galienus in den Besitz des oberhess. Vereins gelangte.

Eine weitere Nachricht über römische Funde in Oskarben enthalten die Quartalblätter des historischen Vereins, Jhrg. 1888, Heft 4, S. 86,

¹⁾ Vergl. Rechtsbeyn. Nachrichten Nr. 51.

und 87, gez. D., wo gesagt wird, daß gelegentlich der Ausgrabung eines Brunnens daselbst „Scherben nur römischer Gefäße, sowie ein Bronzering von eigenthümlicher Form“ seien gefunden worden.

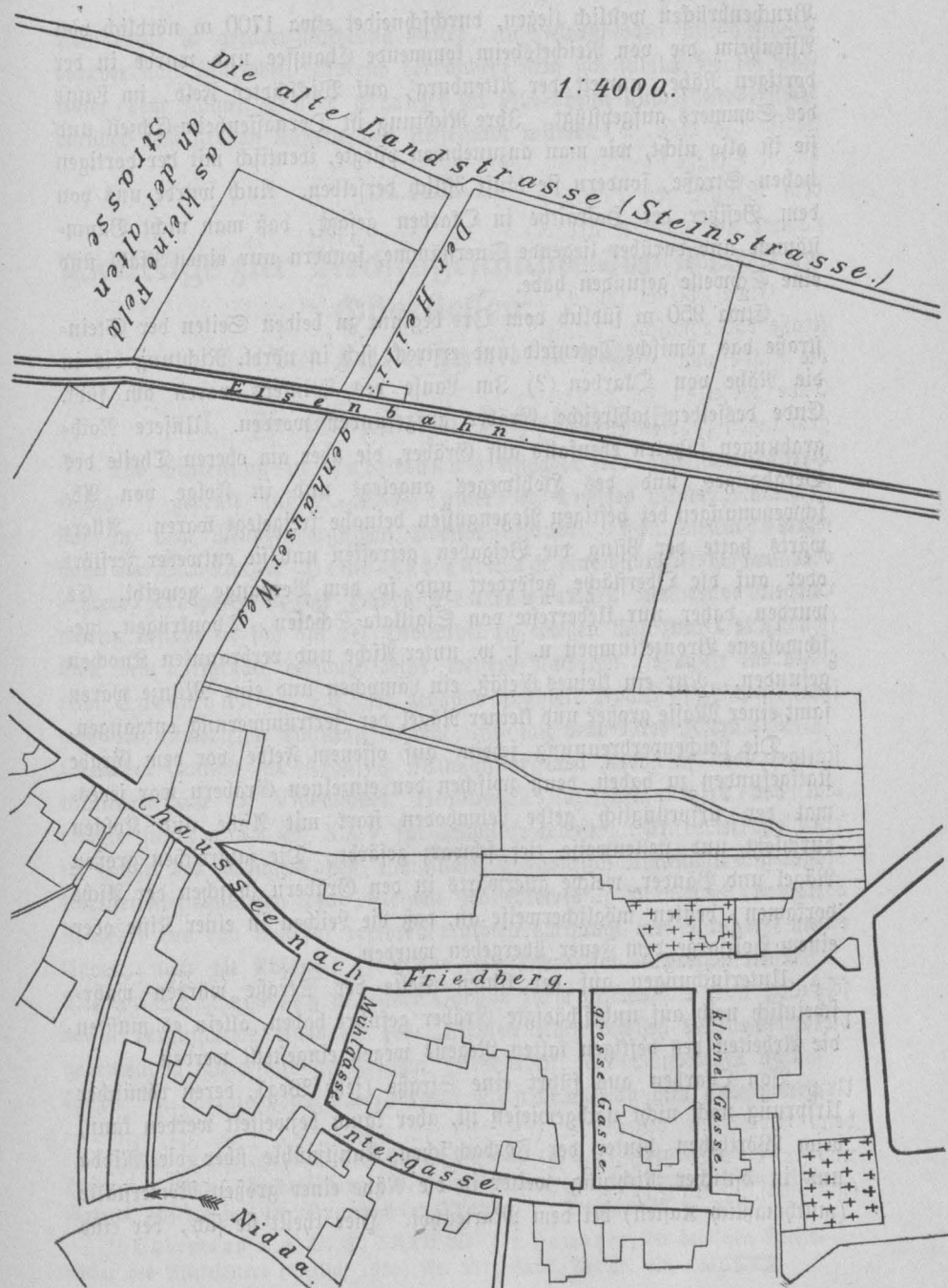
Diese Funde zusammengenommen berechtigten zu der Annahme, daß in Olfarben oder der unmittelbaren Umgebung des Ortes eine römische Niederlassung bestanden habe, dicht gelegen an einer römischen Straße, welche von Heddernheim kommend an Bonames vorüber am rechten Ufer der Nidda nach Nordosten zog. Eine Bestätigung sollte dies erhalten durch eine mir gemachte Mittheilung des Herrn Landtagsabgeordneten Weith zu Nieder-Wöllstadt, daß im Laufe des vergangenen Winters 1888/9 bei Arbeiten zum Zwecke der Feldbereinigung ein alter Hohlweg, die Steinerstraße, sei zugeschleift worden und daß man beim Abheben der Kaine dieses Weges zahlreiche römische Gräber, zum Theil mit hübschen Beigaben angetroffen habe, welche letztere die Arbeiter nach Friedberg und an andere Orte verkauft hätten, und daß ferner in den Dorfgärten viel Mauerwerk stecke, das unter Anderem auch einen großen Estrichboden umschloffe.

Der oberhessische Geschichtsverein, den ich hiervon benachrichtigte, beschloß die Verhältnisse näher zu untersuchen und beehrte mich mit der Leitung der Ausgrabungen, die ich im Verein mit Herrn Professor D. Buchner ausführte. Meine Vermuthung, daß der erwähnte Estrichboden die *suspensura* von Hypocausten sein könne, fand nicht ihre Bestätigung, da bei den Ausgrabungen in dem Garten des Herrn Bäckermeisters Höstermann wohl ein schöner, sehr fester Estrichboden freigelegt ward, aber keine Heizvorrichtungen aufgefunden wurden. Bei weiteren Versuchsgräben stieß man in diesem Garten allerwärts auf ausgebrochenes Mauerwerk und Reste von Mauern, die sich auch in dem benachbarten Schulgarten und anderen Gärten weithin fortsetzten. Eingrabungen, welche nördlich von der „großen Gasse“ gemacht wurden, förderten außer Scherben von Thon- und Sigillata-Gefäßen, Schieferstückchen, Ziegelreste, Wandverputz und zahlreiche Stücke von Heizfacheln zu Tage, welche den Beweis erbrachten, daß einzelne Gebäude des römischen Olfarben mit Heizvorrichtungen versehen waren. Bruchstücke von Thon- und Sigillata-Gefäßen, Backsteinbrocken und Ziegelreste kommen aber auch häufig nördlich vom Ort, auf dem neuen Friedhofe vor, wo sie sich vorzugsweise auf neu angelegten Gräbern zeigen und man trifft sie von da ab in allen Gärten bis zu den südlichsten Häusern des Dorfes. Beim Bau des letzten Hauses im südlichsten Theile des Ortes will man noch röm.

Mauerwerk und zwei schön erhaltene Gefäße angetroffen haben. Die Niederlassung umfaßt also das ganze von den beiden Längsstraßen eingeschlossene Terrain von dem neuen Friedhofe an bis zu dem letzten Hause auf der südlichen Seite des Dorfes.

Der oben erwähnte Bericht in Nr. 4 der Quartalbl. v. J. 1888 besagt noch, daß bei der Ausschachtung des Brunnens (der am nördlichsten Rande des Dorfes gelegen ist), eingerammte Baumstämme mit darüber liegenden Querstämmen zu Tage kamen und knüpft hieran die Vermuthung, daß die Steinstraße bei dieser Stelle die morastigen Wiesen im Thale der Nidda und im weiteren Zuge die Nidda selbst überschritten habe.

Da die römischen Straßen mehrfach eine ausgeprägt gerade Richtung haben, so nehmen Viele an, daß sie überhaupt „kerzengerade“ laufen müßten und daß an Orten, wo eine solche Straße nicht mehr erkennbar sei, man auf der Karte nur ein Lineal anzulegen und ihre Richtung zu verlängern brauche um ihren einstigen Zug zu bestimmen. Vielfache Untersuchungen haben mir gezeigt, daß bei der Anlage römischer Straßen wohl das Bestreben vorwaltete, die kürzeste Verbindung zweier Orte mit einander, also eine gerade Linie herzustellen, daß man sich aber in den meisten Fällen noch nebenbei durch Terrainverhältnisse leiten ließ. So geht z. B. die Steinstraße, welche zwischen Kastel und Praunheim den Namen Elisabethenstraße führt, bei dem Bachübergang unweit Hofheim in einem Winkel nördlich und wendet sich dann erst wieder östlich; die Steinerstraße (Radenburg-Mainz) ändert nördlich von Biernheim und bei Stockstadt ihre Richtung, ebenso der Pflasterweg in der Nähe des Altkönigs u. s. w. Hätte die Steinstraße hinter Oskarben das Wiesengelände der Nidda betreten, so würde sie, ihre gerade Richtung beibehaltend, 3,5 km weit durch Sumpfland geführt worden sein, während sich an vielen anderen Orten nachweisen läßt, daß die Niederungen vermieden und Flußläufe nur an möglichst festen Ufern überschritten wurden. Hammeran in seiner Urgeschichte von Frankfurt a., S. 23, schließt aus dem Umstande, daß zwischen Oskarben und Nieder-Wöllstadt eine römische Befestigung liege, und daß die Straße wohl um den Nidda-Übergang zu umgehen, eine etwas nördlichere Wendung genommen habe. Dies ist auch in der That der Fall, denn sie zieht unter dem Namen „alte Landstraße“ 450 m westlich an Oskarben vorüber (man vergl. den beigegebenen Plan), wo streckenweise das „Pflaster“ noch sichtbar sein soll, läßt



Bruchenhäfen westlich liegen, durchschneidet etwa 1700 m nördlich von Affenheim die von Reichelsheim kommende Chaussee und wurde in der dortigen Nähe, unweit der Altenburg, auf Wickstädter Feld, im Laufe des Sommers aufgepflügt. Ihre Richtung ist Dornassenheim-Echzell und sie ist also nicht, wie man anzunehmen pflegte, identisch mit der dortigen hohen Straße, sondern sie läuft östlich derselben. Auch wurde uns von dem Besitzer der Hofrath in Oskarben gesagt, daß man nicht Baumstämme und darüber liegende Querstämme, sondern nur einen Pfahl und eine Schwelle gefunden habe.

Etwa 950 m südlich vom Ort beginnt zu beiden Seiten der Steinstraße das römische Totenfeld und erstreckt sich in nördl. Richtung bis in die Nähe von Oskarben (?) Im Laufe des Winters waren am südl. Ende desselben zahlreiche Gräber aufgefunden worden. Unsere Ausgrabungen führten ebenfalls auf Gräber, die aber am oberen Theile des Berghanges und des Hohlweges angelegt und in Folge von Abschwemmungen bei heftigen Regengüssen beinahe freigelegt waren. Allwärts hatte der Pflug die Beigaben getroffen und sie entweder zerstört oder auf die Oberfläche gefördert und so dem Vergange gewiebt. Es wurden daher nur Ueberreste von Sigillata-Schalen, Thonkrügen, geschmolzene Bronzeklumpen u. s. w. unter Asche und verbrannten Knochen gefunden. Nur ein kleines Gefäß, ein Rämpchen und eine Münze waren samt einer Masse großer und kleiner Nägel der Zertrümmerung entgangen.

Die Leichenverbrennung scheint auf offenem Felde vor dem Grabe stattgefunden zu haben, denn zwischen den einzelnen Gräbern war jedesmal der ursprünglich gelbe Lehm Boden stark mit Asche und Kohlen durchsetzt und stellenweise tief schwarz gefärbt. Die zahlreichen großen Nägel und Bänder, welche allwärts in den Gräbern zwischen der Asche vorkamen, deuten möglicherweise an, daß die Leichen in einer Kiste oder einem Holzsarge dem Feuer übergeben wurden.

Untersuchungen auf der linken Seite der Straße würden wahrscheinlich noch auf unbeschädigte Gräber geführt haben, allein es mußten die Arbeiten des heftigen kalten Regens wegen eingestellt werden.

Von Oskarben aus führt eine Straße (jetzt Weg), deren römischer Ursprung noch nicht nachgewiesen ist, aber kaum bezweifelt werden kann, beim Wörthchen hinter der Forbach'schen Kunstmühle über die Ribda und in östlicher Richtung weiter in die Nähe einer großen Römerstätte (muthmaßlich Kastell) bei dem Marienhof. Hier theilt sie sich, der eine

Arm läuft in gerader Richtung weiter, an Heldenbergen und Ostheim vorüber nach Marköbel, während der andere Arm sich südlich wendet und unter dem Namen grüne Straße an Budesheim und Oberdorfelden vorüber dem großen Kastele von Kesselstadt zustrebt.

Beiträge zur Rechtsgeschichte der Provinz Oberhessen.

Von Prof. Arthur Schmidt in Gießen.

• I. Die Münzenberger Rechtshandschrift.

Die Einleitung zu Endemann's Ausgabe des „Kleinen Kaiserrechts“ ¹⁾ gedenkt auf S. XXIV unter Nr. 4 eines „Codex, welcher sich in dem Münzenbergischen Archive befand“. Von diesem Codex habe der Vice-Kanzler Hombergk zu Bach eine Abschrift genommen. Letztere sei später in die Hände Senckenberg's gelangt. Gegenwärtig befinde sie sich auf der Bibliothek zu Gießen Cat. Aldr. CMXCV. Von dem Original verlaute keine weitere Nachricht. Soweit der Bericht Endemann's. Die hier gedachte Abschrift Hombergk's, welche aus 43 numerirten Blättern besteht, ist mit dem Titel „Copia Juris Caesarei Codicis ex Archivio Munzenbergensi saec. XV fol. communicata per D. Vicecanzel. Hombergk“ versehen. Endemann erklärt sie a. a. O. S. XXV für „sichtlich getreu“. Er verwerthet sie in Folge des Mangels des Originals gelegentlich angestellter Handschriftenvergleichen des „Kleinen Kaiserrechts“. Vor Endemann ist weder das von ihm für verloren erachtete Original des Münzenberger Codex, noch die Abschrift Hombergk's literarisch verwerthet worden. Die von Senckenberg in seinem Corpus juris german. I p. I pg. 1 sequ. veranstaltete Ausgabe des „Kleinen Kaiserrechts“ fußt auf der gegenwärtig gleichfalls in Gießen befindlichen sog. „Eschweger Handschrift“ ²⁾. Vergleichsweise werden von Senckenberg vier, gegenwärtig

¹⁾ Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372 . . . herausgeg. von Dr. Hermann Ernst Endemann, ord. Prof. der Rechte in Marburg, und mit einer Vorrede versehen von Dr. Bruno Hilbrand . . . Cassel, 1846.

²⁾ Endemann a. a. O. S. XXXII Nr. 12; Homeyer, die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters (Berlin, 1856) Nr. 237; Catal. Adrian. Nr. CMLXXX.

sämmtlich auf der vereinigten Universitäts- und v. Sendenbergschen Bibliothek zu Gießen bewahrte Handschriften ¹⁾ herangezogen. Der Abschrift des Münzenberger Codex wird nicht gedacht. Jedenfalls gelangte sie erst später in Sendenbergs Hände. Auch die Uebersicht, welche Wilda im „Rheinischen Museum für Jurisprudenz“ B. VII. S. 311 ff. von den Handschriften des „Kleinen Kaiserrechts“ giebt, läßt Original und Abschrift des Münzenberger Codex unerwähnt ²⁾. Von dem Vorhandensein eines solchen erhielten weitere, für die Geschichte der deutschen Rechtsquellen interessirte Kreise erst durch den im Jahre 1840 veröffentlichten Handschriftenkatalog ³⁾ der vereinigten Universitäts- und v. Sendenbergschen Bibliothek zu Gießen Kenntniß. An ihn schließen sich die im Beginn dieser Mittheilungen citirten Ausführungen Endemann's, auf welchen wiederum Homeyer a. a. D. Nr. 498 fußt, an. Auch Homeyer, ohne Zweifel der größte Kenner der deutschen „Rechtsbücher“ und ihrer Handschriften, vermochte nur das ehemalige Vorhandensein der von Endemann als „sehr beachtenswerth“ bezeichneten Münzenberger Originalhandschrift festzustellen und auf die Abschrift der Gießener Bibliothek zu verweisen. Das Original selbst schien verloren, verschollen

¹⁾ Es sind dies 1. Catal. Adrian. Nr. MXL : Ziemlich starker Folioband von stark gerieftem, grauen Papier, enthaltend Kölner Statuten und Privilegien aus den Jahren 1385—1449, den „Nichtsteig Landrechts“ und auf Bl. 84—116 das „Kleine Kaiserrecht“ (von Sendenberg, Corpus jur. germ. I praef. pg. XXVIII als „Codex Colononiensis“, bezeichnet; Homeyer a. a. D. Nr. 246, Endemann a. a. D. S. XI. Nr. 22); 2. Catal. Adrian. Nr. CMXCII : Band in Kleinfolio enthaltend Bl. 1—26 das „Kleine Kaiserrecht“, hieran anschließend „der heiligen dryer chungen buech“, eine „Vart zu dem heiligen Grab“ u. a. (Sendenberg l. c. pg. XXIX „Codex Ulmensis“; Homeyer a. a. D. Nr. 242, Endemann a. a. D. S. XXX Nr. 11); 3. Catal. Adrian. Nr. CMLIV : Quartband enthaltend den Sachsenspiegel (Land- und Lehnrecht), das „Kl. Kaiserrecht“ und den „Nichtsteig Landrechts“ (Sendenberg l. c. pg. XXX „Codex Osnabrugensis sive Eybenianus“; Homeyer a. a. D. Nr. 214, Endemann a. a. D. S. XLII Nr. 27); 4. Catal. Adrian. Nr. CMLVIII (Sendenberg l. c. pg. XXXI „Codex Guelpherbytanus“; Homeyer a. a. D. Nr. 218, Endemann a. a. D. S. XX Nr. 2). Während Catal. Adrian. Nr. MXL, CMXCII und CMLIV für den praktischen Gebrauch geschriebene Handschriften aus der Zeit des 15. Jahrh. sind, stellt sich Catal. Adrian. Nr. CMLVIII nur als spätere, zu wissenschaftlichen Zwecken gefertigte Kopie einer auf der herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel bewahrten Handschrift (Homeyer a. a. D. Nr. 719) aus dem Jahre 1493 dar.

²⁾ Wilda kennt 16 Handschriften des „Kleinen Kaiserrechts“.

³⁾ Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae academicae Gissensis. Auctore J. Valentino Adrian. Prof. publ. ord. et biblioth. acad. prim. praef. Francof. ad M. 1840. Citirt als Catal. Adrian.

zu sein. Und doch schien es nur so. Noch zwei Mal wird der Münzenberger Originalhandschrift gedacht. Ein Mal im Jahre 1860 im 3. Hefte des IX. Bandes des „Archivs für hessische Geschichte“ S. 436. An gedachter Stelle wird auf S. 436—444 aus dem literarischen Nachlasse des zu Wiesloch verstorbenen Pfarrers Bender ein Münzenberger Weisthum aus dem Jahre 1427 von Dr. Glaser in Gießen veröffentlicht. In Anmerkung 2 (S. 436 fg.) bemerkt der Herausgeber, daß dieses Weisthum dem von Endemann a. a. O. S. XXIV beschriebenen Münzenberger Codex, welcher sich auf dem Rathhause zu Münzenberg vorgefunden habe, entnommen sei. Der verschollene Codex liege ihm, dem Herausgeber, im Original vor. Das zweite Mal aber wird auf die Münzenberger Originalhandschrift im V. Bande von Grimm's Weisthümern S. 257 hingewiesen; auch hier gelegentlich der Veröffentlichung des Weisthums von 1427, — freilich nur mit einer kurzen Bemerkung: Anm. 2 theilt mit, daß das Münzenberger Weisthum von 1427 „dem Münzenberger Gerichtsbuche, welches auch eine dem 15. Jahrh. angehörende Abschrift des Kleinen Kaiserrechts enthält“ entnommen sei ¹⁾

Diese Hinweise auf das Vorhandensein der Münzenberger Originalhandschrift in den letzten Jahrzehnten gewannen im Jahre 1878 festere Gestalt; mit ihr die aus diesen Hinweisen zu schöpfende Hoffnung auf eine endgültige Sicherung des Codex. Man fand „in einer Kammer des Rathhauses zu Münzenberg“ ²⁾ einen Handschriftenband, der dem Sachverständigen auf den ersten Blick als Rechtshandschrift erkennbar war. Eine Untersuchung ergab, daß man den Münzenberger Codex, dessen Endemann, Homeyer, B. IX des „Archivs für hessische Geschichte“ und B. V der Grimm'schen Weisthümer gedenken, in Händen hatte. Das Gewonnene wurde festgehalten, — der Codex von der Stadt Münzenberg der Universitätsbibliothek zu Gießen Zwecks Aufbewahrung übergeben. Eine kurze Anzeige von Gareis im ersten dieser Jahresberichte (1879) S. 27 theilte den Mitgliedern und Freunden des Ober-

¹⁾ Der Herausgeber des V. Bandes der Grimm'schen Weisthümer, Prof. Rich. Schröder in Heidelberg, theilt mir auf meine Anfrage freundlicher Weise mit, daß ihm selbst bei der Herausgabe nicht die Münzenberger Originalhandschrift, sondern nur eine von dritter Hand gefertigte Abschrift des Münzenberger Weisthums von 1427 vorgelegen habe. — In Rodinger's „Gelegentlichen Bemerkungen zu den Handschriften des Kleinen Kaiserrechts“ (Sitzungsberichte der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften 1874 S. 417 ff.) wird der Münzenberger Handschrift nicht gedacht.

²⁾ Vgl. Gareis an der unmittelbar anschließend aufgeführten Stelle.

hessischen Vereins für Localgeschichte die Wiederauffindung jenes wichtigen Rechtsdenkmals der Provinz Oberhessen mit. Eingehender hat sich bisher Niemand mit der Münzenberger Rechtshandschrift beschäftigt. Versuchen wir dieselbe im Folgenden rechtsgeschichtlich zu verwerthen.

Das Äußere des Münzenberger Codex ist rasch beschrieben. Der Einband besteht aus zwei mit rothem Maroquinleder bezogenen Holzdeckeln¹⁾. Beide Deckel zeigen die gleichen eingepprägten Ornamente: Die gegenüberliegenden Ecken eines Rahmens sind durch sich kreuzende Balken verbunden. Auf Rahmen und Kreuzbalken sind größere und kleinere verschobene Quadrate, welche Vogelgestalten einschließen, eingepprägt. Vier derartige Quadrate umgeben überdies außerhalb der Kreuzbalken den Mittelpunkt des Balkenkreuzes. — Zum Verschuß des Bandes dienen weiche, zum Knüpfen bestimmte Lederstreifen.

Das innere des Codex umfaßt 61 gelegentlich der Deponirung des letzteren im Jahre 1878 mit Bleistift numerirte Blätter²⁾ von 30 1/2 Centimeter Höhe und 22 Centimeter Breite. Nicht mitgezählt ist hierbei ein leeres der Handschrift vorgebundenenes Schutzblatt, welches am oberen Rande von der Hand des Schreibers des darauffolgenden Kleinen Kaiserrechts die Worte „Assit ad inceptum sancta maria meum Amen“: trägt; rechtwinkelig hierzu stehen in Parallele mit der Längsseite des Blattes von anderer Hand geschrieben die Anfangsworte einer Urkunde oder eines Briefes „Dem vesten“³⁾. Die Blätter sind Büttenpapier⁴⁾ mit dem Wasserzeichen eines Ochsenkopfes, zwischen dessen Hörnern ein Stangenkreuz emporkwächst. So häufig gerade der Ochsenkopf uns als Wasserzeichen älterer und ältester deutscher Papierforten entgegentritt, so ist doch diese durch Zusatz eines Stangenkreuzes hergestellte Abart relativ selten⁴⁾. Ungleich häufiger findet sich als Zusatz

¹⁾ Auf die Innenseite beider Holzdeckel sind Pergamentblätter aufgeleimt. Sie sind — entgegen einer sonst häufig zu beobachtenden Gewohnheit — nicht von späteren Schreibern zu Einträgen verwendet worden, sondern unbeschrieben geblieben.

²⁾ Das an erster Stelle der Handschrift stehende kleine Kaiserrecht ist überdies von seinem Schreiber selbständig mit fortlaufenden rothen Ziffern bis einschließlich Blatt 52 paginirt worden. Die Zahl XLVII ist fälschlicher Weise auf zwei einander folgende Blätter gesetzt. Bl. XXV fehlt (vgl. unten S. 152 Anm. 3).

³⁾ Nicht Pergament, wie mehrfach angegeben wird.

⁴⁾ Ueber das Wasserzeichen des Ochsenkopfes in seiner Grundform vgl. Wehrs, Vom Papier S. 313 und Vietkopf, „Versuch den Ursprung der Spielkarten, die Einführung des Leinenpapiers . . . zu erforschen“ Th. I S. 110. Siehe auch Referat in Ersch u. Gruber's, Encyclopädie s. v. „Papier“ (III. Sect. Theil 11 S. 91) und Sogmann im „Serapeum“ B. VII S. 123 fg.

zeichen des Ochsenkopfes eine Stange mit einem Stern (letzterem in den verschiedensten Formen), einer Rosette, einer Lilie oder dgl. am oberen Ende ¹⁾. Leider ist auf die Erforschung und Zusammenstellung der in mehrfacher Beziehung außerordentlich wichtigen Wasserzeichen in Deutschland bisher nicht der erforderliche Nachdruck gelegt worden. Die den Breitkopf'schen Untersuchungen beigegebene Tafel ²⁾, welche die Entwicklung des Wasserzeichens des Ochsenkopfes darstellen soll, enthält die in unserer Handschrift ersichtliche Abart nicht; ebenso wenig die zu Schwarz, *Primaria quaedam documenta de origine typographiae* gehörige Tafel. Desgleichen fehlt die in Frage stehende Abart auf der Uebersichtstafel bei Raumann im Handschriftenkatalog der Leipziger Stadtbibliothek ³⁾. Am nächsten kommt ihr die Darstellung, welche Bodemann ⁴⁾ von einem Wasserzeichen der bei Peter Schöffler in Mainz gedruckten „Chronik der Sachsen“ giebt. Bemerkenswerth ist auch, daß nach den Angaben Endemann's ⁵⁾ die sogen. „Uffenbacher Handschrift“ auf Büttenspapier mit dem Wasserzeichen eines Ochsenkopfes, welcher ein Stangenkreuz trägt, geschrieben ist. Letztere Handschrift entstammt dem westlichen Deutschland, — näher: der Maingegend. Darnach könnte man geneigt sein, den kleineren ⁶⁾ Ochsenkopf mit dem Stangenkreuz (wie ihn der Münzenberger Codex, die „Uffenbacher Hand-

¹⁾ Vgl. Breitkopf a. a. O. Tafel XIV Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 15, 20 (Stern), Nr. 8, 12, 13, 14 (Rosette), Nr. 18 (Lilie), Bodemann (unten S. 137 Anm. 4) Nr. 2. A. c. 2. B. b, 9, 13, 16, 20, 39, 45, 53, 70, 207, 217, 219, 220, 231 (Stern), Nr. 7, 8, 23 (Rosette), Nr. 15 (Lilie). Für andere Beizeichen des Ochsenkopfes siehe Breitkopf a. a. O. Nr. 11, 16, 17, 19, Bodemann Nr. 8, 12, 16, 19, 20, 26, 49, 64, 70, 186. Verwiesen sei ferner auf Schwarz, *Primaria quaedam documenta de origine typographiae* (Altorf, 1740) Exercit. III pag. 41 und auf Ehr. G. v. Murr, *Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur* Th. V S. 136.

²⁾ Breitkopf a. a. O. Th. I Tafel XIV.

³⁾ Raumann, *Catalogus librorum manuscriptorum qui in bibliotheca senatoria civitatis Lipsiensis asservantur* (Grimae, 1838) Tab. IX.

⁴⁾ Bodemann, *Typographische und typographische Incunabeln der Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover* (Hannover 1866), Anhang (die Wasserzeichen des Papiers) Nr. 115. In Betracht kommt vorliegenden Falls das auf der untersten Zeile der Tafel an zweiter Stelle stehende Wasserzeichen.

⁵⁾ Endemann a. a. O. S. XXII. Die Handschrift enthält u. a. das kleine Kaiserrecht.

⁶⁾ Ein größerer Ochsenkopf mit dem Stangenkreuz kommt gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch in italienischen Drucken vor. Vgl. z. B. Bodemann a. a. O. Nr. 152.

schrift“ und der Schöffers'sche Druck aufweist) als Wasserzeichen eines im mittleren Theile des westlichen Deutschlands verwendeten Papiereß zu betrachten. Mit dieser Schlußfolgerung würde auch die aus andern Gründen gewonnene Bestimmung der Heimath des Münzenberger Coder harmoniren. Ja diese Heimathsbestimmung würde hier, wie bei vielen andern Papierhandschriften, durch die lokale Feststellung des verwendeten Schreibmaterials wesentlich gefestigt werden. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß bis zur genaueren Feststellung der Geschichte unseres älteren Papiereß derartige Schlußfolgerungen die erforderliche Sicherheit entbehren. Einen absolut sicheren Schluß hindert ferner die Berücksichtigung der Thatfache, daß der Handel Papierforten hier- und dorthin brachte. Nicht minder ist zu bedenken, wie vielfach die Wasserzeichen fremder Fabrikanten durch Dritte nachgeahmt wurden. Man versetzte dadurch den Käufer in den Glauben, ein oder die andere durch ihr Wasserzeichen bekannte, besonders verbreitete und gesuchte Papierforte zu erhalten.

Von den 61 Blättern der Münzenberger Handschrift sind 59 auf beiden Blattseiten voll beschrieben. Nur theilweise beschrieben sind Bl. 58 a, 61 a und 61 b. Zwischen Bl. 60 und 61 sind fünf Blätter, desgleichen ein Blatt nach Bl. 61 auf ungeschickte Weise entfernt. Auf den zwischen Bl. 60 und 61 zurückgebliebenen Blatträndern sind Schriftreste nicht vorhanden¹⁾. Dagegen glaube ich auf dem nach Bl. 61 stehenden gebliebenen Blattrande an zwei Stellen Endzüge geschriebener Worte erkennen zu können.

Der Inhalt unseres Coder läßt sich in drei Haupttheile scheiden. Er enthält 1) von Bl. 1 bis einschließlich Bl. 55 das kleine Kaiserrecht; 2) von Bl. 56 b bis Bl. 60 a das bereits mehrfach erwähnte Münzenberger Weisthum von 1427; 3) auf Bl. 58 a, 60 b, 61 a und 61 b mehrere von verschiedenen Händen geschriebene Einzelstücke, welche sich sämmtlich auf Münzenberger Rechtsverhältnisse beziehen.

1) Das kleine Kaiserrecht der Münzenberger Rechtshandschrift.

Eike von Repgow hatte im Sachsenspiegel mit genialem Wurf die bisherige, mehrhundertjährige Weise mündlicher Rechtsüberlieferung unterbrochen. Er hatte gleichzeitig eine neue Epoche der Darstellung des deutschen

¹⁾ Der erste dieser stehenden gebliebenen Blattränder ist so breit, daß man, sofern dieses Blatt in der Weise der vorangehenden Blätter beschrieben war, Schriftreste bemerken müßte.

Rechts inauguriert: die Zeit der Rechtsbücher. Der Sachsenspiegel wird zum Lehrmeister für die Rechtsaufzeichnungen der nächsten Jahrhunderte. Auf ihm fußt unmittelbar der Spiegel der deutschen Leute, mittelbar der Schwabenspiegel. Sätze des Sachsenspiegels beherrschen und beeinflussen das Rechtsbuch nach Distinctionen, das Sächsisches Weichbild, die Schriften eines Nicolaus Wurm. In Nord- und Mitteldeutschland entsteht eine reiche glossirende und excerptirende Literatur. Für alle ihre Erzeugnisse bildet der Sachsenspiegel den Brennpunkt. Ein „Rechtsbuch“ des 13. und 14. Jahrhunderts wandelt selbständigere Bahnen: „Das kleine Kaiserrecht“, „dat lüttike keyserrecht“, „dat keyserrecht, dat konnink Karell makede“, die „lex imperatoris“. Allerdings hat auch der Verfasser des kleinen Kaiserrechts einzelnen Stellen seines Rechtsbuches Sätze des Schwabenspiegels zu Grunde gelegt¹⁾; die Art und Weise des Verfassers in der Behandlung des verarbeiteten Stoffes ist jedoch eine durchaus eigenartige, von seinen Unterlagen unabhängige. Der Verfasser des kleinen Kaiserrechts will eine universelle, für die gesamte Christenheit bestimmte Quelle schreiben. Nicht Sachsen-, nicht Schwabenrecht ist es, was er aufzeichnet. Er will „Kaiserrecht“, — Satzungen der höchsten irdischen Gewalt, welcher die gesamte Christenheit zu gehorchen verbunden ist²⁾, schreiben. Deshalb leitet es seine Sätze mit

¹⁾ Es ist dies mehrfach bestritten worden, ist jedoch m. E. — wenn schon eine außerordentlich freie Verwerthung und Gestaltung des dem Schwabenspiegel entlehnten Stoffes festzustellen ist — anzunehmen. Uebereinstimmend auch v. Gosen, Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte S. 13 und Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 630. — Das kleine Kaiserrecht nennt sich „kleines“ Kaiserrecht im Gegensatz zu dem umfangreicheren Schwabenspiegel, welcher sich in den Handschriften vielfach den Namen „Kaiserrecht“ giebt (Vgl. Stobbe, Rechtsquellen I S. 337, Homeyer, Rechtsbücher S. 46, Schröder a. a. D. S. 628). Schon diese bewusste Gegenüberstellung im Namen läßt darauf schließen, daß der Verfasser des kleinen Kaiserrechts den Schwabenspiegel zum mindesten gekannt hat. Eine solche Kenntniß des Schwabenspiegels auf Seiten des Verfassers des kleinen Kaiserrechts ist auch um deswillen anzunehmen, weil der Schwabenspiegel nachweislich in Franken (speciell in Hessen), woselbst wir die Entstehung des kleinen Kaiserrechts zu suchen haben (vgl. unten S. 141 bei Anm. 2), im Gebrauch war. Vgl. für die Verbreitung des Schwabenspiegels in Hessen Kopp, Hessische Gerichte I S. 43 ff., Roth und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht I S. 35 Anm. 18, Stobbe, Rechtsquellen I S. 432, v. Gosen a. a. D. S. 10.

²⁾ Der Gedanke von der Unterwerfung der gesamten Christenheit unter den deutschen Kaiser ist von den mittelalterlichen Historikern und Juristen oft genug ausgesprochen worden (vgl. Moddermann, die Reception des römischen Rechts S. 34). Bei seiner Darstellung spielt der für zweifellos angenommene Uebergang der römischen

den Worten ein: „Der keiser hat geboten“¹⁾, „gesetzt“²⁾, „irleubet“³⁾, „virboten“⁴⁾, „bestetiget in des riches rechte“⁵⁾. Deshalb spricht er aus, der Kaiser habe „geboten und bestetiget by dez riches hulden und bi aller der macht die er hat von der keiserlichen gewalt, daz man *ober alle die werlt* sul gerichtes phlegen als es der keiser hat beschriben in dez riches recht“⁶⁾. Und doch würde man fehl greifen, wenn man annähme, daß den gesammten Inhalt des Kleinen Kaiserrechts Reichsgesetze bilden. Wohl hat der Verfasser einzelne Reichsgesetze gekannt und verwerthet, aber der Hauptinhalt seines Werkes ruht auf anderer Grundlage. Ein Loslösen von dem particularen Boden, auf dem er aufgewachsen, war dem Verfasser des Kleinen Kaiserrechts ebensowenig möglich, wie dem Verfasser des Spiegels deutscher Leute oder dem des Schwabenspiegels. Der Verfasser des Kleinen Kaiserrechts kennt, soweit ihm nicht sein beschränktes Quellenmaterial fremde Rechtsgedanken zutrug, nur das Recht seiner Heimath. Weil er letzteres als Recht geübt sieht, glaubt er dasselbe auf die gleiche Grundquelle alles irdischen Rechts zurückführen zu müssen, wie beispielsweise das ihm un-

Universalmonarchie auf den deutschen Kaiser eine hervorragende Rolle (vgl. Moddermann a. a. D. S. 30, Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I S. 614 ff., II S. 110 ff.). Zu keiner Zeit aber war diese Idee so allgemein verbreitet, als während der Regierung Ludwigs des Baiern (vgl. Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland S. 127 ff.). Das Unternehmen, das Kaiserrecht als Recht der gesammten Christenheit darzustellen, entspricht deshalb in seiner Tendenz auch am meisten der Zeit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in welcher die Schriften eines Wilhelm von Occam, Marsilius von Menandrin und Lupolt von Bebenburg wirkten. Dieser allgemeine, das kleine Kaiserrecht durchziehende Grundcharacter unterstützt m. E. ganz besonders die Annahme, seine Abfassung in die Zeit Ludwigs des Baiern zu verlegen. Anderer Ansicht Endemann a. a. D. S. XIII, welcher (nach hinterlassenen Notizen ohne nähere begründende Ausführungen: vgl. die Bemerkungen des oben S. 133 Anm. 1 genannten Herausgebers a. a. D.) als Zeit der Abfassung die Regierungsjahre Rudolfs von Habsburg, näher: das Jahr 1280, annimmt. Gegen die letztere Datirung spricht vor Allem der Zweifel, ob der wenige Jahre früher entstandene Schwabenspiegel (vgl. hierzu die vorige Anm.) im J. 1280 bereits bis zum Verfasser des Kl. Kaiserrechts gedrungen sein dürfte. — Für uns R. Schröder a. a. D. S. 630.

¹⁾ Vgl. I, 2. 35, II, 4 u. ö.

²⁾ Vgl. z. B. I, 4. 16. 20. 34, II, 1 u. ö.

³⁾ Vgl. I, 12, II, 6. 12 u. ö.

⁴⁾ Vgl. I, 29. 33. 36, II, 9 u. ö.

⁵⁾ Vgl. II, 14 u. ö.

⁶⁾ Kl. Kaiserrecht I, 2.

mittelbar vorliegende Reichsgesetz Rudolfs von Habsburg vom Jahre 1274. Denn — so ist der Gedankengang des Verfassers — „got ist recht und recht komt von got“, von Gott aber ist der Kaiser eingesetzt als höchster Machthaber über „alle die werlt“, vor Allem als Ausgangspunkt alles irdischen Rechts¹⁾. Thatsächlich ist das, was der Verfasser des Kleinen Kaiserrechts darstellt und fälschlicher Weise (durch Verknüpfung mit dem angeblichen kaiserlichen Willen als Quelle dieser Gebote) für gemeines Recht ausgiebt, Particularrecht. Es ist Recht der Gegend, in welcher der Verfasser lebte und schrieb. Es ist fränkisches Recht, — theilweise enger begränzt: hessisches Recht. Das ist es, was dem Kleinen Kaiserrecht gerade für die hessische Rechtsgeschichte Bedeutung verleiht. Das Kleine Kaiserrecht ist im fränkischen Hessen verfaßt. Im Kleinen Kaiserrecht tritt neben den Sachsen- und Schwabenspiegel ein „Frankenspiegel“²⁾. Nur einige signifiante Punkte seien zum Beweise hervorgehoben. Sie ergeben sich vor Allem aus denjenigen Rechtszweigen, welche regelmäßig unsere besten Urtheilsfactoren für die lokale Bestimmung einer älteren Quelle bilden, — dem ehelichen Güterrecht und dem Erbrecht³⁾: Nach den Bestimmungen des Kleinen Kaiserrecht

¹⁾ Vgl. außer der S. 140 bei Anm. 6 citirten Stelle z. B. die Schlußworte der Vorrede „und satzt alsolich recht als hernach geschriben stet und gebot daz zu halden von siner keiserlichen gewalt und bi dez riches huldin *uber alle die werlt*“; ebenso II, 1: „Ein iglich man sal wissen, wie der keiser *die werlt* habe gesatzet eins gemeinen rechtes zu leben etc.“

²⁾ Schröder a. a. D. S. 629. — Uebereinstimmend Brunner in v. Holendorffs, Encyclopädie S. 225, v. Gosen a. a. D. S. 9 fg., v. Amira in dem „Grundriß der germanischen Philologie“ (herausgeg. von Paul) Abschnitt XI S. 75.

³⁾ Geringeres Gewicht ist m. E. auf einen Beweisgrund zu legen, den vor Allem v. Gosen a. a. D. S. 10 und S. 38 fg. als besonders wichtig betont. Im Kleinen Kaiserrecht II, 17 wird der Mündigkeitstermin für Knaben auf 12, für Mädchen auf 14 Jahre festgesetzt. Das sei, so wird behauptet, speciell fränkisches Recht und habe sich gerade in Hessen bis zur Reception des römischen Rechts erhalten. Diesem Schlusse ist entgegenzutreten. Der Mündigkeitstermin von 12 Jahren, auf den von der eben genannten Seite Werth gelegt wird, ist nicht specifisch fränkisch, sondern weit verbreitet. Er kehrt besonders häufig im Gebiete des sächsischen Rechts wieder, begegnet uns aber auch im langobardischen, altbairischen und altösterreichischen Rechte (vgl. Stobbe, Privatrecht I § 40, Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II S. 489 ff.). Ueberdies aber müssen wir diesen Satz des Kleinen Kaiserrechts II, 17 sehr wahrscheinlich auf eine Verwechslung der römischen Pubertätsgränzen zurückführen. Interessanter Weise — hierauf soll ein Hinweis nicht versäumt werden — stellt die Münzenberger Handschrift nicht (wie die Fuldaer Handschrift: Endemann a. a. D. S. 51) zwei für Knaben und Mädchen verschiedene Mündig-

kommt, sofern vor Eingehung der Ehe zwischen den Ehegatten kein Wittumsvertrag geschlossen wurde, das System der gesamten Hand mit Versangenschaft zur Anwendung. Das ist fränkisches Recht¹⁾. Seine besondere Anwendung in Hessen läßt sich aus zahlreichen Urkunden erbringen²⁾. Auch die rechtliche Behandlung des Wittums im Kleinen Kaiserrecht entspricht speciell Rechtsverhältnissen, die wir in hessischen Urkunden nachzuweisen vermögen³⁾. Nicht minder bezeichnende Anhaltspunkte bietet das Erbrecht. Im Gegensatz zum sächsischen Recht bleibt nach fränkischem Recht im Falle beerbter Ehe das gesamte liegende Gut den Kindern versangen. So ist es auch nach den Bestimmungen des Kleinen Kaiserrechts (II, 97). Das gleiche Recht galt in Hessen. Mit Zähigkeit halten gerade die Statutarrechte Oberhessens am Versangenschaftsrechte fest. Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. kann letzteres in Oberhessen als herrschendes Rechtsinstitut bezeichnet werden. Beispielsweise sei nur auf die Rechte von Homberg a. d. O., Alsfeld, Gießen, Stausenberg, Ulrichstein hingewiesen⁴⁾. Weitere derartige Ausführungen würden den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten.

Aber nicht nur der materielle Rechtsgehalt des Kleinen Kaiserrechts weist auf das fränkische Hessen als Heimath des Rechtsbuches, auch die Geschichte seiner Handschriften und seine praktische Verwerthung führen den Rechtshistoriker nach den gleichen Gegenden. Eine relativ große Zahl von Handschriften — darunter die wichtigsten und ältesten — können wir hinsichtlich ihrer Entstehung oder Verwendung gelegentlich der Recht-

festtermine auf, sondern bestimmt ohne Betonung eines Geschlechtsunterschiedes „Ein iglich man sal wissen, daz der keyser zu dem aller ersten hat gegeben zu den jaren der bescheidenheit zwilff jare zu der bescheidenheit siner tage“ (im Münzenb. Coburg Bl. 12a, II, 16).

¹⁾ Euler, Fränkisches eheliches Güterrecht in Reyscher u. Wilda, Zeitschrift X S. 1—62, Roth in Bekker u. Muther, Jahrb. III, 313, Roth u. v. Meibom a. a. O. S. 373, R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland II, 2 S. 19 ff.

²⁾ Vgl. z. B. Urkunden bei Wenck, Urkundenbuch zum II. B. der Hessischen Landesgeschichte S. 154, 211, 277, Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnburg I Nr. 56, 57, 58, 61, 62, 63, 94, 95 u. ö. — Siehe auch v. Gosen a. a. O. S. 129, Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II, 2 S. 26 und die von letzterem in Anm. 24 citirten Urkunden.

³⁾ Vgl. v. Gosen a. a. O. S. 120.

⁴⁾ Sandhaas, Fränkisches eheliches Güterrecht S. 264.

sprechung mit Sicherheit dem fränkischen Hessen zuweisen ¹⁾. Mehrfach hat man auch — wennschon nicht immer zutreffend — Spuren eines directen Einflusses des Kleinen Kaiserrechts in Sätzen späterer hessischer Rechtsaufzeichnungen ²⁾ festgestellt.

Für die beiden ersten dieser Thatsachen bietet die Münzenberger Handschrift einen wichtigen Beitrag. Es wurde bereits oben bei Besprechung des Materials unserer Handschrift kurz darauf hingewiesen, daß der Grundstock des Münzenberger Codex (das Kleine Kaiserrecht) in den mittleren Gegenden des westlichen Deutschlands geschrieben sein möchte. Eine nähere lokale Umgränzung ist bei dem Fehlen jedes inneren oder äußeren Anhaltspunktes unmöglich. Wäre freilich, wie dies Glaser im Archiv für hessische Geschichte B. IX S. 437 Anm. 2 behauptet, das Münzenberger Kleine Kaiserrecht und das Münzenberger Weisthum von 1427 von der gleichen Hand geschrieben, so wäre die Entscheidung außerordentlich einfach. Wir müßten dann die Abfassung des Münzenberger Kleinen Kaiserrechts in Münzenberg selbst suchen. Diese Voraussetzung entbehrt jedoch, wie unten S. 158 gezeigt werden soll, der erforderlichen Grundlage. Besser sind wir hinsichtlich der zweiten, für uns fast wichtigeren Thatsache gestellt. Bei ihrer Constatirung dürfen wir mit dem Begriffe absoluter Sicherheit rechnen: Das Kleine Kaiserrecht hat in der Gerichtspraxis Münzenbergs Anwendung gefunden! Unabweislich überzeugend sprechen hierfür die mannigfaltigsten Umstände: Ein Mal die Aufbewahrung der Handschrift im Rathhause von Münzenberg, die Beschaffenheit des Einbandes und der Blätter, welche auf langjährigen Gebrauch hinweist, endlich die Vermehrung des in der Handschrift ursprünglich enthaltenen Rechtsmaterials durch Hinzufügung weiterer für Münzenberg wichtiger Rechtsbestimmungen und -notizen in einem von 1427—1513 reichenden Zeitraume ³⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu die Handschriftenübersicht bei Endemann a. a. D. S. XVIII ff., weiterhin Sendenberg in seinem Corpus Jur. Germ. I praef. § 25 und in dem Semestr. lib. unic. nr. 2 pg. 12, Ropp a. a. D. S. 27 ff., Roth u. v. Meibom a. a. D. S. 35, 39, v. Gosen a. a. D. S. 11 bei Anm. 21, Rodinger a. a. D. S. 419. Auch die „Innsbrucker Handschrift“ (bei Endemann Nr. 10) gehört nach Mittheilungen Fickers (v. Gosen S. 11 Anm. 22) nach Frankfurt oder Mainz.

²⁾ So vor Allem in den Statuten von Alsfeld. Vgl. hierzu Sendenberg, „Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts“ S. 232—235; auch Ropp a. a. D. S. 27 ff. Gegen Sendenberg: Stobbe a. a. D. I S. 442 Anm. 21.

³⁾ Wie lange das Kleine Kaiserrecht der Münzenberger Gerichtspraxis als

Wir sind mit den letztgedachten Ausführungen bereits der Sondergeschichte der Münzenberger Kaiserrechtshandschrift näher getreten. Für diese Sondergeschichte ist ein Punkt von besonderem Interesse. Wie aus den Schlußworten des ersten der von uns unterschiedenen Theile — des Kleinen Kaiserrechts — hervorgeht, ist das kleine Kaiserrecht des Münzenberger Codex im Jahre 1418 geschrieben. Gerade in diesem Jahre vollzog sich für den Besitz der Herrschaft Münzenberg eine wichtige Wandelung. Am 4. Oktober 1418 war Kurfürst Werner III., Erzbischof von Trier, als letzter männlicher Sproß der hochbedeutenden Dynastenfamilie derer von Falkenstein¹⁾ gestorben. Mit seinem Tode verliert Münzenberg diejenige Herrenfamilie, welche seit dem 13. Jahrhunderte den größten Herrschaftsantheil an Münzenberg besessen hatte²⁾. Die Erben der Falkensteiner theilen die Hinterlassenschaft³⁾. Auf Grund des zwischen ihnen geschlossenen Theilungsvertrags wird der Falkenstein'sche Antheil an Münzenberg den Brüdern von Eppenstein und von Solms zugesprochen: Die Brüder Gottfried und Eberhard von Eppenstein, sowie die Brüder Bernhard und Johannes von Solms erhalten zusammen je $\frac{5}{12}$ der Münzenberger Herrschaft; $\frac{2}{12}$ verblieben im Besitze Hanau's. Münzenberg hatte jetzt fünf Herren. Aber keiner dieser Herren besaß nur annähernd das gleiche

Grundlage gebient hat, läßt sich nicht nachweisen. Schwerlich wurde dasselbe erst durch die Einführung der 1571 publicirten „Solms'schen Gerichts- und Landesordnung“ außer Kraft gesetzt (vgl. für die Solms's. Ger.- u. Land.-Ordn. und ihre Verbreitung in Hessen die Ausführungen bei Roth u. v. Meibom a. a. O. S. 56 fg.). Ohne Zweifel hatten die Umwälzungen, welche die Aufnahme des römischen Rechts im Rechtsleben Deutschlands hervorrief, schon Jahrzehnte vorher seine Anwendung in den Hintergrund gedrängt.

¹⁾ Vgl. Archiv für Hessische Geschichte u. Alterthumskunde B. I S. 70.

²⁾ Philipp I. von Falkenstein, der sich nach dem Aussterben der bisherigen Herrn von Münzenberg (in der Person Ulrichs II. von Münzenberg, gest. 1255: vgl. Wenck, Hessische Landesgeschichte II S. 283) unter den Gesamterben befunden, hatte bereits im Jahre 1290 durch Kauf und Tausch fünf Sechstel von Münzenberg an sich gebracht. Vgl. Archiv für Hessische Geschichte B. I S. 14 ff., sowie „Geschichte u. Beschreibung von Münzenberg“ (herausgegeben vom Oberhessisch. Verein für Localgeschichte, Gießen 1879, die Ausführungen „zur Geschichte Münzenbergs“ S. 12 ff. stammen von H. Irle) S. 16. Ein Sechstel der Herrschaft Münzenberg besaß Hanau. Näheres über die Antheilsberechtigung Hanau's vgl. Archiv für Hessische Geschichte B. I S. 21.

³⁾ Erben der Falkensteiner waren Gerhardt von Sain, Ruprecht von Birneburg, Diether von Isenburg und die oben im Text genannten Brüder von Eppenstein und von Solms. Vgl. Archiv für Hessische Geschichte I S. 69.

Interesse an Stadt und Burg, wie die bisherige Herrenfamilie der Falkensteiner. Es ist deshalb recht wohl denkbar, daß angesichts dieser Sachlage — trotz des von den Erben geleisteten Garantieversprechens ¹⁾ — Rath und Bürgerschaft von Münzenberg eine Beeinträchtigung ihrer bisherigen Rechtsverhältnisse befürchteten. Dieser Gefahr suchte man vorzubeugen. Das angewandte Gegenmittel war der Erwerb eines umfassenden geschriebenen Rechtsbuches, welcher das bisher geübte Recht enthielt oder doch zu enthalten schien. Wer die Rechtsverhältnisse jener Zeit kennt, weiß, welche Achtung man dem geschriebenen Wort als solchem zollte, — versteht, wie der bloße Besitz eines Rechtscodex ein Bollwerk gegen etwaige Neuerungsgeüste bot. — Wenige Jahre darauf, nachdem die Verhältnisse sich geklärt, befestigten dann Rath und Bürgerschaft von Münzenberg ihre Rechtsposition durch Aufzeichnung eines Weisthums ihrer Stadtgebräuche und -gerechtsame.

Bei Betrachtung des Textes des Münzenberger Kaiserrechts wollen wir in erster Linie den Grundtext der Ausgabe Endemann's zum Vergleiche heranziehen. Endemann hat in seiner Ausgabe des Kleinen Kaiserrechts einzelne Lesarten der Münzenberger Handschrift angemerkt. Wie angedeutet, verwendet er Mangels des Originals die Abschrift der Gießener Universitätsbibliothek Cat. Adrian. CMXCV. Das Urtheil, welches Endemann über diese Abschrift und ihre Uebereinstimmung mit dem Originale fällt ²⁾, trifft in der Hauptsache zu. Der Vicekanzler Hombergk zu Bach hat bei Entnahme seiner Abschrift im Wesentlichen das wiedergegeben, was die Originalhandschrift sagt. Nicht überall correct ist die Wiedergabe der Schreibweise des Originals. So kommt es auch, daß die wenigen von Endemann mitgetheilten Lesarten des Münzenberger Kleinen Kaiserrechts nach dieser Seite hin zu wünschen übrig lassen. Die Handschrift beginnt mit den als Uberschrift über die volle Blattbreite geschriebenen Worten: „Hie hebit sich ane: dez keisers recht gancz vnnd gerecht. Also isz der konnig karle liz machin czu frieden vnnd czu nocze allen luden. wanne isz recht ist vber allez ertriche“. Diese Worte sind, ebenso wie die folgenden 16 Worte,

¹⁾ Ein solches Versprechen, den Burgmannen und Bürgern von Münzenberg ihre Rechte und Freiheiten zu wahren, leisteten die Erben in einer Urkunde vom Jahre 1418 am Mittwoch nach St. Dionisii. Vgl. Archiv a. a. O. I S. 70 Anm. a.

²⁾ Vgl. oben auf S. 133. — Der Verfasser der Abschrift (Hombergk zu Bach) war Professor in Marburg.

in rother steiler Zierschrift geschrieben. Es erweckt, da die Orthographie des folgenden Textes in mehreren Punkten abweicht ¹⁾, den Eindruck, als ob sich der einer Zierschrift unkundige Schreiber der Handschrift diese Worte von anderer Hand habe schreiben lassen. Andererseits scheint die unter der Ueberschrift stehende Initiale, ein ziemlich ungeschicktes 6 Centimeter hohes und breites S, von dem Schreiber des Textes des Rechtsbuches selbst gefertigt zu sein. Zur Herstellung dieser Initiale ist auch ein weniger glänzendes Roth verwendet, als zu den von anderer Hand geschriebenen Worten. Die an die Ueberschrift nach schmalem Absatze sich in zwei Columnen ²⁾ anschließende Einleitung unseres Codex weicht von der seitens Endemanns wiedergegebenen Fassung der fuldaischen Handschrift mannigfach ab. Aus den von Endemann adnotirten Lesarten läßt sich kein Einblick in diese Abweichungen gewinnen. Die Einleitung unserer Handschrift sei deshalb im Wortlaute abgedruckt:

„Sint isz nu ist vnnd wirt von czyden czu czyden die werlt
ie boser vnnd boser ³⁾ vnd dy werlt an guden werken krank
vnd lebete vnredelich vnd gar vnrechte. Da daz der keyser er-
sach da wart er zu rade mit den wisten meistern die in dem
ryche waren. Wie daz er rechte gemachte vber alle sache zu
riechten. Ye dem manne nach syme rechten. vnd ganz ge-
riechten. Dar vmbe daz dy werlt wurde fryedebere. vnd auch
durch der bosen lude vbel. Daz ir argeliste an den guden luden
icht vorgang hette. Vnd daz daz rechte von den argen luden
bliebe vngeletzt Vnd dar vmbe. So saste der keyser alsoliche
rechte. Uber alle dy werlt. Als her nach geschrieben sted.
vnd er gebot daz zu halden / Allen luden by siner keyszerlichen
gewalt vnd by des riches hulden uber alle die werlt / Dar vmbe
so raden wir allen luden dy gerne alle sache vsz richten nach
dem rechten / Daz sie sich flischen ⁴⁾ zu lesen an diesem buche /

¹⁾ Im Texte des Rechtsbuches ist z. B. statt „vnnd“ regelmäßig „vnd“ geschrieben. Man vergleiche auch die im Texte ungleich seltene Verwendung von „cz“.

²⁾ So ist der gesammte Text des Rechtsbuches, ingleichen des Inhaltsverzeichnis angeordnet.

³⁾ Bis hierher reicht die rothe Zierschrift (vgl. S. 145 a. E.). Unsere Wiedergabe behält die Interpunction des Originals bei; gleicher Weise die Schreibweise mit großem Anfangsbuchstaben trotz der Mitte eines Satzes.

⁴⁾ = Vessleißigen.

Wan isz heiszet des keyzers rechte / Vnd man findet hy ynne aller orteile recht.“

Auf diese Einleitung folgt der Beginn des ersten Buches. Unsere Handschrift zeigt hierbei eine Eintheilung in vier Bücher mit einer sich am Beginn jedes Buches erneuenden Kapiteleintheilung. Nur fehlt bei Buch I eine besondere, den Beginn des ersten Buches ankündigende Ueberschrift: In unmittelbarem Anschlusse an die Einleitung liest unsere Handschrift „hie hebit sich ane daz erste capitel dieses buches von des keyzers rechte“¹⁾. Die folgenden Bücher heben ihren Beginn schärfer hervor. Buch II und III tragen die bei Endemann S. 39 und S. 181 ersichtliche Ueberschrift. Das IV. Buch enthält dagegen (abweichend von der bei Endemann S. 221 wiedergegebenen Lesart) die wenig klaren Titeltitelworte: „Hie get ane daz vierde buche vnd saget von allen sachen in allen diesem rechte daz erste capitele“.

Wir geben im Folgenden die Kapitelüberschriften der Münzenberger Handschrift (M) wieder. Sie finden sich außer im Text des Rechtsbuches selbst in einem vom Schreiber von M gefertigten Inhaltsverzeichnis, welches an das Ende des Kleinen Kaiserrechts auf Bl. 53a—55b anschließt. Von den bisher durch den Druck publicirten Fassungen der Kapitelüberschriften des Kleinen Kaiserrechts weichen die in M enthaltenen wesentlich ab. Seitens Endemann's ist auf die Lesarten der Kapitelüberschriften nicht der erforderliche Nachdruck gelegt worden. Letzterer giebt überhaupt für diesen Theil des Rechtsbuches, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, keine Varianten an. Er stellt vielmehr mit willkürlicher Wahl eine oder die andere Fassung der gerade hierin vielfach abweichenden Handschriften als Ueberschrift den einzelnen Kapiteln voran. Und doch ist die Wichtigkeit dieser Ueberschriften nicht zu unterschätzen. Ihr formelhafter Character birgt manche juristisch interessante Wendung. Nicht minder reichhaltigen Stoff bietet ihre Fassung für den Sprachforscher. So ist ihre Nichtberücksichtigung als eine Lücke in der Ausgabe Endemann's zu bezeichnen. Wir suchen sie an an unserem

¹⁾ Die Behauptung Endemann's (a. a. O. S. XXIV), daß der Prolog in der Münzenberger Kaiserrechtshandschrift „als erstes Capitel zählt“ ist irrtümlich. Ueberhaupt enthalten Endemann's kurze beschreibende Angaben über M eine Reihe von Fehlern, deren Quelle nicht in den Mängeln der dem Genannten vorliegenden Homberg'schen Abschrift zu suchen ist.

Theile auszufüllen. Der Abdruck dieser Kapitelüberschriften von M wird uns gleichzeitig Gelegenheit geben, einen Vergleich des inneren Gehalts der Münzenberger Handschrift (M) mit den Grundtexten der Ausgaben Endemann's (E) und Senckenberg's (S) anzustellen :

- Buch I cap. 1. Von dez keyzers rechte (E u. S I, 1).
 cap. 2. Von deme gerichte (E u. S I, 2).
 cap. 3. Von der rechten virsynnung des gerichtes (E u. S I, 3).
 cap. 4. Von der sache die eyens gehandelt ist (E u. S I, 4).
 cap. 5. Wie man keynen zwiffel en sal (sulle) riechten an (in) deme gerichte (E u. S I, 5).
 cap. 6. Wie ein riechter an deme gerichte sulle sin (E u. S I, 6).
 cap. 7. Von der gewalt dez gerichtes (E u. S I, 7).
 cap. 8. Wen ein riechter sulle fragen vmbe orteyle (E u. S I, 8).
 cap. 9. Wie man eynen riechter moge entsetzen (E u. S I, 9).
 cap. 10. Von den scheffen (E u. S I, 10).
 cap. 11. Von den boden dez gerichtes (E u. S I, 11).
 cap. 12. Von den vorsprechen an deme gerichte (E u. S I, 12).
 cap. 13. Wie man alle clage sulle brengen vor gerichte (E u. S I, 13).
 cap. 14. Von vnbeclagethen sachen vor gerichte (E u. S I, 14).
 cap. 15. Von farndem gude zu beclagen (E u. S I, 15).
 cap. 16. Von eyne wegefirtigen manne (E u. S I, 16, 17) ¹⁾.

¹⁾ M I, 16 hat die Vorschriften bei E I, 16 (S I, 16) und E I, 17 (S I, 17) in ein Kapitel zusammengezogen. Der Schreiber der Münzenberger Handschrift begeht jedoch bei dieser Zusammenziehung auf Grund persönlichen Irrthums, oder in Folge seiner denkbaren Weise unrichtigen Vorlage einen Fehler. Nach dem älteren deutschen Prozeßrechte wurde dem zur Reife gerüsteten, dem „wegefertigen“ Beklagten dadurch geholfen, daß ihm eine Abkürzung der zwischen der Ladung und dem Verhandlungstermine liegenden gesetzlichen Frist gewährt wurde. [Vgl. Kulmisches Recht (Ausg. von Leman) III, 147, Freiburger Stadtrecht (Ausg. von Ermisch) III, 3, Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II S. 413.] Nicht so der klägerischen Partei, wenn sie „wegefertig“ zu sein behauptet. Ihr hätte ja die Möglichkeit freigestanden, früher zu klagen. Mittels dieser Prozeßregel sind auch die Bestimmungen des Kleinen Kaiserrechts E I, 16 und 17 zu erklären. Die Worte in E I, 16 „wa ein wegfertig man elaget von dem andern“ sind zu interpretiren: „wann ein wegfertiger Mann verklagt wird von einem Andern“. Andernfalls hätte weder die am Schlusse von E I, 16 angeführte Rechtsregel, noch die Gegenüberstellung von E I, 16 und 17 einen Sinn. Verwirft man diese Auslegung der Form „elaget“ wegen, so müßte man die Worte in E I, 16 folgender Maßen wenden: „Wenn ein wegfertiger Mann beklaget einen Andern, der gleichfalls wegfertiger ist“. M. E. verdient jedoch die an erster Stelle wiedergegebene Auslegung den Vorzug. Jedenfalls muß man, sofern man sich der letztgedachten Interpretation zuneigt, eins bedenken: Die Abkürzung der Fristen, welche E I, 16 gewährt, würde dann nicht gewährt, weil der Kläger wegfertiger ist. Sie würde um des wegfertigen Beklagten willen gewährt werden. Sachlich kommen beide Auslegungen auf das Gleiche hinaus. — Die Münzenberger Handschrift bestimmt nun in I, 16: „So ein wegefertiger

- cap. 17. Wie ein manne vor gerichte sulle bezugen (E u. S I, 18).
- cap. 18. Von deme, der ane gerichte mag bezugen (E u. S I, 19).
- cap. 19. Wie vil vor gerichte bezugen mogen (E u. S I, 20).
- cap. 20. Wie man rechte sache furen sulle mit dem eyde (E u. S I, 21).
- cap. 21. Wie man dem gerichte gehorsam sulle sin (E u. S I, 22).
- cap. 22. Von deme der gewynnet an gerichte (E u. S I, 23).
- cap. 23. Von eyne der fellig wirt ane gerichte (E u. S I, 24).
- cap. 24. Von eyne den man eynen gibt gefangen vor schult (E u. S I, 25).
- cap. 25. Wie man pande sulle halden vor schult (E u. S I, 26).
- cap. 26. Von eyne der deme gerichte ist vngheorsam (E u. S I, 27).
- cap. 27. Von eyne gehorsamen manne (E u. S I, 28).
- cap. 28. Von eyne, der sich virbirget vor dem gerichte (E u. S I, 30).
- cap. 29. Wie man keyne clage virhoren sulle vff ein syte (E u. S I, 29).
- cap. 30. Von eyne der farnde gut bekummert (E u. S I, 31).
- cap. 31. Aber von farendem gude (E u. S I 32).
- cap. 32. Wie man nit ensulle clagen man enwulle dan recht nemen (E u. S I, 33).
- cap. 33. Von deme den man mit gerichte musz dringen (E u. S I, 34).
- cap. 34. Wie man nyeman ensulle an griffen dan mit gerichte (E u. S I, 35).
- cap. 35. Von eyne der da fluhet vor deme gerichte (E u. S I, 36).
- cap. 36. Zu welcher zyt man daz gerichte sal enden (E u. S I, 37).
- cap. 37. Wye nyeman ensal noch en mag sinen lip virwilkorn (E u. S I, 38).
- cap. 38. Von eyne der sich virwillekurt zu dem dode (E u. S I, 39).
- cap. 39. Von eyne der eynen virwillekurt zu deme dode (E u. S I, 40).
- cap. 40. Von eyne den man zyhet etlicher dinge (E u. S I, 41).

man claget von eyne geseszenen manne Den sal man dag setzen recht zu dun vber zwa nacht Adir vff der stündigen stunt, ob isz er beyder wille ist, Sint geschr. stet : Man sal den wegefertigen manne fordern vor allen dingen. Beclaget abir ein geseszenener manne eynen wegefertigen manne, Den sal man eynen gemeynen tag setzen vor den keyser etc.“ Hier können wir jene sinuentsprechende Auslegung von E I, 16 nicht anwenden. Der Schreiber hat, wie aus der Gegenüberstellung von Satz 1 und 2 deutlich hervorgeht, in Satz 1 die Klagerhebung durch den wegefertigen Mann, in Satz 2 die Klagerhebung gegen den wegefertigen Mann regeln wollen. Sein Endergebnis ist ein unrichtiges. An unrichtiger Stelle steht auch der zum Beleg des ersten Falls herbeigezogene Rechtsatz. Der Verfasser von M gewährt den Vortheil dem Falschen : dem wegefertigen Kläger. Er versagt diesen Vortheil, demjenigen, dem er sinngemäß gewährt werden sollte : dem wegefertigen Beklagten.

- Buch II. cap. 1. Von allen sachen (E u. S II, 1) ¹⁾.
 cap. 2. Von schedelichen luden (E u. S II, 2).
 cap. 3. Von eyne der vnrechten geczug had gedan (E u. S II, 3).
 cap. 4. Wie die alden ir kinde sullent cziehen (E u. S II, 4).
 cap. 5. Von eyne schedelichen fader (E u. S II, 5).
 cap. 6. Wie ein fader sin kinde sulle straffen (E u. S II, 6).
 cap. 7. Von eyne gehorsamen sone (E u. S II, 7).
 cap. 8. Wie ein fader sinen sone moge enterben (E u. S II, 8).
 cap. 9. Wie ein fader syme sone sine deyle gudes sulle vir-
 czyhen (E u. S II, 10) ²⁾.
 cap. 10. Wie kinde irn fader sullent halden an der spyse (E u.
 S II, 11).
 cap. 11. Obe ein man siner kinde gut moge virkeuffen adir nit
 (E u. S II, 12).
 cap. 12. Wie ein fader siner kinde gut muge nit virkeuffen (E
 u. S II, 13).
 cap. 13. Von vnderscheyde wybe vnd manne von ern kindern
 (E u. S II, 14).
 cap. 14. Wie ein manne sin kinde sulle halden (E u. S II, 15).
 cap. 15. Von den der kinde (E u. S II, 16).
 cap. 16. Von den iaren der virnonfft (E u. S II, 17).
 cap. 17. Wie keyne erbe sinen ganerben moge enterben (E u.
 S II, 18).
 cap. 18. Von den die willen hant vbel zu dun (E u. S II, 19).
 cap. 19. Von den die gut entlehent (E u. S II, 20).
 cap. 20. Von den die laster vff ein mentsche sagent (E u.
 S II, 21).
 cap. 21. Von eyne der begriffen wirt by eyns andern mannes
 wibe (E u. S II, 22).
 cap. 22. Von der missetad eynes wybes (E u. S II, 23).
 cap. 23. Von den die mit rechte mögent vrteyle geben (E u.
 S II, 24).
 cap. 24. Von der besitzunge burge adir andersz gudes von dem
 riche (E u. S II, 25).
 cap. 25. Von eyne, der sich vnrechtes gudes vnder windet (E
 u. S II, 26).

¹⁾ Die gesammte Ueberschrift lautet: „Hie get an daz ander buche vnd leret von allen sachen daz erste capitele“. Das Inhaltsverzeichnis führt diesen Satz mit den Worten „Von allen sachen“ ab. Man könnte geneigt sein, diese Worte „Von allen sachen“ als (ziemlich oberflächliche) Inhaltsangabe des II. Buches überhaupt zu betrachten. Ein Vergleich mit dem Beginn des IV. Buches (citirt oben S. 147 im Text) belehrt uns aber, daß der Schreiber von M damit eine Kapitelüberschrift geben und mit der von ihm gebrauchten Wendung nur die einleitende Natur dieses Kapitels charakterisiren wollte.

²⁾ E und S II, 9 („Wie ein vader sin kind nit mag enterben“) fehlt in M. Die von Endemann a. a. O. S. 45 zu E II, 9 aus M angeführten Lesarten gehören deshalb nicht zu II, 9. Sie sind vielmehr Lesarten des Beginns von M II, 9 und waren somit zu E II, 10 anzuführen.

- cap. 26. Von hantfesten vnd von brieffen (E u. S II, 27).
- cap. 27. Von huszgesinde (E u. S II, 28).
- cap. 28. Von getruwem gesinde (E u. S II, 29).
- cap. 29. Von eyne knechte, der sinen lone had virdynet (E u. S II, 30).
- cap. 30. Von degelichem lone (E u. S II, 31).
- cap. 31. Von kindern, den fader vnd muder abe geent (E u. S II, 32).
- cap. 32. Von mumparschafft (E u. S II, 33).
- cap. 33. Von gude daz vnvirgiffet blibet (E u. S II, 34).
- cap. 34. Von virkeuffunge farnde ader ligendes gudes (E u. S II, 35).
- cap. 35. Wie eyner farnde gut sulle geben (E u. S II, 36).
- cap. 36. Von der giff nach dode (E u. S II, 37).
- cap. 37. Von vffgiff der schulde (E u. S II, 38).
- cap. 38. Von gelobde (E u. S II, 39).
- cap. 39. Von findunge gewirketer dinge (E u. S II, 40).
- cap. 40. Von eyne der ander lude gude ynne had (E u. S II, 41).
- cap. 41. Von vnrechter eygenschaft (E u. S II, 42).
- cap. 42. Von zweyunge der hantwerke (E u. S II, 43).
- cap. 43. Von dem der sinen schaden selbir wil rechen (E u. S II, 44).
- cap. 44. Von burgschafft (E u. S II, 45).
- cap. 45. Von hindersal heymelich adir vffinbar (E u. S II, 46).
- cap. 46. Von vnrechter gewonheyt czuszen dorffen vnd steden (E u. S II, 47).
- cap. 47. Von den dingstulen in den dorffen adir steden (E u. S II, 48).
- cap. 48. Von erbe wer daz nymmet, daz der die schult musze gelden (E u. S II, 49).
- cap. 49. Obe ein wip schult sulle gelden adir nit (E u. S II, 50).
- cap. 50. Wie ein manne sin wyp sulle wydemen (E u. S II, 51).
- cap. 51. Wie ein wip eren wiedemen sulle virantwurten (E u. S II, 52).
- cap. 52. Von erbeteyle zweyer kinde (E u. S II, 53).
- cap. 53. Von vnwissentlichem schaden (E u. S II, 54).
- cap. 54. Von den rechten in den dorffen vnd von irme gerichte (E u. S II, 55).
- cap. 55. Von der fryheide der werlde (E u. S II, 56).
- cap. 56. Von der lude rechte, die vszwendig der marke sytzent vnd doch gut da ynne hant ligen (E IV, 20, S II, 57).
- cap. 57. Von eyne der hulcze vsz eyne walde furet, waz recht dar vmbe sy (E IV, 21, S II, 58).
- cap. 58. Von den furstern der walde (E IV, 22, S II, 59).
- cap. 59. Von deme, deme eyne furster gibt ein deyle waldes (E IV, 23, S II, 60).
- cap. 60. Von betrygunge der juncfrauwen (E II, 57, S II, 61).
- cap. 61. Von warnunge der lude (E II, 58, S II, 62).

- cap. 62. Von vnrechter gewende da man nuwe gewonheyt wil machin (E II, 59, S II, 63).
- cap. 63. Von gefenckenusz ane war wiszende (E II, 60, S II, 64).
- cap. 64. Wie man nyman sulle ane griffen vmbe worte willen (E II, 61, S II, 65).
- cap. 65. Von boser betrygunge (E II, 63, S II, 67) ¹⁾.
- cap. 66. Von dyeberye (E II, 64, S II, 68).
- cap. 67. Wie man sich vor sulle sehen die lude ane czu griffen (E II, 65, S II, 69) ²⁾.
- cap. 68. Von warnunge schedelicher dinge (E II, 67).
- cap. 69. Von hindersal rechtlicher sache (E II, 68).
- cap. 70. War vmbe man nit ensulle kemppen (E II, 69) ³⁾.
- cap. 71. Von zweyer hande kinde erbeteyle (E II, 70, S II, 71).
- cap. 72. Von eyne der vszwendig landes ist vnd yme gut an-erstirbet (E II, 71, S II, 72).
- cap. 73. Von den luden dy der keyser hat gefryet (E II, 72, S II, 73).
- cap. 74. Von der virkeuffunge eynes gemeynen notzes eyns dorffs termeneunge (E II, 73, S II, 74) ⁴⁾.
- cap. 75. Von eyne gemeynen buwe eyns dorffs adir stede (E II, 74, S II, 75).
- cap. 76. Von lipgedinge (E II, 76).
- cap. 77. Von schaden der eyne mentschin geschicht von deme andern (E u. S II, 77).
- cap. 78. Von vbeln worten vnd von schelden (E u. S II, 78).
- cap. 79. Von worten die den eren schadent (E u. S II, 79).
- cap. 80. Von ansprach burgeschafft (E u. S II, 80).
- cap. 81. Von eyne der vnrecht swerit (E u. S II, 81).
- cap. 82. Von eyne der vnrechte sache furet (E u. S II, 82).
- cap. 83. Von betrygunge eyner juncfrawen (E u. S II, 83).

¹⁾ In M fehlt E II, 62, S II, 66 „Wie ieman ubelbedige lute sol begriffen“.

²⁾ In der zweiten Hälfte von II, 67 enthält M eine Bestimmung die bei E II, 66, S IV, 16 unter besonderer Rubrik (bei E „Von den die andre lütte heimsuche“, bei S „Wer yn ymandes hus get bi tage etc.“) steht.

³⁾ M enthält jedoch die Bestimmung bei E II, 69 nur zum Theil, da Bl. XXV der Handschrift verloren gegangen ist (die Lücke befindet sich zwischen Bl. 25 und 26 der oben S. 136 gedachten Paginirung aus dem Jahre 1878). Bereits zu der Zeit, als der Vicekanzler Somberegk zu Bach seine Abschrift nahm, war diese Lücke vorhanden. Eine Bemerkung auf Bl. XXIII der Abschrift Somberegk's weist darauf hin. Mit Hilfe des vom Schreiber der Originalhandschrift angefügten Inhaltsverzeichnisses vermögen wir jedoch (wenigstens äußerlich) festzustellen, welche Abschnitte mit Bl. XXV von M verloren gegangen sind. Es sind dies der Rest von E II, 69, E II, 70—72 (S II, 71—73), sowie die Ueberschrift und die Anfangsworte von E II, 73, S II, 74 (= M II, 74).

⁴⁾ Bis hierher folgen wir von cap. 70 beginnend dem mehrfach gedachten Inhaltsverzeichnis zu M.

- cap. 84. Von eyne der sin wip in fryemde lant furet vnd leszt sie da sitzen (E u. S II, 85)¹⁾.
- cap. 85. Von gelobde der ee (E u. S II, 86).
- cap. 86. Von ansprache farendes gudes (E u. S II, 87).
- cap. 87. Von vffgiff dez aldersz (E u. S II, 88).
- cap. 88. Von vnrechtir gewonheyt (E u. S II, 89).
- cap. 89. Von den die gut hant von der gnaden godes (E u. S II, 90).
- cap. 90. Wie man gut sulle keuffen daz man feste stee (E u. S II, 92)²⁾.
- cap. 91. Wie man gemeyne gut sulle virantwurten, obe isz ane wirt gesprochen (E u. S II, 94).
- cap. 92. Von vnvirgifftem gude (E u. S II, 95).
- cap. 93. Von gude daz ein man vnd ein wip zu samen brengent (E u. S II, 96).
- cap. 94. Wo manne vnd wip ligende gut hant vnd auch ein kint hant (E u. S II, 97).
- cap. 95. Von eyner summe des wydemen eynes wibes (E u. S II, 98).
- cap. 96. Von czinse von gudes wegen (E u. S II, 99).
- cap. 97. Von gude daz ein man czu syme wybe brenget (E u. S II, 100).
- cap. 98. Von gude daz vmbe eynen zinsz wirt bestanden (E u. S II, 101).
- cap. 99. Von virerbunge des faders hinder den kindern (E u. S II, 102).
- cap. 100. Von eyne fader der syner kinder gut virkeuffet (E u. S II, 103).
- cap. 101. Von gemeynem gude daz ein manne sin deyle musz virkeuffen (E u. S II, 105)³⁾.
- cap. 102. Von burgscheffte von kauffs wegen (E u. S II, 106).
- cap. 103. Wie man gut sulle ane sprechen (E u. S II, 107).
- cap. 104. Von krygen vmbe gut (E u. S II, 108).
- cap. 105. Wie lange ein manne ligende gut sulle behalten (E u. S II, 109).
- cap. 106. Von eyne der sin gut wil virfluchtig machen (E u. S II, 110).
- cap. 107. Von lehen daz ein manne besteet vmbe sinen pacht (E u. S II, 111).
- cap. 108. Von ding pflichtigen (Inhaltsverzeichniß : phlichtigen) hoffen (E u. S II, 112)⁴⁾.

¹⁾ E u. S II, 84 „Von den dy da suchen das sy yre frouwen lassen“ fehlt in M.

²⁾ E u. S II, 91 („Wie man aygen gut mag verantworten“) und II, 93 („Von der sumunge da man gut mit mag verliesen“) fehlen in M.

³⁾ E u. S II, 104 („Von dem gute daz man heimlich enthellet etc.“) fehlt in M.

⁴⁾ E II, 111a fehlt in M.

- cap. 109. Von gude daz in eynen dinghoffe gehoret (E u. S II, 113)¹⁾.
- cap. 110. Wie die lude hie vor belehent worden von deme keysere (E II, 115)²⁾.
- cap. 111. Von hoffen sie sint geistlich adir werltlich (E II, 116).
- cap. 112. Von lantrechte vnd fryheit der dorffe (E II, 117).
- cap. 113. Von der fryheide der godes gaben (E II, 118).
- cap. 114. Von der termenunge der dorffe adir der stede (E II, 119).
- Buch III. cap. 1. Von allen lehen beyde ritter vnd edeler knecht (E u. S III, 1).
- cap. 2. Wie eyner ein dinstmanne sulle sin (E u. S III, 2).
- cap. 3. Von der bezugunge dinstmanschaft (E u. S III, 3).
- cap. 4. War vmbe man ritter habe gemacht (E u. S III, 4).
- cap. 5. Von der ritter ere vnd von ere herschaft (E u. S III, 5)³⁾.
- cap. 6. War vmbe die fursten deme keysere sin vndirdane (E u. S III, 6).
- cap. 7. Von virbuntenusz der ritter (E u. S III, 8)⁴⁾.
- cap. 8. Von der deylunge der lehen wybe vnde kinde (E u. S III, 9).
- cap. 9. Von eyne der sine lehen wieder wil gewynnen (E u. S III, 10).
- cap. 10. Von der mutscharunge der lehen (E u. S III, 11).
- cap. 11. Von lehen daz ein man hat gemeyne (E u. S III, 12).
- cap. 12. Von lehen zu gewynne vnd zu virlisen (E u. S III, 13).
- cap. 13. Von eyne vnwandelbar (Inhaltsverz. : vnwandibarn) manne (E u. S III, 14).
- cap. 14. Von vndirscheyde der lehen (E u. S III, 16)⁵⁾.
- cap. 15. Von fragunge der lehen (E u. S III, 17).
- cap. 16. Von ansprache der lehen (E u. S III, 18).
- cap. 17. Von der zyt dez geriechts (E u. S III, 19).
- cap. 18. Von zweyne, den man ein rechte sal sprechen (E u. S III, 20).
- cap. 19. Von abependigem lehen (E u. S III, 21).
- cap. 20. Von bezugunge der lehen (E u. S III, 22).
- cap. 21. Wie man nit lehen ensulle virsetzen (E u. S III, 23).
- cap. 22. Von mutscharunge der ersten gannerben (E u. S III, 24).

¹⁾ M II, 109 reidht aber in der bei E u. S II, 113 ersichtlichen Bestimmung nur bis „der sul des riches vnteilheftig sin“.

²⁾ E u. S II, 114 („Von erblichem gute, daz in einem dorffe gelegen ist etc.“) fehlt in M.

³⁾ S III, 5 enthält hier eine nicht so weit wie E III, 5 und M III, 5 reichende Bestimmung.

⁴⁾ E u. S III, 7 („Wie die dienstlute werden beroubet irer ere“) fehlt in M.

⁵⁾ E u. S III, 15 („Wer ein furspreche mug sin vor dem keiser vm lehen“) fehlt in M.

- cap. 23. Von virkeuffunge der lehen (E III, 27) ¹⁾.
- cap. 24. Von gemeynen lehen (E III, 29).
- cap. 25. Von enphaunge der lehen (E u. S III, 30).
- cap. 26. Von czweyne gebruder da einer sin lehen musz virkeuffen von armudes wegen (E u. S III, 31).
- cap. 27. Von deme der von deme keyser ist belehent (E u. S III, 32).
- cap. 28. Wie ein edel man sin wip sal wyedemen (E u. S III, 33).
- Buch IV. cap. 1. Von allen sachen in allen diesem rechte (E u. S IV, 1).
- cap. 2. Wie ein burger sin gut sulle virsteen (E u. S IV, 2).
- cap. 3. Von der juden eyde (E IV, 24).
- cap. 4. Von hunden wer die styellet adir ersleit (E IV 25).
- cap. 5. Von eyne fryemdem manne der burger wil werden in eyner stat (E u. S IV, 7) ²⁾.
- cap. 6. Von betwingnusze daz eyner burgen musz setzen (E u. S IV, 8).
- cap. 7. Von virhorunge der sache vff beider syt (E IV, 12, S IV, 13) ³⁾.
- cap. 8. Von der eynmudekeyt czuszen burgen vnd steden (E IV, 13, S IV, 14).
- cap. 9. Von der gehorsamkeyt des geriechtes (E IV, 14, S IV, 15).
- cap. 10. Von der befelunge einer stat eynes mannes (E IV, 18, S IV, 24) ⁴⁾.
- cap. 11. Von der beschudunge eyner stat adir eyns dorffs (S IV, 20) ⁵⁾.
- cap. 12. Von aller fryheide der stede (E IV, 15, S IV, 21).
- cap. 13. Wie man eynen burger sulle entphaen (E IV, 16 u. S IV, 22).
- cap. 14. Von eyne die in eyne gemeynen rade sint (E IV, 17, S IV, 23) ⁶⁾.

Eine Vergleichung der von Homberg zu Bach von M genommenen Abschrift mit der auf der Stadtbibliothek zu Hamburg befindlichen „Uffenbacher Handschrift“ (U) ⁷⁾ ist von Endemann angestellt. Es sei hierfür auf die Ausgabe des Letztgenannten S. LVII verwiesen. Eine meinerseits erneut vorgenommene Vergleichung mit der von Ende-

¹⁾ E u. S III, 25, 26, 28 fehlen in M.

²⁾ In M fehlen E u. S IV, 3, 4, 5, 6.

³⁾ In M fehlen E u. S IV, 9, 10, 11.

⁴⁾ E IV, 19 (S IV, 76) ist in M nicht enthalten.

⁵⁾ M IV, 11 fehlt in E.

⁶⁾ E IV, 20—23 sind, wie oben bemerkt wurde, von M in das II. B. cap. 56 bis 59 verlegt.

⁷⁾ Endemann a. a. O. S. XXI Nr. 3.

mann zu der gleichen Handschriftengruppe wie U und M gerechneten „Stockheimischen Handschrift“ ¹⁾ ergab keine von Endemann bemerkenswerth abweichenden Resultate. Ich weise nur noch besonders auf die vielfach auffallende Uebereinstimmung der Kapitelüberschriften der Stockheimischen und der Münzenberger Handschrift hin. Auch die von beiden Handschriften vorgenommenen Verstellungen und Zusammenziehungen stimmen mehrfach überein ²⁾. — Unsere Handschrift endet in den wiederum mit rother Zierschrift geschriebenen Worten: „Dit buch ist geschriben da man schreib nach crist gebort virczehen hondirt iare vnnd In deme achezechendesten iar vnnd geendit uf die fassenacht Amen“.

2) Das Weisthum der Stadt Münzenberg.

Eine sauber gestochene Abbildung Münzenbergs in Merian's „Topographie“ zeigt Stadt und Burg in unversehrtem, stattlichem Zustande ³⁾. Eng schmiegt sich die Stadt an den Burgberg. Außer der Burg ihrer Herren schützen sie eigene Befestigungen mit Mauer- und Thorthürmen. Letztere hängen mit den Befestigungen der Burg zusammen. Denn in halber Höhe zieht sich auf der Nord- und Westseite des Burgbergs ein zweiter, weiterer Mauerkreis mit niedrigen Thürmen. Er schließt an die städtischen Befestigungen an, gleichsam einen Schicksalsring für Herrschaft und Beherrschte ziehend. Dieses Gesamtbild Münzenbergs vom Jahre 1606 mag in den Hauptzügen mit dem Bilde übereinstimmen, welches Stadt und Burg im Beginne des 15. Jahrhunderts bot. So besitzen wir den scenischen Hintergrund für die Zeit, in welcher die Aufzeichnung des Münzenberger Weisthums erfolgte.

Bereits im 13. Jahrhunderte besaß Münzenberg Marktrecht. Im

¹⁾ Endemann a. a. D. S. XXV Nr. 5. Giesener Universitätsbibliothek; Cat. Adrian. nr. CMXCIII. Vgl. Endemann a. a. D. S. LVIII.

²⁾ Vgl. Endemann a. a. D. S. XXV. Auch E I, 16 und 17 bilden in der Stockheimischen Handschrift ein Kapitel, hier jedoch ohne den mit Bezug auf M gerügten Fehler (vgl. oben S. 148 Anm. 1).

³⁾ Eine Copie dieser Abbildung enthält B. I des Archivs für Hessische Geschichte und Alterthumskunde zu dem an erster Stelle stehenden Aufsatz Eigenbrodt's (Diplomatische Geschichte der Dynasten von Falkenstein). Die am gleichen Orte gegebene Datirung der Abbildung ist unrichtig. v. Ritzen datirt letztere in der „Geschichte und Beschreibung von Münzenberg“ (vgl. oben S. 144 Anm. 2) S. 11 auf das Jahr 1606.

Jahre 1304 wurden ihm, dem bescheidenen Landstädtchen, dieselben Rechte wie Frankfurt verliehen. Uebrigens wurde ihm im Jahre 1338 erlaubt, einen siebentägigen Markt zu Martini zu halten¹⁾. Dadurch kam Wohlhabenheit in die Stadt. Die Bevölkerung wuchs. Die Zahl der Feuerstätten stieg. Ein harter Schlag war für die Stadt das Aussterben der altangestammten Burgherrn. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, wie der Tod des letzten Falkensteiners (1418) die Sachlage veränderte²⁾. Keiner der neuen Herren residierte auf Münzenberg. Keinem liegt es am Herzen, für die Entwicklung der Stadt besondere Sorge und Mühwaltungen aufzuwenden. Nur mochten diese Nachtheile einer interesselosen Vielherrschaft im Jahre 1427 noch nicht empfindlich hervortreten. Die alten durch die Falkensteiner angebahnten und beförderten Verhältnisse gingen noch ihren gewohnten Gang. Vielleicht mochte sogar Rath und Bürgerschaft zunächst ein durch die minder interessirte Herrschaft erzeugtes Freiheitsgefühl empfinden. Jedenfalls erschien die Zeit günstig zur selbständigen Aufzeichnung eines städtischen Weisthums über Gebräuche und Rechte der Stadt. Der Theilnahme der antheilsberechtigten Herren der Stadt bezw. ihrer Vertreter wird hierbei nicht gedacht. Es sind „dy eldisten scheffen zu Mintzinberg“, welche „midt rade vnde in bywesen er myde scheffen vnnnd etliche der gemeynde dy darby geheyschen wurden daselbs mintzinberg laissen vortzeygen vnde beschriben gegeben“. Auch eine nachträgliche Bestätigung dieses Weisthums durch die Stadtherrn wird nicht erwähnt. An sich konnten zweifellos die Stadtherrn die Unterbreitung dieses Weisthums zwecks Bestätigung fordern, auch wenn — wie hier — hervorgehoben wurde, es handele sich um „rechte, gewonheit vnnnd herkommen, als daz dann bisz her uff datum diesz schryffte uff se kommen ist vnde auch bisz her da by gelaissen vnde behaldin sin wurde von wegen aller er gnedigen hern, der herschaffte zu mintzinberg“.

Das Münzenberger Weisthum von 1427 ist zwei Mal gedruckt. Ein Mal im Jahre 1861 im IX. Bande des Archivs für Hessische Geschichte und Alterthumskunde S. 436 ff. Des Herausgebers und der die Herausgabe begleitenden Umstände ist bereits oben S. 135 gedacht worden. Zum zweiten Male wurde es im V. Bande der Grimm'schen Weisthümer (1866) abgedruckt. Im letzteren Falle lag dem Herausgeber

¹⁾ Vgl. Geschichte und Beschreibung von Münzenberg S. 19.

²⁾ Vgl. oben S. 144.

nur eine von dritter Hand gefertigte Abschrift vor ¹⁾. Der Autor dieser Abschrift ist dem Originale nicht völlig getreu gefolgt. Er giebt seine Bestimmungen ihrem materiellen Gehalte nach correct wieder, er weicht jedoch von der Schreibweise des Originals häufig ab. Enger schließt sich bezüglich der Schreibweise der erste Abdruck des Münzenberger Weisthums an. Auch er enthält jedoch, trotz der entgegengesetzten Versicherung des Herausgebers, eine große Reihe äußerlicher Abweichungen vom Originale.

Das Weisthum von 1427 ist nicht von der gleichen Hand geschrieben, wie das Kleine Kaiserrecht des Münzenberger Codex. Diese Behauptung ist gegen die entgegenstehende Behauptung Glaser's ²⁾ zu setzen und zu beweisen. Der ganze Character der Handschrift beider Stücke ist verschieden. Die Handschrift des Kleinen Kaiserrechts (M) ist ruhig, klar, bestimmt. Mit Regelmäßigkeit sind die Buchstaben neben einander gesetzt, die Sätze durch zahlreiche (vielfach unnöthige) Theilstriche gegliedert. Anders die Handschrift des Münzenberger Weisthums (W): Die Schrift ist gedrängter, unruhiger, — die Buchstaben vielfach unklar, verzogen. Sollen wir Einzelheiten hervorheben, so sei beispielsweise darauf hingewiesen, daß der Schreiber von W den unteren Theil des „f“ mit sanfter Rundung, der Schreiber von M in gerader Fortsetzung des oberen Theils auslaufen läßt. Ferner zieht M den Hakenstrich des „g“ weit aus, nicht so W. M schreibt in der Mehrzahl der Fälle „h“ in zwei Zügen, W regelmäßig nur in einem. W zieht den Schlußstrich des „m“ unter die Linie herunter, nicht so M. W schreibt „w“ mit zwei hochgezogenen Schlingen, M nur mit einer solchen Schlinge. Auch die Wortschreibung beider Stücke, M und W, ist verschieden. M zeigt z. B. die Formen „vnd“, „isz“, „mit“, „adir“, W dafür „vnde“, „vnnd“, „esz“, „mide“ oder „myde“, „addir“. Gerade auf die Schreibweise solcher kleiner, vielgebrauchter Worte aber ist Nachdruck zu legen. Bei ihnen ist am ersten anzunehmen, daß der Schreiber seiner persönlichen Gewohnheit folgte. Bei auffallenderen Worten ist leichter eine Abhängigkeit von dem etwa copirten Original zu vermuthen ³⁾.

Das Münzenberger Weisthum umfaßt nach seiner Theilung im V. Bande von Grimm's Weisthümern 29 durch eine Vorbemerkung

¹⁾ Vgl. oben S. 135 Anm. 1.

²⁾ Im Archiv für hessische Geschichte B. IX S. 437 Anm. 2. Vgl. oben S. 143.

³⁾ Dies würde sich in unserem Falle nur auf M beziehen.

eingeleitete Sätze. Den Inhalt der letzteren bilden processuale, verwaltungsrechtliche, straf- und civilrechtliche Bestimmungen. Ihre Fassung verräth vielfach die umständliche Form mündlicher Weisung. Auf einzelne derselben wird zur Illustrirung der unter 3 abgedruckten Einzelnträge der Münzenberger Rechtshandschrift besonders hingewiesen werden. Die hier gegebene kurze Zusammenstellung soll lediglich eine Uebersicht verschaffen: Das Weisthum beginnt mit einer Regelung der Stellung der „nockpuern (zu) Ebirstaidt vnde Obernhirgern“¹⁾ (§ 1—3) sowie der anderen „uszlude“ (§ 4 und 5) gegenüber den Bürgern von Münzenberg und umgekehrt. Processuale Fragen treten hier in den Vordergrund. § 7 und 8 beschäftigen sich mit dem „czingreben“, dessen außer den vorangehenden §§ 4 und 5 auch die §§ 9, 15 und 16 gedenken. Der „czingrebe“ ist der Centgraf; er erscheint unter dem übereinstimmenden Namen eines „cingrese“ auch in einem andern Weisthume der Wetterau, dem Weisthume des Bornheimer Bergs²⁾. In breiter Weise bespricht § 9 die Erwerbung des Bürgerrechts. Mit § 10 beginnen Bestimmungen überwiegend civilrechtlichen Inhalts über Bürgerschaft (§ 10 und 11), Eintreten des Herrn für sein Gesinde (§ 18), Kaufgeschäft (§ 20), Zinsrecht (§ 21). Ihr einheitlicher Zusammenhang wird nicht gewahrt. Processuale Fragen werden eingemengt. So stehen auch zwischen sie eingesprengt Sätze über Gewähr des Geleites (§ 12, 13, vgl. auch § 28), Pfändung (§ 15) und gerichtliche Pfandsatzung (§ 16, 17). Auf strafrechtlichem Gebiete bewegen sich die §§ 22—26. Strenge Bußen werden ausgeworfen, wenn sich „zwa ffrauwen adir meyde midt ey- nander in frabel (Frevel) gesleyn hetten“ (§ 23)³⁾, wenn „eyner ubbir den andern eyn messir tziuget“ (§ 24)⁴⁾, wenn „eyner den andern midt eyne kolben addir luchtere“ (§ 25) schläge oder „midt eyner kanne“ würfe (§ 26). Von besonderem Interesse ist § 27: „alle pristers, burgmanns vnde scheffen husere“ Münzenbergs sollen das Recht der Freistatt besitzen. Flüchtet sich Jemand „von schulde wegen“ in eins dieser Häuser, so soll er geschützt und eine Meile aus Münzenberg sicher geleitet werden. In andern Weisthümern der Wetterau,

¹⁾ Ueber die Schreibweise beider Orte vgl. unten S. 165 Anm. 3.

²⁾ Vom 29. Okt. 1303. Grimm, Weisthümer B. III S. 483 fg. cap. 2, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 17.

³⁾ Die Schreibweise dieser und der folgenden Citate ist dem Original entnommen.

⁴⁾ Wenn einer über den Andern das Messer züdet „daz ist dy hoeste busz also wole als hette eyner den andern gestochen, vnde ist dy hoeste busz XI phunt“.

welche Bestimmungen über das Asylrecht enthalten, handelt es sich regelmäßig nur um einen freien Hof¹⁾ oder — so im Weisthum von Mofstadt — um „zehen frie huben“²⁾. Dieser Abstand gegen Müenzenberg könnte auffallen. Er findet seine Erklärung überwiegend darin, daß es sich in Müenzenberg um städtische, in den soeben bei Num. 1 und 2 gegenübergestellten Weisthümern um bäuerliche Verhältnisse handelt. In den Städten werden die Freiheiten des Asyls mehr und mehr ausgedehnt. So wissen wir von Friedberg, daß daselbst ursprünglich nur die Burg und die Wohnungen der Burgmannen Freistatt gewährten³⁾; später wird dieses Recht auch auf Bürgerhäuser der Stadt Friedberg erstreckt⁴⁾. — Ohne Zusammenhang mit dem Vorangehenden stehen die Schlußkapitel des Müenzenberger Weisthums, § 28 und 29. Letzteren Falls handelt es sich um die an einen Bürgersohn zu gewährende Spende „wanne der sin erste messe gesungen hait“; auch wird für Burgmannen, Schöffen und ihre Kinder ein städtisches Hochzeitsgeschenk von 6 Viertel weißen Weins festgesetzt.

3. Die Einzeleinträge der Müenzenberger Rechtshandschrift.

a. Vergleich zwischen der Stadt Müenzenberg und Johannes Kongel vom Jahre 1491.

(Der nachfolgende Eintrag findet sich auf Bl. 60 b.)

Zu wissende allermenlich dasz vff frytagk vnszers hern hymmel-farth imme jare M^oCCCC vnde imme nuntzehisten vnde em iare ist gedeidinget vnde ein scheidt gmacht zuschen dem raidt vnde der gemeyne zu Myntzenbergk an eynem vnde Johanni Kongeln kelnern⁵⁾ vnszer gnedigen herschafft von Liech andertheyls bedreffend

¹⁾ Vgl. Weisthum zu Ulmbach (1415, Grimm W. III S. 397), Weisthum zu Selbold (1407, Grimm, W. III S. 423), Andreasgericht zu Raumburg (Grimm, W. III S. 461), Weisthum zu Bonames (1441, Grimm W. III S. 487).

²⁾ Grimm W. III S. 437 (15. Mai 1365). Hier kehrt auch die Bestimmung wieder, daß man den in die Freistatt Geslichteten „ein meil wegs von dannen gelaiten“ soll.

³⁾ Urkunde von 1306 bei Moser, Reichsst. Handbuch I, 694.

⁴⁾ Vgl. für die Ausbildung des Asylrechts in den deutschen Städten Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland B. I S. 370, 453 ff.

⁵⁾ Mit dem Ausdruck „kelner“ oder „keller“ wurden niedere herrschaftliche Beamte bezeichnet. Ihre Hauptthätigkeit lag in der Verwaltung der herrschaftlichen Güter und in der Erhebung der Abgaben. Jede der antheilig an Müenzenberg berech-

die gemein, den der benant Johannes Kongel¹⁾ uberbuwet hait mit einem nuwen staille vnd eins dores. Des halben ist durch die vesten vnde erszamen hernach geschriebenen mit namen durch Diderich Giseleren vnde²⁾ Heinrich Eppenstein bede Amptlude vnszer gnedigen herschafft von Konstein³⁾ zu derre tzyt vnde buewemeinster⁴⁾ des schlos zu Myntzenbergk mitsampt vnszer gnedigen hern kelnern nemelich h. Johan Musche Hanewuesch⁵⁾ vnde Hartmann Verber Konsteins vnde Johannes Lutzchin Eppensteins vnde Hartentz Henne Alt Solms vnde vilmehe ander frommer erber lude vnszer gnedigen hern geschickten mit folborth vnd wissen der parthien ein gruntlich onwidderrufflich gutlich entscheidt gescheen vnde hien glacht⁶⁾ vnde sint die parthie des uber buwes halben wie ader woher die roren⁷⁾ ader komen vnde bisz an here zuschen ene swebende gewest ist angereget ader mogelich ane zcu regen, nictes uszgescheidenn, solicher gebrest gruntlich mechtlich onwidderrufflich gantz vnde zu male gescheiden vnde hienglacht zu ewigen zyden nümmer mehe an zu regen ader zu verneuern vnde by voller macht vnde werde syn vnde bliben vnde ist vszgdrocht eygentlich verstantlich vnde von monde durch

tigten Herrschaften hatte in Münzenberg einen solchen Beamten sitzen. Letzterer vertrat gleichzeitig die Rechte seiner Herrschaft gegenüber den mitberechtigten Herrschaften. Vgl. Irle in der Geschichte und Beschreibung von Münzenberg S. 28. Der gedachte Ausdruck „kelner, keller“ kommt in diesem Sinne außerordentlich häufig vor. Belege aus der Wetterau siehe z. B. in dem *Weisthum über das hofische Gericht zu Eichen* § 7 (Grimm, *Weisthümer* V S. 256), *Weisthum zu Ilhausen und Boesgesaes* (1480, Grimm, *W.* V S. 295), *Weisthum zu Niederissigheim* (1443, Grimm *W.* V S. 307), *Weisthum des Gerichts zu Groszauheim* (Grimm *W.* V S. 322).

¹⁾ Die Schreibart des Namens wechselt (Kongel, Kongell). Wir behalten die ersterstliche bei. Durchgängig sind auch in dem vorstehenden Abdruck die Vor- und Eigennamen mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben. Das Original selbst verfährt hierin weniger consequent.

²⁾ Das Wort „vnde“ ist vom Schreiber irrthümlicher Weise doppelt gesetzt.

³⁾ Eppenstein-Königstein. Vgl. hierzu Eigenbrodt („Urkundliche Nachrichten von der Dynastie von Eppenstein“) im Archiv für Hess. Geschichte B. I S. 528 ff.

⁴⁾ Es ist oben S. 144 darauf hingewiesen worden, daß keiner der Erben der Falkensteiner seine Residenz in Münzenberg nahm. Seitdem bestand zu Münzenberg eine ganerbschaftliche Behörde: das Bauamt. Hierüber, sowie über den Titel Baumeister vgl. Irle a. a. O. S. 20 und 28.

⁵⁾ „hanewuesch“ = hanauisch. Johan Musche war hanauischer Kelner. Auch zu den folgenden Genitiven ist regelmäßig das vorangestellte „kelner“ zu ergänzen.

⁶⁾ = hingelegt.

⁷⁾ „roren“ = rühren.

die vesten vnde erszamen obgemelten veredt also, daz der mehe genannte Johannes Kongel vnd sine irben ierlichen sollen geben der gemein alle iare dry schilling heller von dem uber buwe vnde dore vnde dar zcu sollen sie der gemeyn laiszen ligen ein gangk eyner halben meszgerdte breit zu dem born vnde sollen sie den born halten inne buwe vnde besseringhe wie ir bisz an her ghalten hait vnde em iglicher burger ader ¹⁾ nachbur wer sichs gebruchen wil sail ein eygen seyll dar zu haben. Datum die anno ut supra.

b. 1509. „Burgkmans freyheidt betreffend“
(Eintrag auf Bl. 61 a. Außerordentlich zierlich von derselben Hand, wie der unter c abgedruckte Eintrag, geschrieben.)

Woilgeborner Graue gnediger her E. g. sein zuuor an vnszer vndertienig schuldig willig dienst. Gnediger herr wir thun E. g. vnderthieniglich zu wissen das prister, burgkman ²⁾ vnd burger zu Mintzenberg diesz eynigkeit vnd freyheidt haben, das vnszer keiner den andern mit vszlendigem rechten furnemen sall. Sonder so eyner forderung zum andern vermeint zu haben, sall er den selben mit burgkmans gericht vnd recht noch altem herkommen furnemen vnd dem noch hait Hansz Lantfoug ³⁾ Hanaws keller zu Mintzen-

¹⁾ Der Schreiber hatte ursprünglich „vnde“ geschrieben. Er ließ dies stehen schrieb aber berichtend ein „ader“, welches wir in den Text aufgenommen haben, darüber.

²⁾ „Burgkmanen“. (castrenses, burgwardici ministeriales) in dem hier gebrauchten Sinne sind Ritterbürtige, milites, denen die Bewachung und Vertheidigung der Burg übertragen war. Wir finden sic auf den Reichsburgcn (wie Mülnberg, Friedberg, Gelnhausen); ebenso auf den Burgen größerer Dynasten, beispielsweise in Gießen, Marburg und Mülnzenberg. Auf der Reichsburg Gelnhausen waren sogar bedeutendere Dynasten, welche in ihren eigenen Burgen Burgmannen hatten, Burgmannen: so die Herren von Hanau und die von Falkenstein. Die Burgmannen wohnten fortgesetzt oder zum mindesten auf Wochen und Monate in der Burg, deren Schutz ihnen anvertraut war. Vgl. Maurer, Geschichte der Städteverfassung I S. 469 fg. Speciell für die Burgmannen von Mülnzenberg vgl. Mülnzenberger Weisthum von 1427 bei Grimm, Weisthümer V S. 259 § 9, 260 § 18, 262 § 27, 29 und Irle a. a. O. S. 17, 18 und S. 22. Thatsächlich wohnte seit dem Ende des 15. Jahrh. keiner der Burgmannen Mülnzenbergs mehr persönlich in der Stadt.

³⁾ Es handelt sich um zwei Personen gleichen Namens. Auch „Lantfoug“ wie hier das Original schreibt, ist „Landvoigt“. In unserem Abdruck ist eine Schreibweise des Namens durchgeföhrt. Statt „Lantfoug“ schreibt die Vorlage auch „Lantfoug“. Betreffs des „keller“ vgl. das oben S. 160 in Anm. 5 Gesagte. Hansz Lantfoug ist Beamter der Herrschaft Hanau (Hanaws keller).

berg her Johann Lantfougten altaristen daselbst etlicher schult halbe mit burgkmans gericht furgenommen vnnnd beclagt, vnnnd aber her Johann Lantfougte vor solichem burgkmans gericht ongehorsam gewest vnd vszplieben ist vnnnd geyn Mentz ¹⁾ gangen vnd ein inhibicionem pracht vnd domit yne Hansz Lantfougten citeren aiszen, das den widder vnszer burgkmans freiheidt vnnnd alt herkommen ist. Herumb vnszer vndertienig vleyszig bitte das E. g. als buwemeyster zu Mintzenberg vns darinn geraden vnd beholfflich sein wölle, das wir bei vnszer freiheit eynigkeit vnd herkommen pleiben mögen. Wollen wir mit vnszern schuldigen willigen diensten vmb ewer gnade verthienen. Geben vnder der stat Mintzenberg ingesiegel sambstags noch inuocauit anno etc. XV^{IX}.

Burgkman, burgermeister vnd radt zu Mintzenberg.

Dem wohlgeborn Grauen vnd hern hern Eberhardt Grauen zu Königstein vnd Dietz hern zu Eppsteyn vnd Mintzenberg vnszern gnedigen hern ²⁾.

c. Eich- und Gewichtsordnung der Stadt Münzenberg
vom Jahre 1510

(Eintrag auf Bl. 61 b. Vgl. die Bemerkung zu b).

Anno domini XV^X montags noch sanct Johannis entheub- tung haben burgermeyster, zentgraue, raidt vnnnd die von der gemeyne alle gewicht zu Mintzenberg uffgezogen vnd merklichen betrug darinn funden vnnnd der halbe verlasszen das hienfurt keyn gewicht zu Mintzenberg gebraucht soll werden isz sey dan probirt vnnnd durch der stat stempel gezeichnet, der gleychen sall isz ge-

¹⁾ Mainz. Jedenfalls handelte es sich um den Inhibitionserlaß eines geistlichen Gerichts zu Mainz. An ein solches hatte sich der Beklagte auf Grund der kirchlicher Seits beanspruchten Exemption der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit gewendet. Particularrechtlich, besonders in Städten, wurde dieser Exemptionsanspruch vielfach nicht anerkannt (Schröder, Rechtsgeschichte S. 571). So auch in Münzenberg. Der Beklagte Johann Lantfougte ist „altarist“, d. h. ein für die Verwaltung des Gottesdienstes an einem bestimmten Altar oder in einer bestimmten Kapelle der Pfarrkirche angestellter Geistlicher (capellanus, vicarius). Vgl. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten B. II S. 79 fg., 321.

²⁾ Der hier Genannte ist Eberhard IV, Graf zu Königstein und Dietz, Herr zu Eppenstein, Münzenberg und Breuberg. Mit ihm stirbt im Jahre 1535 der Mannsstamm der Dynasten von Eppenstein aus. Ueber ihn und seine Besitzungen vgl. Eigenbrodt an dem oben S. 161 Anm. 3 citirten Orte S. 536 fg.

halten werden mit allen korn vnnd weyn maissze etc. Were isz aber sach das eynig gewicht korn oder weyn massze anders erfunden vnnd gebraucht worde, sall gestrafft werden nach erkenntnisz wie von alters herkommen ist.

Eygent von iglichem zu lone ut sequitur :

Item VIII alde heller von eyner mesten zu eychenn.

Item III heller vonn eyner halben mestenn.

Item XVIII heller von eyner mossz kann oder andere vasszung zu eychenn.

Item VII heller von eyner halben massze zu eychenn.

Item VI heller von eynem pont steyn ¹⁾ zu stempeln vnnd gerecht zu machen.

Alles vor vnd nach wie von alters herkommen.

Item III mosz wins zu zwolff hellern eygent von der stat siegel vffzudrucken oder anzuhencken.

Item V mosz wins zu zwolff hellern eygen von eynem insatz zu thun.

Item V albus ²⁾ dem gericht wan man einen zu burger macht, der gleychen den heren auch V albus ³⁾.

Item eyn wölln weber pfundt sall weigen II fl minus eyn firteyl silber gewicht ⁴⁾.

¹⁾ Die größeren Gewichte, welche man damals gebrauchte, waren Steingewichte; „pont“ = Pfund.

²⁾ „Weißpfennig“ (Silberscheidemünze); seit 1360 geschlagen. Bis 1841 in Kurhessen in Umlauf.

³⁾ Ueber die Verleihung des Bürgerrechts zu Münzenberg vgl. Münzenberger Weisthum v. 1427 § 9 (Grimm, Weisthümer V S. 259), hierzu auch Irle a. a. D. S. 23.

⁴⁾ Ein besonderes Münzenberger Maas und Gewicht wird bereits im 14. Jahrhundert erwähnt. Auch andere Orte der Wetterau rechneten nach Münzenberger Weise. So legen häufig die Schenkungsurkunden des Klosters Arnshausen Münzenberger Getreidemaas zu Grunde. Es wird sogar behauptet, daß das Münzenberger Maas und Gewicht „fast für die ganze Wetterau bestimmend gewesen sei“ (Irle a. a. D. S. 19). Weisthümer der Wetterau verwerthen jedoch auch andere Maas: beispielsweise das Weisthum zu Mokstadt (1365, Grimm Weisthümer III S. 436) das „Ortenberger Maas“, das Weisthum zu Vilbel (1453, Grimm a. a. D. S. 471) das „frankfurter maissz“. Das letztere kehrt auch im Weisthum von Bischofsheim (Grimm III S. 278, V S. 282) wieder; gleichzeitig wird hier das „Seligenstatter mas“ erwähnt.

Item eyn leynweber pfundt sall weygen II π vnnd eyn firteyl
eyn pfundts silber gewicht.

Item eyn Centener sall weygen I^e vnd VIII π .

Item eyn wage eyszen sal weygen I^e vnnd XX π .

d. Aufzeichnung über ein zu Münzenberg vollstrecktes
Todesurtheil. 1513.

(Eintrag auf Bl. 56 a. Weniger gut wie b und c geschrieben) ¹⁾.

Actum anno domini XV^eXIII mitwochenn nach sanct gallen
tagk ist ein mans person genant Rupel von Uxstadt ²⁾ vff den
itzgenanten tagk zu Minzenbergk fur gericht gefurt wordenn, dar-
nach auch vrteil vnd recht vber inem gangen ist von dem gericht
zu Minzenbergk, Hergern ³⁾ vnd Eberstadt noch altem herkommenn.
Vnd derselbe Rupel auch zu Minzenbergk in vnszerer g. h. hir-
lichkeyt gehangen ist, sunder alle widderred aller minzenberger
herrn ⁴⁾, vnd hat vnszer gnediger herr von Konigsteyn eyn ampt-
man gehapt mit namen juncker Heinrich Selber von Nuheym vnd

¹⁾ Der Schreiber verwendet lateinische und deutsche Buchstaben in bunter Mischung. Wir führen die lateinische Schrift durch und heben die Namen auch da, wo der Schreiber des Originals dies unterläßt, mit großen Anfangsbuchstaben hervor.

²⁾ Oßstadt. In den Urkunden des Klosters Arnburg findet sich die Schreibweise „Oestat, Osted, Oxstad“ (Baur, Urkundenbuch Nr. 178, 695, 972).

³⁾ Oberhörgern. Vgl. für die „nockpuern (zu) Ebirstaidt und Obernhirgern“ das oben S. 159 bemerkte. § 2 des Münzenberger Weisthums bestimmt, daß die Schöffen von Oberhörgern und Eberstadt „geyn Mintzinberg vor dij Steinweger porten kommen . . . vnde solln da selbis midt den scheffen zu Mintzinberg helfen wysen wanne man eynen vndtetingen menschen zu dem verdteylen sail daz got verhalde“ (citirt nach der Schreibweise des Originals). Die urkundliche Schreibweise des Namens des Ortes Oberhörgern wechselt. Auch unsere Vorlage schreibt „Hirgern“ und „Hergern“. Vgl. hierfür die Arnburger Urkunden bei Baur a. a. O. Nr. 201, 301, 357, 566, 599, 678, 682, 750, 838, 918, 988, 1006, 1126, 1169, 1180, 1204. Für die Schreibweise des Namens von Eberstadt zeigen die Urkunden die Formen „Eberstat“ (Baur a. a. O. Nr. 62, 63, 78, 81, 94, 116 und ö.), „Eberstad“ (Nr. 131, 357, 792), „Ebirstat“ (Nr. 193, 503, 738, 739, 882), „Ebirstad“ (Nr. 574, 585, 605, 678), „Ebberstad“ (Nr. 795), „Ebbirstad“ (Nr. 899).

⁴⁾ Zur Vollstreckung eines in Kriminalsachen erlassenen Urtheils war die Genehmigung aller an Münzenberg antheilsberechtigten Herrschaften erforderlich. Man scheint in vorliegendem Falle summarischer vorgegangen zu sein und es bei dem Mangel der Widerrede der andern Münzenberger Herrn haben bewenden lassen („sunder alle widderred aller minzenberger herrn“). Es ist möglich, daß man um deswillen gerade über den vorliegenden Fall ein Protocoll in das städtische Rechtsbuch schrieb und in diesem Protocolle zur eigenen Sicherung die Mitwirkung des Vertreters der Herrschaft Königstein so stark hervorhob.

der selbe junker itz genant bwmeyster gewest von vnszers g. h. wegen von Konigsteyn. Vnd auch der ernuest Heinrich bawmeister hat den dickgenanten Rupeln von aller vnszerer g. h. wegen hencken laissen vnd hat auch eyn zentgroff von Minzenbergk Hans Sneyder vnd eyn schultheiss von Hergern vnd Eberstadt by inem gesesszenn von vnszerer g. hernn wegen. So nun solichs gescheen ist, so hat der bawmeister juncker Heynrich die kochenn wol bestalt dem gericht vnd allenn kosten genugk vnd wol gutlich gethann. Anno funffzehnhundert dryzehenn iar feria quarta post Gallj ¹⁾ ao. etc.

Chronik des Vereins.

Vom Schriftführer.

Während des Druckes dieses 2. Bandes der „Mitteilungen“ ist der wissenschaftliche Teil derart angewachsen, daß für den Bericht über die Thätigkeit des Vereins seit dem letzten Rechenschaftsbericht in B. 1 nur sehr wenig Raum bleibt.

Mit wahren Schmerz beklagte der Verein den schweren Verlust seines Vorsitzenden, des Herrn Geh. Rat Prof. Dr. Hugo von Ritgen, dessen Name nicht nur im engen Kreise des Vereins, sondern auch in allen Gauen des deutschen Vaterlandes unvergessen bleiben und allezeit in dankbarer Anerkennung seiner großen Verdienste um die Wissenschaft und Baukunst genannt werden wird. Die Eingangsblätter dieses Bandes sind seinem Andenken in Dankbarkeit gewidmet.

Der Vorstand des Vereins besteht nach der letzten Wahl (16. Okt. 1889) aus :

Prof. Freiherr von der Kopp, Vorsitzender;

Dr. med. Kewitz;

Prof. Dr. Buchner;

Oberbibliothekar Dr. Haupt;

Fabrikant R. Wolff;

Priv.-Doc. Dr. Steffahn;

stud. hist. Karl Ebel.

¹⁾ Am Gallustage selbst fand in Minszenberg jährlich die Versammlung der Deputirten der sämtlichen theilsberechtigten Herrschaften statt (Baurechnungstag). Vgl. Irle a. a. O. S. 27.

Die Verlegung der Sammlungszimmer in den oberen Stock des alten Rathhauses, der Ueberzug und die Neueinrichtung machten nötig, das Museum im Sommer 1889 geschlossen zu halten. Seit seiner Wiedereröffnung (6. Okt.) war es jeden Sonntag sehr stark besucht. Die Sammlung von Waffen hat sich besonders vermehrt. Für die uns reichlich zugewiesenen Geschenke sagen wir herzlichen Dank.

Im Frühjahr 1889 wurden wieder neben der berüchtigten Sandgrube in der Lindner Mark, Abt. Fuchsbau (s. B. 1 S. 155) zahlreiche Scherben (etwa $\frac{1}{2}$ Centner) von germanischen Graburnen, die herausgeworfen worden waren, vom Vorstand zusammengesucht und eine sehr große Urne notdürftig zusammengeflickt. Ueber die Ausgrabungen von Dkarben (10.—12. April 1889) ist in diesem Bd. S. 128 berichtet.

Auch in diesem Jahre hat sich der Schriftentauschverkehr wesentlich vergrößert. Zu den 118 in B. 1 unserer Mitt. (S. 168) aufgezählten Gesellschaften und Vereinen sind 38 weitere gekommen. Des Raum mangels wegen aber können wir diesmal kein Zuwachsverzeichnis unserer Bibliothek veröffentlichen, sagen aber herzlichen Dank für die reichen Zusendungen. Die neuen Einläufe sind im Lesezirkel und später auf Gr. Universitätsbibliothek allen Mitgliedern zugänglich.

Der Ausflug nach Schloß Braunfels, der mit dem Marburger Geschichtsverein geplant war, mußte leider im letzten Augenblick abgesagt werden. Dafür wurde ein interessanter Ausflug nach der Ruine Hermannstein unternommen (30. Juni), dem einzigen Donjon in weitem Umkreis.

Von Vorträgen in Vereinsitzungen sind zu erwähnen: 13. März 1889 Herr Hauptmann Weimer: Philipp der Großmütige als Feldherr und Soldat.

16. Okt. 1889 Herr Gymnasiallehrer Dr. Köschen von Laubach: das Treffen von Grünberg und Laubach am 21. März 1761.

13. Nov. 1889 Herr Prof. Dr. Buchner: Der Pietismus und die Hochschule Gießen. Herr Oberbibliothekar Dr. Haupt: Urkundliche Mitteilungen zur Geschichte Rodheims und der Burg Wegberg.

5. Feb. 1890 Herr stud. hist. Ebel: Die älteste Matrifel der Hochschule Gießen. Herr Prof. Dr. Buchner: Ein Keßgericht in Gießen 1750.

In einem der folgenden Bände unserer Mitteilungen hoffen wir Auszüge aus diesen Vorträgen geben zu können.

I n h a l t.

	Seite
Buchner, Dr. Hugo von Mitzen + 31. Juli 1889, ein Lebensbild (mit Porträt)	III—XII
Klewig und Ebel, Die Gießener Matrifel	1
Nebel, Briefwechsel Joh. Balthasar Schupp's mit dem Landgrafen Johann von Hessen zu Braubach aus der Zeit seiner Betheiligung als Gesandter an den Friedensverhandlungen zu Osnabrück und Münster im Jahre 1648	49
Rady, Geschichte der Klöster Schifferberg und Cella, 3. Abth.	94
Comthur Hermann von Niederbach. Die Wiedervereinigung Cella's mit Schifferberg	94
Comthur Johann Sedeler aus Gießen. Der Besitzstand der Commende	107
Die Comthure Helfrich von Trohe und Johann Fenichel. Bestätigung der Wiedervereinigung Cella's mit Schifferberg durch Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken	111
Die Comthure Gerlach Rahser aus Weßlar, Ludwig von Nordde zur Rabenau und Johann Schenk von Schweinsberg. Die Gerichtsbarkeit des deutschen Ordens und die Absteinerung des Steinbacher Gerichts	117
Kosler, Ausgrabungen in und bei Marben (mit Plan)	128
Schmidt, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Provinz Oberhessen	133
I. Die Mülinzenberger Rechtshandschrift	133
II. Das Weisthum der Stadt Mülinzenberg	156
III. Die Einzeleinträge der Mülinzenberger Rechtshandschrift	160
a) Vergleich zwischen der Stadt Mülinzenberg und Johannes Kengel vom Jahre 1491	160
b) Burgkmans freyheit betreffend (1509)	162
c) Eich- und Gewichtsordnung der Stadt Mülinzenberg vom Jahre 1510	163
d) Bollrecht & Todesurtheil (1513)	165
Chronik des Vereins : Vorstand, Sammlungen, Ausgrabung, Schriftentausch, Auszug, Vorträge	166